3 1761 09492436 2

Dr. J. Schumacher,

Landwirthschaftsrecht.

Verlag von Friedrich Cohen in Bonn.

Law
For.
S392ka

Landwirthschaftsrecht.

Für praktische Landwirthe

sowie

zum Gebrauche bei Vorlesungen

von

Dr. J. Schumacher
Amtsrichter und Dozent an der landwirthschaftlichen
Akademie Poppelsdorf-Bonn.

Bonn
Verlag von Friedrich Cohen
1895.

88117
9/6/08

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/landwirthschafts00schu

Vorrede.

Wenn ich in Nachstehendem meine Vorlesung über Landwirthschaftsrecht veröffentliche, so geschieht dies zunächst, um einem oft geäußerten Wunsche meiner zahlreichen Schüler zu entsprechen. Der Wunsch meiner früheren Zuhörer, die jetzt als Landwirthe, als Beamte des Katasters oder der Generalkommissionen in der Praxis des Lebens stehen, berechtigt mich zu der Annahme, daß die Veröffentlichung auch weiteren Kreisen von Nutzen sein dürfte. Das Buch enthält die wichtigsten Bestimmungen des landwirthschaftlichen Privatrechts. Es behandelt dieselben in gleicher Weise für das preußische Landrecht, das gemeine Recht und rheinisch französische Recht, sodaß alle Rechtsgebiete Preußens ihre Berücksichtigung gefunden haben. Grade in unserer Zeit des erleichterten Verkehrs darf die Kenntniß des Rechts sich nicht auf die Grenzen des engeren Rechtsgebietes beschränken. Die Gesetzesvorlagen, welche der Reichstag und der preußische Landtag in der verflossenen Session erledigt und die im Laufe des Sommers gesetzliche Kraft erlangt haben, sind, soweit sie für die Landwirthschaft Bedeutung haben, in das Buch aufgenommen worden. Das neue preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 erschien Ende August, als der Druck bereits abgeschlossen war. Dasselbe tritt zwar erst am 1. April 1896 in Kraft, es erschien jedoch geboten, den Rechtszustand für die Zeit nach dem 1. April 1896 schon jetzt aufzunehmen, weil das Gesetz grade für ländliche Verhältnisse in den Pacht- und Miethverzeichnissen sehr wichtige Neuerungen enthält. Da die Aufnahme des Gesetzes an der betreffenden Stelle des Buches nicht mehr erfolgen konnte, hat es als Nachtrag zu dem § 130

ganz am Schlusse des Buches seinen Platz gefunden. Während des Druckes erschien auch das Gesetz vom 19. August 1895, durch welches die Grundbuchgesetze in das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. Main sowie in die vormals großherzoglich-hessischen und landgräflich-hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau eingeführt wurden. Das Gesetz ist nicht berücksichtigt worden, weil die eingeführten Grundbuchgesetze erst in einigen Jahren nach erfolgter Anlegung des Grundbuchs in Kraft treten werden.

Die Erfahrungen, die ich als Richter und Dozent und als langjähriger Mitarbeiter an der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gewonnen habe, sind in dem Buche niedergelegt. Möge es eine freundliche Aufnahme finden.

Köln, im October 1895.

Dr. Schumacher.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erster Theil. Allgemeine Lehren.

I. Abschnitt. Begriff und Arten, Entstehung und Geschichte des Rechts.

Seite

§ 1. Begriff des Rechts 1
§ 2. Arten des Rechts 1
§ 3. Entstehung des Rechts 3
§ 4. Geschichte des Rechts 4
§ 5. Die in Preußen geltenden Rechtssysteme 6

II. Abschnitt. Von den Rechtssubjecten.

1. Kapitel. Die natürlichen Personen.

§ 6. 1. Die Rechtsfähigkeit 8
§ 7. 2. Die Handlungsfähigkeit 8

3. Einfluß der natürlichen Verhältnisse auf die rechtliche Stellung.

§ 8. Das Alter 9
§ 9. Gesundheit, Abwesenheit, Geschlecht und Ehe 11
§ 10. Verwandtschaft und Schwägerschaft, Stand, Religion und Ehrenminderung 12

2. Kapitel. Die juristischen Personen.

§ 11. Begriff und Arten 15
§ 12. Verfassung und Verwaltung 16
§ 13. Die Handelsgesellschaften 17

III. Abschnitt. Von den Rechtsobjecten.

§ 14. Allgemeines 19
§ 15. Haupt- und Nebensachen 20

IV. Abschnitt. Die Entstehung und Endigung von Rechten.

§ 16. 1. Allgemeines 21
2. Das Rechtsgeschäft 21
§ 17. Begriff und Arten 22
§ 18. Inhalt der Rechtsgeschäfte 23

Seite
§ 19. Form der Rechtsgeschäfte 24
§ 20. 3. Die unerlaubten Handlungen 26
§ 21. 4. Ablauf der Zeit (Verjährung) 27

V. Abschnitt. Besitz und Eigenthum.

I. Der Besitz.
§ 22. Begriff, Erwerb und Verlust des Besitzes 29
§ 23. Schutz des Besitzes 31

II. Das Eigenthum.
§ 24. 1. Begriff und Umfang 32
2. Beschränkungen des Eigenthums 32
§ 25. a) Allgemeine Beschränkungen 33
§ 26. b) Beschränkungen auf Grund besonderer Gesetze 33
3. Erwerb des Eigenthums 33
§ 27. a) Besondere Erwerbsarten 36
b) Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen 36
§ 28. Die Tradition 38
§ 29. Der redliche Erwerb 38
c) Die Uebertragung des Grundeigenthums 38
§ 30. 1. Allgemeines 39
2. Die Uebertragung des Grundeigenthums im Gebiete der Grundbuchordnung 39
§ 31. a) Zweck und Einrichtung des Grundbuchs 40
§ 32. b) Wirkung der Eintragung 41
§ 33. c) Der Uebergang des Eigenthums 42
§ 34. 3. Die Uebertragung des Grundeigenthums im rheinischen Recht 42
§ 35. 4. Die Uebertragung des Grundeigenthums im ehemaligen Herzogthum Nassau 43
§ 36. Untergang des Eigenthums 45

VI. Abschnitt. Die Forderungsrechte.

§ 37. 1. Allgemeines 45
§ 38. 2. Der Vertrag 46
§ 39. 3. Die Cession 48
§ 40. 4. Beendigung der Forderungen 49
5. Die Geltendmachung der Forderungen 49
§ 41. Allgemeines 50
§ 42. Die Zwangsvollstreckung 51

VII. Abschnitt. Das eheliche Güterrecht.

§ 43. Allgemeines 53
§ 44. Ostpreußen, Westpreußen und Posen 54
§ 45. Westfalen 54
§ 46. Schlesien und Sachsen 55
§ 47. Brandenburg 56

Seite
§ 43. Rheinprovinz 57
§ 49. Nassau 58

VIII. Abschnitt. Das Erbrecht.

§ 50. Allgemeines 58
§ 51. Das Testament 60
§ 52. Das Vermächtniß (Legat) 61
§ 53. Die Intestaterbfolge 62
§ 54. Das Notherbrecht 64
§ 55. Die Erbschaftssteuer 65

Zweiter Theil.
Das Landwirthschaftsrecht.

I. Abschnitt. Die Personen des Landwirthschaftsrechts.

§ 56. 1. Der Landwirth 66
2. Die Vertreter des Landwirths 66
§ 57. a) Der Gutsverwalter 67
§ 58. b) Die übrigen Vertreter 69
3. Das Gesinde 69
§ 59. a) Allgemeines 70
§ 60. b) Abschluß und Dauer des Vertrages 71
§ 61. c) Rechte und Pflichten der Parteien 73
§ 62. d) Ende der Miethzeit 75
§ 63. 4. Die Tagelöhner 80

II. Abschnitt. Von dem Gegenstande des Landwirthschaftsrechts.

1. Begriff und Bestandtheile des Landgutes.

§ 64. 1. Allgemeines 80
§ 65. 2. Das Gutsinventar 81
§ 66. Von den Thieren in landwirthschaftlichen Betrieben 83
§ 67. 4. Schutz der Grundstücke 86
§ 68. 5. Die Grenzen 88
6. Anlagen an der Grenze 88
§ 68. a) Raine, Gräben, Hecken, Zäune, Bäume und Winkel 89
§ 69. b) Die Mauern 92
7. Abstand gewisser Anlagen von der Grenze 92
§ 70. a) im Landrecht und gemeinen Recht 94
§ 71. b) im rheinischen Recht 95
§ 72. 8. Das Bauen an der Grenze, auf fremdem Boden und mit fremdem Material 96

2. Arten der Landgüter.

§ 73. 1. Staats-, Kirchen- und Gemeindegüter 97
§ 74. 2. Lehengüter 99
§ 75. 3. Fideicommißgüter 101

Seite
§ 76. 4. Rittergüter 103
§ 77. 5. Rentengüter 104
§ 78. 6. Die gemeinschaftlich besessenen Forsten (Hauberge) 105
3. Von den Bauerngütern.
§ 79. 1. Begriff des Bauerngutes 106
§ 80. 2. Arten der Bauerngüter 107
§ 81. 3. Vererbung der Bauerngüter 108
§ 82. 4. Leibzucht und Interimswirthschaft 111

III. Abschnitt. Die Dienstbarkeiten und Reallasten.
I. Die Dienstbarkeiten.
§ 83. Allgemeines 113
§ 84. Entstehung und Endigung der Dienstbarkeiten 114
§ 85. Der Nießbrauch 116
§ 86. Die Grundgerechtigkeiten 118
§ 87. Die Weidegerechtigkeiten insbesondere 120
II. Die Reallasten.
§ 88. Allgemeines 122
§ 89. Entstehung und Endigung der Reallasten 123
§ 90. Die Zehnten 125
§ 91. Die übrigen Reallasten 126

IV. Abschnitt. Das Pfand- und Pfändungsrecht.
§ 92. 1. Allgemeines 128
§ 93. 2. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen 129
§ 94. 3. Das Pfandrecht des Vermiethers, Verpächters und Pächters 130
4. Das Pfandrecht an unbeweglichen Gegenständen a) im Gebiete der Grundbuchordnung 130
§ 95. Hypothek und Grundschuld 131
§ 96. Entstehung, Aenderung und Endigung 133
§ 97. b) im rheinischen Recht 136
§ 98. c) im ehemaligen Herzogthum Nassau 137
§ 99. 5. Das Pfändungsrecht 138

V. Abschnitt. Das Jagd- und Fischereirecht.
§ 100. Allgemeine Bestimmungen 140
§ 101. Gegenstand des Jagdrechts 142
§ 102. Schutz des Jagdrechts 143
§ 103. 2. Das Fischereirecht 144

VI. Abschnitt. Das Versicherungsrecht.
§ 104. 1. Allgemeines 146
§ 105. 2. Arten der Versicherung 147
§ 106. 3. Die Hagelversicherung 149
4. Die Viehversicherung 149
§ 107. a) Allgemeines 150

Seite
§ 108. b) Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften 151
§ 109. 5. Die staatliche Fürsorge zur Erhaltung des Viehs 152
§ 110. 6. Die Socialgesetzgebung 153

VII. Abschnitt. Miethe und Pacht.

§ 111. 1. Allgemeines 156
§ 112. 2. Die Miethe 156
3. Die Pacht 156
§ 113. Abschluß des Vertrages 158
§ 114. Das Inventar 159
§ 115. Pflichten des Verpächters 160
§ 116. Pflichten des Pächters 161
§ 117. Das Recht auf Nachlaß (Remission) 162
§ 118. Dauer und Ende der Pacht 163
§ 119. Die Auseinandersetzung am Ende der Pacht 164
§ 120. Die Verpachtung der Domänen 165
§ 121. Die Viehpacht 166

VIII. Abschnitt. Die für den Landwirth wichtigen Verträge.

1. Der Kauf (Tausch) 168
§ 122. Allgemeines 168
§ 123. Rechte und Pflichten der Parteien 170
§ 124. Verkauf, Wiederkauf und Näherkauf (Retrakt) 171
§ 125. Der Viehkauf 173
§ 126. Der Tausch 174
§ 127. 2. Darlehn, Leihvertrag, Bittleihe und Verwahrungsvertrag (Depositum) 175
§ 128. 3. Der Vollmachts- und Verwaltungsvertrag 176
§ 129. Der Gesellschaftsvertrag und die Bürgschaft 177
§ 130. Die Stempelpflichtigkeit der Verträge 179
Anhang. Die Landwirthschaftskammern 180
§ 130. Nachtrag: Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 . . 193

Abkürzungen.

a. Artikel.
c. c. Code civil, das bürgerliche Gesetzbuch der Rheinprovinz.
C. P. O. Civilproceßordnung.
G. Gesetz.
G. R. Gemeines Recht.
H. G. B. Handelsgesetzbuch.
K. O. Kabinetsordre.
L. R. Preußisches Landrecht.
R. G. Reichsgesetz.
R. R. Rheinisch-französisches Recht.
R. V. Reichsverfassung.
St. G. B. Strafgesetzbuch.
V. Verordnung.
V. O. Vormundschaftsordnung.
V. U. Preußische Verfassungsurkunde.
Z. l. V. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Die in Klammern stehenden Zahlen ohne weiteren Zusatz bedeuten Seiten des Buches.

Einleitung.

Der preußische Landwirth untersteht keinem besonderen für ihn allein geltenden Gesetzbuche, sondern hat wie alle anderen Bürger die allgemeinen Gesetze des Staates zu beobachten. Der Landwirth, welcher im Gebiete des preußischen Landrechts wohnt, untersteht deshalb den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, während für den rheinischen Landwirth das bürgerliche Gesetzbuch der Rheinprovinz und für die Landwirthe in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau das gemeine römische Recht Anwendung findet. Diese Gesetze enthalten aber viele Vorschriften, welche sich entweder nur auf die Landwirthschaft beziehen, oder doch vorzugsweise in landwirthschaftlichen Betrieben zur Anwendung kommen, z. B. die Bestimmungen über Pachtverträge, Reallasten und Grundgerechtigkeiten. Andere Gesetzvorschriften, z. B. die Grundbuchgesetze, haben zwar keine ausschließliche Beziehung zur Landwirthschaft, sind aber wegen ihrer allgemeinen Bedeutung auch für die Landwirthschaft unentbehrlich. Die ländlichen Verhältnisse zeigen im Gegensatze zu dem beweglichen Verkehr in Handel und Industrie eine gewisse Stetigkeit, die auch in den Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommt. Auf dem Lande gelten deshalb zahlreiche ältere Bestimmungen, welche zwar der große Verkehr nicht kennt und beachtet, die aber für die ländliche Bevölkerung von weittragender wirthschaftlicher Bedeutung werden können. Auch diese Bestimmungen sind berücksichtigt worden. Das Landwirthschaftsrecht ist demnach eine Auswahl aus den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, eine Aus-

wahl, bei welcher der Zusammenhang des Rechtssatzes mit der Landwirthschaft maßgebend war. Es ist die Gesammtheit der Rechtssätze, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen. Das Verständniß dieser Rechtssätze setzt die Kenntniß der wichtigsten allgemeinen Rechtslehren voraus. Der erste Theil der nachfolgenden Darstellung enthält daher die allgemeinen Rechtslehren, der zweite Theil das Landwirthschaftsrecht.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren.

I. Abschnitt. Begriff und Arten, Entstehung und Geschichte des Rechts.

§ 1. Begriff des Rechts.

Der Mensch steht als natürliches Wesen unter den Naturgesetzen, als sittliches Wesen gehorcht er den Geboten des Sittengesetzes (Moral) und als Staatsbürger den Vorschriften des Rechts. Naturgesetze sind die Normen, denen alle lebenden wie leblosen Wesen als Theile der Natur mit Nothwendigkeit gehorchen. Die Moral enthält die Vorschriften, welche den Menschen zu innerer Vollkommenheit führen sollen. Das Recht ist die Gesammtheit der Bestimmungen, welche das äußere Verhalten der Menschen zu einander ordnen. Recht und Moral sind Gebote für den menschlichen Willen, aber während die Moral eine freiwillige Unterwerfung unter ihre Gebote verlangt, setzt das Recht seine Vorschriften gegen den Widerstrebenden mit Zwang und Gewalt durch. Der Zusammenhang zwischen Recht und Moral zeigt sich darin, daß das Unmoralische niemals Recht sein kann und daß jede Verabredung, welche gegen die guten Sitten verstößt, rechtlich unwirksam ist. Der Vertrag, in welchem sich Jemand verpflichtet, einen andern zu mißhandeln, ist ungiltig. Das Naturgesetz wirkt insofern auf das Recht ein, als das, was nach den Naturgesetzen unmöglich ist, auch rechtlich nicht erzwungen werden kann.

§ 2. Arten des Rechts.

1. Subjectives und objectives Recht. Objectives Recht nennt man die Gesammtheit der Rechtssätze, welche die Bürger als Normen für ihre Handlungen zu beobachten haben. Aus diesem objectiven

Recht erwächst für die einzelnen Bürger die Befugniß entweder selbst eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder von anderen ein bestimmtes Verhalten zu fordern. Diese Befugniß des einzelnen nennt man subjectives Recht. Das objective Recht enthält z. B. die Bestimmung, daß das Eigenthum die volle und unumschränkte Herrschaft über eine Sache ist. Diese Bestimmung gewährt dem einzelnen Eigenthümer das subjective Recht, mit der in seinem Eigenthum befindlichen Sache zu machen was er will und von allen anderen zu verlangen, daß sie sein Eigenthum nicht stören. Viele Rechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Regelung einer Mehrheit von Rechtssätzen. Die Gesammtheit der Rechtssätze, welche sich auf das nämliche Rechtsverhältniß beziehen, nennt man ein Rechtsinstitut. So bilden die Rechtssätze über Kauf, Pacht und Miethe in ihrer Gesammtheit das Rechtsinstitut des Kaufes, der Pacht und Miethe.

2. Oeffentliches und Privatrecht. Wie das Verhältniß der Bürger zu einander, so bedarf auch ihr Verhältniß zum Staate und der Organismus des Staates selbst der gesetzlichen Regelung. Die Rechtssätze, welche sich auf den Staat selbst und das Verhältniß des einzelnen zum Staate beziehen, bilden das öffentliche Recht, diejenigen Rechtssätze, welche nur das Verhältniß der Bürger zu einander regeln, werden Privatrecht genannt. Das Privatrecht heißt auch bürgerliches Recht oder Civilrecht. Zum öffentlichen Recht gehört z. B. das Strafrecht, der Straf- und Civilproceß, das Verwaltungs- und Verfassungsrecht.

3. Dingliches und persönliches Recht. Jedes Recht hat einen Gegenstand, auf welchen sich die im Rechte liegende Befugniß erstreckt. Dieser Gegenstand kann eine körperliche Sache oder eine menschliche Person sein. Dingliches Recht ist dasjenige Recht, welches eine unmittelbare Herrschaft über eine körperliche Sache zum Gegenstande hat, z. B. das Eigenthumsrecht. Das persönliche Recht hat zum Gegenstande eine fremde Person, deren Wille dem Berechtigten in bestimmter Weise unterworfen ist. Da die Sclaverei, Leibeigenschaft und ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse, welche den Verpflichteten ganz dem Berechtigten unterwerfen, aufgehoben sind, so besteht das persönliche Recht darin, daß der Berechtigte von dem Verpflichteten eine bestimmte Leistung erlangen kann. Das preußische Landrecht geht in der Bestimmung des Begriffs des dinglichen Rechts weiter und faßt auch diejenigen persönlichen Rechte, welche die

Leistung einer bestimmten Sache zum Gegenstande haben, als dinglich auf. Jedes dauernde persönliche Verhältniß kann durch Besitzeinräumung oder Eintragung im Grundbuche dinglich werden. Miethe und Pacht, bei welcher der Miether und Pächter den Besitz der Sache erlangt, sowie die Leihe d. i. die Ueberlassung einer Sache zur unentgeltlichen Benutzung an einen anderen, sind daher im preußischen Landrecht dingliche Rechte, während sie im gemeinen und französischen Rechte persönliche Rechte sind.

4. Gemeines und partikuläres Recht. Gemeines Recht sind die Rechtssätze, welche im ganzen Staatsgebiete gelten, partikuläres Recht diejenigen, welche nur in einem Theile des Staates zur Anwendung kommen. Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welche im ganzen Staate gilt, ist z. B. gemeines preußisches Recht, das Gesetz vom 20. Mai 1885 über die hypothekarische Belastung des Grundeigenthums, welches nur in der Rheinprovinz gilt, partikuläres preußisches Recht.

5. Vermögens- und Familienrecht. Unter Vermögen im juristischen Sinne versteht man diejenigen Güter der Außenwelt, welche geeignet sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Vermögensrecht ist die Gesammtheit der Rechtssätze, welche sich auf das Vermögen in diesem Sinne beziehen. Familienrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze, welche sich auf die Familie, d. i. die durch Ehe und Abstammung gebildete menschliche Gemeinschaft beziehen. Zum Familienrecht gehört das Eherecht, eheliche Güterrecht, die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern und das Vormundschaftsrecht.

§ 3. Entstehung des Rechts.

Der Grund des Rechts ist der Wille des Volkes. Dieser Wille kann unmittelbar in einer dem Willen entsprechenden Uebung des Volkes in die Erscheinung treten oder sich in dem Beschlusse der zur Schaffung des Rechts berufenen Staatsorgane äußern. Man unterscheidet deshalb Gewohnheitsrecht und Gesetz. Gewohnheitsrecht ist das Recht, welches ohne vom Staate geschaffen zu sein, thatsächlich geübt wird. Gesetz ist die von der Staatsgewalt beschlossene und verkündete Verfügung über das, was Recht sein soll. Gesetz und Gewohnheitsrecht sind im gemeinen Recht (6) gleichmäßig verbindende Normen, das französische Recht läßt das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo es ausdrücklich darauf verweist, z. B. bei Kündigungs-

fristen, das preußische Landrecht erkennt das Gewohnheitsrecht nicht als Rechtsquelle an, hat aber das in den Provinzen geltende Gewohnheitsrecht bestehen lassen. Da heute der Staat jedem Bedürfnisse des Volkes in einem Gesetze bereitwillig entgegenkommt, so hat das Gewohnheitsrecht geringe Bedeutung. Es kommt nur noch da zur Anwendung, wo es sich um lokale Gebräuche, z. B. Kündigungsfristen, periodischer Abtrieb von Waldungen, Abstand gewisser Anlagen von der Grenze ꝛc. handelt.

Das Gesetz bedarf 1. des Beschlusses der hierzu berufenen Organe. Diese Organe sind in Preußen König, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus und zwar bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses dieser Organe (Artikel 62 der V.-U. vom 31./1. 1850). Zu einem Reichsgesetze gehört der übereinstimmende Mehrheitsbeschluß des Bundesraths und des Reichstags. Einer Zustimmung des Kaisers bedarf es nicht. (Artikel 5 der R.-V. v. 16./7. 71.)

Das Gesetz bedarf 2. der Verkündigung (Publikation). Diese geschieht für die preußischen Gesetze durch Einrückung in die preußische Gesetzsammlung, für die Reichsgesetze durch Einrückung in das Reichsgesetzblatt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten die preußischen wie die Reichsgesetze in Kraft mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin herausgegeben worden ist. Oft bestimmt das Gesetz sich selbst einen bestimmten Termin für den Beginn der Geltung. Bestimmt sich ein Gesetz das Ende seiner Wirkung, so ist es ein transitorisches. Ein Gesetz gilt so lange bis es aufgehoben wird. Die Aufhebung kann direct dadurch geschehen, daß ein späteres Gesetz sagt, daß das frühere nicht mehr bestehe oder indirect dadurch, daß das spätere etwas Widersprechendes verfügt.

§ 4. Geschichte des Rechts.

Das in Deutschland geltende Recht ist das Ergebniß einer eigenartigen geschichtlichen Entwickelung, es ist ein Gemisch von römischem, kirchlichem und deutschem Recht.

1. Das römische Recht. Das Recht des römischen Weltreiches war um das Jahr 530 durch den oströmischen Kaiser Justinianus in drei Theilen gesammelt worden. 1. Institutionen, eine Einleitung in das Studium des Rechts; 2. die Pandecten oder Digesten, ein Auszug aus den Schriften der römischen Juristen;

3. der Codex, eine Zusammenstellung der von den römischen Kaisern erlassenen Gesetze. Später traten als vierter Theil die sogenannten Novellen, Gesetze Justinians, hinzu. Diese vier Theile bilden heute das Corpus juris civilis. Das römische Recht blieb trotz der Völkerwanderung in einem großen Theile des alten römischen Reiches in Geltung und war auch für die Kirche maßgebend. Zu neuer Blüthe gelangte dasselbe um das Jahr 1100 mit der Errichtung der Rechtsschule zu Bologna. Das römische Recht wurde hier von den Rechtslehrern (Glossatoren) vorgetragen und mit Randbemerkungen (Glossen) versehen. Nur diejenigen Theile des römischen Rechts, welche durch eine Glosse gekenntzeichnet sind, haben in Deutschland Geltung erlangt. Die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, die sogenannte Reception, wurde dadurch ermöglicht, daß die deutschen Kaiser sich als Nachfolger der alten römischen Kaiser betrachteten und das im alten Reiche geltende Recht als fortbestehend erachteten. Praktisch vollzog sich die Reception dadurch, daß die deutschen Studenten, welche von Bologna nach Deutschland zurückkehrten, in ihrer Heimath das römische Recht zur Anwendung brachten, da es in seiner hohen Vollendung einen Vorzug vor dem unentwickelten deutschen Rechte hatte.

II. Das kirchliche oder kanonische Recht. Es ist das Recht, welches durch die gesetzgebende Gewalt der Kirche (z. B. der Concilien und Päpste) geschaffen wurde. Es wurde als Recht der Kirche mit derselben in Deutschland eingeführt, aber auch von den deutschen Studenten zugleich mit dem römischen Recht nach Deutschland gebracht.

III. Das deutsche Recht. Die ältesten Aufzeichnungen des deutschen Rechts sind die Volksrechte der einzelnen deutschen Stämme, welche bis in das fünfte Jahrhundert zurückreichen. Unter ihnen ist das wichtigste das Gesetz der salischen Franken, die lex Salica. Durch die fränkischen Könige wurde wenigstens in großen Zügen ein einheitliches Recht für das ganze Frankenreich geschaffen. Mit der Theilung der fränkischen Monarchie hörte in Deutschland die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf. Jedes der vielen kleinen Gebiete, welche nunmehr entstanden, hatte sein eigenes Recht. Zu Bedeutung gelangten mit den Städten die Stadtrechte, z. B. die von Köln, Soest und Magdeburg. Eine Rechtseinheit wurde zum Theil wieder durch die Rechtsbücher geschaffen. Um 1225 entstand

der Sachsenspiegel (Spiegel gleichbedeutend mit Buch), welches das Recht der Niederdeutschen, um 1275 der Schwabenspiegel, welcher das Recht der Oberdeutschen darstellte. Beide Rechtsbücher sind nur wissenschaftliche Privatarbeiten, haben aber beim Mangel einer anderweiten Aufzeichnung gesetzliches Ansehen erhalten. Mit dem 14. Jahrhundert beginnt in Deutschland die Reception des römischen Rechts, welche im 16. Jahrhundert ihren Abschluß erreichte. Durch das römische Recht wurde das deutsche fast ganz verdrängt. Nur im Familienrechte, in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen, im Erb- und Pfandrechte hat es sich erhalten. Das römische Recht kam in ganz Deutschland zur Anwendung und wurde wegen dieser allgemeinen Geltung gemeines Recht genannt. Wenn man heute von gemeinem Recht schlechthin redet, so ist hierunter immer das römische Recht verstanden. Es wird auch Pandectenrecht genannt, weil es vorzugsweise in den Pandecten enthalten ist. Das gemeine Recht hat aber nur subsidiäre Geltung, d. h. es kommt erst zur Anwendung, wenn ein partikuläres Gesetz (3) nicht etwas anderes bestimmt. Im Gebiete des gemeinen Rechts z. B. in der Provinz Hannover kommt also zunächst das hannoversche Partikularrecht zur Anwendung und darf auf das gemeine Recht erst dann zurückgegangen werden, wenn die hannoverschen Gesetze über die betreffende Frage keine Bestimmung enthalten.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erließen die größeren Staaten eigene Gesetzbücher und schieden damit aus dem Gebiete des gemeinen Rechts aus. Dies geschah in Preußen, Oesterreich, Sachsen und der Rheinprovinz zur Zeit der französischen Fremdherrschaft. Trotzdem das gemeine Recht heute nicht mehr in ganz Deutschland gilt, hat es den Namen „gemeines Recht" behalten. Ein neues gemeines Recht erhielt das deutsche Reich in den Gesetzen des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, da dieselben heute im Gebiete des ganzen deutschen Reiches gelten. Dieses neue gemeine Recht hat nach Art. 2 R.-V. absolute Geltung, d. h. es geht den Gesetzen der Bundesstaaten vor.

§ 5. Die in Preußen geltenden Rechtssysteme.

In Preußen gelten drei verschiedene Rechtssysteme: das allgemeine Preußische Landrecht, das rheinisch-französische Recht und das gemeine oder römische Recht.

Schon unter dem Kurfürsten Johann Georg (1571—1597) wurde die Ausarbeitung eines Gesetzbuches begonnen, dasselbe geschah 1738 unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. und 1746 unter Friedrich dem Großen. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde der Kanzler Suarez mit der Abfassung eines allgemeinen Landrechts beauftragt, welches 1792 vollendet, am 5. Februar 1794 publicirt wurde und mit dem 1. Juni 1794 als Landrecht für die preußischen Staaten in Kraft trat.

Das französische Recht ist enthalten in dem bürgerlichen Gesetzbuch (code civil) der Franzosen, welches am 30. Ventose des XII. Jahres der Republik (21. März 1804) publicirt wurde und dadurch auf dem linken Rheinufer, welches damals zu Frankreich gehörte, zur Geltung gelangte. Durch Decret vom 12. November 1809 wurde dasselbe auf dem rechten Rheinufer, dem damaligen Großherzogthum Berg, eingeführt.

Ueber das gemeine Recht vgl. § 4.

Die Frage, in welchen Theilen Preußens diese Rechtssysteme gelten, ist deshalb von Wichtigkeit, weil die Rechtsverhältnisse nach demjenigen Rechte beurtheilt werden, in dessen Bezirk sie entstanden sind. So muß z. B. ein in Berlin errichtetes Testament die Formen beobachten, welche das Landrecht für Testamente vorschreibt.

a) Das gemeine Recht gilt 1. in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; 2. in den hohenzollernschen Landen; 3. in der Provinz Hannover mit Ausschluß a) von Ostfriesland (Landgerichtsbezirk Aurich), b) der Niedergrafschaft Lingen (Amtsgerichtsbezirk Freren und ein Theil des Amtsgerichts Lingen) und c) eines Theiles des Eichsfeldes (Amtsgerichtsbezirk Duderstadt und Gieboldehausen); 4. im Regierungsbezirk Stralsund; 5. im rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausschluß a) der Bürgermeisterei Friesenhagen und b) des auf dem rechten Siegufer gelegenen Theiles der Bürgermeisterei Wissen.

b) Das rheinische Recht gilt 1. in allen auf dem linken Rheinufer gelegenen preußischen Landestheilen; 2. in dem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausschluß der Kreise Essen, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Rees; 3. im rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln; 4. in der Bürgermeisterei Friesenhagen und in dem auf dem rechten Siegufer gelegenen Theile der Bürgermeisterei Wissen.

c) Das Landrecht gilt in allen anderen Theilen des Staates. Weder das Landrecht noch das französische und gemeine Recht besteht heute noch in seiner ursprünglichen Gestalt, da für die einzelnen Theile Preußens wie für das ganze Königreich eine Reihe abändernder Gesetze erlassen worden sind, welche durch die fortschreitende Rechtsentwicklung geboten waren. So ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 das Vormundschaftsrecht für ganz Preußen neu und einheitlich geregelt worden. Auch die Gesetzgebung des deutschen Reiches hat unter Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften für ganz Deutschland und damit auch für Preußen viele Materien neu geordnet, so das Handelsrecht durch das Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869, das Strafrecht durch das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, die Gerichtsverfassung durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, den Civilproceß durch die Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877, den Strafproceß durch die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877, den Konkurs durch die Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Die vier zuletzt genannten Gesetze, die sogenannten Reichsjustizgesetze, traten am 1. October 1877 in Kraft. Durch ein Gesetz vom Jahre 1873 wurde die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich ermöglicht. Der erste Entwurf ist im Frühjahr 1888 erschienen. Das Gesetzbuch wird mit seinem Inkrafttreten die Zersplitterung Deutschlands auf dem Gebiete des Privatrechts soweit wie möglich beseitigen.

II. Abschnitt. Von den Rechtssubjecten.

1. Kapitel. Die natürlichen Personen.

§ 6. 1. Die Rechtsfähigkeit.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Inhaber eines Rechts oder Träger einer Verbindlichkeit zu sein. Diese Fähigkeit kommt heute jedem Menschen als solchem zu. Die Rechtsfähigkeit, auch Persönlichkeit genannt, beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode. Wer aus dem Tode einer Person Rechte herleitet, muß den Tod beweisen. Ist ein Mensch verschollen, so kann an die Stelle des wirklichen Todes die Todeserklärung treten. Dieselbe wird durch den Richter nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung aus-

gesprochen. Sie kann nach L. R. beantragt werden, wenn zehn Jahre lang keine Nachricht von dem Vermißten eingelaufen ist, nach G. R., wenn 70 Jahre nach der Geburt verflossen sind. Nach R. R. wird ein Abwesender zunächst durch Urtheil für verschollen erklärt. Auf Grund dieses Urtheils können sich die Erben vorläufig in den Besitz des Vermögens einweisen lassen. Hat die Abwesenheit seit der Einweisung 30 Jahre gedauert oder sind seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen, so erhalten die Berechtigten das Vermögen endgiltig. Da Geburt und Tod als Anfang und Ende der menschlichen Persönlichkeit von großer Bedeutung sind, so wird Geburt und Tod durch die Standesbeamten beurkundet. Eine Geburt ist längstens binnen einer Woche, ein Todesfall spätestens am nächsten Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen. Die vom Standesbeamten aufgenommenen Urkunden beweisen ihren Inhalt, z. B. Geburt und Tod, solange bis der Nachweis der Fälschung, der Unrichtigkeit der Anzeige oder der Unrichtigkeit der Beurkundung erbracht ist (R. G. v. 6./2. 1875).

§ 7. 2. Die Handlungsfähigkeit.

Von der Rechtsfähigkeit ist zu unterscheiden die Handlungsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit durch *eigene* Handlungen Rechte zu erwerben oder aufzugeben. Nicht jeder Rechtsfähige ist auch zugleich handlungsfähig. Das Recht kann nur diejenigen menschlichen Handlungen als rechtsgiltig anerkennen, welche auf einem vernünftigen Willen beruhen. Personen, welche einen vernünftigen Willen nicht haben, z. B. kleinen Kindern und Geisteskranken, muß daher das Recht trotz der Rechtsfähigkeit die Handlungsfähigkeit versagen. Ein Kind unter 7 Jahren ist rechtsfähig und daher nach dem Tode seines Vaters Eigenthümer des ererbten Hauses, aber es ist nicht handlungsfähig und kann nicht selbstständig durch eigene Handlungen über das Haus verfügen.

3. Einfluß der natürlichen Verhältnisse auf die rechtliche Stellung.

§ 8. Das Alter.

1. Nach dem Gesetze vom 12. Juli 1875 sind Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vollständig handlungsunfähig und können nicht einmal ein Geschenk annehmen. In der Zeit vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre sind Minder-

jährige nur fähig durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben und von Verbindlichkeiten sich zu befreien. Sie können z. B. eine Schenkung annehmen. Hat der Vater oder Vormund einem Minderjährigen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gestattet oder genehmigt, daß er in Dienst oder Arbeit trete, so ist derselbe, soweit die Genehmigung reicht, befugt, selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hat z. B. ein Vater einem minderjährigen Sohne gestattet, sich als Knecht zu verdingen, so ist derselbe befugt, sich rechtsgiltig zu verdingen. Die Großjährigkeit und damit die volle Handlungsfähigkeit tritt im ganzen deutschen Reiche mit dem 21. Lebensjahre ein (R. G. vom 17./2. 1875). Nach der V. O. vom 5./7. 1875 kann ein Minderjähriger nach vollendetem 18. Lebensjahre durch Beschluß des Amtsgerichts für großjährig erklärt werden, wenn er zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens fähig erscheint. Die Großjährigerklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

Der Minderjährige wird durch seinen Vater und nach dessen Tode durch den Vormund vertreten. Besitzt das Mündel Vermögen, so wird dem Vormund ein Gegenvormund zur Seite gestellt, welcher die Geschäftsführung des Vormundes zu überwachen hat. Bei Beginn der Vormundschaft hat der Vormund unter Zuziehung des Gegenvormundes das Vermögen des Mündels durch ein Verzeichniß (Inventar) festzustellen. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes 1. zur Veräußerung von Werthpapieren des Mündels, 2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, es sei denn, daß dieselben bei Sparkassen angelegt sind, 3. zur Aufgabe oder Minderung der Sicherheit, welche für eine Forderung des Mündels bestellt ist. Ist z. B. eine Forderung des Mündels durch Hypothek auf mehrere Grundstücke gesichert, so hat der Gegenvormund seine Genehmigung zu ertheilen, wenn eines der Grundstücke freigegeben werden soll. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen des § 42 V. O. z. B. zum Erwerbe, zur Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen, zur Aufnahme von Darlehn, zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus dauern soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrage von 3000 Mark oder mehr eingeschätzt sind. Nach Beendigung der

Vormundschaft hat der Vormund dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen zwei Monaten Schlußrechnung zu legen.

Neben dem Vormund kennt die Vormundschaftsordnung noch einen Pfleger. Es ist diejenige Person, welche einen anderen in bestimmten einzelnen Angelegenheiten vertritt, während der Vormund eine Person ganz zu vertreten hat. Ein Pfleger wird z. B. bestellt, wenn die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte nicht möglich ist. Soll z. B. eine Erbschaft getheilt werden, bei welcher ein Vater mit seinen Kindern zusammen betheiligt ist, so wird ein besonderer Pfleger ernannt, der die Kinder bei der Theilung vertritt. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so wird ein Pfleger bestellt, der den Nachlaß zu erhalten und den Erben zu ermitteln hat.

2. Nach dem R. G. vom 6./2. 1875 bedürfen Kinder und zwar Söhne bis zum 25., Töchter bis zum 24. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode der Einwilligung der Mutter und des Vormundes. Wird die Einwilligung versagt, so können großjährige Kinder gegen die Eltern auf richterliche Ergänzung der Einwilligung klagen. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe (die sogenannte Ehemündigkeit) tritt bei weiblichen Personen mit dem 16., bei männlichen mit dem 20. Lebensjahre ein. Von dem erforderlichen Alter kann der Justizminister dispensiren. Der Antrag auf Dispensation ist bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der zu Dispensirende seinen Wohnsitz hat.

Die Fähigkeit zur Leistung eines Eides (die Eidesmündigkeit) beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Die Testirfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtniß) zu treffen, beginnt nach L. R. und G. R. mit dem vollendeten 14. Lebensjahre, der Minderjährige kann aber nach L. R. bis zum vollendeten 18. Jahre die letztwillige Verfügung nur mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklären, nach R. R. kann der 16 Jahre alte Minderjährige letztwillig verfügen, jedoch nur über die Hälfte dessen, worüber er als Großjähriger zu verfügen berechtigt wäre.

§ 9. Gesundheit, Abwesenheit, Geschlecht und Ehe.

1. Die Krankheit einer Person ist im allgemeinen auf ihre Handlungsfähigkeit ohne Einfluß. Gewisse körperliche Gebrechen

können aber zum Verlust oder zur Minderung der Handlungsfähigkeit führen. So erhalten Großjährige einen Vormund 1. wenn sie für geisteskrank erklärt (interdicirt) sind, 2. wenn sie für Verschwender erklärt sind, 3. wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an der Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert sind. Die Erklärung für geisteskrank oder Verschwender (die Entmündigung) erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts (§ 593 C. P. O.). Der Beschluß, welcher die Entmündigung ausspricht, kann durch Klage, der ablehnende Beschluß durch Beschwerde beim Landgericht angefochten werden.

2. Abwesende Personen, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen oder welche an der Rückkehr und an der Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert sind, erhalten auf Antrag der Interessenten einen Vormund.

3. Das Geschlecht einer Person ist im allgemeinen für die Handlungsfähigkeit ohne Bedeutung. Ehefrauen können aber nach L. R. nur mit Zustimmung des Mannes eine Verpflichtung eingehen. Nach R. R. bedarf die Ehefrau zu jeder Rechtshandlung der Genehmigung (Autorisation) des Mannes und kann sogar ohne den Willen des Mannes kein Geschenk annehmen (vgl. auch Abschnitt VII).

4. Die Ehe wird nach vorangegangenem Aufgebot vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen. Der Standesbeamte richtet an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, dann erfolgt die bejahende Antwort und der Ausspruch des Standesbeamten, daß er die Verlobten nunmehr kraft Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 10. Verwandtschaft und Schwägerschaft, Stand, Religion und Ehrenminderung.

1. Verwandtschaft, auch Blutsverwandtschaft genannt, ist das Verhältniß zwischen Personen, die von einander oder von demselben Dritten abstammen. Die Vorfahren heißen Ascendenten, die Nachkommen Descendenten. Schwägerschaft ist das Verhältniß eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen. Die einzelnen Grade der Verwandtschaft werden nach den Zeugungen (Geburten) berechnet, welche die Verwandtschaft herstellen. So sind

Vater und Sohn im ersten Grade verwandt, da es nur einer Zeugung, der des Sohnes durch den Vater bedurfte. Aus demselben Grunde sind Geschwister im 2., Onkel und Neffen im 3., Vettern im 4. Grade verwandt. Soll die Verwandtschaft zwischen zwei Personen berechnet werden, so wird zunächst ein Stammbaum aufgestellt. Man zählt alsdann von dem einen Verwandten zu dem gemeinschaftlichen Stammvater hinab und in der Linie des anderen Verwandten bis zu diesem wieder hinauf. Zieht man den gemeinschaftlichen Stammvater ab, so ergibt die Zahl der Personen zugleich die Grade der Verwandtschaft. Die Schwägerschaft wird wie die Verwandtschaft berechnet. Man ist mit den Blutsverwandten des Ehegatten in demselben Grade verschwägert wie der Ehegatte selbst verwandt ist.

Das nachstehende Schema soll die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft veranschaulichen:

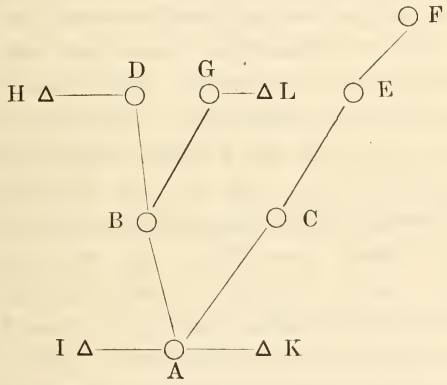

A der gemeinschaftliche Vater hat in zwei Ehen gestanden. Aus der ersten Ehe mit der I stammen zwei Söhne, B und C. B hat zwei Söhne, D und G, welche mit H und L verheirathet sind. C hat einen Sohn E, dieser einen Sohn F. Um die Verwandtschaft zwischen F und D zu berechnen, zählt man von F über E und C bis zu A und über B nach D. Nach Abzug des A verbleiben 5 Personen. F und D sind demnach im 5. Grade verwandt. D ist mit B im 1., mit A und G im 2., mit C im 3., mit E im 4. Grade verwandt, H mit diesen Personen in dem nämlichen Grade verschwägert. H ist mit G ihrem Schwager im 2. Grade, mit B ihrem Schwiegervater im 1. Grade verschwägert.

K die Stiefmutter von B und C ist mit diesen im 1. Grade verschwägert, da A ihr Ehemann mit seinen Kindern im 1. Grade verwandt ist. H und L sind unter sich weder verwandt noch verschwägert, obwohl man sie im gewöhnlichen Leben als Schwägerinnen bezeichnet.

Die Verwandtschaft bildet die Grundlage des ganzen Erbrechts (vgl. Abschnitt VIII). Im Straf- und Civilprozesse kommt die Verwandtschaft und Schwägerschaft insoweit in Betracht, als Ehegatten, Verwandte bis zum 3. und Verschwägerte bis zum 2. Grade kein Zeugniß gegen einander abzulegen brauchen. Machen sie von dem Recht der Weigerung des Zeugnisses keinen Gebrauch, so werden dieselben gewöhnlich unbeeidet vernommen (§§ 348, 358 C. P. O. §§ 51, 57 St. P. O.). Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern und Verschwägerten im 1. Grade ist die Ehe verboten (R.-G. v. 6./2. 1875). Die Verwandtschaft verpflichtet auch zur Gewährung des Unterhaltes (Alimentation) im Falle der Bedürftigkeit. Das Recht auf Alimente haben in ganz Preußen die Ascendenten, Descendenten und Ehegatten, im L. R. auch noch die Geschwister. Vorausgesetzt wird aber, daß der Berechtigte sich selbst den Unterhalt nicht verschaffen kann und der Verpflichtete in der Lage ist, den Unterhalt zu gewähren. Mehrere Verpflichtete haften nach Kopftheilen und nicht für das Ganze.

2. Der Stand einer Person hat mit wenigen Ausnahmen keinen Einfluß auf die rechtliche Stellung, da nach a. 4 der V.-U. alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind. Eine Ausnahme besteht bezüglich der Mitglieder des hohen Adels. Hierzu gehören die Familien der deutschen Bundesfürsten und diejenigen Familien, welche zur Zeit der Auflösung des alten deutschen Reiches (1806) unmittelbar unter dem Kaiser standen und für ihr Gebiet Sitz und Stimme auf dem alten Reichstage zu Regensburg besaßen. Es handelt sich also um einen geschichtlich abgeschlossenen Kreis von Personen. Die Mitglieder des hohen Adels haben Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Grund- und Gebäudesteuer. Die Mitglieder des Kgl. Hauses und der fürstlichen Familie Hohenzollern außerdem noch Einkommen- und Stempelsteuerfreiheit. Nur die Mitglieder dieser Familien unter sich können eine ebenbürtige Ehe eingehen. Die Ehe mit einer anderen, wenn auch altadeligen Person ist eine sogenannte Miß-

heirath (morganatische Ehe). Die Trauung erfolgt gewöhnlich zur linken Hand. Frau und Kinder haben nicht den Namen und Stand des Mannes und Vaters und keinen Anspruch auf die Stammgüter desselben.

3. Religion. Die Zugehörigkeit zur katholischen, lutherischen und reformirten Kirche war früher die Voraussetzung der vollen Rechtsfähigkeit. Schon die preußische Verfassungsurkunde beseitigte die bezüglich der anderen Christen und Juden bestehenden Ausnahmen, und das R. G. v. 3./7. 1869 bestimmt nunmehr für ganz Deutschland, daß das religiöse Bekenntniß ohne Einfluß auf die rechtliche Stellung ist.

4. Die Ehrenminderung tritt ein durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe. Letztere hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in Heer und Marine und zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird durch Urtheil ausgesprochen. Sie bewirkt unter Anderem den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und die Unfähigkeit, dieselben während der im Urtheile bestimmten Zeit zu erlangen (§§ 31 ff. St. G. B.).

II. Kapitel. Die juristischen Personen.

§ 11. Begriff und Arten.

1. Der Staat und die menschliche Gesellschaft haben Zwecke zu erfüllen, die über das engbegrenzte Leben des Einzelnen hinausgehen und deshalb von dem Wechsel der Menschen unabhängig sein müssen. So hat z. B. der Staat für die Armen und Kranken, für Kunst und Wissenschaft zu sorgen. Das Recht faßt nun die Anstalten und Einrichtungen, welche diesen Zwecken dienen, als Personen auf und legt ihnen wie wirklichen Menschen alle Rechte und Pflichten bei, deren sie bedürfen. Diese bloß gedachten Personen nennt man juristische (auch moralische, fingirte, ideale) Personen. Es sind demnach Wesen, welche, ohne Mensch zu sein, Rechtsfähigkeit besitzen. Die juristische Person bedarf einer körperlichen in die Erscheinung tretenden Unterlage. Diese Unterlage ist entweder eine Mehrheit von Personen oder eine Vermögensmasse. Juristische Personen sind: das deutsche Reich, der preußische Staat, die Provinzen,

Kreise, die Städte, Landgemeinden, Amtsverbände und Universitäten, die Kirchengemeinden und Bisthümer, die Korporationen und milden Stiftungen. Korporation ist eine Mehrheit von Personen, deren Vereinigung die juristische Persönlichkeit verliehen ist. Die milde Stiftung ist eine frommen oder nützlichen Zwecken dauernd dienende Vermögensmasse, welche die juristische Persönlichkeit besitzt. Der Staat als juristische Person wird Fiscus genannt. Die einzelnen Abtheilungen der Staatsverwaltung werden mit besonderen Namen, z. B. als Justiz-, Militär-, Eisenbahn- und Forstfiscus bezeichnet, sind aber keine selbständigen juristischen Persönlichkeiten, sondern Theile des einen und einheitlichen Staatsvermögens.

Das Reich, der preußische Staat, die Stadt- und Land- und Kirchengemeinden haben die Rechte einer juristischen Person von selbst. Anderen juristischen Personen, z. B. den Provinzen und Kreisen, ist die juristische Persönlichkeit durch ein besonderes Gesetz verliehen worden. In der Regel entsteht die juristische Person dadurch, daß die Rechte einer juristischen Person vom Könige in einer Kabinetsordre verliehen werden.

§ 12. Verfassung und Verwaltung.

Die juristische Person ist ein vollständig selbständiges Rechtssubject und von dem Bestande und Wechsel der zu ihr gehörigen Personen unabhängig. Ihr Vermögen und ihre Schulden sind nicht die der Mitglieder und umgekehrt. Hierdurch unterscheidet sich die juristische Person von der Gesellschaft (§ 129). Gründen z. B. mehrere Personen einen Verein zur Pflege von Kranken, so ist das etwa erbaute Krankenhaus Eigenthum aller Vereinsmitglieder, die von dem Krankenverein gemachten Schulden sind die Schulden der Mitglieder und können dieselben wegen dieser Schulden in Anspruch genommen werden. Wird aber dem Verein die juristische Persönlichkeit verliehen, so gehört das Vermögen des Vereins dem neu geschaffenen Rechtssubjecte, welches auch allein für die Schulden aufzukommen hat. Wegen der vollständigen Trennung des Vermögens kann eine juristische Person sehr reich sein und arme Mitglieder haben und umgekehrt. Aus demselben Grunde kann die juristische Person in rechtliche Beziehung zu ihren Mitgliedern treten und können z. B. die Bürger des Staates Lieferungen an den Staat übernehmen und von ihm kaufen.

Die juristischen Personen haben im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der natürlichen Personen; sie können Eigenthum besitzen und andere dingliche Rechte haben, Forderungsrechte erwerben, als Kläger auftreten und verklagt werden. Nur solche Rechte und Pflichten, welche nothwendig einen wirklichen Menschen voraussetzen (z. B. Errichtung eines Testaments) sind unmöglich.

Da die juristische Person nur ein gedachtes Wesen ist, so bedarf sie zu ihrer Vertretung der natürlichen Personen. Wer zur Vertretung befugt ist, wird durch die Verfassung der juristischen Person (das Statut) bestimmt. Bei vielen juristischen Personen ist die Vertretung gesetzlich geregelt. So erfolgt die Vertretung der Stadtgemeinden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister, die evangelischen Kirchengemeinden werden durch den Gemeindekirchenrath, die katholischen durch den Kirchenvorstand vertreten. Die Handlungen der zur Vertretung befugten Personen gelten, wenn sie im Namen der juristischen Person vorgenommen werden, als Handlungen der juristischen Person.

Die juristischen Personen unterstehen der Staatsaufsicht, welche sich vor allem in der Vermögensverwaltung äußert. Juristische Personen mit öffentlichem Charakter, z. B. Stadt-, Land- und Kirchengemeinden bedürfen zur Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Besondere Gesetze (die sogenannten Amortisationsgesetze) sollen verhüten, daß zu große Vermögensmassen in den Besitz der juristischen Personen gelangen. Zum Erwerbe von Grundeigenthum bedarf es der Genehmigung der staatlichen Behörden, die landesherrliche Genehmigung ist erforderlich zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen, wenn ihr Werth 3000 Mk. übersteigt. Die Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages nothwendig, wenn durch die Schenkung oder Zuwendung eine neue juristische Person gestiftet oder einer bereits vorhandenen etwas zu einem anderen als dem bereits genehmigten Zwecke zugewendet werden soll (G. v. 23./2. 1870).

§ 13. Die Handelsgesellschaften.

Die Handelsgesellschaften stehen den juristischen Personen entweder vollständig gleich oder besitzen doch wesentliche Vorrechte derselben. Alle haben ein selbständiges von dem Vermögen der Gesell-

schafter getrenntes Vermögen und können deshalb auf ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen, können klagen und verklagt werden. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben die volle Selbständigkeit der juristischen Personen und können deshalb die Mitglieder nicht wegen Schulden der Gesellschaft belangt werden. Die anderen Handelsgesellschaften kommen darin überein, daß ihre Mitglieder wegen Schulden der Gesellschaft entweder mit ihrem ganzen Vermögen oder doch bis zu einer bestimmten Summe in Anspruch genommen werden können. Weil sie nur gewisse Vorrechte der juristischen Personen besitzen, heißen sie relativ juristische Personen.

Die wichtigsten Handelsgesellschaften sind:

1. Die offene Handelsgesellschaft (a. 85 H. G. B.). Sie ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Haftung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

2. Die Kommanditgesellschaft (a. 150 H. G. B.) ist vorhanden, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter — die sogenannten Kommanditisten — sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen und nur mit dieser Einlage haften, während die anderen Gesellschafter — die sogenannten Complementäre — mit ihrem ganzen Vermögen haften.

3. Die Aktiengesellschaft (a. 207 H. G. B.). Es ist diejenige Gesellschaft, in welcher die sämmtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen (Aktien) betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

4. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (a. 173 und 150 H. G. B.) ist diejenige Kommanditgesellschaft, bei welcher die Antheile der Kommanditisten in Aktien zerlegt sind.

5. Die eingetragenen Genossenschaften. Es sind Vereinigungen von Personen, welche durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die Wirthschaft der Einzelnen fördern wollen. Hierhin gehören die Consumvereine, Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine und die Productivgenossenschaften. So kaufen z. B. die Consumvereine Lebensmittel im Großen ein, um sie zu billigen Preisen an die Mitglieder zu verkaufen. Das R. G. v. 4./7. 1868 bestimmte, daß für die Schulden der Genossenschaften zuerst das Genossenschaftsvermögen und nach dessen Erschöpfung das ganze

Vermögen der Genossen haften solle. Nach dem R. G. v. 1./5. 1889 kann aber festgesetzt werden, daß die einzelnen Genossenschafter nur mit einer im Voraus zu bestimmenden Geldsumme für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften (eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht).

6. Das R. G. v. 20./4. 1892 hat die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke erlaubt. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form und muß von sämmtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Die Firma muß den Zusatz mit beschränkter Haftpflicht enthalten. Das Gesellschaftskapital muß mindestens 20000 Mk. betragen und jedes Mitglied mit mindestens 500 Mk. betheiligt sein.

III. Abschnitt. Von den Rechtsobjecten.

§ 14. Allgemeines.

Unter Rechtsobject versteht man im weiteren Sinne alles, was der Befugniß des Berechtigten unterworfen ist, im engeren Sinne nur die körperlichen Sachen. Letztere sind entweder beweglich oder unbeweglich. Bewegliche Sachen (fahrende Habe, Geräthe) sind diejenigen, welche ohne Werthverminderung von einer Stelle zu einer anderen gebracht werden können. Diejenigen beweglichen Sachen, welche sich von selbst bewegen, heißen Moventien (z. B. Vieh). Unbeweglich ist der Grund und Boden und alles was mit ihm zusammenhängt, z. B. fundamentirte Gebäude, eingewurzelte Bäume, Sträuche und Pflanzen. Die Sachen sind reell oder ideell theilbar. Reell oder in Natur theilbar sind die Sachen nur dann, wenn die Theilung ohne Verminderung des Werthes möglich ist. Ideell theilbar sind alle Sachen, da bei dieser Theilung nicht die Sache selbst sondern nur der Werth und ihre Nutzungen, z. B. beim Hause der Miethzins, getheilt werden. Die Sachen sind verbrauchbar, wenn durch den Gebrauch die Sache selbst vermindert oder vernichtet wird, z. B. Brod, Brennholz, Kohlen. Man nennt die Sachen vertretbar, wenn sie lediglich nach Zahl, Maaß und Gewicht, nicht aber als solche in Betracht kommen. Vertretbar ist demnach alles, was gezählt, gewogen und gemessen wird, z. B. Geld. Die Sachen sind entweder einfach oder zusammengesetzt. Einfach

sind sie, wenn sie ein einheitliches Naturganzes bilden, z. B. ein Marmorblock, zusammengesetzt, wenn sie aus einer Mehrheit einzelner Theile bestehen. Die Gesammtheit der einzelnen Theile bildet dann entweder ein wirkliches Ganze (z. B. ein Haus) oder ein nur gedachtes Ganze (eine Sachgesammtheit) z. B. eine Heerde, Bibliothek, Waarenlager. Die Sachen haben einen gemeinen und einen besonderen oder Affectionswerth. Der gemeine Werth, welcher gewöhnlich in Betracht kommt, ist der Werth, den eine Sache für Jedermann hat, Affectionswerth derjenige, den eine Sache nur unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse hat, z. B. ein Familienbild.

Object des Rechts können nur diejenigen Sachen sein, welche im Verkehre, d. h. der Verfügungsgewalt der Privatpersonen unterworfen sind. In der Regel sind die Sachen im Verkehre. Außerhalb des Verkehrs und deshalb dem Privateigenthum entzogen sind: die Luft, das fließende Wasser, die Meereswogen und das Meer selbst, ferner diejenigen Sachen, welche zu öffentlichen Staats-Gemeinden und Kirchenzwecken dienen, z. B. Straßen, Plätze, Kirchen, und Kirchhöfe, endlich auf Grund besonderer Bestimmungen verbotene Schriften und die menschliche Leiche.

§ 15. Haupt- und Nebensachen.

Nebensache ist diejenige Sache, welche zu einer anderen der Hauptsache in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht. Die wichtigsten Nebensachen sind:

1. Die Pertinenz oder Zubehörung. Es ist diejenige Sache, welche dauernd bestimmt ist, dem Interesse einer anderen Sache zu dienen. Die Pertinenz ist meist mit der Hauptsache verbunden. Haupt- und Nebensache haben denselben Eigenthümer. Eine bewegliche Sache kann sowohl Zubehör einer anderen beweglichen Sache (z. B. Schlüssel Zubehör des Schrankes) wie einer unbeweglichen Sache sein (Doppelfenster Zubehör des Hauses). Auch eine unbewegliche Sache kann Zubehör einer anderen sein (z. B. ein vor dem Hause gelegenes Vorgärtchen Zubehör des Hauses). Die Bedeutung der Pertinenz liegt darin, daß jede Verfügung über die Hauptsache, z. B. Verkauf, Tausch, Schenkung auch die Pertinenz stillschweigend mit umfaßt. (Ueber die Pertinenzen eines Landgutes vgl. § 65).

2. Die Früchte. Es sind die Erträgnisse, welche eine Sache ohne Verminderung der Substanz ihrer wirthschaftlichen Bestimmung nach gewährt, z. B. Früchte des Feldes und der Bäume, das Füllen des Pferdes, das Kalb der Kuh. Es sind Naturalfrüchte, wenn die Natur allein sie hervorbringt (z. B. Aepfel des Apfelbaumes). Bedarf es zur Erzeugung auch der Thätigkeit des Menschen, so nennt man sie Industrialfrüchte (z. B. Getreide). Civil- oder bürgerliche Früchte sind die Vortheile, welche eine Sache infolge besonderer Rechtsverhältnisse gewährt, z. B. Miethe, Pacht, Zinsen. Das preußische Landrecht scheidet zwischen Nutzen und Nutzungen. Nutzen ist jeder Vortheil, den eine Sache, sei es mit oder ohne Verminderung der Substanz gewährt, z. B. der Ertrag eines Steinbruchs; Nutzungen sind die Erträgnisse, welche eine Sache ohne Verminderung der Substanz hervorbringt.

IV. Abschnitt. Die Entstehung und Endigung von Rechten.

§ 16. 1. Allgemeines.

Rechte entstehen und endigen entweder kraft Gesetzes mit Eintritt einer bestimmten Thatsache oder in Folge einer besonderen auf die Entstehung oder Endigung von Rechten gerichteten Handlung. So entsteht das Erbrecht eines Kindes ohne weiteres mit seiner Geburt, während es zur Entstehung der Miethe zum Erwerbe durch Schenkung oder Kauf, des Mieth-, Schenkungs- und Kauf-Vertrages bedarf. Erwerb eines Rechts ist die Verknüpfung mit einer bestimmten Person, Verlust die Lösung von dieser Person. Nicht jeder Erwerb ist Entstehung und nicht jeder Verlust Untergang des Rechts, da Rechte ohne unterzugehen von einer Person auf eine andere übergehen können. Der Uebergang der Rechte auf einen anderen heißt Rechtsnachfolge oder Succession. Sie ist Singularsuccession, wenn nur ein einzelnes Recht, Universalsuccession, wenn ein ganzes Vermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übergeht. Eine Universalsuccession findet beim Uebergang einer Erbschaft auf den Erben statt (vgl. Abschnitt VIII). Abgesehen von den Fällen, in welchen Rechte ohne weiteres kraft Gesetzes entstehen, entstehen dieselben durch Rechtsgeschäft, unerlaubte Handlungen und durch Ablauf von Zeit (Verjährung).

2. Das Rechtsgeschäft.

§ 17. Begriff und Arten.

Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, welche die Entstehung, Aenderung oder Endigung von Rechten zum Zwecke hat. Da die Rechtsordnung die rechtliche Gestaltung ihrer Verhältnisse den Bürgern selbst überläßt, so ist das Rechtsgeschäft die wichtigste und häufigste Entstehungsart von Rechten. Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder zweiseitige, je nachdem der Wille einer Person (z. B. beim Testament) oder der übereinstimmende Wille mehrerer Personen (z. B. beim Vertrage) zur Entstehung der rechtlichen Wirkung erforderlich ist. Sie sind Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen, je nachdem die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Lebzeiten der Parteien (z. B. beim Kaufe) oder nach ihrem Tode (z. B. beim Testamente) eintreten soll. Sie sind unentgeldliche (lucrative) oder entgeldliche (onerose, lästige), je nachdem man eine Leistung ohne Gegenleistung (z. B. Schenkung) oder nur nach erfolgter Gegenleistung (z. B. Miethe) erhält.

Zu einem Rechtsgeschäfte gehört:

1. Die Handlungsfähigkeit der Parteien (vgl. § 7 ff.). Sinnlose Betrunkenheit, höchste Angst, höchster Zorn machen vorübergehend handlungsunfähig, da ein vernünftiger Wille nicht gefaßt werden kann.

2. Die Erklärung des Willens in der hierfür bestimmten Form (§ 19).

3. Die Uebereinstimmung des Willens mit der Erklärung. Trotz äußerlicher Erklärung ist das Erklärte nicht gewollt

a) bei Irrthum über wesentliche Bestandtheile des Geschäfts. Kauft ein Landwirth die Parzelle Nr. 7, während er in Wirklichkeit Nr. 8 kaufen will und Nr. 7 hierfür hält, so ist der Kauf nichtig;

b) bei einem Betruge. Betrug ist das absichtliche Hervorrufen oder Benutzen eines Irrthums, durch welchen der Irrende zu einem Rechtsgeschäfte bestimmt wird. A will das Pferd Kostor kaufen; bei einem Probereiten führt ihm der Verkäufer ein anderes, besseres, ähnliches Pferd vor, welches dem A gefällt und ihn zum Kaufe veranlaßt;

c) beim Zwange. Die Anwendung körperlicher Gewalt macht ein Geschäft in allen Fällen nichtig. Das Testament, z. B. bei

welchem dem Testator mit Gewalt die Hand geführt wird, ist unwirksam. Der Zwang, welcher durch Drohungen ausgeübt wird, macht nach L. R. das Geschäft nichtig, wenn der Bedrohte eingeschüchtert worden ist. Nach G. R. muß das angedrohte Uebel ein bedeutendes und die Furcht vor demselben eine begründete gewesen sein. Auch das R. R. verlangt, daß die Drohung eine beträchtliche und gegenwärtige Gefahr hervorruft und auf einen vernünftigen Menschen Eindruck machen konnte;

d) bei der Simulation. Sie ist vorhanden, wenn bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts äußerlich etwas erklärt wird, was thatsächlich nicht gewollt wird. Es gilt in diesem Falle nicht der erklärte Wille, sondern das wirklich gewollte. Wenn Jemand einem anderen eine Schenkung machen will, aber äußerlich die Form eines Kaufes wählt und den Kaufpreis als bereits empfangen quittirt, so liegt trotzdem eine Schenkung und kein Kauf vor.

§ 18. Inhalt des Rechtsgeschäfts.

Den Inhalt des Rechtsgeschäfts bestimmt der Wille der Parteien. Innerhalb der Grenzen, die Gesetz und gute Sitten den Handlungen ziehen, können die Parteien über ihre Rechtsverhältnisse frei verfügen. Man unterscheidet im Rechtsgeschäfte Haupt- und Nebenbestimmungen. Hauptbestimmungen sind diejenigen, welche die wesentlichen Voraussetzungen des Rechtsgeschäfts enthalten und es von anderen Geschäften unterscheiden, z. B. gehört als wesentlich zu einem Kaufvertrage die Vereinbarung über Waare und Preis.

Die wichtigsten Nebenbestimmungen sind:

a) Die Befristung (lateinisch dies). Es ist die Bestimmung, daß die Wirkung eines Rechtsgeschäfts mit einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkte beginnen oder aufhören soll. Jemand verpachtet z. B. im Sommer ein Landgut, welches der Pächter Martini antreten soll. Die Pacht beginnt alsdann am Martinitage.

b) Die Bedingung (lat. condicio). Es ist die Bestimmung, daß die Wirkung eines Rechtsgeschäfts mit einem ungewissen zukünftigen Ereignisse anfangen oder aufhören soll. Die Bedingung ist deshalb entweder eine aufschiebende (Suspensivbedingung), wenn der Beginn, oder ein auflösende (Resolutivbedingung), wenn das Ende der Rechtswirkung an die Bedingung geknüpft ist. Beispiel: Ein Beamter kauft ein Haus in einer Stadt unter der Bedingung,

daß er dorthin versetzt werde oder er miethet ein Haus unter der Bedingung, daß die Miethe endigen soll, wenn er versetzt wird. Im ersten Falle ist die Bedingung eine aufschiebende, im zweiten Falle eine auflösende. Bei der aufschiebenden Bedingung tritt die Wirkung erst mit Eintritt der Bedingung ein, bei der auflösenden Bedingung tritt die Wirkung sofort ein, hört aber mit dem Eintritt der Bedingung von selbst wieder auf.

Unsittliche Bedingungen sind solche, deren Hinzufügen geeignet ist, ein unsittliches oder ungesetzliches Verhalten zu veranlassen. Unmögliche Bedingungen sind solche, deren Erfüllung nach den Naturgesetzen unmöglich ist. Beide Arten von Bedingungen bewirken, wenn sie einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden beigefügt sind, die Nichtigkeit des Geschäftes, bei Rechtsgeschäften von Todeswegen gelten sie als nicht vorhanden. Verspricht A dem B 100 Mark, wenn er den C mißhandelt, so ist der Vertrag nichtig; war die Bedingung in einem Testamente oder Vermächtniß enthalten, so gelten die 100 Mark als unbedingt vermacht.

c) Die Auflage (lat. modus). Es ist die einem unentgeltlichen Rechtsgeschäfte beigefügte Bestimmung, daß das Empfangene ganz oder zum Theil in einer bestimmten Weise verwendet werden soll. Bei der Auflage tritt der Empfänger sofort in den Genuß der Zuwendung, übernimmt aber zugleich die Verpflichtung, die Auflage zu erfüllen. Ist z. B. Jemand zum Erben eingesetzt unter der Auflage ein Hospital zu erbauen, so erwirbt er die Erbschaft sofort, muß aber das Hospital errichten. Kommt der Empfänger der Auflage nicht nach, so kann er zur Erfüllung der Auflage, oder zur Rückgabe des Empfangenen angehalten werden.

§ 19. Form der Rechtsgeschäfte.

Die zu einem Rechtsgeschäfte nöthige Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Ausdrücklich ist sie dann, wenn sie durch Aeußerungen geschieht, welche den gefaßten Willen erklären sollen. Eine ausdrückliche Willenserklärung kann nicht nur durch Worte, sondern auch durch Zeichen, z. B. durch bejahendes Kopfnicken, geschehen. Die Erklärung ist stillschweigend, wenn irgend ein Thun oder Unterlassen vorliegt, aus welchem auf das Vorhandensein des Willens ein sicherer Schluß gezogen werden kann. Wenn ein Landwirth bei einer Düngerhandlung Dünger bestellt, so liegt

in der bloßen Zusendung des Düngers die stillschweigende Erklärung der Handlung, daß sie den Dünger verkaufen will. Auch Stillschweigen kann unter Umständen eine genügende Willenserklärung sein. Es gilt als Zustimmung, wenn ein vernünftiger und ehrlicher Mann eine Ablehnung ausgesprochen hätte, wenn er nicht einverstanden gewesen wäre. Die stillschweigend abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bilden die Mehrzahl der Geschäfte des täglichen Lebens.

Eine Willenserklärung ist ferner entweder förmlich oder formlos. Sie ist förmlich, wenn die Beobachtung einer besonderen Form vorgeschrieben ist, andernfalls formlos. Im gemeinen und französischen Recht sowie im Handelsverkehr ist die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte die Regel. Das französische Recht kennt *schriftliche* Form nur bei Testamenten und Verpfändung einer Forderung, *notarielle* Form beim Schenkungs- und Ehevertrag, bei der Uebertragung von Grundstücken und bei der Bestellung einer Hypothek.

Die meisten Formen hat das preußische Landrecht. Die schriftliche Form ist hier vorgeschrieben für alle Erklärungen, deren Gegenstand einen Werth von mehr wie 150 Mark darstellt, für Verträge über Grundstücke und fortlaufende Verbindlichkeiten, z. B. Zinsen, für die Bürgschaft, Gesellschaftsvertrag, Verpfändung von Forderungen, Cessionen. Nicht erforderlich ist die Schriftlichkeit bei solchen Verträgen, welche durch Hingabe einer Sache begründet werden, z. B. beim Darlehen, Pfand, Leihe und Hinterlegungsverträge. Fehlt die erforderliche schriftliche Form, so kann das Geschäft durch schriftliche oder gerichtliche Anerkennung durch den Verpflichteten und durch Erfüllung Giltigkeit erhalten. Die gerichtliche Form vollzieht sich durch Aufnahme eines Protokolls, welches von den Parteien und dem Richter unterschrieben sein muß. Sie ist bei vielen Geschäften erforderlich, z. B. bei Errichtung von Testamenten, Erbverträgen und Familienstiftungen. In manchen Fällen, z. B. bei der Bestellung einer Hypothek, hat man die Wahl zwischen der gerichtlichen und notariellen Form.

Die Schenkung ist in ganz Preußen an erschwerende Formen geknüpft. Im G. R. und L. R. bedarf es der Erklärung zu gerichtlichem Protokoll, im G. R. aber nur dann, wenn sie mehr wie 500 Dukaten $= 4666^2/_3$ Mk. beträgt. Im R. R. ist die notarielle

Form vorgeschrieben. Die Schenkung beweglicher Gegenstände ist überall auch ohne Form giltig, wenn sie durch sofortige Uebergabe vollzogen wird.

Die Willenserklärung braucht nicht durch den Vertragschließenden selbst abgegeben zu werden, sondern kann durch eine andere Person als Stellvertreter erklärt werden. Eine Stellvertretung ist im allgemeinen bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Unstatthaft ist sie z. B. bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung. Die Erklärung des Stellvertreters gilt juristisch als die Erklärung des Vertretenen (über die Begründung und Wirkung der Stellvertretung vgl. § 128).

3. Die unerlaubten Handlungen.

§ 20. Das Recht gewährt jedem Menschen einen Kreis von Befugnissen, in welchem er seinen Willen bethätigen kann. So kann der Eigenthümer mit seinem Eigenthume machen, was er will; er kann z. B. auf seinem Grundstücke einen Brunnen graben, sollte er hierdurch auch dem Nachbarn das Wasser entziehen. Greift aber Jemand über seine Befugnisse hinaus in das Recht eines Anderen ein, so wird seine Handlung zu einer unerlaubten. Die unerlaubte Handlung verpflichtet den Handelnden zum Ersatze des Schadens, den er verursacht. Die Verpflichtung zum Schadenersatz tritt aber nur dann ein, wenn ein Verschulden vorliegt, d. h. wenn die schädigende Handlung auf den vernünftigen Willen eines Menschen als verantwortliche Ursache zurückgeführt werden kann. Das Verschulden ist entweder Vorsatz (dolus) oder Versehen (Fahrlässigkeit, culpa). Vorsatz ist vorhanden, wenn man den Schaden absichtlich herbeiführt, Versehen, wenn man den Schaden bei gehöriger Aufmerksamkeit vermeiden konnte, aber nicht vermieden hat. Ein Verschulden trifft z. B. nicht nur denjenigen, welcher eine Glasscheibe absichtlich zertrümmert, sondern auch den, welcher die Zerstörung durch eine unvorsichtige Handlung verursacht.

a) Im G. R. wird die Verpflichtung zum Schadenersatz durch ein altes Gesetz der Römer, die sogenannte Lex Aquilia, geregelt. Hiernach hat jeder, welcher durch seine Handlungen eine Sache oder einen Menschen schuldhafter und widerrechtlicher Weise beschädigt, Schadenersatz zu leisten.

b) Im R. R. haftet nach den aa. 1382, 1383 c. c. jeder für den Schaden, den er durch seine Handlungen oder Unterlassungen, wenn auch nur durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, einem Anderen zufügt.

c) Das L. R. kennt drei Arten von Versehen. Grobes Versehen liegt vor, wenn der Erfolg bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit zu vermeiden war, mäßiges Versehen, wenn er bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, geringes Versehen endlich, wenn der Erfolg nur bei vorzüglicher Fähigkeit oder besonderer Kenntniß der Sache vermeidbar war. Man haftet nach L. R. für die auf Vorsatz, groben und mäßigen Versehen beruhenden Handlungen, für geringes Versehen nur dann, wenn man durch besondere Gesetze hierzu verpflichtet wird. Grobes Versehen verschuldet z. B. der, welcher mit unverwahrtem Feuer einen Speicher betritt, auf welchem, wie er weiß, leicht entzündliche Stoffe lagern und hierdurch einen Brand verursacht. Das Versehen wäre mäßig, wenn er das Lagern der Stoffe nicht kannte, aber versäumte, sich von der erkennbaren Feuergefährlichkeit zu überzeugen; es wäre gering, wenn die Entzündbarkeit der Stoffe nur für einen Sachverständigen erkennbar war und die Person nicht dazu gehört.

4. Ablauf der Zeit (Verjährung).

§ 21. Die Zeit ist insofern für das Recht von Bedeutung, als durch Ablauf der Zeit Rechte entstehen und untergehen können. Wird durch die Zeit ein Recht erworben, so spricht man von der erwerbenden Verjährung, gewöhnlich Ersitzung genannt; geht ein Recht durch die Zeit unter, so wird die Verjährung erlöschende Verjährung oder Verjährung schlechtweg genannt. Derjenige, welcher sich auf die Ersitzung einer Sache beruft, muß dieselbe während der erforderlichen Zeit besitzen, er muß einen Titel, d. h. einen Rechtsgrund für seinen Erwerb haben und in gutem Glauben (bona fide) sein, d. h. er darf die Mängel nicht kennen, an welchen sein Erwerb leidet. Behauptet Jemand den Untergang eines Rechts durch Verjährung, so darf das Recht während der Verjährungszeit nicht ausgeübt worden sein. Wenn z. B. Jemand ein ererbtes Landgut in Besitz nimmt und eine Parzelle, welche thatsächlich nicht zur Erb-

schaft gehörte, in dem guten Glauben bewirthschaftet, daß sie ein Theil der Erbschaft sei, erwirbt nach Ablauf der Verjährungszeit an dieser Parzelle das Eigenthum. Wenn ein Darlehnsgläubiger sein Darlehn 30 Jahre lang nicht geltend macht, so ist die Darlehnsforderung untergegangen.

Die Ersitzung und Verjährung wird unterbrochen durch Anstellung einer Klage und durch solche Handlungen, in welchen eine Anerkennung des untergehenden Rechts liegt, z. B. durch Verzicht auf die Verjährung, durch Anerkennung der Schuld, durch Zahlung von Zinsen. Erkennt z. B. der Erbe das Eigenthum des Anderen an der Parzelle an, oder zahlt der Schuldner dem Darlehnsgläubiger Zinsen, so wird die Verjährung unterbrochen.

Im einzelnen gelten folgende Vorschriften:

a) Im L. R. wird das Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch zehnjährigen Besitz mit Titel und gutem Glauben erworben. Jedes Jahr, in welchem derjenige, gegen den verjährt werden soll, nicht in dem Oberlandesgerichtsbezirke wohnt, in welchem die Sache liegt, zählt nur für 6 Monate. Der Besitz muß 30 Jahre dauern, wenn der Titel fehlt. Geraubte und gestohlene Sachen können erst durch 40jährigen, Sachen des Fiscus, der Kirchen-, Armen- und Schulanstalten erst durch 44jährigen Besitz erworben werden.

Die erlöschende Verjährung tritt im allgemeinen in 30 Jahren ein. Das Gesetz vom 31./3. 1838 schuf nach dem Vorbilde des französischen Rechts (aa. 2271—2277 c. c.) eine Reihe kürzerer Verjährungsfristen. In zwei Jahren verjähren z. B. die Forderungen der Tagelöhner wegen des Tagelohnes, die Forderungen der Schiffer, Fuhrleute, Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker wegen Waaren und Arbeiten. In vier Jahren verjähren die Forderungen des Gesindes, der Notare, Anwälte und Aerzte, die rückständigen Zinsen, Pacht- und Miethforderungen und sonstige periodische Leistungen sowie die Honorarforderungen der Landmesser. Die zwei- und vierjährige Verjährung beginnt mit Ablauf des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem die Schuld fällig wurde.

b) Im R. R. werden Rechte an unbeweglichen Sachen, z. B. das Eigenthum durch zehnjährigen Besitz mit Titel und gutem Glauben erworben. Wohnt derjenige, gegen den verjährt wird, in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirke, so muß der Besitz 20 Jahre

lang dauern. Fehlt der Titel, so sind 30 Jahre erforderlich. Eine Ersitzung beweglicher Sachen ist nach französischem Rechte nicht möglich, da nach a. 2279 c. c. der Besitzer beweglicher Sachen als Eigenthümer gilt und eines Erwerbes durch Verjährung nicht bedarf (38). Auch Sachen des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten unterliegen der Verjährung. Forderungsrechte gehen im allgemeinen durch 30jährige Nichtausübung unter. In 6 Monaten verjähren die Lohnansprüche der Arbeiter und Tagelöhner, in einem Jahre die Forderungen der Aerzte, Apotheker und Kaufleute, letztere wegen der Waaren, die sie an Nichtkaufleute geliefert haben; in zwei Jahren Forderungen der Anwälte, in fünf Jahren fällige Kostgelder, Miethe und Pacht, Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen. Die kurze Verjährung beruht auf der Vermuthung, daß die Forderung bezahlt ist und muß deshalb derjenige, welcher sich auf die Verjährung beruft, im Prozesse auf Verlangen des Gegners beschwören, daß er die Forderung bezahlt hat (aa. 2271—2279 c. c.).

c) Im G. R. werden bewegliche Sachen durch dreijährigen, unbewegliche durch zehnjährigen und bei Abwesenheit in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk durch zwanzigjährigen Besitz mit Titel und gutem Glauben erworben. Fehlt der Titel, so sind 30 Jahre erforderlich. Sachen des Staates, des Landesherrn, unbewegliche Sachen der Kirchen und milden Stiftungen, geraubte und gestohlene Sachen unterliegen nur der dreißigjährigen Ersitzung. Forderungen gehen der Regel nach durch Nichtausübung in dreißig Jahren unter.

(Ueber den Ausschluß der Verjährung nach Einführung des Grundbuches vgl. § 32.)

V. Abschnitt. Besitz und Eigenthum.

I. Der Besitz.

§ 22. Begriff, Erwerb und Verlust des Besitzes.

Während der Sprachgebrauch des Lebens unter Besitz Eigenthum versteht und z. B. den Eigenthümer eines Landgutes Besitzer nennt, versteht das Recht unter dem Besitzer die bloße thatsächliche Herrschaft über eine Sache. An diese Herrschaft knüpft das Recht bestimmte Wirkungen. Der Besitzer ist gegen fremden Angriff durch

die Besitzklage (§ 23) geschützt; er erhält im Processe die Rolle des Beklagten und ist von der Verpflichtung, seinen Anspruch zu beweisen (Beweislast), die dem Kläger obliegt, befreit. Endlich kann der Besitz, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zum Erwerbe durch Verjährung führen. Will man den Besitz für sich ausüben, so liegt der Besitz im eigentlichen Sinne (der juristische Besitz) vor; z. B. hat der Eigenthümer den juristischen Besitz an seinem Hause, in welchem er wohnt. Uebt man ihn für einen anderen aus, wie z. B. der Miether und Pächter, welche den Besitz für den Eigenthümer ausüben, so heißt der Besitz Gewahrsam, Innehabung oder Detention. Der Besitz ist redlich, wenn der Besitzer in dem Glauben ist, daß er den Besitz in rechtmäßiger Weise erlangt habe. Er ist titulirt, wenn dem Besitz ein Recht zu Grunde liegt. Der Erbe z. B., der eine gestohlene in der Erbmasse befindliche Sache, ohne von dem Diebstahl zu wissen, besitzt, ist ein redlicher, nicht aber ein titulirter Besitzer.

Der Besitz einer Sache wird erworben dadurch, daß man den Willen faßt, die Sache zu besitzen und einen Zustand herstellt, welcher die Herrschaft über die Sache ermöglicht. Wie dieser Zustand beschaffen sein muß, ist nach den Umständen des Falles zu beurtheilen. Beim Besitzerwerb ist ein Eingreifen der Sache zwar die Regel, aber nicht erforderlich. Eine Sache ist in unseren Besitz übergegangen, wenn sie in unserem Hause niedergelegt ist, eine Fuhre Brennholz, wenn sie auf dem Hofe abgeladen ist, eine Sendung Guano, wenn die Säcke auf dem Felde, welches gedüngt werden soll, aufgestellt sind, sollte auch der Besitzer von der Ankunft noch keine Kenntniß haben. Der Erwerb des Besitzes erfolgt entweder durch einseitige Handlung des Erwerbenden (Occupation) oder unter Mitwirkung und durch Uebergabe des bisherigen Besitzes (Tradition). Die Uebergabe erfolgt gewöhnlich durch Uebergabe des körperlichen Gewahrsams, sie kann aber auch durch eine sogenannte symbolische Tradition, d. h. durch Zeichen geschehen, welche den Gewahrsam der Sache genügend ersetzen. So geschieht z. B. die Uebergabe von Getreidevorräthen, welche auf einem Speicher lagern, durch Uebergabe des Schlüssels zum Speicher.

Der Besitz hört auf, wenn der Besitzer nicht mehr besitzen will oder ihm die Herrschaft über die Sache z. B. durch Verlieren unmöglich wird.

§ 23. Schutz des Besitzes.

Der juristische Besitzer, im L. R. auch der bloße Inhaber, hat den Besitzesschutz, d. h. das Recht bei Störung des Besitzes die Beseitigung der Störung und bei Entziehung des Besitzes die Wiedereinsetzung in denselben zu verlangen. Dieses Recht wird durch die Besitz- oder processorische Klage geltend gemacht. Das Verfahren auf Grund der Besitzklage ist der Besitzprozeß (possessorium). In diesem Proceesse kommt lediglich der Besitz, also das bloße äußere thatsächliche Verhältniß zur Sache, zur Verhandlung und darf auf das zu Grunde liegende Recht nicht eingegangen werden. Der Kläger muß zur Begründung seines Besitzes beweisen, daß er unmittelbar vor der Störung oder Entziehung des Besitzes sich im ruhigen und ungestörten Besitze der Sache befunden hat. Der Beweis ist z. B. bei einem Grundstücke erbracht, wenn Kläger die letzte Ernte eingefahren, bei einer Wiese, wenn er zuletzt das Gras geschnitten oder sein Vieh zur Weide getrieben hat. Die Klage setzt weiter voraus, daß der Beklagte dem Kläger den Besitz unerlaubter Weise entzogen oder gestört hat. Die Störung braucht nicht in Handlungen des Störenden zu bestehen. Der Besitzer eines Grundstückes ist z. B. gestört, wenn die Zweige eines Baumes oder das Dach, der Balkon eines Nebenhauses über die Grundstücksgrenze hinausragt. Im L. R. und G. R. kann der Beklagte dem Kläger die Einrede entgegensetzen, daß der Kläger den Besitz, welchen er jetzt wiedererlangen will, vom Beklagten heimlich oder mit Gewalt, durch List oder bittweise erhalten hat. Die Klage muß nach L. R. in kurzer Frist nach der Störung angestellt werden. Im R. R. muß derjenige, welcher eine Besitzklage anstellen will, im Jahre vor der Störung im ruhigen Besitze der Sache gewesen sein und die Klage in Jahresfrist nach der Störung anstellen.

Das L. R. unterscheidet sich vom G. R. und R. R. besonders dadurch, daß es dem Pächter und Miether die Besitzklage gewährt, während in den beiden anderen Rechtsgebieten nur der Verpächter und Vermiether die Besitzklage anstellen kann.

II. Das Eigenthum.

§ 24. 1. Begriff und Umfang.

Eigenthum ist die vollständige rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache. Es gibt dem Eigenthümer die Befugniß die Sache in der beliebigsten und willkürlichsten Art zu gebrauchen, soweit nicht das Gesetz und Rechte Dritter entgegenstehen. Er kann z. B. Brunnen und andere Anlagen errichten, sollte er auch dem Nachbarn das Wasser entziehen. Der Eigenthümer kann auch alle Vortheile, welche die Sache gewährt, anderen übertragen, sodaß er nur das praktisch werthlose Eigenthumsrecht behält. Es bleibt z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks Eigenthümer, auch wenn er dem A einen Nießbrauch, dem B und C eine Hypothek und dem D eine Servitut, z. B. eine Wegegerechtigkeit, gewährt. Hören die Rechte Dritter auf, so vereinigen sich die abgetrennten Befugnisse von selbst wieder mit dem Eigenthum. Für die Freiheit des Eigenthums von Beschränkungen spricht die Vermuthung, und wer z. B. eine Wegegerechtigkeit an einem fremden Grundstücke in Anspruch nimmt, muß dieselbe beweisen.

Das Eigenthum umfaßt sein Object in allen Beziehungen. So umfaßt das Eigenthum an einem Grundstücke nicht nur die Oberfläche, sondern auch den Luftraum über der Oberfläche und das unter der Oberfläche befindliche, soweit die Möglichkeit menschlicher Herrschaft und ein vernünftiges Interesse reicht. Nach G. R. erstreckt sich das Eigenthum kraft Gesetzes auf alles, was mit dem Grundstücke in Verbindung tritt, z. B. auf eingewurzelte Bäume und fundamentirte Gebäude. Nach L. R. und R. R. gelten solche Theile nur bis zum Beweise des Gegentheils als dem Eigenthümer des Grundstücks gehörig. Nach L. R. kann z. B. der Pächter Eigenthum an dem auf dem Pachtgute errichteten Gebäude haben, obwohl der Grund und Boden im Eigenthum des Verpächters steht. Eine Sache kann auch im Eigenthume mehrerer Personen stehen; es steht dann jedem Miteigenthümer ein ideeller Antheil an der Sache zu. Nach diesen Antheilen und nicht nach Köpfen wird auch Gebrauch und Verwaltung der Sache bestimmt. Jeder Miteigenthümer kann seinen ideellen Antheil veräußern, zur Veräußerung der Sache selbst gehört Uebereinstimmung aller. Jeder

Miteigenthümer kann die Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses durch Theilung in Natur oder durch Verkauf beantragen.

2. Beschränkungen des Eigenthums.

§ 25. a) Allgemeine Beschränkungen.

Die Befugnis des Eigenthümers zur beliebigen Verfügung über sein Eigenthum hört an den Grenzen des Eigenthums auf; er darf auf seinem Grundstücke nichts thun oder dulden, was auf das Eigenthum des Nachbarn einwirkt. So darf z. B. kein Erker, Balkon oder Dach über die Grenze ragen, keine Fenster oder Läden dürfen sich in dem fremden Luftraum öffnen, kein Baum oder Strauch darf mit seinen Wurzeln oder Zweigen in das Nachbareigenthum eindringen.

Belästigungen, welche durch den Gebrauch des Eigenthums für den Nachbarn entstehen, kann dieser verbieten, jedoch nur dann, wenn diese Belästigungen außergewöhnlicher Natur sind. Der Eigenthümer einer Fabrik ist daher nicht befugt, durch Dampf, Rauch, erhitzte Luft oder schädliche abfließende Wasser die Nachbargrundstücke zu beschädigen. Der Eigenthümer braucht auch nicht zu dulden, daß von der Miststätte oder ähnlichen Anlagen des Nachbarn ätzende Jauche in sein Grundstück eindringt. Fabriken und ähnliche gewerbliche Anlagen, welche für die benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen nach der deutschen Gewerbeordnung einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung. Ist die Genehmigung ertheilt, so kann nicht mehr auf Einstellung des schädigenden Betriebs geklagt werden. Der Anspruch des Nachbarn beschränkt sich auf Herstellung von Anlagen, welche die nachtheiligen Wirkungen ausschließen, und auf Schadenersatz.

§ 26. b) Beschränkungen auf Grund besonderer Gesetze.

1. Beschränkung des Waldeigenthums. Das Landrecht verbot und bestrafte jede den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Waldverwüstung und unterwarf den Eigenthümer bezüglich des Holzschlags den Vorschriften der Polizeibehörde. Diese Bestimmung hob das Landesculturedict vom 14. September 1811

auf, da der Waldreichthum Preußens einer solchen Beschränkung nicht bedurfte. Preußen hatte 1893 8 Millionen Hectare Waldungen = $23^1/_3$ % des Staatsgebietes. Hiervon gehörten 30,9% dem Staate und dem Königlichen Hause, 16,2% waren Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten, 52,9% gehörten Privatpersonen. Der Staatsaufsicht unterliegen in Preußen nur die Waldungen des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und die gemeinschaftlich besessenen Forsten, sodaß 47,1% der Waldungen unter Staatsaufsicht stehen. Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften kann auch Privaten gegenüber ein Zwang ausgeübt werden. Droht z. B. einer Gegend Versandung oder Ueberschwemmung, Ueberschüttung, Uferbrüche, Eisgang und ähnliches, so kann auf Antrag die Anlage einer Schutzwaldung zwangsweise, aber gegen Entschädigung angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den Nachtheil übersteigt, welcher für den Eigenthümer aus der Einschränkung entsteht. Kann die forstgemäße Benutzung von Grundstücken nur durch Zusammenwirken aller Betheiligten erreicht werden, so können zur Beforstung Waldgenossenschaften gebildet werden, welche die Rechte einer juristischen Person haben.

2. Das Eigenthum in der Umgebung von Festungen ist durch das Reichsrayongesetz vom 21. December 1871 beschränkt, welches die Umgebung der Festungen in drei Kreise (Rayons) eintheilt. Gewiße Anlagen sind überhaupt nicht zulässig, andere nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet. Der Genehmigung bedürfen auch alle Veränderungen der Erdoberfläche z. B. alle Neuanlagen und Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten. Ueber das zum Rayon gehörende Terrain wird ein Situationsplan (Rayonplan) und das Rayonkataster angelegt. Letzteres enthält die Namen der Grundstücksbesitzer und eine Beschreibung des Zustandes und Umfanges aller Baulichkeiten und Anlagen.

3. Die Enteignung (Expropriation). Nach dem Gesetz vom 11./6. 1874 kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Grundeigenthum dem Eigenthümer durch Enteignung entzogen oder beschränkt werden. Solche Gründe sind z. B. Anlage von Eisenbahnen, Anlage und Erbreiterung von Straßen, Plätzen, Kirchhöfen und Kanälen. Die Enteignung erfolgt auf Grund einer

königlichen Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen bezeichnet. Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des Bezirksausschusses der Besitzer gegen Entschädigung auf seinen Grund und Boden zulassen. Die Gestattung der Vorarbeiten wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf es bei Weigerungen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Im Enteignungsverfahren wird zunächst der Enteignungsplan festgestellt. Der Plan wird vorher den Betheiligten zur Einsicht offen gelegt. Sodann erfolgt die Feststellung der Entschädigung. Ist der Betheiligte mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so kann auf anderweitige Feststellung binnen 6 Monaten geklagt werden. Die Entschädigungssumme tritt ganz an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Aus dieser Summe werden daher wie aus dem Grundstücke selbst die Reallasten, Hypotheken und Grundschulden, welche auf dem Grundstücke ruhen, gedeckt. Die Enteignung erfolgt durch den Beschluß des Bezirksausschusses. Das Eigenthum geht auf den Unternehmer mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses über.

4. Nach dem G. v. 2./7. 1875 können Städte und ländliche Ortschaften für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen mit Zustimmung der Polizeibehörde im voraus einen sogenannten Bebauungsplan feststellen. Mit der Feststellung verlieren die Grundbesitzer das Recht innerhalb der Fluchtlinie zu bauen und zugleich erhält die Gemeinde die Befugniß, das in die Straßenflucht fallende Terrain zu enteignen. Eine Entschädigung wird aber erst dann gewährt, wenn die Grundfläche für den öffentlichen Verkehr abgetreten wird und wenn die Straßenlinie vorhandene Gebäude trifft und die Niederlegung derselben erfolgt.

5. Auch bezüglich beweglicher Sachen kann eine Enteignung stattfinden. So können im Falle einer Mobilmachung Pferde expropriirt werden (R. G. v. 13./6. 1873); die zum Bau und Unterhalt öffentlicher Wege nöthigen Materialien können von fremden Grundstücken gegen Entschädigung entnommen werden, soweit der Eigenthümer diese Materialien nicht selbst gebraucht. Eisenbahnen können das erforderliche Schüttungsmaterial durch Enteignung in Anspruch nehmen (§§ 23, 50 G. v. 11./6. 1874).

6. Das Eigenthum kann auch durch polizeiliche Verfügungen,

welche im Interesse des öffentlichen Wohles erlassen werden, beschränkt werden. So kann z. B. nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. XIII S. 420 Nr. 56) die Polizeibehörde die Anbringung von Stacheldrahtzäunen untersagen, wenn durch dieselben Leben, Gesundheit oder Eigenthum anderer gefährdet wird.

3. Erwerb des Eigenthums.

§ 27. a) Besondere Erwerbsarten.

1. Occupation. Herrenlose Sachen werden von demjenigen zu Eigenthum erworben, welcher sie in Besitz nimmt. Diese Art des Erwerbs heißt Occupation. Die Occupation gewährt aber nur dann das Eigenthum, wenn die Sache nicht bestimmten privilegirten Personen vorbehalten ist. So können jagdbare Thiere nur von dem Jagdberechtigten, Fische nur von dem Fischereiberechtigten zu Eigenthum erworben werden. In vielen Fällen hat der Staat allein das Recht auf den Erwerb bestimmter Gegenstände. Diese Rechte nennt man Regalien. So hat der Staat nach Landrecht ein ausschließliches Recht auf die herrenlosen Grundstücke und das Recht zur Aneignung gestrandeter Schiffe und Güter, welche herrenlos sind. In Ost- und Westpreußen hat der Staat noch das Recht auf Gewinnung des Bernsteins.

Frei occupirbar sind solche herrenlose Thiere, die weder dem Jagdrecht noch dem Fischereirecht unterliegen, ferner solche Thiere, welche bei uns in wildem Zustande vorkommen, wenn sie in diesen Zustand zurückfallen. Haben die Thiere die Gewohnheit zurückzukehren, so tritt die Herrenlosigkeit erst dann ein, wenn sie dies nicht mehr thun. Tauben z. B. werden erst dann herrenlos und frei occupirbar, wenn sie nicht mehr in den Schlag zurückkehren. In einigen Gegenden Preußens ist der Erwerb bestimmter Thiere rechtlich erleichtert. So bestimmt das R. R. (a. 564 C. c.), daß Tauben, Kaninchen und Fische, die in ein anderes *Taubenhaus*, Kaninchengehege oder in einen anderen Fischteich übergehen, dadurch zum Eigenthum des Besitzers dieser Gegenstände werden. Das Eigenthum geht nicht über, wenn die Thiere durch Betrug oder Kunstgriffe angelockt worden sind. Diese Bestimmung wird im R. R. auch auf ähnliche Fälle angewandt, z. B. auf Wild (Rehe, Hirsche), welches sich in einen Thierpark verläuft. Bezüglich der

Tauben ist aber zu beachten, daß der Eigenthumserwerb nur stattfindet, wenn der Besitzer ein Taubenhaus hat. Unter Taubenhaus (colombier) versteht man im Gegensatz zum Taubenschlag (volière) ein solches, in welchem die Tauben frei und ungehindert aus- und einfliegen können, während beim Taubenschlag das Flugloch mit einem Schlage versehen ist. (Weiteres über Thiere § 66).

Der Occupation unterliegen auch die preisgegebenen (derelinquirten) Sachen. Es sind dies bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr besitzen will, z. B. die Sachen, welche der Eigenthümer in dem Kehrichtkasten vor die Thüre stellt, oder auf die Straße geworfen hat.

2. Erwerb gefundener Sachen. Gefundene Sachen müssen nach L. R. dem Eigenthümer gegen Erstattung des Finderlohnes herausgegeben werden. Der Lohn beträgt bei einem Werthe bis 1500 Mk. $^1/_{10}$ %, bei einem höheren Werthe außerdem 1 % des Mehrbetrages. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, so wird die Sache dem Finder zugeschlagen. Beträgt sie mehr wie 300 Mk., so verfällt sie zur Hälfte an die Armenkasse des Fundortes. Der Finder muß in drei Tagen den Fund bei der Ortspolizeibehörde anzeigen, widrigenfalls er seinen Anspruch auf Finderlohn verliert. Das R. R. und G. R. kennt weder eine Anzeigepflicht noch einen Anspruch auf Finderlohn. Der unredliche Finder wird wegen Unterschlagung (§ 246 St. G. B.) bestraft.

3. Erwerb des Schatzes. Schatz (thesaurus) ist ein Werthobject, welches längere Zeit in einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verborgen war und dessen Eigenthümer nicht ermittelt werden kann. Die Hälfte des Schatzes fällt an den Finder, die Hälfte an den Eigenthümer der Sache, in welcher der Schatz gefunden wurde, also an den Finder ganz, wenn er Eigenthümer ist. Im L. R. muß der Finder des Schatzes in 4 Wochen der Polizeibehörde Anzeige machen.

4. Erwerb von Früchten. Die Früchte (21) einer Sache gehören dem Eigenthümer der Hauptsache oder demjenigen, welcher an der Hauptsache Nutzungsrechte besitzt. Nach L. R. und R. R. erhalten die Nutzungsberechtigten also Nießbraucher, Pächter redlicher Besitzer die Früchte schon mit dem Hervortreten. Nach G. R. erhält der Pächter und Nießbraucher dieselben erst mit der Einsammlung, der redliche Besitzer schon mit der Trennung.

b) Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen.

§ 28. Die Tradition.

Tradition ist die Uebertragung des Besitzes an einer Sache (30) mit der übereinstimmenden Absicht der Parteien zugleich das Eigenthum zu übertragen. Es erfordert die Tradition demnach, daß Jemand einem anderen das Eigenthum an einer Sache übertragen will und diesen Willen durch Besitzübertragung äußerlich vollzieht. Da niemand einem anderen etwas ohne Grund zu Eigenthum überträgt, so geht der Tradition ein Rechtsgeschäft voraus, welches den Anlaß zur Tradition gibt, z. B. Schenkung, Darlehn, Kauf, Tausch. Ist das Rechtsgeschäft ein Kauf, so geht nach G. R. das Eigenthum trotz der Tradition erst über, wenn der Kaufpreis gezahlt oder gestundet ist, während dies nach L. R. nicht erforderlich ist. Soll eine Sache übertragen werden, welche an einen anderen Ort zu übersenden ist, so geht nach G. R. das Eigenthum erst über, wenn die Sache an den Empfänger abgeliefert ist. Nach L. R. liegt in diesem Falle der Eigenthumsübergang in der Absendung. Erfolgt die Besitzübertragung durch Stellvertreter, so ist der Eigenthumsübergang vollendet, wenn die Sache dem Stellvertreter übergeben wird. Behält er die Sache für sich, so trifft der Verlust den Auftraggeber.

Im R. R. geht das Eigenthum an beweglichen Sachen ohne Besitzübertragung durch die bloße Willensübereinstimmung der Parteien über beim Kaufe z. B. schon in dem Momente, in welchem die Parteien über Waare und Preis einig sind.

§ 29. Der redliche Erwerb.

Nach G. R. kann der Eigenthümer, dem eine bewegliche Sache wider Willen entzogen ist, dieselbe von jedem, der sie besitzt, wieder verlangen und kann der Besitzer nicht einwenden, daß er die Sache in redlichem Glauben und gegen Entgeld erworben habe. Nach L. R. braucht aber der redliche Erwerber einer solchen Sache dieselbe nur gegen Erstattung des Erwerbspreises dem früheren Eigenthümer herauszugeben. Hat der jetzige Inhaber die Sache vom Fiscus oder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Kaufmann in dessen Geschäfte erworben, so ist das Recht des früheren Eigenthümers ganz erloschen. Noch weiter geht das R. R. Nach

a. 2279 C. c. gilt jeder Besitzer einer beweglichen Sache als Eigenthümer (la possession vaut titre). War aber die Sache gestohlen oder verloren, so kann der frühere Eigenthümer binnen drei Jahren nach Verlust oder Diebstahl die Sache von jedem Inhaber wiederfordern. Hat der jetzige Inhaber der verlorenen oder gestohlenen Sache dieselbe auf einer Messe, einem Markte oder einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Kaufmanne in dessen Geschäfte erworben, so muß der frühere Eigenthümer den Erwerbspreis erstatten.

Beispiel: A leiht dem B ein Buch, B verkauft dasselbe dem C, welcher den B für den Eigenthümer hält. Im G. R. kann A das Buch von C zurückverlangen, ohne ihm den Erwerbspreis zu erstatten. Nach L. R. ist C nur gegen Vergütung des Erwerbspreises zur Herausgabe verpflichtet, nach R. R. braucht C das Buch überhaupt nicht herauszugeben.

c) Die Uebertragung des Grundeigenthums.

§ 30. 1. Allgemeines.

Die Uebertragung des Eigenthums am Grund und Boden ist wegen der Wichtigkeit des Grundeigenthums in Deutschland zu allen Zeiten an erschwerende Förmlichkeiten geknüpft worden. Diese Förmlichkeiten bestanden darin, daß der Uebergang des Grundeigenthums durch Eintragung in ein öffentliches Buch beurkundet wurde. Diese Bücher heißen Grund- oder Stockbücher. In Preußen ist durch die beiden Gesetze vom 5./5. 72 — die Grundbuchordnung und das Gesetz betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke — die Uebertragung des Grundeigenthums neu geregelt worden. Die beiden Gesetze gelten zur Zeit in der ganzen Monarchie mit Ausnahme a) des ehemaligen Herzogthums Nassau, b) des Gebietes der früher freien Stadt Frankfurt a. Main, c) des französischrechtlichen Theiles der Rheinprovinz (7), d) des Amtsgerichtsbezirks Vöhl (Provinz Hessen-Kassel), e) des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Mit dem 1. Januar 1889 hat auch in der Rheinprovinz die Anlegung des Grundbuches begonnen (vgl. Aufsatz des Verfassers Z. f. V. 1889 S. 35—135, auch Separatabdruck).

2. Die Uebertragung des Grundeigenthums im Gebiete der Grundbuchordnung.

§ 31. a) Zweck und Einrichtung des Grundbuchs.

Das Grundbuch ist ein öffentliches Buch, in welches alle für das Grundeigenthum bedeutsame Thatsachen eingetragen werden. Das Grundbuch wird von dem Amtsgericht geführt. Es ist in den östlichen Provinzen nach Realfolien (Formular I) eingerichtet, d. h. jedes einzelne Grundstück erhält ein eigenes Blatt, in den westlichen Provinzen, wo die Parzellen kleiner und der Güterverkehr größer ist, sind Personalfolien (Formular II) angelegt, d. h. die Grundstücke eines und desselben Besitzers sind hintereinander auf derselben Seite aufgeführt. Bei den Realfolien heißen die einzelnen Theile Grundbuchblätter, bei den Personalfolien Grundbuchartikel. Jedes Grundbuchblatt bezw. -Artikel enthält ein Titelblatt und drei Abtheilungen. Das Titelblatt nennt bei Realfolien das Grundstück mit der möglichsten Genauigkeit und in Uebereinstimmung mit dem Kataster, bei den Personalfolien enthält es nur den Namen des Eigenthümers. Bei den Realfolien stehen in der ersten Abtheilung die Eigenthümer, bei den Personalfolien die einzelnen dem Eigenthümer gehörigen nach dem Kataster bezeichneten Grundstücke. Die übrigen Abtheilungen sind bei beiden Folien gleich und zwar enthält die 2. Abtheilung die dauernden Lasten und Beschränkungen des Eigenthums, z. B. die Grundgerechtigkeiten und alle Arten von Reallasten wie Zehnten, Grundrenten, Grundzinsen, die dritte Abtheilung die Hypotheken und Grundschulden. Beide Formulare unterscheiden sich also von einander nur im Titelblatt und der ersten Abtheilung, stimmen aber in der zweiten und dritten Abtheilung überein.

Dingliche Rechte an Grundstücken erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung. Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Verkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht. Das Grundeigenthum des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Klöster und Schulen braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden.

Die Einsicht des Grundbuches ist nur demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsrichters ein rechtliches Interesse hat, z. B. dem Eigenthümer und den eingetragenen Berechtigten.

Der Eigenthümer kann auch eine Abschrift seines Blattes oder Artikels verlangen.

§ 82. b) Wirkung der Eintragung.

Ist ein Recht an einem Grundstücke eingetragen, so ist eine der Eintragung widersprechende Ersitzung und eine Verjährung des eingetragenen Rechts unmöglich (27). Ist A als Eigenthümer eines Grundstückes eingetragen, so kann B dasselbe nicht ersitzen, sollte er auch das Grundstück 10 Jahre lang mit Titel und gutem Glauben besitzen. Steht im Grundbuch ein Grundzins zu Gunsten des C eingetragen, so kann der Zins nicht durch Verjährung erlöschen, sollte auch C sein Recht 30 Jahre lang nicht ausüben.

Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben, d. h. jede formgerechte Eintragung gilt als rechtsbeständig solange sie nicht beseitigt ist und jedes Recht, welches nicht eingetragen ist, aber eingetragen werden mußte, kann Dritten gegenüber keine Wirkung äußern. Auf den öffentlichen Glauben kann sich nur derjenige berufen, welcher in gutem Glauben ist und sein Recht gegen Entgeld und nicht etwa schenkungsweise erworben hat. Der eingetragene Eigenthümer gilt deshalb als Eigenthümer schon, weil und solange er eingetragen ist, sollte auch die Eintragung zu Unrecht erfolgt sein. Aus dem öffentlichen Glauben folgt weiter, daß jeder, welcher gegen Entgeld und in gutem Glauben an die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuche irgend ein eingetragenes Recht erworben hat, dieses Recht so erwirbt, wie es im Grundbuche eingetragen steht.

Beispiele: A ist eingetragener Eigenthümer auf Grund eines gefälschten Testaments, während B der wirkliche Erbe und Eigenthümer ist. So lange A eingetragen ist, gilt er als Eigenthümer. B hat aber das Recht, die Eintragung anzufechten. Wenn C in gutem Glauben und gegen Entgeld das Grundstück von A erworben hat und eingetragen ist, kann B die Anfechtungsklage nicht mehr geltend machen, weil C sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches berufen kann.

A hat dem C ein Haus verkauft, auf welchem eine nicht eingetragene Hypothek zu Gunsten des B ruht. Da diese Hypothek eingetragen werden mußte, aber nicht eingetragen ist, so kann dieselbe C gegenüber, wenn er gutgläubig ist, keine Wirkung äußern und C erwirbt das Haus hypothekenfrei.

§ 33. c) Der Uebergang des Eigenthums.

Bei einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstücke nur erworben durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche. Die Auflassung erfolgt durch die mündliche und gleichzeitig vor dem zuständigen Amtsgerichte abzugebende Erklärung des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung bewillige und des letzteren, daß er diese Eintragung beantrage. Die Auflassung kann auch vor einem deutschen Notar und in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen schechthin zuständig sind, z. B. im Gebiete des L. R. vor jedem Gerichte erfolgen. Die Hinzufügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung (23), sowie die Zufügung eines Zeitpunktes (23), von wann ab oder bis wann das Eigenthum übergehen soll, ist bei der Auflassung unzulässig. Die Auflassungserklärung wird ersetzt durch ein den eingetragenen Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung verurtheilendes rechtkräftiges Erkenntniß.

In den Fällen, in welchen eine freiwillige Veräußerung nicht vorliegt, wird das Eigenthum nach dem bisherigen Recht erworben und ist eine Eintragung des Eigenthumsübergangs nicht erforderlich. Ein Erbe z. B. wird also auch ohne Eintragung Eigenthümer des ererbten Grundstücks. Da aber nur der eingetragene Eigenthümer das Grundstück veräußern oder belasten kann, so wird die Eintragung nothwendig, wenn der Erwerber zur Veräußerung oder Belastung übergehen will. Mehrere Erben können ausnahmsweise ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer eingetragen sind. Wollen die Erben ein ererbtes Grundstück belasten, z. B. mit einer Hypothek beschweren, so müssen sie vorher ihre Eintragung veranlassen.

Die Parteien können sich bei der Verhandlung vor Gericht oder Notar durch Bevollmächtigte, welche mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehen sind, vertreten lassen.

§ 34. Die Uebertragung des Grundeigenthums im rheinischen Recht.

In denjenigen Landestheilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchgesetze noch nicht gelten, bedarf es noch dem G. v.

20./5. 85, vom 1. Juli 1885 ab zur Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an Grundstücken durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (22) des notariellen Vertrages. In dem Vertrage muß das Grundstück nach dem Kataster bezeichnet werden. Der Notar darf, falls nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, den Vertrag nur aufnehmen, wenn ein das Grundstück betreffender Auszug aus dem Kataster vorgelegt wird. Im Falle der Zerstückelung einer Katasterparzelle bedarf es außerdem eines Auszugs (Handzeichnung) aus der Katasterkarte und deren Ergänzung. Von der Vorlage darf der Notar nur absehen, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Katasterbeamten, daß die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar ist, beigebracht wird. Der bloß mündliche Vertrag verpflichtet die Parteien zum Abschluß des notariellen Vertrages. Hat z. B. Jemand ein Haus nur mündlich gekauft, so kann er vom Eigenthümer im Wege der Klage verlangen, daß er ihm das Haus in einem notariellen Acte zu Eigenthum überträgt. Das Eigenthum kann auch in einem Processe durch einen vor dem Proceßgerichte abgeschlossenen Vergleich und durch Subhastation vor dem Amtsgerichte übertragen werden. Gericht wie Notar müssen von jeder Uebertragung oder Zutheilung von Grundstücken binnen vier Wochen dem zuständigen Katasterbeamten Mittheilung machen.

§ 35. Die Uebertragung des Grundeigenthums im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Das öffentliche Buch, in welchem die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden beurkundet werden, ist das Stockbuch. Es wird in einem doppelten Exemplar geführt. Das Originalstockbuch wird von den Amtsgerichten verwaltet. Daneben gibt es noch ein Stockbuch-Duplikat und ein zur Aufnahme von Hypotheken bestimmtes Ortshypothekenbuch. Diese beiden Bücher werden in jeder Gemeinde von dem sogenannten Feldgericht geführt, welches aus dem Bürgermeister und Feldgerichtsschöffen besteht. Das Stockbuch enthält wie das Personalfolium des Grundbuchs in einzelnen Artikeln die sämmtlichen einer Person zugehörenden Grundstücke mit den darauf haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Lasten und Pfandrechten. In den Artikel des Eigenthümers werden auch diejenigen Grundstücke aufgenommen, welche der Eigenthümer kraft der ehelichen Gütergemeinschaft oder in Folge einer ehelichen Leibzucht (58) besitzt. Bei

Rechtsgeschäften über Immobilien, welche die Uebertragung des Grundeigenthums, die Beschränkung des Eigenthumsrechts und die Bestellung eines Pfandrechts an demselben zum Zwecke haben, hat das Feldgericht auf Ersuchen des Veräußernden oder des Amtsrichters die betreffenden Immobilien durch einen Auszug aus dem Duplikat des Stockbuches zu beschreiben und auf Verlangen abzuschätzen. Die Abschätzung muß erfolgen, wenn es sich um eine Verpfändung handelt. Der Amtsrichter hat die Auszüge aus dem Duplikat mit dem Original zu vergleichen, wie er überhaupt die Thätigkeit der Feldgerichte zu controliren hat.

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen wird erworben, wenn auf Antrag des Eigenthümers die Ueberschreibung auf den Erwerber im Stockbuch stattgefunden hat. Auch beim Erwerb durch Erbschaft ist die Erlangung des Eigenthums von der Eintragung abhängig. Wollen mehrere Erben die ererbte Liegenschaft einem anderen übertragen, so ist aber ihre vorherige Eintragung nicht erforderlich. Nur der eingetragene Eigenthümer kann das Grundstück veräußern oder belasten.

Die Beurkundung eines Kaufes oder Tausches von Grundstücken kann vor dem Amtsrichter oder Bürgermeister der Gemeinde erfolgen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Ist das zu veräußernde Grundstück mit Hypotheken belastet, so bedarf es in der Regel der Zustimmung des Hypothekargläubigers. Wollen die Parteien den Vertrag vor dem Amtsgerichte abschließen, so müssen sie einen Auszug aus dem Duplikat mit der Bescheinigung des Feldgerichts vorlegen. Den Parteien steht es auch frei eine schriftliche Urkunde über das Geschäft dem Amtsgerichte einzureichen. Die Unterschriften unter der Urkunde müssen beglaubigt sein, auch ist ein Auszug aus dem Duplikat und die Bescheinigung des Feldgerichts beizufügen. Mündlich abgeschlossene Kauf- und Tauschverträge sind nicht wirkungslos, sondern verpflichten die Parteien, die Ueberschreibung im Stockbuch zu veranlassen. Die Ueberschreibung kann im Wege der Klage erzwungen werden.

Jeder, welcher als Berechtigter oder Verpflichteter im Stockbuch eingetragen ist, kann die Einsicht der betreffenden Stelle oder einen beglaubigten Auszug aus demselben verlangen, ein Dritter nur dann, wenn er ein rechtliches Interesse oder die Einwilligung

eines im Stockbuche eingetragenen Berechtigten oder Verpflichteten wahrscheinlich macht.

§ 36. Untergang des Eigenthums.

Das Eigenthum geht verloren durch Uebertragung auf einen anderen, durch Dereliction, d. h. Aufgabe des Besitzes mit der Absicht auch das Eigenthum aufzugeben, durch Untergang der Sache, z. B. ein Grundstück wird fortgeschwemmt, und dadurch, daß eine Sache außer Verkehr kommt (20), z. B. ein Buch wird confiscirt.

VI. Abschnitt. Die Forderungsrechte.

§ 37. 1. Allgemeines.

Forderungsrecht (Obligation) ist das Recht einer Person auf eine Leistung von Seiten einer anderen. Der Berechtigte heißt Gläubiger (creditor), der Verpflichtete Schuldner (debitor). Das Forderungsrecht ist ein persönliches Recht, da es dem Berechtigten nur der bestimmten verpflichteten Person gegenüber zusteht und Dritten gegenüber keine Wirkung äußert. Sind mehrere Schuldner verpflichtet, so haften sie gewöhnlich nach Kopftheilen. Eine Ausnahme machen die Solidarschulden. Eine Solidarschuld ist vorhanden, wenn jeder von mehreren Schuldnern (Solidar- oder Gesammtschuldner) für die ganze Schuld haftbar ist. Die Solidarhaft wird gewöhnlich durch Vertrag festgesetzt. Wenn mehrere Personen in demselben Vertrage eine Verpflichtung übernehmen, so haften dieselben nach L. R. solidarisch.

Der Inhalt des Forderungsrechts wird durch den Willen der Parteien bestimmt. Der Inhalt muß erlaubt sein und nach L. R. — nicht aber auch nach G. R. und R. R. — einen Vermögenswerth haben. Der ursprüngliche Bestand einer Obligation kann sich den Personen und dem Inhalte nach ändern. Der Gläubiger kann seine Forderung ohne Zustimmung des Schuldners einem neuen Gläubiger übertragen (cediren), der Schuldner die Schuld aber nur mit Einwilligung des Gläubigers auf einen anderen Schuldner übergehen lassen. Der Gegenstand der Leistung kann sich durch Zufall oder Verschulden zum Nachtheil der Betheiligten ändern. Den Nachtheil, welcher durch Zufall eintritt, d. h. durch ein Ereigniß, welches nach menschlicher Einsicht nicht vorhergesehen oder

mit menschlicher Kraft nicht abgewehrt werden konnte, trägt der Eigenthümer. Liegt ein Verschulden des Verpflichteten vor, so muß der Schaden, das sogenannte Interesse, von diesem ersetzt werden. Das Interesse setzt sich zusammen aus dem positiven Schaden, d. h. dem Betrage, um welchen sich das vorhandene Vermögen verringert hat und aus dem entgangenen Gewinn.

Beispiele: 1) A giebt dem B ein Stück Vieh zur Aufbewahrung im Werthe von 300 Mk., welches A zu 450 Mk. verkauft hat und am folgenden Tage abliefern soll. In der Nacht wird das Thier durch den Blitz getödtet. Da ein Zufall vorliegt, so trägt den Schaden der Eigenthümer und B braucht weder den Werth noch den entgangenen Gewinn (150 Mk.) zu ersetzen.

2) B läßt die Stallthüre offen stehen. Das Thier verläßt den Stall und ertrinkt in einem Teiche. B muß dann den ganzen Schaden (450 Mk.), also den Werth des Thieres und den entgangenen Gewinn bezahlen.

3) B, welcher das Thier zum Lieferungsorte bringen soll, liefert das Thier schuldhafter Weise erst zwei Tage später ab, nachdem sich der Käufer bereits anderweit versorgt hat. B muß in diesem Falle den entgangenen Gewinn ersetzen.

Die Forderungen, welche auf Geld gerichtet sind, erweitern sich gewöhnlich durch die Zinsen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen entsteht entweder aus einer besondern nach L. R. schriftlich abzufassenden Verabredung oder kraft Gesetzes. Gesetzliche Zinsen laufen z. B. beim Kaufe einer nutzbringenden Sache vom Kaufpreise, bis er getilgt ist. Der gesetzliche Zinsfuß beträgt 5 %, im Handelsverkehr 6 %.

§ 28. 3. Der Vertrag.

Forderungsrechte entstehen durch Rechtsgeschäfte (22), unerlaubte Handlungen (26) und kraft Gesetzes. Das wichtigste Rechtsgeschäft, aus welchem ein Forderungsrecht entsteht, ist der Vertrag. Der Vertrag ist die gegenseitig erklärte Willensübereinstimmung zweier oder mehrerer Personen über rechtliche Verhältnisse. Er setzt sich zusammen aus Anerbieten und Annahme (Offerte und Accept). Erst mit der Annahme ist der Vertrag zu stande gekommen. Verträge unter Abwesenden gelten erst dann als abgeschlossen, wenn die Erklärung der Annahme dem Offerenten zugekommen ist, z. B.

der Offerent den Brief, welcher die Annahme enthält, liest. Der Vertrag muß einen erlaubten Inhalt haben. Steht der Inhalt des Vertrages mit den Gesetzen oder guten Sitten im Widerspruche, so ist der Vertrag ungiltig. (Bezügl. der Form der Verträge vgl. § 19.)

Dem Abschlusse des Vertrages kann ein sogenannter Vorvertrag vorhergehen, d. h. ein Vertrag, in welchem die Parteien sich verpflichten, künftig einen bestimmten Vertrag mit einander abzuschließen. Der Inhalt des künftigen Vertrages muß aber schon im Vorvertrag bestimmt oder doch wenigstens von der Willkür der Parteien unabhängig gestellt sein, z. B. ein Gutsbesitzer schließt mit einer Strafanstalt einen Vertrag ab, in welchem er sich verpflichtet, für das kommende Jahr die Lieferung von Milch zum jedesmaligen Marktpreise zu übernehmen. Aus einem Vorvertrage kann auf Erfüllung des Hauptvertrages und auf Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens geklagt werden.

Als Sicherungsmittel der Verträge erscheinen:

1. Die Arrha (Angeld oder Draufgeld). Es ist ein Werthobject, welches als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages hingegeben wird, z. B. der Miethsheller beim Abschlusse des Gesindedienstvertrages. Die Arrha hat, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart ist, nicht die Natur eines Reugeldes, d. h. derjenige, welcher sie hingab, hat nicht das Recht, gegen Verzicht auf dieselbe vom Vertrage zurückzutreten. Die Arrha ist kein Geschenk an die andere Partei, sondern muß in Ermangelung einer Vereinbarung angerechnet oder zurückgegeben werden.

2. Die Conventionalstrafe. Es ist eine Leistung, welche der Schuldner für den Fall verspricht, daß er die von ihm geschuldete Hauptleistung nicht erfüllen oder verzögern werde. Derjenige, welcher die Conventionalstrafe verspricht, hat nicht das Recht, sich gegen Zahlung der Strafe von der Hauptleistung zu befreien, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden wäre.

Beispiel: Der Baumeister A hat für den Gutsbesitzer B bis zum 1. October eine Scheune fertig zu stellen und sich verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung 50 Mk. Conventionalstrafe zu zahlen. Wird die Fertigstellung verzögert, so ist A nicht berechtigt, sich durch Zahlung der Strafe von seiner Verpflichtung — Fertigstellung der Scheune — zu befreien. Er muß die Scheune vollenden und für

jeden Tag der Verzögerung 50 Mk. zahlen. Die Verabredung einer Conventionalstrafe hat den Zweck, den Schuldner zur pünktlichen Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten.

§ 39. 3. Die Cession.

Cession ist der Vertrag, in welchem der Gläubiger sein Forderungsrecht auf einen andern überträgt. Der Vertrag muß nach L. R., nicht aber nach R. R. und G. R. schriftlich abgeschlossen werden, wenn eine Forderung von mehr als 150 Mk. oder eine Forderung übertragen werden soll, über welche irgend ein schriftliches Beweisdokument, z. B. ein Schuldschein ausgestellt ist. Nach erfolgter Cession muß der alte Gläubiger dem neuen die Schuldurkunden überliefern, welche sich auf die cedirte Forderung beziehen. Gegenstand der Cession können alle Vermögensrechte sein. Persönliche Forderungen z. B. Alimente, welche nur einem bestimmten Berechtigten, z. B. dem Vater gegen den Sohn zustehen, können aber nicht cedirt werden. Der cedirende Gläubiger (Cedent) haftet dem neuen Gläubiger (Cessionar) nach G. R. und R. R. nur dafür, daß die cedirte Forderung besteht, nach L. R. außerdem noch dafür, daß der Schuldner auch zahlungsfähig ist.

Die Cession muß dem Schuldner gehörig bekannt gemacht werden. Nach G. R. und L. R. ist eine besondere Form hierfür nicht vorgeschrieben. Nach R. R. geschieht die Bekanntmachung entweder durch Mittheilung der Cession durch einen Gerichtsvollzieher oder dadurch, daß der Schuldner die Cession in einer öffentlichen Urkunde, z. B. in einem Notarialakte annimmt. Bis zur Bekanntmachung bleibt der Cedent Gläubiger und der Schuldner kann sich bis dahin durch Zahlung an ihm giltig befreien. Der Cedent muß aber das, was er nach der Cession von dem Schuldner erhielt, dem neuen Gläubiger herausgeben. Der neue Gläubiger (Cessionar) erhält durch die Cession nicht mehr Rechte als der Cedent hatte und es stehen daher dem neuen Gläubiger dieselben Einreden entgegen, welche dem alten Gläubiger gegenüber begründet waren.

Beispiel: B schuldet dem A aus einem Darlehen 1000 Mk. Nach Empfang des Darlehns verkauft B dem A ein Pferd für 800 Mk. und erhält hierdurch das Recht, den Kaufpreis gegen das Darlehn aufzurechnen, sodaß er nur noch 200 Mk. verschuldet. Wenn A nach Abschluß des Kaufvertrages seine Forderung an C

cedirt, so kann B auch C gegenüber die Kaufpreisforderung geltend machen. Er könnte dies nicht, wenn der Kauf erst nach erfolgter Cession abgeschlossen worden wäre.

§ 40. 4. Beendigung der Forderungen.

Forderungsrechte endigen gewöhnlich durch die Leistung des geschuldeten Gegenstandes zur richtigen Zeit und am richtigen Orte. Theilleistungen können zurückgewiesen werden. Die Leistung kann an den Gläubiger selbst oder an seinen Bevollmächtigten erfolgen, sie kann nicht nur durch den Schuldner selbst, sondern auch durch jeden Dritten an seiner Stelle selbst ohne Wissen des Schuldners geschehen. Für Geldschulden kommt das Münzgesetz vom 9./7. 1873 zur Anwendung. Hiernach sind Zahlungen in Reichsgoldmünzen nämlich 10- und 20-Markstücken (Kronen- und Doppelkronen) zu leisten. Niemand ist verpflichtet Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk. in Zahlung zu nehmen. Eine Ausnahme besteht zu Gunsten der Einthalerstücke, die man in unbegrenzter Höhe in Zahlung nehmen muß.

Die Zahlung wird durch die Quittung bewiesen, deren Ausstellung vom Schuldner nach erfolgter Zahlung verlangt werden kann. Der Gegenbeweis, daß trotz der Quittung nicht gezahlt sei, ist zulässig.

Statt des geschuldeten Gegenstandes kann der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers einen anderen Gegenstand an Zahlungsstatt geben und dadurch die Schuld tilgen.

Verweigert der Gläubiger die Annahme, ist er nicht zu finden, besteht über sein Recht zur Annahme Zweifel, ist ihm die Verfügung über die Forderung entzogen, z. B. infolge einer Pfändung (52), oder machen endlich mehrere Personen, z. B. mehrere Erben, Cedent und Cessionar eine Forderung für sich geltend, so kann die Forderung durch Hinterlegung des Geldes aufgehoben werden. Die Hinterlegung erfolgt nach der in ganz Preußen geltenden Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 bei den Regierungshauptkassen am Sitze der Regierung.

Forderungen gehen ferner unter durch Unmöglichkeit der Erfüllung, z. B. der zu liefernde Gegenstand verbrennt, durch Confusion, d. h. dadurch, daß die Eigenschaft des Gläubigers und

Schuldners sich in einer Person vereinigt, z. B. der Schuldner beerbt den Gläubiger und durch Aufrechnung (Compensation), d. i. Tilgung der Schuld durch Verrechnung mit einer gleichartigen und fälligen Gegenforderung.

Der Tod ist im allgemeinen ohne Einfluß auf die Forderungen, da an die Stelle des Gläubigers und Schuldners die Erben treten. Nur die unvererblichen Forderungen gehen unter. Eine Forderung ist unvererblich, wenn die Leistung erkennbar nur von einem bestimmt verpflichteten Schuldner und nur für einen bestimmten Gläubiger möglich ist. Es erlischt z. B. die Verpflichtung eines berühmten Malers zur Herstellung eines Bildes mit dem Tode desselben.

5. Die Geltendmachung der Forderungen.

§ 41. Allgemeines.

Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger zur Klage schreiten. Die Klage ist in der Regel bei dem Gerichte anzustellen, in dessen Bezirke der Schuldner wohnt. Die Klage muß bei einem Werthgegenstand bis 300 Mk. bei dem Amtsgerichte, bei höheren Summen beim Landgerichte erhoben werden. Für gewisse Klagen ist das Amtsgericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes immer zuständig, z. B. bei Streitigkeiten zwischen Vermiether und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückbehaltung der Sachen, welche der Miether in die Miethräume gebracht hat, bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Reisenden und Wirthen, bei Streitigkeiten wegen Viehmängel und Wildschaden. Die Processe vor dem Amtsgerichte können von den Parteien in eigner Person oder durch jeden Bevollmächtigten geführt werden. Bei Processen vor dem Landgerichte und den höheren Gerichten besteht Anwaltszwang, d. h. die Parteien müssen mit der Führung des Processes einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen.

2. Gegen die Urtheile des Amtsgerichts findet die Berufung zum Landgerichte statt, welches endgiltig entscheidet. Gegen die Urtheile des Landgerichts in erster Instanz kann die Berufung zum Oberlandesgerichte eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des

Oberlandesgerichts findet die Revision zum Reichsgerichte in Leipzig statt, wenn der Beschwerdegegenstand 1500 Mk. übersteigt. Dasjenige Urtheil, gegen welches kein Rechtsmittel mehr möglich ist, nennt man rechtskräftiges Urtheil. Rechtskräftige Urtheile sind vollstreckbar, d. h. es kann auf Grund derselben zur Zwangsvollstreckung übergegangen werden. Urtheile können auch schon vor dem Eintritt der Rechtskraft für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

3. Geht der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung anderer vertretbarer (19) Sachen oder Werthpapiere, so kann das sogenannte Mahnverfahren stattfinden, welches bei unstreitigen Ansprüchen die Zwangsvollstreckung schneller und billiger ermöglicht wie die Klage. Man ersucht das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, um Erlaß eines Zahlungsbefehles gegen den Schuldner. Der Schuldner kann gegen den Zahlungsbefehl innerhalb zwei Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, beim Amtsgerichte Widerspruch erheben. Durch einen solchen Widerspruch verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Wird Widerspruch nicht erhoben, so kann der Gläubiger den weiteren Antrag stellen, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der für vorläufig vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl heißt Vollstreckungsbefehl.

§ 42. Die Zwangsvollstreckung.

1. Die Zwangsvollstreckung kann nur auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels stattfinden. Ein vollstreckbarer Titel ist eine Urkunde, welche die Verpflichtung des Schuldners in vollstreckbarer Weise feststellt. Vollstreckungstitel sind z. B. die rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urtheile, die Vollstreckungsbefehle und die vor Gericht geschlossenen Vergleiche.

Gewöhnlich sucht sich der Gläubiger aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. Es geschieht dies in der Weise, daß der Gläubiger einem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Pfändung ertheilt. Der Gerichtsvollzieher verkauft die gepfändeten Gegenstände und liefert den Erlös an den Gläubiger ab. Die dem Schuldner unentbehrlichen Gegenstände dürfen nicht gepfändet werden. Zu den unentbehrlichen Gegenständen gehören z. B. die dem Schuldner und seiner Familie unentbehrlichen Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräth, Heiz- und Kochöfen, die für zwei Wochen er-

forderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel und das Handwerkszeug. Bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, ist unentbehrlich das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind (§§ 715, 749 C. P. O.). Ueber die Pfändung von Früchten auf dem Halm vgl. § 122.

2. Der Gläubiger kann sich auch an das unbewegliche Vermögen des Schuldners halten. a) Er kann auf Grund des Urtheils oder Vollstreckungsbefehles die Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners beim Grundbuch- (Hypotheken-) Amte beantragen. Er kann auch b) die Grundstücke desselben verkaufen (subhastiren) lassen. c) Im Gebiete der Grundbuchordnung (39) kann er auch die Zwangsverwaltung der Grundstücke beantragen. Die Grundstücke werden dann von einem gerichtlich bestellten Verwalter in Verwaltung genommen und wird der Ertrag, z. B. der Miethzins eines Hauses, zur Befriedigung des Gläubigers verwendet.

3. Gegenstand der Zwangsvollstreckung können auch Forderungen des Schuldners an dritte Personen sein. Will der Schuldner sich aus solchen Forderungen befriedigen, so stellt er unter Einreichung des vollstreckbaren Titels beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, den Antrag auf Pfändung der Forderung. Das Gericht erläßt darauf den Pfändungsbeschluß, in welchem dem Schuldner jede Verfügung über die Forderung, dem Drittschuldner die Zahlung an ihn untersagt wird. Der Gläubiger hat die Wahl, ob er die gepfändete Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt erhalten will. Im ersten Falle wird der Gläubiger nur für die Summe befriedigt, welche er vom Drittschuldner erhält, im letzteren Falle aber für den ganzen Betrag der Forderung.

Beispiel: A hat gegen B eine Forderung von 200 Mk., für welche er ein vorläufig vollstreckbares Urtheil besitzt. C schuldet dem B 100 Mk. Auf Grund des Urtheils kann A sich die Forderung des B an C durch Pfändung überweisen lassen. Will er Ueberweisung an Zahlungsstatt, so wird seine Forderung an B um 100 Mk. gekürzt, wählt er die Einziehung, so kürzt sich die Forderung nur um den Betrag, welchen er von C thatsächlich erhält. Es ist daher zu empfehlen, Forderungen sich nur zur Einziehung überweisen zu lassen.

VII. Abschnitt. Das eheliche Güterrecht.

§ 43. Allgemeines.

Das eheliche Güterrecht will die Vermögensverhältnisse der Ehegatten ordnen. Da das Landrecht die vielen alten Güterordnungen aufrecht erhalten hat, da außerdem in den 1866 erworbenen Provinzen zahlreiche Güterordnungen gelten und auch noch die Rheinprovinz ihr eigenes Güterrecht besitzt, so besteht in Preußen eine große Zahl (über 100) von Güterrechtssystemen. Alle beruhen mit verschwindender Ausnahme auf deutschrechtlicher Grundlage.

Das Recht überläßt die Ordnung der Vermögensverhältnisse zunächst den Ehegatten selbst. Dieselben können ihre Rechtsverhältnisse, soweit Gesetz und gute Sitte es gestatten, frei bestimmen, müssen aber bei Feststellung des Güterrechts die Formvorschriften des betreffenden Rechtsgebietes beobachten. In der Rheinprovinz z. B. müssen die Eheleute ihre Vermögensverhältnisse vor der Ehe durch notariellen Vertrag ordnen und können die einmal festgesetzte Ordnung nicht ändern. In Ermangelung einer Verfügung der Ehegatten findet das gesetzliche Güterrecht der betreffenden Gegend Anwendung, und zwar das Recht des Orts, an welchem die Ehegatten in der Ehe zuerst ihren Wohnsitz nehmen. Dem Güterrechte dieses Orts unterliegt das ganze Vermögen der Ehegatten. Heirathet z. B. ein Mann aus Hannover eine Frau aus Berlin ohne Abschluß eines Ehevertrages und nehmen sie ihren ersten Wohnsitz in Köln, so gilt das gesetzliche Güterrecht der Rheinprovinz (57). Diesem Güterrechte untersteht nicht nur das rheinische, sondern auch das in Hannover und Berlin liegende Vermögen der Ehegatten. Das einmal begründete Eherecht bleibt bestehen, auch wenn die Ehegatten in ein anderes Rechtsgebiet verziehen.

Trotz der großen Verschiedenheit im einzelnen kann man die Güterrechte nach Gruppen ordnen. Die allgemeine Gütergemeinschaft ist vorhanden, wenn das ganze Vermögen der Ehegatten gemeinschaftliches Gut beider wird, Gütertrennung, wenn das Vermögen der Ehegatten auch während der Ehe getrennt bleibt. Es gilt Errungenschaftsgemeinschaft, wenn zum Gemeinschaftsgut nur das wird, was die Eheleute durch Fleiß und Sparsamkeit erwerben, Mobiliargemeinschaft ist vorhanden, wenn außerdem noch das bewegliche Vermögen, welches die Eheleute

bei Abschluß der Ehe besitzen und in der Ehe erwerben, in die Gemeinschaft fällt. Das Vermögen der Ehegatten, welches nicht zur Gemeinschaft gehört, heißt Sondergut.

Im Nachstehenden sollen die wichtigsten gesetzlichen Güterrechte Preußens dargestellt werden. Im übrigen wird auf die Zusammenstellung der Güterordnungen Preußens im Justizministerialblatt 1879 S. 32—78 verwiesen.

§ 44. Ostpreußen, Westpreußen und Posen.

In diesen Provinzen gilt die allgemeine Gütergemeinschaft des preußischen Landrechts. Die Gütergemeinschaft umfaßt das gesammte Vermögen beider Ehegatten. Zur Gemeinschaft gehören nicht: die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau, das, was die Eheleute durch gerichtlichen Vertrag vor der Ehe von der Gemeinschaft ausschließen und was von Erblassern und Schenkgebern einem der Ehegatten als Sondergut zugewendet wird. Jeder Ehegatte ist Eigenthümer der Hälfte des Gesammtvermögens. Dasselbe haftet auch für voreheliche Schulden der Gatten. Die Verwaltung gebührt dem Manne, er kann aber Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nicht ohne schriftliche und ausdrückliche Zustimmung der Frau veräußern oder verpfänden. Die ohne Zustimmung der Frau erfolgte Veräußerung und Verpfändung ist ungiltig, kann aber durch nachträgliche Genehmigung der Frau Geltung erlangen. Der Ehemann ist ferner nicht befugt, Kapitalien, welche auf den Namen der Frau oder ihrer Rechtsvorgänger stehen, zu kündigen, einzuziehen und zu veräußern. Es gilt dies auch für Forderungen, welche während der Ehe für beide Ehegatten entstanden sind und auf ihren Namen stehen. Die Rechtsgeschäfte, zu deren Abschluß der Ehemann befugt ist, verpflichten die gemeinschaftliche Masse und können gegen diese geltend gemacht werden. Wollen die Eheleute die allgemeine Gütergemeinschaft ausschließen, so muß dies durch notariellen Vertrag vor der Ehe geschehen.

§ 45. Westfalen.

Für Westfalen und die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees, Duisburg und Essen gilt mit wenigen Ausnahmen nach dem Gesetze vom 16. April 1860 die allgemeine Gütergemeinschaft des Landrechts, jedoch mit folgenden Abweichungen: Dem Ehemann

allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, welches für alle von ihm gemachten Schulden haftet. Er kann ohne Einwilligung der Frau über das Gemeinschaftsgut durch lästigen Vertrag (22) verfügen, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten veräußern und verpfänden, Kapitalien, die auf den Namen der Frau oder ihrer Rechtsvorgänger oder auf den Namen beider Eheleute stehen, kündigen und einziehen. Dagegen ist er nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über die Immobilien, das gesammte bewegliche Vermögen oder einen Theil desselben unentgeldlich zu verfügen. Das Verwaltungsrecht des Ehemannes wird von der Frau ausgeübt, wenn der Mann an der Ausübung verhindert ist. Sind Kinder vorhanden, so können die Ehegatten nur gemeinschaftlich eine letztwillige Verfügung über das Gemeinschaftsgut treffen. Ist die Ehe kinderlos, so kann jeder Ehegatte über die Hälfte des Gemeinschaftsgutes letztwillig verfügen. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so kann sofort die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Kindern (die Schichtung) stattfinden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gemeinschaftsguts als Eigenthum, die andere Hälfte geht auf die Erben des verstorbenen Ehegatten über. Findet die Schichtung nicht oder nicht vollständig statt, so setzt der überlebende Ehegatte mit den eigenen Kindern die Gütergemeinschaft fort. In dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem Ueberlebenden nicht nur der Nießbrauch am Gemeinschaftsgut, sondern auch die Verwaltung und Verfügung in demselben Umfange wie dem Manne während bestehender Ehe. In die fortgesetzte Gemeinschaft fällt alles, was der überlebende Ehegatte aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt. Der überlebende Ehegatte kann jederzeit Schichtung verlangen. Er ist zur Schichtung verpflichtet, wenn er zur ferneren Ehe schreitet, wenn er wegen Geisteskrankheit oder Abwesenheit unter Vormundschaft gestellt wird, und wenn der Verstorbene die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

§ 46. Schlesien und Sachsen.

In diesen Provinzen gilt das getrennte Güterrecht des Landrechts. Der Frau verbleibt alles, was sie beim Abschluß der Ehe besaß und was sie während der Ehe durch Schenkung und sonstigen Glücksfall erwirbt. Vertretbare Sachen (19) gehen aber in das

Eigenthum des Mannes in dem Momente über, in welchem er den Besitz der Sache erlangt, die Ehefrau erhält dafür einen Anspruch auf Ersatz des Werthes. Was die Ehefrau während der Ehe durch irgend eine Thätigkeit erwirbt, gehört dem Ehemanne. Grundstücke und Kapitalien, welche die Frau aus den Einkünften eines von ihr betriebenen Gewerbes anschafft und auf ihren Namen schreiben läßt, erwirbt die Frau für sich. Zu solchen Anschaffungen bedarf sie keiner Genehmigung des Mannes. Der Frau gehört ferner, was sie mit Einwilligung des Mannes für sich erwirbt. Ist es zweifelhaft, ob ein Gegenstand dem Manne oder der Frau gehört, so gilt er so lange als Eigenthum des Mannes, bis die Frau ihr Eigenthum nachweist. Der Mann hat an dem Vermögen der Frau ein Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht und kann über das bewegliche Vermögen der Frau allein, über das unbewegliche nur mit Zustimmung der Frau verfügen. Auch Forderungen der Frau kann er ohne Einwilligung derselben nicht einziehen, kündigen, veräußern oder verpfänden. Das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht bezieht sich aber nicht auf die sogenannten vorbehaltenen Güter. Es sind dies im allgemeinen diejenigen Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau bestimmt sind, z. B. weibliche Kleidungsstücke, Leibwäsche, Schmucksachen.

§ 47. Brandenburg.

In Brandenburg gilt das märkische Provinzialrecht aus dem Jahre 1527 mit den Nachträgen von 1529 und 1765. Dasselbe stimmt im allgemeinen mit dem getrennten Güterrecht des Landrechts (§ 46) überein, weicht aber in Folgendem ab:

Der Frau gehört auch eigenthümlich, was sie während der Ehe durch ihre Kunst und Geschicklichkeit anfertigt oder erwirbt, sofern nicht Hilfeleistungen im Gewerbe des Mannes oder in der Hauswirthschaft vorliegen. Ferner gehören ihr die Einkünfte aus einem mit Genehmigung des Mannes oder gemeinschaftlich mit demselben betriebenen Gewerbe und die nachweislich aus solchen Einkünften angeschafften Sachen. Die Frau kann auch ohne Zustimmung des Mannes selbständig Verpflichtungen eingehen, doch kann wegen solcher Schulden der Ehe nur das Sondergut der Frau in Anspruch genommen werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mannes geschehen kann. Nach dem Tode

eines Ehegatten wird das gesammte Vermögen beider zu einer Masse vereinigt. Nach Abzug der Schulden erhält der Ueberlebende die Hälfte der Masse als Erbtheil, die andere Hälfte fällt auf die Blutsverwandten des Verstorbenen. Der überlebende Ehegatte kann auf seine Hälfte verzichten und braucht dann auch sein Vermögen nicht in die Masse einzuwerfen. Dasselbe Recht haben die Erben des verstorbenen Ehegatten.

§. 48. Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz, soweit sie französischem Rechte untersteht (7), gilt die Mobiliargemeinschaft. In die Gemeinschaft fällt alles bewegliche Vermögen, welches die Eheleute bei Abschluß der Ehe besitzen und während der Ehe durch Erbschaft und Schenkung erwerben, alle Einkunfte, Früchte und Zinsen des gemeinschaftlichen und Sondervermögens und alle während der Ehe erworbenen Immobilien. Die Immobilien, welche bei Auflösung der Ehe vorhanden sind, gelten bis zum Beweise des Gegentheils als Gemeinschaftsgut. Die Gütergemeinschaft haftet für alle vorehelichen Schulden der Eheleute, für alle Schulden, welche etwa auf anfallenden Erbschaften ruhen, alle Schulden, welche der Mann und die Frau mit seiner Zustimmung macht, und für die Zinsen dieser Schulden. Die Verwaltung der Gemeinschaft gebührt dem Manne, er kann Gemeinschafsgut ohne Zustimmung der Frau veräußern und verpfänden, er darf aber weder über die Immobilien der Gemeinschaft noch über das ganze bewegliche Vermögen oder Theile desselben unentgeldlich verfügen, es sei denn zur Versorgung gemeinschaftlicher Kinder. Der Mann verwaltet auch das Sondergut der Frau und darf deshalb die Immobilien der Frau verpachten, aber nicht veräußern. Nach Auflösung der Gütergemeinschaft fällt das Gemeinschaftsgut an die Ehegatten je zur Hälfte. Die Frau und ihre Erben haben die Wahl, ob sie die Gütergemeinschaft annehmen oder auf dieselbe verzichten wollen. Der Verzicht muß vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erklärt werden. Im Falle des Verzichts verliert dieselbe ihre Rechte am Gemeinschaftsgute, haftet aber auch nicht für die Schulden desselben. Für ihre vorehelichen Schulden und die während der Ehe mit Zustimmung des Mannes gemachten haftet sie aber auch im Falle eines Verzichts. Hat die nicht verzichtende Frau ein notarielles Inventar über den

Bestand der Gemeinschaft errichtet, so haftet sie für die Schulden nur bis zum Betrage des aus der Gemeinschaft ihr zufallenden Vermögens.

§ 49. Nassau.

In Nassau gilt die Errungenschaftsgemeinschaft. Diejenigen Güter, welche die Ehegatten während ihres Ehestandes durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung erworben, sowie die Einkünfte des Sondergutes, werden gemeinsames Gut, wovon jedem die Hälfte zusteht. Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, welche von einem Ehegatten in die Ehe gebracht oder während derselben durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. zum ausschließlichen Eigenthum erworben worden sind, bleiben Eigenthum des betreffenden Ehegatten. Im Zweifel gelten die Gegenstände, welche sich im Besitze der Ehegatten befinden, als zur Errungenschaft gehörig. Der Mann hat das Recht, die Mobilien allein zu erwerben und zu veräußern, die Veräußerung, Verpfändung und Belastung von Immobilien kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam erfolgen. Wird die Ehe durch den Tod aufgelöst, so hat der Ueberlebende an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern des Verstorbenen die Nutznießung (Leibzucht) und zwar in der Regel eine lebenslängliche. Als Nutznießer hat er das Veräußerungsrecht. Er kann die Mobilien frei veräußern, zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien ist die Zustimmung der Erben des verstorbenen Ehegatten erforderlich. Stehen die Erben unter Vormundschaft, so bedarf es außerdem der Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts.

VIII. Abschnitt. Das Erbrecht.

§ 50. Allgemeines.

Erbrecht ist die Gesammtheit der Rechtssätze, welche sich auf das Vermögen eines Verstorbenen beziehen. Das Recht überläßt es zunächst dem Erblasser, durch eine letztwillige Verfügung diejenigen Personen zu bestimmen, welchen sein Vermögen zufallen soll. (Testamentarische Erbfolge.) Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen, so werden die Erben durch das Gesetz bestimmt (Intestaterbfolge). Gewisse Personen müssen vom Erb-

lasser stets berücksichtigt werden und erben sogar gegen den Willen des Erblassers (Notherbfolge).

Nach L. R. und R. R. wird die Erbschaft von dem Erben mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes erworben. Nach G. R. wird eine Erbschaft erst erworben, wenn der Erbe die Erbschaft annimmt (antritt). Der Antritt der Erbschaft erfolgt durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend durch Handlungen, aus welchen der Schluß gezogen werden kann, daß der Erbe die Erbschaft angenommen hat, z. B. der Erbe klagt Forderungen des Erblassers gegen die Schuldner ein. Auf den Erben gehen nicht nur die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten, z. B. die Schulden des Erblassers, über. Uebersteigen die Schulden das Vermögen, so muß der Erbe die Schulden aus seinem eigenen Vermögen bezahlen. Gegen diese nachtheilige Folgen der Erbschaft kann der Erbe sich dadurch schützen, daß er auf die Erbschaft verzichtet oder dieselbe als Beneficiarerbe nur mit der Rechtswohlthat des Inventars annimmt. Der Verzicht auf die Erbschaft muß nach L. R. beim Nachlaßgericht, d. h. bei dem Amtsgerichte, erklärt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Er muß ausdrücklich und entweder mündlich zu Protokoll oder mittels eigenhändig unterschriebener Urkunde erfolgen. Nach R. R. muß der Verzicht vor dem Gerichtsschreiber des Nachlaßgerichts erklärt werden (G. v. 16./5. 1887). Will der Erbe die Erbschaft als Beneficiarerbe antreten, so hat er nach G. R. binnen einem Monat nach erhaltener Kenntnis von dem Erbanfall ein notarielles Inventar zu errichten und dasselbe in zwei weiteren Monaten zu vollenden. Das L. R. gibt jedem Erben eine Ueberlegungsfreiheit, welche in der Regel 6 Wochen dauert. Hat der Erbe in dieser Frist keine Erklärung über die Erbschaft abgegeben so ist die Erbschaft kraft Gesetzes endgiltig, aber mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommen. Nach L. R. genügt in der Regel ein einfaches schriftliches Inventar; ein gerichtliches Inventar ist z. B. nöthig, wenn einer der Interessenten es beantragt. Das Inventar muß innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfrist bei dem Gerichte eingereicht sein. Diese Frist kann vom Gericht verlängert oder verkürzt werden. Im R. R. erfolgt die Erklärung, daß man die Erbschaft als Beneficiarerbe antritt in derselben Weise, wie der Verzicht. Zur Errichtung des Inventars, welches ein notarielles sein muß, hat

der Erbe eine Frist von drei Monaten vom Todestage des Erblassers an. Nach Fertigstellung des Inventars hat der Erbe eine weitere Frist von 40 Tagen, in welcher er sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft entscheiden kann. Der Beneficiarerbe, welcher die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet hat, haftet nur bis zum Belaufe der Erbschaft und nicht mit seinem eigenen Vermögen.

§ 51. Das Testament.

Testament ist diejenige letztwillige Verfügung, welche die Einsetzung eines Erben enthält. Unter Erben versteht man diejenige Person, welche den ganzen Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben und nicht nur ein einzelnes Vermögensstück erhält. Das Testament kann auch noch andere Bestimmungen, z. B. Vermächtnisse, enthalten. Nach G. R. ist das Testament mündlich, wenn der Erblasser seinen Willen mündlich in Gegenwart von 7 Zeugen erklärt, schriftlich, wenn der Erblasser seinen Willen schriftlich erklärt. Die Urkunde muß dann in Gegenwart von 7 Zeugen von dem Erblasser unterschrieben und von den Zeugen in Gegenwart des Erblassers unterschrieben und untersiegelt werden. Hat der Erblasser das Testament ganz eigenhändig geschrieben und dies in dem Testamente selbst bemerkt, so braucht er es nicht zu unterschreiben. Das Testament kann auch durch Erklärung vor Gericht errichtet werden entweder dadurch, daß der Testator seinen Willen vor Gericht mündlich erklärt oder sich auf eine von ihm dem Gerichte übergebene Urkunde bezieht, welche seinen letzten Willen enthält.

Im L. R. ist das Testament stets gerichtlich, es wird entweder zu Protokoll des Richters erklärt oder dem Richter in verschlossener oder offener Urkunde übergeben.

Das R. R. kennt drei Arten von Testamenten: a) das öffentliche Testament, welches vor einem Notar in Gegenwart von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars errichtet wird, b) das mystische Testament, bei welchem der Testator die von ihm geschriebene Urkunde verschlossen und versiegelt einem Notar in Gegenwart von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars übergiebt, c) das eigenhändige oder holographische Testament, welches ganz von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterschrieben sein muß, aber weiteren Förmlichkeiten nicht unterliegt (a. 970—976 C. c.

G. v. 15./7. 1890). Will Jemand zu Gunsten seiner Ehefrau ein Testament errichten, so würde nachstehendes vom Testator ganz geschriebenes Schriftstück ein giltiges eigenhändiges Testament sein: Ich vermache meiner Ehefrau Barbara geb. Schmitz alles, worüber ich nach dem Gesetze verfügen kann. Köln, den 10. März 1895. Adolf Schneider.

Das R. R. nennt die letztwilligen Verfügungen Legate. Es spricht von einem Universallegat, wenn der Erbe den ganzen Nachlaß, von einem Legat unter Universaltitel, wenn er einen Bruchtheil des Nachlasses und von einem Partikularlegat, wenn er ein bestimmtes Vermögensstück erhält.

§ 52. Das Vermächtniß (Legat).

Das Vermächtnis (Legat, im R. R. Partikularlegat) ist der Vermögensvortheil, den der Erblasser einem Dritten auf Kosten der Erbschaft oder eines sonstwie Bedachten zuwendet. Der Vermächtnißnehmer erhält im Gegensatze zum Erben nur ein bestimmtes Vermögensstück, braucht aber für die Schulden der Erbschaft nicht aufzukommen, es sei denn, daß der Erblasser ihm die Bezahlung von Schulden ausdrücklich auferlegt hätte.

Nach G. R. kann das Vermächtniß in einem Testamente oder Codicill errichtet werden. Codicill ist diejenige letztwillige Verfügung, welche keine Erbeseinsetzung enthält. Für das Codicill bestehen dieselben Formen wie für das Testament, jedoch sind nur 5 statt 7 Zeugen erforderlich. Es ist auch jedes Vermächtniß giltig, welches der Erblasser dem Beschwerten mündlich oder schriftlich selbst oder durch eine Mittelsperson auferlegt. Jeder Erbe kann verlangen, daß ihm ein Viertel der Erbschaftsmasse frei bleibt. Uebersteigen die Vermächtnisse Dreiviertel der Erbschaft, so werden sie entsprechend gekürzt.

Auch nach L. R. muß das Vermächtniß in einem Testament oder Codicill errichtet werden; das Codicill muß wie das Testament gerichtlich sein. Ausnahmsweise sind außergerichtliche Vermächtnisse gestattet, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses nur $^1/_{20}$ des Vermögens umfaßt, es genügt dann Errichtung in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Codicill, Errichtung vor einem Notar und einem Zeugen und die Errichtung durch mündliche Auflage an den Beschwerten. Uebersteigen mehrere Vermächtnisse das

$^1/_{20}$ des Nachlasses, so werden sie verhältnißmäßig gekürzt. Hat sich der Erblasser in einem rechtsgiltigen Testamente die Befugnisse vorbehalten, über den Nachlaß durch nachträgliche Zusätze sogenannte Nachzettel zu verfügen, so können auch in einem solchen Zettel, welcher vom Testator unterschrieben werden muß, Vermächtnisse errichtet und abgeändert werden.

Im L. R. kann der Erbe nicht verlangen, daß ihm ein bestimmter Theil des Nachlasses von Vermächtnissen frei bleibe.

Im R. R. müssen die Vermächtnisse in einer der drei Testamentsformen errichtet werden. Uebersteigen die Vermächtnisse das Vermögen, worüber der Testator verfügen kann (64), so werden dieselben auf das gesetzliche Maß gekürzt.

§ 53. Die Intestaterbfolge.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung beruft das Gesetz zunächst die Blutsverwandten (12). Dieselben werden in verschiedene Klassen eingetheilt. Die folgende Klasse gelangt erst dann zur Erbschaft, wenn in der vorhergehenden keine erbfähige Person mehr vorhanden ist. Das G. R. und L. R. hat fünf Klassen, das R. R. drei Klassen von Intestaterben.

In der ersten Klasse erben in allen Rechtsgebieten die Kinder des Erblassers und die Nachkommen verstorbener Kinder; die Kinder erben nach Köpfen, die Nachkommen verstorbener Kinder nach Stämmen, d. h. sie erhalten zusammen so viel, wie der Verstorbene erhalten haben würde. Im Uebrigen sind die Klassen verschieden:

a) Im G. R. bilden die zweite Klasse die Ascendenten, vollbürtigen Geschwister und die Nachkommen verstorbener Geschwister. Von den Ascendenten schließt der dem Grade nach Nähere den Entfernteren aus (z. B. schließt die Mutter die Großeltern väterlicher Seite aus). Gelangen nur Geschwisterkinder zur Erbschaft, so theilen sie nach Köpfen. In der dritten Klasse erben die halbbürtigen Geschwister und ihre Nachkommen, in der vierten alle übrigen Seitenverwandte nach Gradesnähe, in der fünften Klasse endlich der überlebende Ehegatte.

b) Im L. R. erben in der zweiten Klasse nur die Eltern je zur Hälfte; überlebt nur ein Elterntheil, so erhält er den ganzen Nachlaß. In der dritten Klasse erben die vollbürtigen Geschwister und ihre Nachkommen, in der vierten die Ascendenten außer den

Eltern, die halbbürtigen Geschwister und ihre Nachkommen. Fehlen Ascendenten, so fällt der Nachlaß ganz an die halbbürtigen Geschwister und umgekehrt, andernfalls fällt eine Hälfte an die Ascendenten, die andere an die halbbürtigen Geschwister. In der fünften Klasse erben die Seitenverwandten bis zum 6. Grade einschließlich nach Gradesnähe. Nach diesen Verwandten erbt der überlebende Ehegatte, fehlt ein solcher, so gelangen die Seitenverwandten über den 6. Grad hinaus zur Erbschaft.

c) Im R. R. erben in der zweiten Klasse die voll- und halbbürtigen Geschwister mit ihren Nachkommen und die Eltern. Wenn die Eltern mit Geschwistern und deren Kindern konkurriren, so erhält jeder Elterntheil ein Viertel des Nachlasses. Sind nur vollbürtige oder nur halbbürtige Geschwister vorhanden, so erben dieselben zu gleichen Theilen. Konkurriren aber voll- und halbbürtige Geschwister, so wird der Nachlaß zunächst in zwei Theile getheilt. Die eine Hälfte fällt auf die väterliche, die andere auf die mütterliche Linie des Erblassers. Die vollbürtigen Geschwister erben dann in beiden, die halbbürtigen nur in der Linie, von welcher sie abstammen. Beispiel: X stirbt ohne Kinder und hinterläßt einen Vater, einen vollbürtigen Bruder A und einen halbbürtigen Bruder von Vaters Seite B. Zunächst fällt $^1/_4$ des Nachlasses an den Vater. Die übrigen $^3/_4$ fallen mit je $^3/_8$ auf die väterliche und mütterliche Linie. Den Antheil der mütterlichen Linie erhält A allein, den Antheil der väterlichen Linie theilt er mit B. A erhält demnach $^3/_8 + {}^3/_{16} = {}^9/_{16}$ und B $^3/_{16}$.

In der dritten Klasse erben die weiteren Ascendenten und die Seitenverwandten bis zum 12. Grade. Der Nachlaß fällt je zur Hälfte an die väterliche und mütterliche Linie. In jeder Linie erbt derjenige, welcher am nächsten verwandt ist. Gleich nahe Verwandten erben zu gleichen Theilen. Erst wenn in einer Linie kein Erbe vorhanden ist, fällt der Nachlaß ganz auf die andere Linie. In den einzelnen Linien gehen die Ascendenten den Seitenverwandten unbedingt vor, so daß also kein Seitenverwandter zur Erbschaft kommen kann, wenn in derselben Linie noch Ascendenten vorhanden sind. Hinterläßt der Erblasser keine Blutsverwandten, so erbt der überlebende Ehegatte.

In allen Rechtsgebieten fällt der Nachlaß in Ermangelung von Erben an den Staat.

§ 54. Das Notherbrecht.

a) Im G. R. müssen Descendenten und Ascendenten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und den Pflichttheil hinterlassen. Sie dürfen sich nur unter Angabe eines der gesetzlichen Gründe enterben oder übergehen. Solche Gründe sind z. B. Lebensnachstellung, Anzeige wegen eines todeswürdigen Verbrechens und Verhinderung an der Errichtung eines Testaments. Außerdem können Ascendenten den Descendenten noch ausschließen wegen Thätlichkeiten, sonstigen schweren Beleidigungen, falscher Anzeige und die Töchter, Enkelinnen ꝛc. wegen schlechten Lebenswandels. Ein Notherbrecht haben auch die vollbürtigen Geschwister von Vaters Seite, wenn ihnen eine nicht ehrenhafte Person vorgezogen worden ist. Der Pflichttheil beträgt ein Drittel des Betrages, den der Notherbe als Intestaterbe erhalten hätte. Beträgt der Intestaterbtheil weniger wie $^1/_4$, so erhöht sich der Pflichttheil auf die Hälfte der Intestatportion. Hat der Erblasser dem Notherben zu wenig hinterlassen, so kann gegen den eingesetzten Erben auf Ergänzung geklagt werden, hat er gar nichts hinterlassen, so kann das Testament durch Klage umgestoßen werden. Es treten dann die Notherben an die Stelle der eingesetzten Erben, der übrige Inhalt des Testaments bleibt aber bestehen.

b) Im L. R. gehören zu den Notherben die Descendenten, Ascendenten und der überlebende Ehegatte. Der Pflichttheil der Descendenten beträgt ein Drittel der Intestatportion, wenn nur ein oder zwei Kinder vorhanden sind, die Hälfte bei drei oder vier Kindern, Zweidrittel bei mehr wie vier Kindern. Der Pflichttheil der Ascendenten und der Ehegatten ist stets die Hälfte der Intestatportion. Auch das L. R. gestattet den Ascendenten und Descendenten eine gerechtfertigte Enterbung. Die Gründe sind fast die nämlichen wie im G. R. Der Pflichttheil der Ehegatten kann nur aus den Gründen entzogen oder geschmälert werden, welche zu einer Ehescheidung berechtigen. Die Folge der Verletzung der Notherben ist im L. R. bestritten. Nach der herrschenden Ansicht bleibt die letztwillige Verfügung bestehen und der Berechtigte kann nur ein der Höhe seines Pflichttheils entsprechendes Werthquantum aus dem Nachlasse fordern.

c) Im R. R. sind Notherben (auch Vorbehaltserben genannt) nur die Descendenten und Ascendenten. Das Gesetz behält diesen Personen einen bestimmten Vermögenstheil (den Vorbehalt) vor,

über den der Erblasser nicht verfügen darf. Hat der Erblasser ein Kind, so darf nur über die Hälfte, hat er zwei Kinder, so darf er nur über ein Drittel, hat er drei oder mehr Kinder, so darf er nur über ein Viertel des Vermögens verfügen. Der Vorbehalt beträgt für jeden Elterntheil ein Viertel des Nachlasses. Entferntere Ascendenten haben nur dann ein Recht auf den Vorbehalt, wenn keine Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden oder die etwa vorhandenen von der Erbschaft ausgeschlossen sind.

In allen Rechtsgebieten haben die Notherben nur dann ein Notherbrecht, wenn sie ohne die ausschließende Verfügung Intestaterben geworden wären. So lange also Descendenten vorhanden sind, können z. B. die Eltern ein Notherbrecht nicht geltend machen.

§ 55. Die Erbschaftssteuer.

Nach den Gesetzen vom 30./5. 1875 und 19./5. 1891 sind alle Erwerbungen, die aus Anlaß des Todes eines Menschen gemacht werden, sowie die Schenkungen unter Lebenden einer Steuer unterworfen. Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen zukommt, ist verpflichtet, solchen binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden und innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist ein Verzeichniß über die Masse, soweit sie steuerpflichtig ist, vorzulegen. Jeder, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen und verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer gleichkommt. Die Steuer wird von dem Betrage entrichtet, um den man reicher geworden ist. Ausländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Der Anfall wird nach verschiedenen Procentsätzen versteuert, z. B. zahlen a) die adoptirten Kinder, voll- und halbbürtigen Geschwister 2%; b) andere Verwandte bis zum 6. Grade, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern 4%; c) in allen anderen Fällen wird 8% gezahlt.

Befreit von der Steuer ist der Anfall unter 150 Mark, der Anfall, welcher gelangt an Ascendenten, Descendenten und Personen im Hausstande des Erblassers, wenn diese Personen nicht mehr wie 900 Mark erhalten, endlich der Anfall an den Fiscus und gewisse öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

Zweiter Theil.

Das Landwirthschaftsrecht.

I. Abschnitt. Die Personen des Landwirthschaftsrechts.

§ 56. 1. Der Landwirth.

Landwirth im eigentlichen Sinne ist derjenige, welcher Ackerbau und Viehzucht und die damit zusammenhängenden Beschäftigungen für eigene Rechnung betreibt, im weiteren Sinne auch derjenige, welcher dies für fremde Rechnung thut. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts zerfiel die auf dem Lande wohnende Bevölkerung Preußens in verschiedene Stände und Klassen. Man unterschied den mit Privilegien bedachten Adel von dem belasteten Bauernstande und unter den Bauern selbst wieder die mannigfachsten Abstufungen vom unabhängigen Bauern bis zum abhängigen mit Diensten und Abgaben aller Art beschwerten Gutsunterthan. Nachdem schon durch die frühere Gesetzgebung die Aufhebung dieser Standesunterschiede vorbereitet worden war, erklärte die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 alle Preußen vor dem Gesetze für gleich. Hierdurch ist auch die ländliche Bevölkerung dem gleichen Rechte für alle unterstellt.

Da es ein besonderes für den Landwirth bestimmtes Gesetzbuch nicht gibt, so kommt für den Landwirth zunächst das allgemeine Recht seines Bezirks zur Anwendung. Ein Gutsbesitzer, der einen Hauslehrer für seinen Sohn, eine Erzieherin für seine Tochter nimmt, hat demnach die Vorschriften des betreffenden Rechts anzuwenden. Nur soweit er in ein besonderes Rechtsverhältniß eintritt, gelten für ihn die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen. So richtet sich sein Verhältniß zum Gesinde nach dem Gesinderecht (§§ 59 ff.). Ist mit dem Gute eine gewerbliche Anlage, etwa eine

Brennerei oder Brauerei verbunden, so gilt für die darin beschäftigten Personen, z. B. die Brauereigesellen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Unter Umständen kann für den Landwirth auch das Handelsrecht zur Anwendung kommen. Es ist dies der Fall, wenn er ein Geschäft abschließt, welches nach a. a. 271, 272 H. G. B. als Handelsgeschäft anzusehen ist. Es gehört hierhin 1. Kauf oder anderweitige Anschaffung von beweglichen Sachen mit der Absicht, dieselben weiter zu veräußern. 2. Die Uebernahme einer Lieferung von beweglichen Sachen, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke erst anschafft. 3. Die fabrikmäßige Be- oder Verarbeitung von beweglichen Sachen für andere, wenn sie gewerbsmäßig, d. i. zum Erwerbe und gegen Entgeld geschieht. Da der Landwirth das, was er veräußert und liefert, nicht erst anschafft, sondern selbst producirt und das, was er anschafft, für sich verbraucht und nicht weiter veräußert, so fallen die Geschäfte des Landwirths gewöhnlich *nicht* unter das Handelsrecht. *Keine* Handelsgeschäfte sind daher der Verkauf oder die Lieferung eigener Butter oder Milch an eine Anstalt, der Ankauf von Guano und anderen Dungmitteln, der Verkauf von Steinen aus dem zum Gute gehörigen Steinbruch oder aus einer daselbst betriebenen Ziegelei oder die Lieferung von selbstgezogenen Rüben an eine Rübenzuckerfabrik. Kauft aber der Landwirth z. B. auch die Rüben anderer Producenten, um sie an die Fabrik zu liefern, so ist sowohl der Kauf von den Producenten wie der Ankauf an die Fabrik ein Handelsgeschäft. Als Handelsgeschäft untersteht das Geschäft wesentlich anderen Bestimmungen. So kann es z. B. formlos und mündlich abgeschlossen werden; Forderungen aus Handelsgeschäften tragen 6% Zinsen vom Tage der Mahnung an; sind mehrere Personen aus einem Handelsgeschäft verpflichtet, so haften dieselben solidarisch, d. h. jeder für das Ganze.

2. Die Vertreter des Landwirths.

§ 57. a) Der Gutsverwalter.

Während der Bauer seine Aecker mit Knecht und Magd bestellt, der kleine Bauer sogar ohne diese Hülfe auskommt, bedarf der Großgrundbesitzer eines großen Personals, welches mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet ist und im Interesse eines einheitlichen Betriebes in einer gewissen Unterordnung zu einander steht.

Derjenige, welcher im Auftrage und für Rechnung des Gutsherrn die Wirthschaft führt, heißt Gutsverwalter (Gutsinspector, Wirthschaftsführer, Wirthschaftsdirector, Amtsverwalter, Administrator).

Die Bestellung des Gutsinspectors erfolgt durch Abschluß eines Vollmachts- oder Verwaltungsvertrages, welcher nach L. R. schriftlich vereinbart werden muß (70). Auch seine Rechte und Pflichten bemessen sich zunächst nach dem Inhalte des Vertrages, der bis an die Grenzen des Gesetzes und der guten Sitte von den Parteien inhaltlich frei bestimmt werden kann. Ob der Verwalter ein bestimmtes Gehalt bezieht oder zugleich Antheil am Gutsertrage hat, ist für seine Stellung gleichgiltig. Gewöhnlich wird dem Gutsinspector neben einem festen Gehalt ein procentualer Antheil am Reingewinn zugesagt und hierdurch das Interesse desselben an einer ordentlichen und intensiven Verwaltung erhöht. Enthält der Vertrag keine oder keine erschöpfenden Festsetzungen der Befugnisse des Verwalters, so richtet sich sein Geschäftskreis nach der Art und dem Umfange des Gutes. Im allgemeinen kann er alle Handlungen vornehmen, welche auch der Eigenthümer vorzunehmen berechtigt ist. Er hat das Gut vollständig zu verwalten und zu bewirthschaften, hat alle vorkommenden Arbeiten anzuordnen und zu beaufsichtigen, nimmt das Personal, z. B. Tagelöhner und Gesinde, an und entläßt es, schließt die zur Wirthschaftsführung nöthigen Ein- und Verkäufe ab und sorgt für die Erhaltung des Guts und aller seiner Bestandtheile. Die in seinem Geschäftskreise entstehenden Processe kann er selbständig führen. Da der Gutsverwalter das Gut nur zu verwalten hat, so steht ihm keine Verfügung über die Substanz des Gutes selbst zu. Er darf deshalb ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gutsherrn keine unbeweglichen Bestandtheile des Gutes, z. B. weder Grundstücke noch Grundgerechtigkeiten veräußern noch auch die bisherige Wirthschaftsart ändern. Soweit der Verwalter innerhalb seiner Vollmacht bleibt, wird durch seine Rechtshandlungen direct der Gutsherr berechtigt und verpflichtet. Verkäufe und Ankäufe desselben gelten Dritten gegenüber als Geschäfte des Gutsherrn, die von ihm gewonnenen oder verlorenen Processe als vom Gutsherrn gewonnen und verloren. Der Verwalter hat dem Gutsherrn Rechnung zu legen, er hat den ganzen Gewinn herauszugeben und den durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. Zur Sicherung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wird

der Verwalter gewöhnlich zur Stellung einer Geldkaution verpflichtet, die erst dann zurückgegeben wird, wenn bei Beendigung der Verwaltung alle Verpflichtungen des Gutsverwalters erfüllt sind.

§ 58. b) Die übrigen Vertreter.

Bei größeren Gütern kann der Gutsbesitzer oder Gutsverwalter die Verwaltung und Aufsicht nicht allein führen. Er bedarf deshalb noch einer Reihe von Hülfspersonen in den verschiedensten Stellungen und Benennungen. Sie haben zum Theil in ihrem Geschäftskreise eine gewisse Selbständigkeit. Steht der Betreffende einem selbständigen Theile des Gutes, etwa einem Vorwerke oder Nebenhofe vor, so hat er im kleinen die Stellung eines Gutsverwalters. Die nämliche Selbständigkeit hat der Vorsteher einer mit dem Gute verbundenen gewerblichen Anlage, z. B. eines Sägewerkes, Zuckersiederei, Brennerei, Brauerei oder Mühle. Hierhin gehört auch die Haushälterin, welche die Aufsicht über das weibliche Dienstpersonal führt, die Milchwirthschaft leitet und überhaupt alles besorgt, was in einer Haushaltung in den Geschäftskreis der Hausfrau fällt. Die Rechte und Pflichten dieser Personen richten sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages. Fehlt der Vertrag oder enthält er keine genügenden Festsetzungen, so richtet sich ihre Stellung nach dem Ortsgebrauch und der Art der zugewiesenen Beschäftigung. So kann z. B. der Vorsteher einer Brauerei in Ermangelung einer Vertragsbestimmung alles thun, was in den Betrieb einer Brauerei gehört. Es fällt z. B. in seinen Geschäftskreis der Ankauf von Hopfen und Malz, die Anstellung der Gesellen ꝛc. Auf dieselbe Weise bestimmt sich auch die Art der Unterordnung unter den Gutsherrn oder Gutsverwalter. Führt der Gutsherr selbst die Oberaufsicht, so haben die Unterverwalter gewöhnlich zu bestimmten Handlungen die Genehmigung desselben einzuholen. Hat der Gutsverwalter allein die Aufsicht, so haben sich die Unterverwalter in diesen Fällen an den Gutsverwalter zu halten.

Als Vertreter des Gutsherrn bei der Verwaltung des Guts erscheinen auch Personen, welche keinen selbständigen Geschäftskreis besitzen, sondern im Einzelnen den Anordnungen des Gutsherrn oder Verwalters zu folgen haben, z. B. der Wirthschaftsschreiber und Rechnungsführer. Die Stellung dieser Personen richtet sich nach dem

mit ihnen abgeschlossenen Vertrage und in Ermangelung eines solchen nach dem Ortsgebrauche.

Das L. R. nennt die in irgend einer Aufsichtsstellung stehenden Hilfspersonen des landwirthschaftlichen Betriebes Hausofficianten. Unter diesen Begriff fallen alle Personen, welchen nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft oder die Aufsicht über gewisse Theile derselben übertragen ist. Sie unterscheiden sich dadurch vom Gesinde, daß das Gesinde selbst mit Hand anlegen muß, während der Hausofficiant zu einer mehr geistigen Thätigkeit bestimmt ist. Zu den Hausofficianten gehören deshalb nach L. R. der Gutsverwalter und alle vorstehend genannten Vertreter des Gutsbesitzers.

Der Vertrag mit den Hausofficianten bedarf der schriftlichen Form, welche nicht wie beim Gesinde durch Geben und Nehmen des Miethgeldes ersetzt werden kann. Ist der Dienst auf Grund eines nur mündlich abgeschlossenen Vertrages angetreten, so gilt der Vertrag auf ein Vierteljahr, nach dessen Ablauf die Parteien nach sechswöchentlicher Kündigung das Verhältniß lösen können. Lohn und Gehalt richtet sich nach dem Vertrage, in Ermangelung eines solchen nach den ortsüblichen Sätzen. Die Hausofficianten brauchen nur diejenigen Dienste zu leisten, zu deren Verrichtung sie angenommen sind und stehen für mäßiges Versehen ein (27). Bei unwürdiger Behandlung durch die Herrschaft können sie vor Ablauf der Dienstzeit Entlassung fordern.

3. Das Gesinde.

§ 59. a) Allgemeines.

Das Gesinderecht ist in Preußen nicht einheitlich geregelt. Im Gebiete des L. R. gilt die Gesindeordnung vom 8./11. 1810, im ganzen Umfange der Rheinprovinz die vom 19./8. 1844, für Hannover und zwar für die Bezirke von Hannover, Hildesheim und Lüneburg die vom 15./8. 1844, für Schleswig-Holstein die vom 25./2. 1840, für Hessen die vom 15./5. 1797, 18./5. 1801 und 28./12. 1816 nebst Verordnung vom 29./11. 1823, für Nassau das Edict vom 15./5. 1819, für Neuvorpommern das Gesetz vom 11./4. 1845.

Da sich das Gesinderecht in ganz Deutschland gleichmäßig entwickelt hat, so enthalten diese Gesindeordnungen trotz Verschieden-

heit im Einzelnen eine große Anzahl gemeinsamer Grundsätze. Gemeinsam ist z. B. die Bestimmung der Personen, welche zum Gesinde zu rechnen sind. Der Begriff des Gesindes ist deshalb wichtig, weil nur dann die vom allgemeinen Recht abweichenden Vorschriften zur Anwendung kommen, wenn die betreffende Person zum Gesinde gehört. Gesinde sind diejenigen Personen, welche dem Hausstande des Dienstherrn angehören und sich zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste für einen bestimmten längeren ununterbrochenen Zeitraum verpflichten. Personen, welche nur einzelne bestimmte Geschäfte übernehmen oder deren Dienstleistung eine besondere Vorbildung erfordert, gehören nicht zum Gesinde. Zum Gesinde gehört daher der Ackerknecht, der zum Gute gehörige Gärtner, das Dienstmädchen, die Viehmagd und Kinderfrau. Nicht hierhin gehört die Stundenfrau, die Näherin und die sogenannten Instleute, d. h. Tagelöhner oder Tagelöhnerfamilien, welchen ein Gutsbesitzer Wohnung und ein Stück Land zur Benutzung einräumt gegen die Verpflichtung, daß der Mann und unter Umständen die Frau die auf dem Gute nöthigen Tagelöhnerarbeiten gegen Vergütung übernehmen. Nicht zum Gesinde zählen ferner Hauslehrer, Gouvernanten und die Hausofficianten (70). Man unterscheidet städtisches und ländliches Gesinde. Ersteres sind diejenigen Personen, welche häusliche Dienste leisten, z. B. Dienstmädchen, letzteres diejenigen, welche ausschließlich oder überwiegend in landwirthschaftlichen Betrieben thätig sind, z. B. die Viehmagd und der Ackerknecht.

In nachstehendem sollen nur die wichtigeren Bestimmungen des preußischen und rheinischen Gesinderechts angegeben werden, und wird im übrigen auf die einzelnen Gesindeordnungen verwiesen.

§ 60. b) Abschluß und Dauer des Vertrages.

1. Der Abschluß des Gesindevertrags erfolgt im L. R. nicht allein durch schriftlichen Vertrag, sondern auch durch das Geben und Nehmen des Miethgeldes, sogar durch bloßen Antritt des Dienstes. In der Rheinprovinz kann der Vertrag ganz formlos abgeschlossen werden. Das Miethgeld — Gottesheller — wird im L. R., nicht aber im R. R. im Zweifel auf den Lohn angerechnet. Auch dann, wenn die Herrschaft auf die Anrechnung des Miethgeldes verzichtet hat, ist sie im L. R. hierzu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht einhält.

Bei Eheleuten ist es Sache des Mannes, das Gesinde zu miethen, doch kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes weibliches Gesinde annehmen. Von der Frau angenommenes Gesinde kann der Mann entlassen, wenn ihm dasselbe nicht ansteht, jedoch nur nach Ablauf der am Orte hergebrachten oder gesetzlichen Dienstzeit und nach vorangegangener Kündigung. Minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Personen bedürfen zu ihrer Verdingung der Genehmigung des Vaters oder Vormundes, die aber ganz allgemein ertheilt werden kann. Dienstverträge, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Pflegbefohlenen abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Großjährigkeit gekündigt werden. Eine Person, welche Gesindedienste annehmen will, muß sich mit einem Gesindedienstbuche versehen, welches von der Polizeibehörde verabfolgt wird. Dasselbe ist vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts vorzulegen.

2. Die Dauer der Dienstzeit und die Kündigungsfrist hängt von der Vereinbarung ab. Ist keine Dauer verabredet, so gilt der Vertrag nach L. R. bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei ländlichem auf ein ganzes Jahr, bei monatsweise gemiethetem Gesinde für einen Monat. Ist eine bestimmte Zeit vereinbart, so kann, wenn keine Kündigungsfrist verabredet ist, jeder Theil bei städtischem Gesinde binnen sechs Wochen, bei ländlichem Gesinde in drei Monaten vor dem Ablauf der Dienstzeit kündigen. Bei monatsweise gemiethetem Gesinde kann noch am 15. des betreffenden Monats gekündigt werden. Ist keine Kündigung erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert und zwar auf dieselbe Zeit, als wenn ursprünglich keine Dienstzeit bestimmt worden wäre. Ein Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit darf nicht vereinbart werden. Sollte es geschehen sein, so muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Kündigung jeder Zeit entlassen werden. Der Dienstantritt erfolgt in Ermangelung einer Vereinbarung bei städtischem Gesinde am 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. October. Für das ländliche Gesinde entscheidet zuerst die Vereinbarung, dann der Ortsgebrauch und wenn dieser nichts bestimmt, ist der 2. April die gesetzliche Ziehzeit. Durch besondere Gesetze ist für Schlesien, Sachsen, Brandenburg und die Niederlausitz der 2. Januar an die Stelle des 2. April getreten.

Im rheinischen Recht richtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Zeit des Antritts, Kündigungsfrist und Dauer des Dienstes nach der Ortsgewohnheit. Kein Dienstvertrag kann auf länger wie drei Jahre hinaus geschlossen werden. Ist keine Zeit vereinbart oder sind drei Jahre verflossen, so kann jeder nach ortsüblicher Kündigung vom Vertrage zurücktreten. Ist keine Kündigung erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert.

Das Gesinde ist zu rechtzeitigem Antritt, die Herrschaft zu rechtzeitiger Annahme verpflichtet. Bei Weigerung des Gesindes kann die Polizeibehörde auf Verlangen mit Zwangsmitteln vorgehen, außerdem bleibt das Gesinde zur Rückgabe des Miethgeldes und zu einer Entschädigung verpflichtet. Das Gesinde ist nicht zum Antritt des Dienstes, sondern nur zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet, wenn dasselbe durch Zufall oder Verheirathung verhindert ist, den Dienst anzutreten oder wenn die Herrschaft sich im verflossenen Jahre dem Gesinde gegenüber Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die das Gesinde berechtigen, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen. Im L. R. muß aber das Gesinde im Falle der Verheirathung der Herrschaft eine andere taugliche Person stellen.

Bei Weigerung der Herrschaft verliert dieselbe das Miethgeld und hat Schadenersatz zu leisten.

Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1882 gelten bei Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten bezüglich der Kündigungsfrist und des Umzugstermins zunächst die Vertragsbestimmungen. Enthält der Vertrag keine Festsetzung, so muß die Dienstkündigung spätestens am letzten Tage des Monats März und der Umzug am letzten Werktage des Monats Juni erfolgen.

§ 61. c) Rechte und Pflichten der Parteien.

1. Das Gesinde ist zu treuem, fleißigem und aufmerksamen Dienste verpflichtet und muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, es sei denn, daß es ausdrücklich nur zu bestimmten Geschäften gemiethet worden ist. Aber auch das zu bestimmtem Dienste angenommene Gesinde muß auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonstwie verhindert ist. Das Gesinde ist nicht befugt, sich ohne

Erlaubniß der Herrschaft durch eine andere Person vertreten zu lassen. Hat sich das Gesinde durch eine untaugliche oder ihm als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen. Im L. R. hat das Gesinde auch noch die Pflicht, der Herrschaft Anzeige zu machen, falls ein anderes Gesinde irgend eine Veruntreuung begeht, es haftet andernfalls für den Schaden, der durch rechtzeitige Anzeige hätte vermieden werden können. Das Gesinde haftet für Vorsatz, grobes und mäßiges Versehen, für geringes nur dann, wenn es gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt hat oder sich zu Diensten dingen ließ, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit verlangen (27).

2. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste frei lassen; es dürfen ihm nicht mehr und nicht schwerere Dienste zugemuthet werden als das Gesinde nach seinen Kräften ohne Gefahr für seine Gesundheit leisten kann. Die Herrschaft muß dem Gesinde Kost bis zur Sättigung verabreichen und darf keine schädliche oder ekelhafte Kost geben. Im Streitfalle entscheidet die Polizeibehörde.

Lohn und Kost hängt von der freien Vereinbarung der Parteien ab. Beim Mangel einer Vereinbarung ist das zu gewähren, was üblich ist. Auf Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags-, Namenstagsgeschenke ꝛc. hat das Gesinde keinen Anspruch, es sei denn, daß solche Geschenke vereinbart worden sind.

Bei männlichen Dienstboten wird die Livrée im L. R. nach Ablauf der Dienstzeit Eigenthum des Dienstboten.

Verschieden ist im L. R. und R. R. die Verpflichtung der Herrschaft bei einer Krankheit des Gesindes.

a) Zieht sich im L. R. das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so muß die Herrschaft während der Dienstzeit für Kur und Verpflegung sorgen, wenn nicht dem Gesinde ein eigenes Versehen zur Last fällt. Ein Lohnabzug findet deshalb nicht statt. In anderen Fällen ist die Herrschaft nur dann verpflichtet, wenn das Gesinde keine Verwandten in der Nähe hat, welche sich desselben gesetzlich annehmen müssen. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde sich die Unterbringung in diese Anstalten gefallen lassen. Die Herrschaft darf dann aber

die Kurkosten vom Lohne abziehen. Ist der Dienstbote durch grobes Verschulden oder Mißhandlung der Herrschaft erkrankt, so kann er vollen Schadenersatz auch über die Dienstzeit hinaus fordern.

b) Zieht sich im R. R. ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen und darf vom Lohn dieserhalb nichts abziehen. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug vom Lohne zu gewähren. Kurkosten muß jedoch das Gesinde aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 62. d) Ende der Dienstzeit.

1. Durch den Tod. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als dasselbe für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig war. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

Stirbt im L. R. das Familienhaupt, so brauchen die Erben das Gesinde nicht länger zu halten als bis zur gesetzlichen Ziehzeit, selbst wenn eine längere Dienstzeit verabredet war. Erfolgt der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so erhält das städtische Gesinde noch für das folgende Quartal Lohn aber keine Kost, ländliches Gesinde muß noch für das ganze nächstfolgende Jahr beibehalten werden. Ist das Gesinde zur besonderen Bedienung eines Familienmitgliedes genommen, so gilt dasselbe, was auch vom Tode des Familienhauptes gilt.

Stirbt im R. R. das Familienhaupt oder das Mitglied derselben, zu dessen Bedienung das Gesinde gemiethet war, so braucht es nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden, doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen. Erfolgt die Entlassung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde noch der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr als Entschädigung für die verspätete

Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignete, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

2. Durch Entlassung ohne Kündigung

a) im Landrecht:

Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung entlassen 1. wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie wörtlich oder thätlich beleidigt oder Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; 2. bei beharrlichem Ungehorsam; 3. wenn es die zur Aufsicht bestellten Hausofficianten (70) wörtlich oder thätlich beleidigt; 4. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; 5. wenn es sich eines Diebstahls oder einer Veruntreuung gegen die Herrschaft zu schulden kommen läßt oder 6. anderes Gesinde hierzu verleitet; 7. wenn es ohne Wissen der Herrschaft Geld oder Waaren auf deren Namen borgt; 8. die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt; 9. wenn es wiederholt ohne Wissen der Herrschaft Nachts aus dem Hause bleibt; 10. wenn es trotz Warnung nicht vorsichtig mit dem Lichte umgeht oder 11. schon aus seiner Unvorsichtigkeit Feuer entstanden ist; 12. wenn das Gesinde sich durch Unsittlichkeit ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat; 13. wenn das Gesinde trotz wiederholter Verwarnung ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft und über die erlaubte Zeit wegbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt; 14. wenn das Gesinde dem Trunke oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört und hiervon trotz Mahnung nicht abläßt; 15. wenn dem Dienstboten die Geschicklichkeit fehlt, deren Besitz er vorgegeben hat; 16. wenn das Gesinde eine längere als achttägige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat; 17. wenn weibliches Gesinde schwanger wird; 18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist; 19. wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich einer der vorstehend unter 1—12 aufgeführten Handlungen schuldig gemacht, die frühere Herrschaft dies im Zeugniß verschwiegen und auch das Gesinde es nicht gesagt hat.

Das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung verlassen 1. wenn es durch Mißhandlung der Herrschaft in Gesundheits- oder Lebensgefahr gekommen ist; 2. wenn die Herrschaft das Gesinde, wenn auch ohne Gefahr, so doch mit ungewöhnlicher Härte behandelt hat; 3. wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen verleiten wollte, welche gegen die guten Sitten verstoßen oder 4. dasselbe nicht vor unerlaubten Zumuthungen der Personen im Hause hat schützen wollen; 5. wenn die Herrschaft die Kost ganz verweigert oder selbst die nothdürftigste Kost nicht gewährt; 6. wenn die Herrschaft eine längere Reise unternimmt und sich nicht bereit erklärt hat, bei Ablauf der Dienstzeit den Dienstboten kostenfrei zurückzuschicken; 7. wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit den Dienst fortzusetzen gehindert ist.

b) Im rheinischen Recht:

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen wegen Untreue, hartnäckigem Ungehorsam oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche wie die angeführten mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung nicht vereinbar sind.

Das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung verlassen, wenn es von der Herrschaft hart behandelt wird, häufig ungeeignete Beköstigung erhält, wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird, wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes nicht fähig ist, überhaupt wegen aller Handlungen der Herrschaft, welche mit den Anforderungen nicht vereinbar sind, die ein Gesinde an die Herrschaft stellen kann.

c) Im L. R. und R. R. kann das Gesinde sofort entlassen werden, wenn es beim Dienstantritt die Vorlegung des Gesindedienstbuches verweigert (G. v. 29./9. 46). Ferner kann ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt von der Herrschaft innerhalb 14 Tagen von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet entlassen werden (G. v. 1./4. 80).

3. Durch Entlassung vor dem Ende der Dienstzeit, jedoch nach vorheriger Kündigung. a) Im Landrecht: Die Herrschaft kann das Gesinde entlassen 1. wenn ihm die nöthige Geschicklichkeit fehlt;

2. wenn die Vermögensverhältnisse der Herrschaft eine Einschränkung des Dienstpersonals nothwendig machen.

Das Gesinde kann den Dienst verlassen 1. wenn die Herrschaft den Lohn nicht pünktlich zahlt; 2. das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; 3. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Weise zur Einrichtung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er bei Fortsetzung des Dienstes verlieren würde.

b) Auch das rheinische Recht kennt die vorstehend unter a) aufgeführten Fälle, außerdem kann aber das Gesinde hier die Entlassung noch fordern, wenn der Bruder zum Militärdienste eingestellt wird und der Dienstbote nach dem Zeugniß der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich war, und wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied, für dessen besondere Bedienung es gemiethet worden ist, stirbt.

Wenn die Eltern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände das Gesinde in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt ist, so kann er sowohl im L. R. wie im R. R. seine Entlassung fordern, muß aber einen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

In allen Fällen, in welchen der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nach Kündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

Ist die Herrschaft mit oder ohne Kündigung zur Entlassung der Dienstboten berechtigt, so kann Lohn oder Kost nur für die Zeit beansprucht werden, in welcher wirklich gedient worden ist. Das gleiche gilt von dem Falle, in welchem das Gesinde vor Ende der Dienstzeit aber nach Kündigung den Dienst verlassen kann.

In den Fällen, in welchen das Gesinde den Dienst sofort verlassen kann, muß ihm im L. R. Lohn und Kost für das laufende Vierteljahr und bei Monatsmiethe für den laufenden Monat gegeben werden. Ereignet sich der Grund zum Austritt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist, so muß die Vergütung sich auch noch auf das folgende Vierteljahr bezw. auf den folgenden Monat erstrecken. Im R. R. erhält das Gesinde Lohn und Kost nur für die Kündigungsfrist.

Wenn die Herrschaft das Gesinde aus einem anderen als gesetzmäßigem Grunde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost im L. R. für die rückständige Dienstzeit, im R. R. für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, muß auf Verlangen der Herrschaft von der Polizeibehörde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit Schadenersatz zu begnügen.

Die Herrschaft muß dem Gesinde bei dessen Abzug ein wahrheitsgemäßes Zeugniß in dem Gesindedienstbuche ausstellen. Werden dem Gesinde Beschuldigungen zur Last gelegt, welche sein weiteres Fortkommen hindern, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Erweist sich hierbei die Beschuldigung als unbegründet, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde auf Kosten der Herrschaft ein neues Zeugniß anfertigen lassen. Hat sie hingegen dem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, wider besseres Wissen das Gegentheil bezeugt, so wird sie dritten Personen ersatzpflichtig.

Ueber alle Ansprüche, welche während bestehenden Miethvertrages in Frage kommen, entscheidet zuerst die Polizeibehörde, sodaß das Gesinde nicht eher eine Klage bei Gericht erheben kann, als bis die Polizeibehörde ihre Entscheidung getroffen hat.

Das Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzlichen Grund den Dienst versagt oder verläßt, wird auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder mit Haftstrafe bis zu drei Tagen bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muß innerhalb 14 Tagen seit der Uebertretung gestellt werden. Bis zum Beginn der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig (G. v. 24./4. 1854). Dieses Gesetz gilt in Hohenzollern nicht, ist aber durch G. v. 6./2. 78 auf das Gesinde in der Provinz Schleswig-Holstein und durch Gesetz v. 27./6. 86 auf das

Gesinde in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der früher baierischen Gebirgstheile ausgedehnt worden.

§ 63. 4. Die Tagelöhner.

Neben dem Gesinde bedarf der Landwirth noch der Hülfe der Tagelöhner. Sie unterscheiden sich vom Gesinde dadurch, daß sie nicht dem Hausstande des Arbeitgebers angehören und nicht für einen längeren ununterbrochenen Zeitraum, sondern vorübergehend nur für bestimmte Verrichtungen gedungen werden. Auch die Arbeiter, welche für einen längeren Zeitraum zu einer bestimmten Arbeit gedungen werden, z. B. zu Erntearbeiten oder zum Getreidedreschen, stehen nicht unter dem Gesinderechte, sollte ihnen auch der Gutsherr für die Zeit Wohnung und Kost verabreichen. Da Gutsunterthänigkeit und Leibeigenschaft aufgehoben ist, so richtet sich das Verhältniß des Tagelöhners zum Arbeitgeber, die Dauer der Beschäftigung und die Vergütung nach der Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen nach dem Ortsgebrauche. Der Tagelöhner muß seine Arbeit nach der Verabredung unter Aufsicht und nach der Vorschrift dessen, der ihn in Arbeit nimmt, verrichten. Handelt er der Vorschrift entgegen, so haftet er für allen verursachten Schaden. Er kann nur mit Einwilligung des Arbeitgebers einen anderen Arbeiter an seine Stelle setzen. Im L. R. gelten Verträge mit Handwerkern und Tagelöhnern beim Fehlen einer Vereinbarung als auf je einen Tag abgeschlossen, sodaß jeder Theil nach Ablauf eines jeden Tages vom Vertrage zurücktreten kann. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24./4. 1854 (79) kommen auch für Tagelöhner zur Anwendung.

II. Abschnitt. Von dem Gegenstande des Landwirthschaftsrechts.

1. Begriff und Bestandtheile des Landgutes.

§ 64. 1. Allgemeines.

Landgut ist die Gesammtheit einzelner Grundstücke und der dazu gehörigen Gebäude, welche zum Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes dauernd zu einem Ganzen verbunden sind. Nach der Terminologie des Landrechts versteht man unter Landgut regelmäßig Grundstücke, welche dem Ackerbau und der Viehzucht gemeinsam gewidmet sind. Daß die Wirthschaftsgebäude auf dem Lande liegen, und daß die Grundstücke stets einen zusammenhängenden

Complex bilden, ist zum Begriffe des Landgutes nicht erforderlich. Ein Landgut verliert seinen Charakter auch dadurch nicht, daß auf dem Gute noch ein Gewerbe (Brennerei, Brauerei, Zuckersiederei, Sägewerk oder Mühle) betrieben wird, so lange der Betrieb nur Nebensache bleibt. Zu den Bestandtheilen des Landgutes gehört zunächst der Hof, d. h. die Gesammtheit der zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude, ferner das Ackerland, d. h. die zur Erzeugung der Feldfrüchte benutzten Grundstücke, gewöhnlich auch noch Wiesen, Gärten, Waldungen, Gewässer ꝛc.

Wichtige Bestandtheile des Landgutes bilden unter Umständen die dem Gute zustehenden Gerechtigkeiten und die auf demselben ruhenden Lasten. Wenn auch die Gerechtigkeiten und Lasten in neuerer Zeit durch die Landeskulturgesetzgebung erheblich vermindert worden sind, so können dieselben doch noch für die Schätzung eines Gutes von Bedeutung werden. Wer ein Landgut kauft, muß daher nicht nur den Umfang des Gutes, die Güte des Bodens, die auf dem Gute befindlichen gewerblichen Anlagen berücksichtigen, sondern auch die Berechtigungen und Lasten derselben feststellen und sich eventuell für das Vorhandensein der ersteren, das Fehlen der letzteren garantiren lassen. Im Gebiete der Grundbuchordnung soll man ein Landgut nicht eher kaufen, als bis man sich aus dem Grundbuch über den Umfang, die Rechte und Lasten desselben Gewißheit verschafft hat.

§ 65. 2. Das Gutsinventar.

Beim Landgute unterscheidet man wie bei anderen gewerblichen Anlagen das Grund- und Betriebskapital. Grundkapital sind die unbeweglichen Bestandtheile des Landgutes beziehungsweise ihr in Geld ausgedrückter Werth. Betriebskapital sind die beweglichen Sachen, welche auf das Grundkapital verwendet werden, um einen Ertrag zu erzielen. Die Gesammtheit der Gegenstände, welche zum Betriebe eines Landgutes gebraucht werden, nennt man Gutsinventar. Dasselbe ist nach L. R. und R. R. — nicht aber im G. R. — Zubehör (Pertinenz) des Landgutes und unterliegt daher den Grundsätzen über die Zubehörungen (20). Jede Verfügung über das Landgut, z. B. Verkauf, Tausch, Schenkung, begreift daher, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, nach L. R. und R. R. auch die Pertinenz des Landguts das Gutsinventar. Gehört das

Gutsinventar nicht dem Eigenthümer des Gutes, sondern z. B. dem Pächter oder Nießbraucher, so hat dasselbe nicht die Eigenschaft einer Pertinenz.

Nach L. R. (Theil I Titel 2 §§ 48—63) gelten als Pertinenzen des Landgutes alle darauf befindliche Sachen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, die Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange zu erhalten, bis sie aus dem Gute selbst wiedergewonnen sind, der Vorrath an natürlicher und künstlicher Düngung, Zug- und Lastvieh sammt zugehörigen Geräthschaften, vom Jungvieh soviel als zur Erhaltung des Bestandes gehört, gewöhnliche Hühner, Gänse, Enten, Tauben, Truthühner. Fische, welche zur Besamung oder zum Wachsthum ausgesetzt sind, gelten als Zubehör des Teiches. Zum Gutsinventar gehören endlich noch Risse, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur Kenntniß des Grundstückes und zur Begründung des Eigenthums oder anderer Rechte am Landgute gehören. Dagegen sind nicht Zubehör die Fische im Fischbehälter, Vieh, welches nur zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf die Mast gestellt ist, Thiere, welche nur zum Hausgebrauche, zum persönlichen Gebrauche oder zum Vergnügen des Besitzers dienen, seltene Arten von Federvieh, es sei denn, daß eine genügende Anzahl von gewöhnlichem Vieh nicht vorhanden ist.

Zu den Pertinenzen eines Waldes gehören die Forstgeräthschaften aber nicht das geschlagene Holz. Gehört aber zu einem Landgute ein Wald, so ist von dem geschlagenen Holze soviel Zubehör als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten Holzschlage nöthig ist.

Nach R. R. (a. a. 520 ff. c. c.) sind Pertinenzen eines Landgutes: die Früchte, welche noch nicht vom Boden gesondert und Baumfrüchte, die noch nicht eingesammelt sind, das aufstehende Holz im Walde, Vieh, welches zum Betriebe des Feldbaues auf das Landgut gegeben wurde, so lange es dort bleibt, überhaupt alles, was vom Eigenthümer zu Diensten und zur Benutzung des Landgutes auf dasselbe gebracht wurde, z. B. Ackergeräth, Saatkorn, Stroh, Dünger, Tauben in einem Taubenhause, Kaninchen in einem Gehege, Bienenstöcke und Fische in Teichen.

§ 66. 3. Von den Thieren in landwirthschaftlichen Betrieben.

1. Der Landwirth ist befugt, Thiere jeder Art zu halten. Eine Ausnahme besteht im L. R. bezüglich der Schafe und Tauben. Das Recht, Schafe auf der ganzen Feldmark unter einem eigenen Hirten zu halten, ist in Ermangelung von Provinzialbestimmungen ein Vorrecht der Gutsherrschaften (§ 87). Tauben können nur von demjenigen gehalten werden, welchem die Provinzialgesetze es erlauben. Enthalten dieselben keine Bestimmung, so können nur diejenigen Tauben halten, welche in der Gemeinde Ackerland zu Eigenthum haben oder dasselbe statt des Eigenthümers benutzen und zwar nach Verhältniß des Ackerlandes. Auch im Gebiete des G. R. bestehen hier und da noch örtliche Verbote, welche durch Anfrage bei der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande festgestellt werden können.

Besondere Vorschriften gelten noch bezüglich der Bienen und Tauben.

a) Bienen. Das Eigenthum an einem jungen Bienenschwarm geht nach L. R. dem Eigenthümer des Mutterstockes verloren, wenn er die Verfolgung aufgibt, die Verfolgung kann gegen Ersatz des angerichteten Schadens sich auch auf fremdes Eigenthum erstrecken. Nach R. R. können nicht verfolgte Bienenschwärme von dem Eigenthümer des Grundstückes, wo sie anhängen, eingefangen werden. Nach G. R. geht der Bienenschwarm dem Eigenthümer dann verloren, wann er ihn nicht mehr sehen oder einfangen kann.

b) Tauben. Wilde Tauben sind dem Jagdberechtigten vorbehalten. Zahme Tauben unterliegen unter Umständen dem freien Thierfange. So können im L. R. die Tauben desjenigen, der Tauben zu halten nicht berechtigt ist, eingefangen werden, wenn sie im Freien betroffen werden. Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, der ein Recht hat sie zu halten, dem freien Thierfang unterliegen, wenn sie zur Saat- oder Erntezeit im Freien, besonders auf Aeckern, betroffen werden (G. v. 1./11. 1847 § 40). Auf dem linken Rheinufer kann durch Gemeindebeschluß jährlich angeordnet werden, daß die Taubenhäuser jährlich in der Zeit zu schließen sind, in welcher Verwüstungen der Felder durch die Tauben zu befürchten sind. Sind Tauben in der geschlossenen Zeit auf den

Feldern, so kann jeder sie auf seinem Grund und Boden tödten (Decret vom 4.—11. Aug. 1789, Instruction vom 12.—20. Aug. 1790). Wo keine besondere Bestimmung über den freien Taubenfang besteht, wie z. B. in der rechtsrheinischen Rheinprovinz, dürfen Tauben nur getödtet werden, wenn man sich in Ausübung erlaubter Selbsthilfe befindet, d. h. wenn die Tauben erheblichen Schaden zufügen und der Eigenthümer derselben unbekannt ist (vgl. Z. f. V. 1888, S. 413; 1889, S. 166). Nach dem R. G. vom 28./5. 1894 sind die Militärbrieftauben einem besonderen Schutze unterstellt. Militärbrieftauben sind diejenigen Brieftauben, welche der Militär- oder Marineverwaltung gehören oder derselben zur Verfügung gestellt sind. Brieftauben, welche Privatpersonen gehören, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Die Landesgesetze, welche das Recht, Tauben zu halten, beschränken (83), die Bestimmungen, nach welchen die im Freien betroffenen Tauben der freien Aneignung oder Tödtung unterliegen (83), finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Das gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören (36). Die Sperrzeiten für Militärbrieftauben dürfen nur je 10 Tage im Frühjahr und Herbste umfassen. Auf Reiseflüge der Militärbrieftauben finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.

c) Auf dem linken Rheinufer gilt noch die besondere Bestimmung, daß der Eigenthümer, Besitzer oder Pächter eines Grundstückes jede Art von Federvieh, welches auf dem Grundstücke Schaden verursacht, tödten kann, aber nur an dem Orte, wo es Schaden zufügt (Ruralgesetz v. 28./9.—6./10. 1791).

2. Ueber die Haftung für Schaden, welchen Thiere zufügen, enthalten die einzelnen Rechtssysteme verschiedene Vorschriften.

a) Im G. R. haftet der Eigenthümer eines Thieres für den Schaden, welchen dasselbe gegen die Art seiner Gattung anrichtet, doch mit der Maßgabe, daß er sich durch die Preisgabe des Thieres befreien kann. Wird das Thier veräußert, so geht die Verpflichtung auf den neuen Eigenthümer über. Die gleiche Haftung tritt ein, wenn Vieh fremde Früchte abfrißt. Für den Schaden, den ein

nicht gehörig bewachtes gefährliches Thier anrichtet, haftet derjenige, welchen die Schuld trifft.

b) Nach R. R. ist sowohl der Eigenthümer eines Thieres, wie auch derjenige, welcher sich desselben bedient, so lang er es im Gebrauche hat, für den durch dasselbe verursachten Schaden verantwortlich. Es ist hierbei gleichgiltig, ob sich das Thier bei der Schadenzufügung unter der Aufsicht der betreffenden Person befand oder verirrt oder entlaufen war.

c) Wer im L. R. ohne Genehmigung der Polizeibehörde wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thiere schädlich sind und regelmäßig nicht gehalten zu werden pflegen, der haftet für allen von denselben etwa verursachten Schaden, gleichviel ob ihn an der Entstehung des Schadens eine Schuld trifft oder nicht. In gleicher Weise haftet derjenige, welcher zwar die Erlaubnis erhalten hat, aber die Vorsichtsmaßregeln versäumt, welche zur Abwendung eines Schadens nöthig waren. Wer Thiere hält, die zwar an sich nicht schädlich sind, aber auch nicht zu den nützlichen gehören, haftet stets für den von dem Thiere angerichteten Schaden. Bei anderen von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer oder Besitzer nur für den Schaden, der aus einer mangelnden Aufsicht entsteht. Wer jedoch weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich ist und dennoch die gehörigen Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen versäumt, hat dem Beschädigten Schadenersatz zu leisten. Wer ein Thier reizt oder durch seine Unvorsichtigkeit zu einer Beschädigung durch das Thier Anlaß gibt, kann selbst keinen Schadenersatz beanspruchen, ist aber demjenigen zum Ersatz verpflichtet, der Schaden erlitten hat. Beschädigen sich Thiere verschiedener Eigenthümer, so haftet nur derjenige, welcher bei der Aufsicht seine Pflicht vernachlässigt hat.

3. In ganz Preußen kann durch polizeiliche Vorschriften das Halten von Thieren verboten oder besonderen Vorsichtsmaßregeln unterworfen werden. Auch das Strafgesetzbuch hat verschiedene Bestimmungen, welche die Beschädigungen durch Thiere verhüten wollen.

Mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen wird bestraft, wer Thiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch

Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt (§ 366 Nr. 5), und wer Hunde auf Menschen hetzt (§ 366 Nr. 6). Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen trifft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält oder wilde bösartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt (§ 367 Nr. 10).

§ 67. 4. Schutz der Grundstücke.

Wie jeder Eigenthümer, so kann auch der Eigenthümer eines Grundstücks jedem Unbefugten die Einwirkung auf das Grundstück untersagen. Das Recht hat die Grundstücke sogar unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Nach § 368 Nr. 9 St. G. B. wird mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft, wer unbefugt über Gärten und Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen und bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden, Schonungen, welche mit Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

Nach § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 St. G. B. unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Diesen Bestimmungen liegt die Erwägung zu Grunde, daß der Grundeigenthümer im allgemeinen das Betreten ꝛc. seines Grundstücks dulden und dasselbe nur dann verbieten wird, wenn ihm ein Schaden entsteht, oder wenn er durch Einfriedigungen, Warnungstafeln ꝛc. zu erkennen gibt, daß er das Betreten nicht gestatten will. Es ist deshalb nicht verboten das Gehen über unbestellte oder zur Bestellung noch nicht vorbereitete oder abgeerntete Aecker und Wiesen, wenn sie nicht eingefriedigt oder mit einem Warnungszeichen ver-

sehen sind. Die Ernte gilt als beendet, wenn die Früchte vom Felde entfernt sind oder bei Wiesen der zweite Schnitt geschehen ist. Der Gehende muß aber der Aufforderung des Berechtigten, sich vom Grundstücke zu entfernen, Folge leisten, widrigenfalls auf Antrag des Berechtigten Geldstrafe bis 10 Mark oder Haftstrafe bis drei Tagen eintritt. Wird durch das Betreten ꝛc. der Grundstücke Schaden zugefügt, so muß derselbe ersetzt werden. (Ueber das Betreten fremder Grundstücke im Enteignungsverfahren S. 35.) Ferner ist nicht verboten das Gehen, Fahren, Reiten über Privatwege, so lange sie nicht mit einem Warnungszeichen versehen sind. Eine Tafel mit der bloßen Aufschrift „Privatweg" enthält kein Verbot, sondern nur die Mittheilung, daß der Weg kein öffentlicher ist. Will der Eigenthümer eines Privatwegs die Benutzung für Fremde ganz oder theilweise ausschließen, so muß er dies besonders zum Ausdruck bringen, z. B. „Privatweg verboten für Lastfuhrwerk", „Privatweg, die Benutzung ist Unbefugten untersagt".

Das Reiten, Fahren und Viehtreiben über fremde Grundstücke ist auch gestattet, wenn man hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines am Grundstücke vorbeiführenden zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß genöthigt wird (§ 10 G. v. 1./4. 1880).

Das Pflugwenden auf dem Nachbargrundstücke ist erlaubt, wenn es ortsgebräuchlich ist und keinen Schaden anrichtet.

Nach § 14 G. v. 1./4. 1880 verfällt in eine Geldstrafe bis 50 Mk. oder Haftstrafe bis 14 Tagen derjenige, welcher unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet. Findet das Weiden unter erschwerenden Umständen statt, z. B. auf bestellten Aeckern oder in Schonungen, so tritt eine höhere Strafe ein (§ 15).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten §§ 10, 14, 368 Nr. 9 hat der Beschädigte die Wahl, ob er die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder Ersatzgeld fordern will. Das Ersatzgeld ist im Gesetze (§ 71) genau bestimmt, es ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig und verjährt in 4 Wochen. Wer Ersatzgeld verlangt, verliert den Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch auf Ersatzgeld wird gegen den Besitzer der Thiere geltend gemacht. Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften solidarisch (45). Der Anspruch ist bei der Ortspolizei-

behörde anzubringen. Gegen den Bescheid derselben findet innerhalb 10 Tagen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten über 10,000 Einwohnern beim Bezirksverwaltungsgericht statt. Die Entscheidung dieser Behörden ist entgiltig. (Ueber das Pfändungsrecht vgl. § 99.)

§ 68. 5. Die Grenzen.

Da die Grenzen den Umfang eines Grundstücks bestimmen und eine Veränderung der Grenzen einem Eigenthumsverluste gleich kommt, so hat das Recht die Grenzen durch besondere Klagen und Strafbestimmungen geschützt. Die Strafbestimmungen gelten in ganz Preußen, während die Klagen in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden sind.

Nach § 370 Nr. 1 St. G. B. wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haftstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. § 274 Nr. 1 St. G. B. bestraft mit Gefängniß von einem Tage bis fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis 3000 Mark erkannt werden kann, denjenigen, welcher einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmte Zeichen in der Absicht einem anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder verfälscht. Ein Grenzzeichen genießt aber nur dann gesetzlichen Schutz, wenn es mit Uebereinstimmung aller gesetzt ist. Hat ein Interessent seine Zustimmung nicht ertheilt, so ist das Grenzzeichen für ihn nicht verbindlich und kann von ihm beseitigt werden. Beim Widerspruch eines Betheiligten muß daher gegen diesen geklagt und das Grenzzeichen nach Rechtskraft des Urtheils gesetzt werden.

Entsteht ein Grenzstreit, so ist zu rathen, zunächst den Weg einer gütlichen Einigung zu versuchen. Das Gericht, welches in einem Processe die Grenze zu bestimmen hat, ist nämlich an das gebunden, was die Sachverständigen, z. B. die Katasterbeamten, durch Vermessung feststellen. Wenn daher die Parteien einen Sachverständigen, der ihr Vertrauen besitzt, etwa einen Katastercontroleur, wählen und sich dessen Gutachten unterwerfen, so erreichen sie dasselbe, was das Urtheil bewirkt, vermeiden aber die großen Kosten, die ein Grenzstreit verursacht.

Für die Grenzklagen ist in ganz Preußen dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die betreffenden Grundstücke liegen (§ 25 C. P. O).

a) Das R. R. enthält nur die Bestimmung, daß jeder Nachbar den anderen, wenn er sich weigert, zwingen kann, die Grenzen festzustellen und mit Merkzeichen zu versehen (a. 646 c. c.). b) Im G. R. hat der Richter, wenn auf Grenzberichtigung geklagt wird, zunächst die richtigen Grenzen aufzusuchen. Findet er die wahre Grenze nicht, so wird das streitige Stück als gemeinschaftlich behandelt und zwischen den Parteien vertheilt. Der Richter kann auch, um künftigen Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, die Grenzen verlegen, muß dann aber demjenigen, welcher durch die Verlegung verliert, eine Entschädigung zuerkennen. c) Das L. R. kennt zwei Arten von Grenzklagen, die Grenzscheidungs- und Grenzerneuerungsklage. Erstere bezweckt die richterliche Feststellung einer streitigen Grenze und setzt daher voraus, daß jede Partei eine andere Grenze in Anspruch nimmt. Der Richter hat zunächst zu ermitteln, wer den streitigen Grund und Boden zuletzt in ruhigem Besitze gehabt hat. Der ermittelte Besitzstand bildet die Grundlage der Entscheidung, es sei denn, daß die andere Partei ein besseres Recht darzuthun vermag. Läßt sich aber weder Recht noch Besitz feststellen, so wird wie im G. R. das streitige Stück zu gleichen Theilen vertheilt. Die Grenzerneuerungsklage will nur eine unstreitige Grenze beurkunden und setzt daher voraus, daß der Grenzzug an sich feststeht aber nicht markirt ist. Im Verfahren sind alle Betheiligten zuzuziehen, dieselben haben auch gemeinschaftlich die Kosten nach Verhältniß ihrer Antheile zu tragen. Sind die Betheiligten über alle Punkte einig, so können sie auch die Abmarkung der Grenze ohne Zuziehung des Richters vornehmen. Wird von einem Betheiligten die Nothwendigkeit der Grenzerneuerung bestritten, wollen sich einige nicht betheiligen oder entstehen Streitigkeiten über die Grenze selbst, so ist vorher die Grenzscheidungsklage anzustellen.

§ 68. 6. Anlagen an der Grenze.

a) Raine, Gräben, Hecken, Zäune, Bäume und Winkel.

Zwischen Grundstücken finden sich nicht selten Anlagen oder Flächen, welche die Grenze angeben und ihre Verdunkelung verhindern wollen. Diese Anlagen sind im Zweifel gemeinschaftliches

Eigenthum der Nachbarn und müssen auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Auch die Vortheile, welche die Anlage etwa gewährt, z. B. Gras, Obst, sind gemeinsam. Die Beseitigung ist nur mit allseitiger Zustimmung gestattet. Steht die Anlage im Alleineigenthum eines Nachbarn, so hat er allein das Recht auf die Nutzungen und die Pflicht der Unterhaltung. Das L. R. und R. R. enthält über diese Anlagen zahlreiche Vorschriften, während für das Gebiet des gemeinen Rechts, soweit es nicht erwähnt ist, auf den Ortsgebrauch verwiesen werden muß, der bei den Gemeinde- und Polizeibehörden festgestellt werden kann. Da sich die Anlagen aber in Deutschland fast gleichmäßig entwickelt haben, so finden die nachstehenden Bestimmungen im allgemeinen auch im G. R. Anwendung.

1. Raine oder Pflugrechte sind schmale brach liegende Flächen, welche ursprünglich und zum Theil noch jetzt zum Pflugwenden benutzt werden. Sind sie gemeinschaftlich, so gilt als die eigentliche Grenze die Mitte. Grenzraine sind im Zweifel in allen Rechtsgebieten gemeinschaftlich mit Ausnahme desjenigen, der ein höher liegendes Grundstück von einem tieferen trennt und in der Regel zu dem oberen Grundstück gehört.

2. Gräben sind in allen Rechtsgebieten gemeinschaftlich, wenn nicht ein Nachbar sein Alleineigenthum nachweisen kann oder irgend ein Merkmal für das Alleineigenthum spricht. Sie gehören z. B. demjenigen Nachbarn allein, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet. Dient ein Graben zum Schutze einer anderen Einfriedigung, etwa zum Schutze einer Hecke oder eines Zaunes, so gehört der Graben dem Eigenthümer der Einfriedigung. Es besagt dies auch das deutsche Sprichwort „Wem der Hagen dem ist auch der Graben".

3. Hecken, Zäune, Staketen ꝛc. gelten im Zweifel als gemeinschaftlich. Jeder kann in Preußen sein Besitzthum in irgend einer Weise einfriedigen, wenn er hierdurch nicht wohlerworbene Rechte anderer, z. B. ein Weiderecht oder eine Wegegerechtigkeit des Nachbarn verletzt. Hat Jemand im L. R. seine Grundstücke, die in der offenen Feldmark liegen, eingefriedigt, so kann er die Einfriedigung, wenn er will, wieder beseitigen, wenn nicht der Nachbar ein besonderes Recht darauf erworben hat. Scheidungen anderer Grundstücke aber müssen erhalten werden und zwar von dem Eigenthümer, also im Zweifel von beiden Nachbarn gemeinschaftlich. Es wird hierbei kein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken ge-

macht. Scheidungen zwischen Höfen dürfen in der Regel nicht unter 6, zwischen Gärten nicht unter 5 Fuß hoch sein. Zäune, Planken, Staketen ꝛc. gehören im L. R. demjenigen allein, auf dessen Seite die Pfosten und Ständer stehen; sind die Bretter in der Mitte eingefalzt, so ist die Anlage gemeinschaftlich. Im R. R. wird das Alleineigenthum auch noch durch dreißigjährigen ausschließlichen Besitz der Hecke ꝛc. erworben. Auch dann wird eine Hecke im R. R. nicht als gemeinschaftlich angesehen, wenn das eine Grundstück ganz mit einer Hecke umschlossen ist, das andere nicht. Die Hecke gehört dann zu dem ganz umschlossenen Grundstück.

4. Bäume gehören demjenigen Nachbarn, auf dessen Grundstück sie zu Tage treten. Stehen die Bäume auf der Grenze, z. B. auf dem Grenzrain, in der Grenzhecke, im Zaune, so ist der Baum gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn, doch kann jeder die Beseitigung verlangen. Im L. R. kann der Nachbar die überhängenden Zweige und Wurzeln fremder Bäume abhauen, muß aber das Holz dem Eigenthümer abliefern. Duldet er die Aeste, so hat er das Recht, sich diejenigen Früchte anzueignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbarn zu berühren (sogenanntes Ueberhangsrecht). Auch kann er sich diejenigen Früchte aneignen, welche auf seinen Boden gefallen sind (Ueberfallsrecht). Nach R. R. kann der Nachbar den Eigenthümer des Baumes zwingen, überhängende Aeste abzuschneiden, eindringende Wurzeln kann er selbst beseitigen. Das G. R. entscheidet, ob ein Baum über ein Haus oder ein Ackergrundstück herüberhängt. Hängt der Baum über das Haus des Nachbarn herüber, so muß der Eigenthümer auf Verlangen entweder die störenden Zweige oder den ganzen Baum abschneiden. Weigert er sich, so muß er dem Nachbarn das Abschneiden der Zweige oder des ganzen Baumes gestatten und darf dieser das Holz für sich behalten. Hängt der Baum über ein Ackergrundstück herüber, so muß der Eigenthümer die Aeste bis zur Höhe von 15 Fuß abschneiden. Weigert er sich, so kann der Nachbar die Zweige bis zu dieser Höhe abschneiden und das Holz für sich behalten. Ein Ueberfalls- und Ueberhangsrecht ist dem gemeinen und französischen Recht unbekannt, wird aber hier und da gewohnheitsrechtlich geübt. Die überhängenden und übergefallenen Früchte gehören im G. R. und R. R. dem Eigenthümer des Baumes, welcher die Herausgabe der Früchte vom

Nachbarn verlangen kann. Wer im L. R. an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer — Spalier — ziehen, daß weder sie selbst noch das Geländer die Wände der benachbarten Gebäude berühren. Auch im G. R. und R. R. dürfen solche Anlagen die Wände des Nachbarn nicht berühren. Sind aber die Wände gemeinschaftlich, so kann man in allen Rechtsgebieten an denselben Weinreben-Spaliere ꝛc. anbringen.

5. Im L. R. gelten noch besondere Bestimmungen über den sogenannten Winkel, d. i. der zwischen zwei Häusern liegende Raum. Er ist im Zweifel gemeinschaftlich, wenn er die Dachtraufe von beiden Häusern aufnimmt oder von beiden Häusern aus gemeinschaftlich und regelmäßig benutzt wird. Wird er nur von einem Hause aus benutzt, so gehört er im Zweifel zu diesem.

§ 69. b) Die Mauern.

1. Im L. R. gehören Mauern, die an der Grenze stehen, im Zweifel demjenigen, auf dessen Seite sich Vertiefungen oder Blenden (Nischen) befinden oder auf dessen Seite die aufgelegten Platten überstehen, nach dessen Seite hin die Mauer abfällt oder welchem die rauhe Seite der Mauer zugekehrt ist. Sind solche Zeichen auf beiden Seiten, so ist die Mauer gemeinschaftlich. An gemeinschaftlichen Mauern hat jeder Eigenthümer das Recht auf Benutzung der körperlichen Hälfte. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerheerde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar zugehörigen Scheidewand ohne dessen Einwilligung nicht angelegt werden. Dagegen kann jeder an der gemeinschaftlichen Mauer auch ohne Zustimmung des Nachbarn Schornsteine anlegen. Jeder kann Oeffnungen und Fenster in seiner eigenen Wand machen, sollten dieselben auch Aussicht auf die Nachbargrundstücke gewähren. Werden die Oeffnungen aber in einer unmittelbar an des Nachbarn Hof oder Garten anstoßenden Wand oder Mauer gemacht, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß über dem Boden des Zimmers oder Behältnisses liegen und mit eisernen nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter versehen sein (1 Fuß = 0,31385 Meter).

b) Im R. R. gelten alle Mauern, welche Gebäude, Hofräume, Gärten und Felder von einander scheiden, als gemeinschaft-

liche Mauern (sogenannte Scheidemauern), wenn nicht der Erwerbstitel, Verjährung, d. h. dreißigjähriger Alleinbesitz der Mauer oder ein Merkmal an der Mauer das Gegentheil ergibt. So gehört z. B. die Mauer demjenigen Nachbarn allein, nach dessen Seite hin die Mauerbedachung abfällt oder an dessen Seite sich Kragsteine oder Leisten befinden. Jeder Eigenthümer hat das Recht, die Scheidemauer von seiner Seite zu benutzen. Er darf an dieselbe anbauen und durch die ganze Dicke der Mauer bis auf 54 Millimeter Balken legen. Der Nachbar kann die Balken aber bis zur Mitte abschneiden, wenn er die Mauer an der Stelle selbst benutzen will. Auch darf man die in der gemeinschaftlichen Mauer befindlichen Kamine benutzen, es sei denn, daß der Nachbar ein ausschließliches Recht auf dieselben erworben hat. Die nicht gemeinschaftliche Mauer (sogenannte Grenzmauer) kann nur der Eigenthümer benutzen, jedoch hat der anstoßende Nachbar das Recht, sie gemeinschaftlich zu machen, indem er die Hälfte des Werthes des Bodens und der Mauer vergütet. In Städten und Vorstädten, aber nicht auf dem Lande, kann jeder Nachbar den andern zwingen, auf gemeinschaftliche Kosten zwischen den beiderseitigen Besitzungen eine Scheidemauer aufzuführen. Ihre Höhe wird durch den Ortsgebrauch bestimmt und beträgt in Ermangelung eines solchen in Städten mit über 50000 Einwohnern 32 Decimeter, sonst 26 Decimeter. Kein Nachbar darf in der Scheidemauer ohne Einwilligung des anderen Fenster oder Oeffnungen anbringen. Dagegen ist der Eigenthümer einer Grenzmauer befugt, in dieser Mauer Lichtlöcher anzubringen (das sind Fenster, welche sich nicht öffnen lassen, und nur Luft und Licht zuführen, aber keine Aussicht gewähren). Die Fenster müssen ein eisernes Gitter haben, dessen Stäbe höchstens 1 Decimeter von einander entfernt sind, es müssen diese Oeffnungen ferner 26 bezw. 19 Decimeter über dem Fußboden des beleuchteten Raumes liegen, je nachdem der Raum zu ebener Erde oder in einem höheren Stockwerke liegt. Der Nachbar hat das Recht, solche Lichtöffnungen zuzubauen, sollten dieselben auch noch so lange bestehen.

c) Für das G. R. wird auf den Ortsgebrauch verwiesen.

§ 70. 7. Abstand gewisser Anlagen von der Grenze.

a) Im Landrecht und gemeinen Recht.

1. Im L. R. müssen Schweineställe, Kloaken, Dünger, Lohgruben und andere ätzende Flüssigkeit verbreitende Anstalten, auch bloß zeitweilige Anhäufungen dieser Art, drei Fuß von den bei der Errichtung vorhandenen nachbarlichen Gebäuden, Mauern oder Scheunen entfernt bleiben und so ausgemauert sein, daß schädliche Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke nicht stattfinden können. Die Entfernung wird von der inneren Wand der Anlage aus gemessen, sodaß die Stärke der Einfassungsmauer mitgerechnet wird. Vorhandene derartige Anlagen brauchen aber nicht vor später entstehenden Gebäuden oder Bäumen zurückzutreten. Wer seinen Boden erhöhen will, muß, wenn dem Nachbarn Schaden entstehen kann, drei Fuß von dessen Mauer oder Verzäunung zurückbleiben. Dasselbe gilt von Erniedrigungen des Bodens durch Gräben und sonstige Anlagen. Im Boden befindliche Rinnen und Kanäle müssen einen Fuß von der Nachbarwand abbleiben, auch darf innerhalb drei Fuß von der Nachbarwand kein neuer Brunnen angelegt werden. Neu zu errichtende Gebäude sollen von bereits vorhandenen drei Fuß, von unbebauten Grundstücken $1^1/_2$ Fuß zurückbleiben. Diese Bestimmung kann aber durch Ortspolizeiverordnung aufgehoben werden, was in den meisten Städten und Ortschaften geschehen ist. Lebende Hecken müssen $1^1/_2$ Fuß von der Grenze entfernt bleiben. Bezüglich der Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist der Ortsgebrauch zu beobachten, der in Preußen zwischen 4—12 Fuß schwankt. Bestehen Fenster schon 10 Jahre oder länger und haben die Behältnisse, in welchen sie sich befinden, nur von dieser Seite aus Licht, so muß ein neuer Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks (Parterre) den Himmel erblicken kann. Hat das Behältniß auch von anderer Seite Licht, so genügt es, wenn der Bau soweit zurücktritt, daß der Nachbar aus dem ungeöffneten Fenster des ersten Stockwerks den Himmel sieht. Bestehen Fenster noch nicht zehn Jahre lang, so muß der Abstand drei Fuß betragen. Der Zwischenraum verbleibt demjenigen, in dessen Eigenthum er bis jetzt bestanden hat. Niemand braucht zu dulden, daß

die Dachtraufe des Nachbarn auf sein Grundstück fließt, es sei denn, daß der Nachbar ein Recht hierzu als Servitut erworben hat. Das Maaß, mit welchem das Landrecht rechnet, ist der preußische oder rheinländische Fuß = 0,31385 Meter.

2. Im G. R. bestehen in dieser Beziehung zahlreiche Ortsgebräuche (90), welche im wesentlichen mit den Vorschriften des L. R. übereinstimmen.

§ 71. b) Im rheinischen Recht.

Anlagen, welche dem Nachbarn Schaden zufügen können, z. B. Brunnen, Abtrittsgruben, Backöfen, Schmieden, Viehställe, Salzmagazine, Niederlagen für ätzende Materialien, müssen in einer durch den Ortsgebrauch bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke bleiben, auch müssen die gebräuchlichen Vorkehrungen getroffen werden, welche Schaden verhüten. Falls ein Ortsgebrauch nicht besteht, werden die Entfernungen und Vorkehrungen durch Sachverständige bestimmt.

Bäume, Sträucher ꝛc. dürfen nur in einer durch den Ortsgebrauch bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke stehen, widrigenfalls der Nachbar die Beseitigung der Pflanzungen verlangen kann. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs können hochstämmige Bäume nur in einer Entfernung von zwei Metern, andere Bäume und Sträucher und lebende Hecken nur in einer Entfernung von $^1/_2$ Meter gepflanzt werden.

Fenster, welche eine Aussicht gewähren oder Vorrichtungen ähnlicher Art, wie Erker, Balkone, platte Dächer darf man nur in einer bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke anbringen. Diese Entfernung beträgt, wenn das fremde Grundstück in grader Linie vor dem Fenster liegt, 19 Decimeter, wenn es seitwärts liegt 6 Decimeter. Diese Beschränkung findet nicht statt, wenn das Fenster auf eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz geht. Haben Fenster, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dreißig Jahre lang bestanden, so kann ihre Beseitigung nicht mehr verlangt werden, auch darf der Nachbar dieselben nicht zubauen. Solche Fenster können sogar nach Abbruch oder bei Veränderungen des Gebäudes in dem Neubau wieder eingerichtet werden, sollten sie auch nicht ganz mit dem früheren Zustande übereinstimmen, sofern nur die Belästigung des Nachbargrundstücks gegen früher nicht erhöht wird.

Jeder Nachbar muß sein Dach so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße fällt. Das Recht, das Wasser auf des Nachbarn Grundstück fließen zu lassen, kann man durch Vertrag und Verjährung in dreißig Jahren erwerben. Kann man ein solches Recht nicht nachweisen, so muß auf Verlangen des Nachbarn entweder das Dach beseitigt oder die nöthige Vorkehrung zum Auffangen und Ableiten des Wassers getroffen werden.

§ 72. 8. Das Bauen an der Grenze, auf fremdem Boden und mit fremdem Material.

1. Der Eigenthümer kann nach Einholung der baupolizeilichen Erlaubniß auf seinem Grund und Boden jeden Bau aufführen. Will er den Bau an der Grenze aufführen, so ist es ein Gebot der Klugheit und des nachbarlichen Anstandes, dies dem Nachbarn anzuzeigen, um auf diese Weise unliebsame Streitigkeiten zu vermeiden. Das L. R. macht die Anzeige zu einer Rechtspflicht. Unterläßt der Bauende im L. R. die Anzeige oder beachtet er den Widerspruch des Nachbarn nicht, oder hat er aus Vorsatz oder mit grober Nachlässigkeit die Baulinie überschritten, so ist er zur Zurückziehung des Baues und zur Entschädigung verpflichtet. Hat er dagegen die Anzeige erstattet und sich mit den Nachbarn über die Baulinie geeinigt, so ist er nicht zur Zurückziehung des Baues, sondern nur zur Entschädigung verpflichtet, wenn er die Grenze überschreitet, es sei denn, daß ihm bei Ueberschreitung der Baulinie Vorsatz oder grobes Versehen zur Last fällt.

2. Wer auf fremdem Boden baut, wird im L. R. zunächst nur Eigenthümer des Baues, aber nicht des Bodens. Er erwirbt das Eigenthum am Boden gegen Entschädigung dann, wenn der Eigenthümer des Bodens trotz Kenntniß nicht widerspricht. Wußte der Eigenthümer nichts von dem Bau oder widersprach er sofort, so hat er nach seiner Wahl ein dreifaches Recht. Er kann das Eigenthum am Gebäude gegen Erstattung der Baukosten erwerben, er kann Abbruch nebst Schadenersatz fordern oder den Grund und Boden gegen Entschädigung an den Bauherrn abtreten. Diese Grundsätze kommen nicht zur Anwendung, wenn eine Person den Bau aufführt, welche das Grundstück mit Zustimmung des Eigenthümers zu vorübergehenden Zwecken benutzt. So erwirbt z. B. der

Pächter, der auf dem Pachtgrundstücke Scheunen, Ställe, Vorrathsräume ꝛc. baut, das Eigenthum von den Bauten, während der Verpächter Eigenthümer des Bodens verbleibt (32).

Ueber das Bauen auf fremdem Grund und Boden hat das R. R. ähnliche Bestimmungen. Der Eigenthümer des Bodens kann entweder die Beseitigung des Baues und Schadenersatz fordern oder die Anlage zu Eigenthum erwerben gegen Erstattung des Materialwerthes und Arbeitslohnes. War der Bauende redlich, d. h. glaubte er zum Bauen berechtigt zu sein, so kann die Wegnahme nicht verlangt werden, vielmehr muß in diesem Falle der Eigenthümer des Grund und Bodens dem Bauenden entweder Material und Arbeitslohn oder den Mehrwerth des Grundstücks ersetzen. Im G. R. erwirbt der Eigenthümer des Bodens ohne weiteres den fremden Bau zu Eigenthum. Er ist aber verpflichtet, dem Bauenden das zu erstatten, was der Boden durch den Bau an Werth gewonnen hat. Der Eigenthümer kann aber auch Beseitigung des Baues und Schadenersatz verlangen.

3. Benutzt Jemand bei einem Bau fremdes Material, so hat er im L. R. und R. R. den Werth desselben zu ersetzen und eventuell noch Schadenersatz zu leisten. Der Eigenthümer des Materials hat aber nicht das Recht, die Materialien wegzunehmen. Im G. R. muß der Bauende den doppelten Werth des Materials zahlen. Er erwirbt das Eigenthum durch diese Zahlung aber nur dann, wenn er in gutem Glauben war.

2. Arten der Landgüter.

§ 73. 1. Staats-, Kirchen- und Gemeindegüter.

1. Die dem Staate gehörenden Landgüter wurden früher in Domänen und Kammergüter geschieden. Domänen waren die Landgüter, welche im unmittelbaren Eigenthum des Staates, Kammergüter diejenigen, welche im Eigenthum der landesherrlichen Familie standen. In Preußen sind die Domänen und Kammergüter für Staatseigenthum erklärt und ist die Kgl. Familie mit einer jährlichen Rente von 7,719296 Mk. abgefunden worden. Diese Entschädigung heißt Kronfideicommiß. In gleicher Weise sind in den 1886 erworbenen Provinzen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigung abgefunden worden. Die Rente des Königs ist

mehrfach und zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 1889 um 3,500000 Mk. erhöht worden, sodaß die Rente (die sogenannte Civilliste) jetzt jährlich 15,719296 Mk. beträgt. Chatoullegüter sind diejenigen Güter, welche im Privateigenthum des Landesherrn stehen, weil er sie aus Ersparnissen oder einem sonstigen privaten Titel, z. B. Erbschaft, erworben hat. Ueber die Chatoullegüter hat der König das freie Verfügungsrecht, während eine Veräußerung von Domainen nur gegen Entschädigung und nur soweit für zulässig erklärt ist, als sie für den Staat nothwendig oder vortheilhaft ist. Gegenstand des Verkaufes sind nur die Domänengrundstücke. Etwaige Rechte, z. B. das Patronat, d. h. das Recht, den Ortspfarrer zu ernennen, werden nicht mitverkauft. Auch wird vom Staate nicht für Größe, Ertrag, Beschaffenheit der Grundstücke ꝛc. Gewähr geleistet. Domänengüter sind im L. R. der Ersitzung entzogen, doch hat derjenige, welcher ein Domänengut 44 Jahre lang besitzt, die Vermuthung für sich, daß er es rechtsgültig erworben habe.

2. Die Landgüter, welche der Kirche gehören, stehen im Eigenthum der Kirchengemeinden, welche die Rechte einer juristischen Person besitzen. Die Kirchengemeinden bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken der Genehmigung der Regierung und nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870, wie alle juristischen Personen, zum Erwerbe von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen der Genehmigung des Königs, wenn der Werth die Summe von 3000 Mk. übersteigt (vgl. § 12).

3. Die Gemeindegüter sind entweder sogenanntes Kämmereivermögen oder Gemeindevermögen der Bürger (Bürgervermögen). Zum Kämmereivermögen gehören diejenigen Landgüter, welche im vollen Eigenthume der Stadt- oder Landgemeinde als juristischer Person stehen, Gemeindevermögen der Bürger sind diejenigen Grundstücke der Gemeinde, an welchen den Bürgern, sei es allen oder einer bestimmten Klasse Nutzungsrechte zustehen (vgl. Landeskulturgesetzgebung). Diese von den Gemeindemitgliedern benutzten Gemeindeländereien sind zum größten Theile Reste der alten Marken (Allmenden). Vor der Völkerwanderung bestand nämlich außer an Haus und Hof kein Privateigenthum, sondern die ganze Mark wurde gemeinschaftlich von allen Markgenossen nach bestimmtem Verhältnisse benutzt. Später ging das Ackerland in das Privateigenthum über. Ungetheilt und der gemeinschaftlichen Nutzung unter-

worfen blieb aber, und an vielen Orten bis heute, der Wald und das Weideland. Die Gesammtheit der an der Allmende berechtigten Personen heißt Realgemeinde, Nutzungsgemeinde, Markgenossenschaft, Gehöferschaft. Die Art, wie die Nutzungsberechtigten bestimmt werden, ist verschieden. Oft sind nur die Besitzer bestimmter Höfe an der Allmende berechtigt. Solche Höfe heißen Bauernhöfe, Vollerbe, Hofgüter. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde, die sogenannten Köter, Koßäten, Halbspänner, Halbbauern, Häuslinge haben dann nur geringen oder gar keinen Antheil an den Nutzungen der Allmende. Hier und da steht das Nutzungsrecht allen Gemeindeangehörigen zu, welche bereits seit bestimmter Zeit in derselben angesessen sind, sodaß nur die neu Anziehenden von der Benutzung ausgeschlossen sind. Das Nutzungsrecht kann den Berechtigten nicht ohne ihre Einwilligung entzogen werden, es gilt aber als ein öffentliches Recht. In Streitfällen entscheidet deshalb nicht das Gericht, sondern die Gemeindebehörde. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt (vgl. Verwaltungsrecht).

In Hannover können nach dem G. v. 5./6. 88 die Realgemeinden durch besonderes Statut eine bestimmte Verfassung mit einem Genossenschaftsvorstand und einer Genossenschaftsversammlung erhalten. Sie stehen dann in erster Instanz unter der Aufsicht des Landraths, in höherer Instanz unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Die wichtigeren Beschlüsse der Realgemeinden bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Nach örtlichem Recht haben die Stadtgemeinden häufig ein Vorrecht bei der Occupation herrenloser in der städtischen Feldmark gelegener Grundstücke.

Die Domänen und andere dem Staate gehörigen Grundstücke, das Grundeigenthum der Gemeinden, Kirchen, Klöster und Schulen braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden. (Ueber die Ersitzung von Sachen des Staates und der Kirche vgl. § 21.)

§ 74. 2. Lehengüter.

Seit Beginn des Mittelalters war es Sitte, daß der Landesherr hervorragenden Unterthanen zur Belohnung für Kriegsdienste Landgüter zur Benutzung übertrug mit der Verpflichtung zu beson-

derer Treue und weiteren Kriegsdiensten. Ein solches Gut hieß Lehen (lateinisch feudum). Derjenige, welcher das Lehen übertrug, hieß Lehensherr, der Empfänger Lehensmann oder Vasall. Später wurde es ganz allgemein üblich, Güter an andere zu Lehen zu übertragen. Diejenigen Güter, welche der Vasall nicht zu Lehen trug, sondern volleigenthümlich besaß, bilden das Allodialvermögen (lateinisch Allodium). Zuerst war die Benutzung auf die Lebenszeit des zuerst Belehnten beschränkt, allmählich wurde dieselbe erblich und die Nachkommen des Vasallen konnten vom Lehensherrn fordern, daß er ihnen das Gut weiter zu Lehen überließ. Hierdurch kam das Nutzungsrecht der Vasallen dem vollen Eigenthum fast gleich und wurde als sogenanntes nützliches oder Untereigenthum (dominium utile) bezeichnet, während das Recht des Lehensherrn Obereigenthum (dominium directum) genannt wurde. Das Obereigenthum bestand darin, daß beim Wechsel in der Person des Lehensherrn und Vasallen das Lehen vom Lehensherrn erneuert werden mußte, und daß beim Mangel eines lehensfähigen Nachfolgers das Lehen an den Lehensherrn zurückfiel. Der Lehensherr mußte aber das erledigte Lehen von neuem einem anderen zu Lehen geben. Ueber Lehensstreitigkeiten entschied der Lehensgerichtshof, welcher gewöhnlich aus dem Lehensherren und den Vasallen bestand. Vor diesem Gerichtshof ging auch regelmäßig die Neubelehnung vor sich. Nur einige wichtige Lehen, die sogenannten Thronlehen, wurden vom Landesherrn selbst vor dem Throne verliehen. Solche Thronlehen sind in Preußen: die Fürstenthümer Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf, Krotoschin, ferner die Lehen der Grafen von Stolberg und der Fürsten von Wittgenstein, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels und Wied.

Die Lehen sind in der Regel Mannlehen, d. h. nur Männer und zwar die im Mannesstamme von dem ersten Inhaber des Lehens abstammenden Männer (die sogenannten Agnaten) können Inhaber des Lehens sein. Sind ausnahmsweise auch Frauen zur Lehensfolge berufen, so liegt ein Weiberlehen vor.

Die geringen Rechte des Lehensherrn veranlaßten die Gesetzgebung, die Lehengüter aufzuheben und zum freien Eigenthum des Vasallen zu machen. Diese sogenannte Allodification der Lehen geschah in Preußen ohne Entschädigung der Lehnsherren durch Gesetz vom 2./3. 1850 für den damaligen Umfang der Monarchie. Aus-

genommen wurden die Thronlehen und die außerhalb des Staates liegenden Lehengüter. Die Errichtung neuer Lehen wurde untersagt. Auch blieben die Rechte der Lehensanwärter bestehen. Lehensanwärter sind diejenigen Personen, welche nach Lehnrecht dem bisherigen Inhaber im Genusse des Lehens folgen. Da ihre Rechte aufrecht erhalten wurden, so erlischt die Lehenseigenschaft eines Gutes erst dann, wenn kein berechtigter Anwärter mehr vorhanden ist. Das Lehen wird dann freies Eigenthum des Besitzers und geht mit seinem übrigen Vermögen auf seine Erben über. Sind aber beim Tode des Inhabers noch Anwärter vorhanden, so werden die Lehengüter von dem Allodialvermögen getrennt. Erstere gehen auf den Lehensanwärter, letztere auf die Erben über. Der Lehensinhaber hat nur die Verfügung über die Nutzungen des Lehens, Verfügungen über die Substanz des Lehens, z. B. Veräußerung der Grundstücke sind für die Lehensfolger unverbindlich.

Die Rechte der Lehensanwärter werden auf Grund eines Gesetzes vom 5./6. 1852 allmählich beseitigt (vgl. für Pommern G. v. 4./3. 67, 27./6. 75, für Westfalen und die Rheinprovinz G. v. 3./5. 76, für Schlesien G. v. 19./6. 76, für Ostpreußen G. v. 16./3. 77, für Brandenburg und Sachen G. v. 23./7. 75, 28./3. 77, 10./3. 80, 20./4. 83, außerdem für Hannover G. v. 13./4. 36, 13./4. 87).

§ 75. 3. Fideikommißgüter.

Fideikommißgut ist ein Gut, welches einer Familie bis zu deren Aussterben erhalten bleiben soll. Zur Errichtung ist in Preußen Jeder und nicht, wie früher, nur der Adelige fähig. Nach L. R. kann ein Fideikommiß nur aus Grundstücken, welche dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmet sind und aus Geld bestehen. Die Grundstücke müssen einen jährlichen Reinertrag von 7500 Mk. abwerfen, was an diesem Betrage fehlt, kann durch Geld ergänzt werden; ein Geldfideikommiß muß mindestens aus 30000 Mk. Kapital bestehen. Gegenstände anderer Art, z. B. Häuser, Waldungen, Familienbilder und Kostbarkeiten können nur Zubehör eines Fideikommisses sein. Die Errichtung geschieht durch Vertrag mit dem zunächst begünstigten ersten Inhaber oder durch einseitige Erklärung des Stifters, welche die Form einer letztwilligen Verfügung haben muß. Die Stiftungsurkunde muß durch das Oberlandesgericht des

Ortes, wo der zum Fideikommiß gehörende Gegenstand beruht, bestätigt werden. Fideikommisse mit einem Reinertrage von mehr wie 30000 Mk. bedürfen der Königlichen Genehmigung. Da die Fideikommisse wegen der Erhaltung des Grundbesitzes auch öffentlichen Zwecken dienen, so unterstehen die Fideikommisse dem Oberlandesgerichte als Fideikommißbehörde. Dasselbe hat z. B. für die Eintragung der Fideikommißgüter in das Grundbuch Sorge zu tragen. Durch Familienbeschlüsse können Fideikommisse jeder Art aufgehoben oder abgeändert werden (G. v. 15./2. 40). In der Rheinprovinz gestattet eine K. O. vom 25. Februar 1826 die Errichtung von Familienfideikommissen. Die Stiftungsurkunde muß nach vorgängiger Prüfung durch die Provinzialbehörde die landesherrliche Bestätigung erhalten. Ueber den Inhalt des Fideikommisses entscheidet lediglich die Stiftungsurkunde, in welcher der Stifter jede dem Gesetze nicht zuwiderlaufende Verfügung treffen kann. Bewegliche Güter und Kapitalien können nach R. R. nicht allein Gegenstand des Fideikommisses sein. Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft in das Grundbuch erfolgt im R. R. auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts.

Der jeweilige Inhaber eines Fideikommißgutes ist nur befugt, für die Dauer seines Besitzes über die Einkünfte zu verfügen, eine Verfügung über die Substanz, z. B. Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, ist untersagt.

Ueber die Personen, welche in das Fideikommiß berufen werden und über die Art ihrer Berufung entscheidet der Wille des Stifters. In der Regel sind nur die zur Familie gehörigen Männer zur Nachfolge berechtigt. Das Senioriat, bei welchem nach dem Tode des Inhabers ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft das älteste Mitglied der ganzen Familie folgt, ist im L. R. verboten. Erlaubt sind Majorat und Minorat, bei welchen zunächst der dem Grade nach nächste Verwandte berufen wird und erst unter gleich nahen Verwandten der Aelteste (Majorat) oder der Jüngste (Minorat) den Vorzug hat. Am häufigsten ist die Primogenitur, bei welcher stets der Erstgeborene und in dessen Familie wieder der Aelteste zur Nachfolge gelangt.

Den Fideikommissen ähnlich sind die Familienstiftungen. Es sind Vermögensstücke, deren Einkünfte den Mitgliedern einer Familie vorbehalten und z. B. zu Studien der Söhne und Aus-

ſtattungen der Töchter verwendet werden. Die Vermögensſtücke werden gewöhnlich einer anderen Anſtalt, z. B. Univerſität, einer Stadtgemeinde, in der Rheinprovinz dem Gymnaſial- und Stiftungsfonds zu Köln einverleibt, welche dann für die ſtiftungsmäßige Verwendung Sorge zu tragen hat.

§ 76. 4. Rittergüter.

Rittergut (adeliges Gut, Edelhof) iſt ein mit beſtimmten Vorrechten ausgeſtattetes Landgut. Der Inhaber eines Rittergutes hatte früher in ſeinem Gebiete die Polizeigewalt, das Recht zur Erhebung von Steuern und Abgaben, das Patronat, d. h. das Recht, den Ortspfarrer zu ernennen, die Freiheit von Grundſteuern und indirecten Steuern, das Recht des Bierbrauens, Branntweinbrennens, das Recht auf zahlreiche Dienſte der Bauern, er hatte Sitz und Stimme in der Vertretung der Provinzen und Kreiſe. Mit ſeinen Vorrechten bildete das Rittergut den Gegenſatz zu dem mit Dienſten und Beſchränkungen aller Art belaſteten Bauerngut. Dieſe Vorrechte ſind mit der veränderten Staats- und Gemeindeverfaſſung und durch die Landeskulturgeſetzgebung heute meiſtens beſeitigt. Nur in der Provinz Poſen haben die Rittergüter noch die ihnen durch die Kreisordnung vom 20./12. 1828 gewährten Rechte. Der Kreistag beſteht hier aus den drei Ständen der Rittergutsbeſitzer, Städte und Landgemeinden. Während die letzteren Abgeordnete zum Kreistage ſchicken, führen die Rittergutsbeſitzer eine beſondere Stimme. Die Rittergutsbeſitzer ſind im Provinziallandtage durch Abgeordnete vertreten.

Welche Güter Rittergüter ſind, beſtimmt ſich nach den Provinzialgeſetzen. Die Rittergüter ſind in einer beſonderen Liſte (Rittergutsmatrikel) eingetragen. Es iſt eine beſtimmte nach Ortsrecht verſchiedene Größe für ſie vorgeſchrieben. Bei Zerſtückelung oder Verminderung des Beſtandes werden dieſelben in der Matrikel gelöſcht und verlieren hierdurch die Eigenſchaft als Rittergut (K. O. v. 11./1. 35). Nach örtlichem Recht haben die Rittergüter hier und da ein Vorrecht bei der Occupation der in der Feldmark gelegenen herrenloſen Grundſtücke. Zum Erwerbe eines Rittergutes iſt jeder, auch der Nichtadelige fähig.

§ 77. 5. Rentengüter.

Rentengüter sind Grundstücke, welche Jemand zu Eigenthum besitzt mit der Verpflichtung zur Entrichtung einer festen jährlichen Geldrente. Schon nach dem Gesetze vom 26./4. 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen wurde die Errichtung von Rentengütern ermöglicht. Nach diesem Gesetze wurde der Staatsregierung ein Fond von 100 Millionen Mk. zur Verfügung gestellt zum Erwerbe von Grundstücken in beiden Provinzen. Diese Grundstücke konnten deutschen Bauern oder Arbeitern entweder zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente oder auf Zeitpacht überlassen werden. Das G. v. 27./6. 1890 über die Rentengüter erklärte die Uebertragung von Grundstücken gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut) allgemein für zulässig. Um das Rentengut leistungsfähig zu erhalten, muß dasselbe bei der Uebertragung von den darauf haftenden Hypotheken und Grundschulden freigemacht werden. Die Ablösbarkeit der Rente muß von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Wenn die Ablösung auf Antrag der Rentenberechtigten erfolgt, darf aber ein höherer Betrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden. Wird die Rente in das Grundbuch eingetragen, so müssen auch die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit sowie über die Feststellung des Ablösungskapitales und die Kündigungsfrist eingetragen werden, widrigenfalls dritten gegenüber die Rente als eine solche gilt, welche von den Verpflichteten nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann. Nach dem G. v. 7./7. 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern können Rentengüter von mittlerem und kleinerem Umfange auf Antrag der Betheiligten durch Vermittelung der Generalkommission begründet werden. Dieselbe reicht den von ihr geschlossenen und von ihr bestätigten Vertrag dem Grundbuchrichter mit dem Ersuchen um Umschreibung des Eigenthums ein. Mit der Umschreibung des Gutes auf den Rentengutsbesitzer geht das Eigenthum über. Einer Auflassung (42) bedarf es nicht. Die auf solchen Rentengütern haftenden Renten können auf Antrag der Betheiligten durch Vermittelung der Rentenbanken abgelöst

werden, wenn die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$ %igen oder den $23^2/_3$fachen Betrag in 4%igen Rentenbriefen. Der Rentengutsbesitzer bezahlt an die Rentenbank 4 % des Nennwerthes des Rentenbriefes, wenn $3^1/_2$%ige Rentenbriefe und $4^1/_2$% wenn 4%ige Rentenbriefe ausgegeben sind. Zahlt er 4%, so tilgt sich die Rente in $60^1/_2$ Jahren, zahlt er $4^1/_2$% in $56^1/_{12}$ Jahren. Zur einmaligen Einrichtung eines Rentengutes, zur Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank Darlehn zu $3^1/_2$ oder 4% geben, welche wie die Rente verzinst und getilgt werden (vgl. über Rentenbanken und Generalkommissionen die Landeskulturgesetzgebung).

§ 78. 6. Die gemeinschaftlich besessenen Forsten (Hauberge).

1. Gemeinschaftlich besessene Forsten sind alle Forsten, welche im Miteigenthum einer Mehrheit von Personen stehen und nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß, z. B. Schenkung, Tausch, gemeinschaftlichen Ankauf, Erbschaft oder Vermächtniß entstanden sind. Dieselben sind durch G. v. 14./3. 1881 den Bestimmungen unterworfen worden, welche in den einzelnen Landestheilen für die Aufsicht über die Gemeindewaldungen bestehen. Die Kosten, welche durch die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen entstehen, werden auf die einzelnen Eigenthümer nach Verhältniß ihrer Betheiligung vertheilt und können im Verwaltungszwangsverfahren also wie die Steuern beigetrieben werden. Eine Theilung der gemeinschaftlichen Forsten ist in der Regel ausgeschlossen. Man unterscheidet zwei Arten von gemeinschaftlichen Forsten. Interessenten- und Genossenschaftsforsten. Erstere sind in den östlichen Provinzen vorherrschend und meist bei der Durchführung der neueren Agrargesetze dadurch entstanden, daß man bei Gemeinheitstheilungen und Forstservitutenablösungen einen Waldkomplex einer Mehrheit von Personen zu Eigenthum gab. Die Genossenschaftsforsten finden sich im mittleren und westlichen Deutschland und sind die Reste der alten Markgenossenschaften. Sie haben verschiedene Namen und heißen z. B. in Trierischen Gehöferschaften, im Westerwalde Hauberge.

2. Die Hauberge sind in neuerer Zeit durch besondere Gesetze neu geregelt worden, so durch G. v. 17./3. 79 für den Kreis Siegen, durch G. v. 4./6. 87 für die Kreise Dill und Oberwesterwald, durch G. v. 9./4. 90 für den Kreis Altenkirchen. Zweck der Haubergswirthschaft ist die Heranziehung von Niederwald, besonders von Eichenschälwald, mit welcher nach periodischem Abtrieb ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft beschließt, von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen. Der periodische Abtrieb umfaßt 16—18 Jahre. Während dieser Zeit ist auch Weidenutzung möglich, jedoch ist dieselbe der Holzzucht untergeordnet. Die Hauberge stehen im ungetheilten und untheilbaren Miteigenthum der Besitzer. Nur aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses sowie für Zwecke, welche eine Enteignung rechtfertigen, können einzelne Flächen vom Hauberg getrennt werden. Der Antheil der Genossen bestimmt sich nach dem üblichen Maaßstabe. Jeder hat das freie Verfügungsrecht über seinen Antheil, doch können die Antheile nicht unter ein bestimmtes Mindestmaaß getheilt werden. Die Haubergbesitzer bilden einen Verband, die Hauberggenossenschaft, welche die Rechte einer juristischen Person mit genau bestimmter Verfassung besitzt. Organe der Genossenschaft sind der Vorsteher, der Haubergvorstand und die Haubergversammlung. Der Haubergvorstand hat die Vertretung nach außen, er besteht aus dem Vorsteher und einem ersten und zweiten Beisitzer. Die Hauberge und die Zahl der Antheile sind in das Grundbuch eingetragen. Außerdem wird ein Lagerbuch geführt, in welchem die Größe und Art der Grundstücke und ihre Veränderung, die Antheile der Genossen und ihre Veränderung, sowie die auf dem Hauberge ruhenden Lasten eingetragen werden.

3. Von den Bauerngütern.

§ 79. 1. Begriff des Bauerngutes.

Bauerngut ist dasjenige auf dem Lande stehende Gut, bei dessen Bewirthschaftung der Inhaber selbst thätig ist, und welches seinen Besitzer für sich allein zu ernähren im Stande ist.

Neben diesen Gütern gibt es noch eine große Anzahl von bäuerlichen Stellen, auf welchen zwar auch Landwirthschaft betrieben wird aber in so geringem Umfange, daß der Betrieb zum Unterhalt

des Besitzers und seiner Familie nicht ausreicht, und der Inhaber noch ein Gewerbe (Handwerk) treiben oder sogar Tagelöhnerdienste verrichten muß. Zu solchen Stellen gehören: die Büdner-, Gärtner-, Dreschgärtnerstellen, Brinksitzerwesen, Kathen, Anbauwesen, Häuslingstellen. Sie bestehen meist nur aus Haus-, Hof und Garten, hier und da noch aus etwas Land, haben aber keinen Antheil an den Nutzungen der Gemeindeländereien und ohne besondere Verleihung auch keine Berechtigung an der Gemeindeweide (99). Die Bauerngüter wie die bäuerlichen Stellen werden auch nach ihrer Größe unterschieden. Die Unterscheidung ist aber ohne rechtliche Bedeutung. Man unterscheidet ganze oder volle, Dreiviertel-, Halbe-, und Viertelhöfe oder Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelspänner; Acker- und Koßätenhöfe, Voll- oder Groß-, Halb- und Kleinköthnergüter u. s. w. Der Umfang solcher Güter, ihre Rechte und Pflichten bestimmt sich nach örtlichem Recht.

§ 80. 2. Arten der Bauerngüter.

Ursprünglich waren die Deutschen alle frei und gleichberechtigt und der Grundbesitz keiner Beschränkung zu Gunsten anderer unterworfen. Aber schon unter den merovingischen Königen im 5. und 6. Jahrhundert begann eine Entwickelung, die allmählich den kleinen Grundbesitz beseitigte und den früher freien Grundeigenthümer in Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern brachte (vgl. Landeskulturgesetzgebung). Nur in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. in Westfalen und in Friesland, haben die freien Bauern ihren freien Grundbesitz das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Die wenigen Bauerngüter, welche frei von allen Eigenthumsbeschränkungen waren, hießen freie oder eigene Güter, Freigüter, Sattel- oder Sedelhöfe. Die Rechte der Bauern am Bauerngute zeigten nach Art und Umfang in Deutschland und in Preußen die größte Verschiedenheit. Dem freien Eigenthum am nächsten standen diejenigen Bauern, welche im Besitze eines Erbzinsgutes waren. Es sind diejenigen Güter, welche dem Bauern zum erblichen Nutzungsrechte gegen einen festen unveränderlichen Zins verliehen wurden. Der Zins war gering, stand in gar keinem Verhältniß zum Gutsertrage und erschien lediglich als Anerkennung des Eigenthums des Erbzinsherrn. Beschränkter ist der Bauer beim Erbpachtgute, welches er als Pächter mit erblicher Berechtigung inne hatte. Die Leistung des Bauern stand in

einem bestimmten und daher stets wechselnden Verhältniß zum Gutsertrage und ist die Gegenleistung für den Fruchtgenuß. Bei beiden Gütern hat der Bauer und sein Erbe gegen den Herrn und dessen Erben einen gerichtlich zu verfolgenden Anspruch auf weitere Beleihung. Manche Bauerngüter wurden nach Lehenrecht ausgeliehen (Bauernlehen). Der Bauer hatte dann dieselben Rechte und Pflichten wie der Vasall (100). Er mußte wie dieser die Lehenserneuerung nachsuchen, aber statt der Kriegsdienste die ihm speziell auferlegten Lasten und Abgaben leisten. Zu diesen Bauernlehen gehören die sogenannten Schulzenlehen oder Erbscholtiseien, mit welchen das Amt eines Schulzen (Ortsvorsteher) erblich verbunden war. Die Bauerngüter konnten auch in einfacher Zeitpacht stehen. In diesem Falle galten die Bestimmungen des Pachtvertrages und in Ermangelung eines solchen die gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Gegend. Meistens standen die Bauerngüter im nicht erblichen Baurecht (sogenannte Laßgüter oder lassitische Güter). Der Inhaber hatte hier ein widerrufliches Nutzungsrecht ohne ausdrücklich zugestandene Erblichkeit und wenn auch das Gut thatsächlich schon seit Generationen in der Familie von Vater auf den Sohn übergegangen war, so konnte hierdurch ein Recht auf weitere Beleihung nicht entstehen. Alle genannten Bauerngüter waren mit einer großen Anzahl von Diensten und Abgaben zu Gunsten des Gutsherrn und anderer Berechtigten belastet. Diese Belastung und vor allem die unsichere und unabhängige Stellung der Bauern veranlaßte die Gesetzgebung im Laufe dieses Jahrhunderts die Lasten durch Ablösung zu beseitigen und die Bauerngüter gegen und ohne Entschädigung des Gutsherrn in freies Eigenthum ihrer Besitzer zu verwandeln. Die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und Bauern heißt Regulirung (vgl. Landeskulturgesetzgebung).

§ 81. 3. Vererbung der Bauerngüter.

1. Der frühere Zustand. Die Vererbung der Bauerngüter war insofern eigenthümlich, als das Bauerngut nicht unter die Erben des letzten Inhabers getheilt wurde, sondern ungetheilt auf einen bevorzugten Erben — den sogenannten Anerben oder Grunderben — überging. Die Art und Weise, wie die Person des Anerben bestimmt wurde, war verschieden. Meistens galt die Primogenitur, doch kam auch Seniorat, Majorat und Minorat vor (102).

Die Geschwister des Anerben hatten das Recht, auf dem Hofe wohnen zu bleiben und auf dessen Kosten unterhalten zu werden, bis ihre Erziehung vollendet und sie im Stande waren, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Auch stand ihnen ein Recht auf Abfindung zu. Die Abfindung war eine Entschädigung für den Ausschluß vom Bauerngute. Sie richtete sich nach der Größe und Beschaffenheit des Gutes und seines Ertrages und wurde unter Zugrundelegung einer mäßigen Taxe so bestimmt, daß das Gut nicht allzu sehr beschwert wurde. Berechnet wurde sie nach dem Zustande des Gutes beim Todesfalle, ausgezahlt aber erst bei der Verheirathung der Töchter und bei der Begründung eines eigenen Hausstandes durch die Söhne. Diese Bestimmungen gelten im L. R. und G. R. zum Theil heute noch, im R. R. haben sie nie Geltung gehabt.

2. Das heutige Recht. Heute ist die freie Verfügung über das Grundeigenthum und damit die Theilbarkeit auch der Bauerngüter rechtlich anerkannt. Da aber der Staat ein Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hat, so hat die Gesetzgebung in neuerer Zeit versucht, den Uebergang des Bauerngutes auf *einen* Erben wieder einzuführen. Nach dem Vorbilde eines oldenburgischen Gesetzes vom 24./4. 1873 ergingen die das Höferecht betreffenden Gesetze vom 2./6. 74, 24./2. 80, 20./2. 84 für Hannover, vom 21./2. 81 für Lauenburg; ferner die Landgüterordnungen vom 30./4. 82 für Westfalen und die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Duisburg, Essen und Mülheim a. d. Ruhr, vom 10./7. 83 für Brandenburg, vom 24./4. 84 für Schlesien, vom 2./4. 86 für Schleswig-Holstein, vom 1./7. 87 für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln.

Jedes Gut, welches nach diesen Gesetzen auf einen bevorzugten Erben übergehen soll, muß in eine Liste eingetragen werden, welche in Hannover und Lauenburg Höferolle, in den übrigen Provinzen Landgüterrolle heißt. Die Höfe- bezw. Landgüterrolle wird von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das Landgut liegt. Eingetragen werden kann jede Besitzung, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist. In Westfalen und Brandenburg muß sie einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 75 Mk., in Schlesien einen solchen von 60 Mk. haben. In den übrigen Provinzen besteht eine solche Beschränkung nicht. Der Antrag auf Eintragung kann nur von demjenigen Eigenthümer gestellt werden,

welcher über das Gut letztwillig zu verfügen berechtigt ist. Das eingetragene Gut fällt beim Tode des letzten Inhabers unter Abfindung der übrigen Erben einem bevorzugten Erben (Anerben) zu. Nur die Nachkommen des Erblassers — in Schlesien auch die Geschwister und ihre Nachkommen — können Anerben sein. In Westfalen und Brandenburg geht das Gut nicht auf den Anerben über, wenn nach örtlichem Recht der überlebende Ehegatte des Verstorbenen das Recht hat, das Gut zu übernehmen. Bei mehreren Nachkommen geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor. Ausnahmsweise kann in der Provinz Westfalen in den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Paderborn, sowie in dem Bezirke der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren durch Eintragung in die Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht. In derselben Weise kann in Schleswig-Holstein der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter den Vorzug erhalten. Genaue Vorschriften enthält die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel. Ueber die Person des Gutsübernehmers und die Bedingungen der Uebernahme entscheidet hier zunächst die Vereinbarung der Betheiligten. In Ermangelung einer Einigung hat das Amtsgericht die Betheiligten auf den Antrag eines derselben zu einem Einigungsversuche zu laden. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet ein hierzu besonders gebildeter Familienrath. Derselbe besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 3—6 Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers. Der Familienrath entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Amtsrichter den Ausschlag.

Der Werth des Gutes wird in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt. Die Schätzung ist aber überall eine mäßige. In Westfalen können miterbende Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgut gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Arbeit beanspruchen. Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindung oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister ausbezahlt werden.

Im Regierungsbezirk Kassel ist der Gutsübernehmer verpflichtet, seine Miterben zu erziehen und ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre Wohnung (Einsitz) und Unterhalt zu gewähren. Das Recht auf den Einsitz behalten dieselben auch nach dem vollen-

deten fünfzehnten Lebensjahre bis zur erlangten Großjährigkeit oder der früher eintretenden Verheirathung. Gebrechlichen und kranken Miterben hat der Gutsübernehmer im Bedürfnißfalle bis zum Tode Einsitz, Kost und Verpflegung zu gewähren. Diese Rechte der Miterben erlöschen, sobald ihnen die Abfindung ausbezahlt oder mit 4% verzinst wird.

Nach dem G. v. 11./7. 1891 kann der Antrag auf Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden. Hält die Generalkommission den Antrag für begründet, so ersucht sie das Amtsgericht um Eintragung in die Rolle.

§ 82. 4. Leibzucht und Interimswirthschaft.

1. Die Leibzucht. Da ein Bauerngut eines kräftigen selbstthätigen Mannes bedarf, so war es schon in den frühesten Zeiten Sitte, daß der alternde Bauer seinem Erben bei Lebzeiten das Gut abtrat und sich zur Ruhe setzte. Die Entschädigung, welche der alte Bauer (Altsitzer, Leibzüchter) für die Abtretung des Gutes erhält, heißt Leibzucht (Altentheil, Auszug, Uebertrag, Ausgedinge, Abnahme). Die Leibzucht kommt nur im gemeinen Recht und Landrecht vor, dem französischen Recht ist sie unbekannt.

Die Leibzucht besteht in Nutzungen und Leistungen zum lebenslänglichen Unterhalt des Zurücktretenden und anderer Personen, z. B. seiner Frau. Solche Leistungen sind: das Recht im Bauernhause weiter zu wohnen, Ueberlassung einer besonderen Wohnung, Ueberlassung von Garten- und Ackergrundstücken, Lieferung von Naturalien, z. B. Früchten, Fleisch, Tabak, Feuerung, Licht, Kleidung, Gewährung von Diensten, z. B. Pflege und Bearbeitung der Leibzuchtländereien und Geldleistungen. Der Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich zunächst nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage, in Ermangelung eines solchen nach dem Ortsgebrauche unter Berücksichtigung der Größe des Gutes und der Bedürfnisse des Leibzüchters. Die einzelnen Leistungen sind im Zweifel im Voraus zu entrichten. Bestritten ist die Frage, ob der Leibzüchter auf dem Altentheil heirathen und die Frau mit den Kindern an den Vortheilen der Leibzucht theilnehmen lassen darf. Für das Gebiet des L. R. hat das Obertribunal die Frage bejaht,

wenn der Altsitzer eine besondere Wohnung und fest bestimmte Leistungen erhält. Auch ist streitig, ob die Leistungen, welche zwei Ehegatten zustanden, nach dem Tode des einen dem Ueberlebenden ganz oder nur zur Hälfte zu gewähren sind. Im Zweifel ist Theilung der Leistung anzunehmen. Diejenigen Bedürfnisse, welche durch den Tod keine Verminderung erfahren, z. B. der Bedarf an Brennholz, müssen aber wie früher erfüllt werden. Die Begründung der Leibzucht erfolgt im L. R. durch schriftlichen Vertrag (G. v. 11. Juli 1845). Gegen Dritte hatte derselbe nur Wirkung, wenn er im Grundbuch eingetragen ist. Die Leibzucht bildet eine auf dem Gute ruhende Reallast die von jedem Besitzer des Hofes und nicht nur von dem Nachfolger des Leibzüchters zu gewähren ist. Wird z. B. das Gut gegen den Nachfolger zwangsweise verkauft, so übernimmt der Ankäufer die Leibzucht mit („Die Alten werden mit dem Hofe verkauft").

2. Die Interimswirthschaft. Hinterläßt der Bauer bei seinem Tode einen minderjährigen, zur Bewirthschaftung unfähigen Erben, so wurde für die Zeit der Minderjährigkeit ein Vertreter des Minderjährigen bestellt. Derselbe hieß Interimswirth, Zwischenwirth, Satzwirth. Die Zeit, für welche er das Gut erhielt, nannte man Mahljahre, Meierjahre, Regierungsjahre, Wohnjahre, Nutzungsjahre, das Institut selbst hieß Interimswirthschaft oder Interimsverwaltung. Die Interimswirthschaft war in Deutschland ziemlich weit verbreitet, zeigte aber in den einzelnen Bestimmungen zahlreiche örtliche Verschiedenheiten. Die wichtigsten Bestimmungen des gemeinen Rechts sind folgende: Der Interimswirth erhält am Gute eine selbständige Berechtigung und übt alle Rechte des eigentlichen Inhabers in eigenem Namen und für eigene Rechnung aus, er übernimmt auch die Lasten des Gutes. Er hat die Verpflichtung, das Gut für den Anerben zu erhalten; er muß wie ein ordentlicher Landwirth und Hausvater wirthschaften und haftet für Verschlechterungen. Das vom Interimswirth auf das Gut verwendete Vermögen wird ihm nicht zurückerstattet. Als Entschädigung erhält er am Ende der Maljahre die Leibzucht und seine Kinder eine Abfindung. Aus dem gemeinen Rechte ging das Institut der Interimswirthschaft auch in das Landrecht über. Dasselbe spricht von ihr in Theil I Titel 21 §§ 637, 638. Diese §§ haben aber nur für diejenigen Bauerngüter Bedeutung, bei welchen die Regulirung (108) noch nicht durchgeführt

ist. Der Gutsherr hat hiernach das Recht, für die Dauer der Minderjährigkeit des Erben das Gut einem anderen zu übertragen. Ist eine Mutter des Minderjährigen vorhanden, welche mit einem zweiten Manne oder auf andere Weise dem Gute gehörig vorstehen könnte, so hat sie den ersten Anspruch auf Uebertragung. Da die Interimswirthschaft hauptsächlich bei dem von einem Gutsherrn abhängigen Bauerngute vorkam, so hat sie mit der allmählichen Beseitigung der Abhängigkeit ihre Bedeutung verloren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch bei unabhängigen Bauerngütern eine Interimswirthschaft mit den vorangeführten Wirkungen durch Vertrag begründet wird.

Dem französischen Rechte ist die Interimswirthschaft unbekannt.

III. Abschnitt. Die Dienstbarkeiten und Reallasten.

1. Die Dienstbarkeiten.

§ 83. Allgemeines.

1. Aus dem Begriffe des Eigenthums folgt, daß der Eigenthümer über seine Sache in beliebiger Weise verfügen und jedem anderen eine Einwirkung auf seine Sache untersagen kann. Diese Berechtigung erleidet eine Beschränkung durch die Dienstbarkeiten, auch Servituten genannt. Dienstbarkeiten sind dingliche Rechte (2) an fremder Sache, welche den Berechtigten die Befugniß gewähren, entweder selbst auf die fremde Sache in bestimmter Weise einzuwirken oder dem Eigenthümer die Einwirkung zu untersagen. Die Dienstbarkeit beschränkt demnach das Eigenthum in einer doppelten Richtung, sie verbietet dem Eigenthümer eine Handlung, die er ohne dieselbe vornehmen könnte und verpflichtet ihn zum Dulden einer Handlung, die er ohne die Dienstbarkeit verbieten könnte. Der Eigenthümer kann z. B. auf seinem Grundstücke einen Bau in beliebiger Höhe aufführen und dem Nachbarn, welcher über sein Grundstück gehen will, das Gehen verbieten. Hat aber der Nachbar die Servitut, daß ihm die Aussicht nicht verbaut werden darf und außerdem an dem Grundstücke eine Wegegerechtigkeit, so muß der Eigenthümer einen die Aussicht störenden Bau unterlassen und zugleich dulden, daß der Nachbar über das Grundstück geht.

2. Steht die Dienstbarkeit einer Person zu, so nennt man sie persönliche oder Personalservitut. Steht sie einem Grundstück zu, so heißt sie Prädialservitut, Realservitut oder Grundgerechtigkeit.

Das berechtigte Grundstück heißt das herrschende, das belastete das dienende. Die Grundgerechtigkeiten sind wieder Gebäude- oder Feldservituten, je nachdem das herrschende Grundstück mit einem Gebäude versehen ist oder nicht. Die persönlichen Servituten sind an die Person des Berechtigten geknüpft und endigen deshalb mit dem Tode desselben, die Grundgerechtigkeiten bestehen aber so lange, wie das Grundstück vorhanden ist, zu dessen Vortheile sie begründet sind. Die Grundgerechtigkeit wird von dem jedesmaligen Eigenthümer des herrschenden Grundstücks ausgeübt.

3. Der Berechtigte geht bei Ausübung der Dienstbarkeit dem Eigenthümer der belasteten Sache vor. Besteht z. B. das Weiderecht für eine bestimmte Anzahl Vieh, so erleidet diese Berechtigung keine Einschränkung, sollte auch der Ertrag der dienenden Sache sich so vermindern, daß nach Befriedigung der Servitutberechtigten nichts übrig bleibt. Dem Eigenthümer verbleiben daher nur diejenigen Befugnisse, welche der Berechtigte nicht ausübt. Soweit aber die Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt wird, steht dem Eigenthümer der dienenden Sache die freie Verfügung zu, er darf z. B. die Sache veräußern, verpfänden und mit anderen Servituten belasten. Mit der Servitut erhält der Berechtigte auch alle Befugnisse, welche zur Ausübung derselben nöthig sind, z. B. erhält derjenige, welcher das Wasser aus dem Brunnen des Nachbarn schöpfen darf, auch das Recht, das Grundstück des Nachbarn zu diesem Zwecke zu betreten. Der Berechtigte hat dafür zu sorgen, daß die Belästigung des Eigenthümers eine möglichst geringe wird. Es bestimmt deshalb z. B. das französische Recht, daß der Berechtigte sich die Verlegung der Dienstbarkeit, z. B. einer Wegegerechtigkeit, an eine andere gleich bequeme Stelle gefallen lassen muß, wenn an der jetzigen Stelle dem belasteten Grundstücke erhebliche Nachtheile erwachsen oder der Eigenthümer an nützlichen Anlagen verhindert wird.

4. Die Grundgerechtigkeiten sind auch ohne Eintragung in das Grundbuch wirksam. Der Berechtigte kann aber Grundgerechtigkeiten auf seine Kosten in das Grundbuch eintragen lassen, wenn der Eigenthümer die Eintragung bewilligt.

§ 84. Entstehung und Endigung der Dienstbarkeiten.

1. Die Dienstbarkeiten entstehen gewöhnlich durch Bewilligung des Eigenthümers der dienenden Sache in einem Vertrage

oder einer letztwilligen Verfügung. Der Vertrag muß nach L. R. schriftlich sein. Häufig wird die Dienstbarkeit dadurch bestellt, daß der Eigenthümer bei Uebertragung des Eigenthums sich dieselbe vorbehält. So wird z. B. eine Wegegerechtigkeit begründet, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks beim Verkaufe vereinbart, daß er einen über das Grundstück führenden Weg benutzen darf. Die Dienstbarkeit kann auch durch Ersitzung erworben werden (26).

a) nach G. R. ist hierzu erforderlich, daß der Erwerber den Inhalt der Servitut ununterbrochen, offen und ohne Widerspruch des Eigenthümers ausgeübt hat, z. B. über einen Weg des Nachbarn gegangen ist und sich in gutem Glauben befindet, d. h. sich zur Ausübung der Dienstbarkeit für berechtigt hält. Die Ersitzungszeit beträgt 10 oder 20 Jahre, je nachdem die Parteien, zwischen welchen die Ersitzung sich vollendet, ihren Wohnsitz in demselben Oberlandesgerichtsbezirke haben oder nicht.

b) Das L. R. wendet auf die Ersitzung einer Dienstbarkeit die allgemeinen Grundsätze der Ersitzung (26) an. Die Ersitzung verlangt Ausübung der Dienstbarkeit in gutem Glauben und dauert, wenn ein Titel vorliegt, 10 Jahre, sonst 30 Jahre lang. Unständige Dienstbarkeiten, d. h. solche, welche nicht fortwährend ausgeübt werden können (z. B. Weidegerechtigkeiten) werden in 40 Jahren erworben.

c) Das R. R. scheidet die Dienstbarkeiten in ständige und nicht ständige, sichtbare und nicht sichtbare. Ständig ist eine Servitut dann, wenn sie ausgeübt werden kann, ohne daß es des jedesmaligen Zuthuns eines Menschen bedarf, andernfalls ist sie nicht ständig. Sichtbar ist dieselbe, wenn die Servitut sich durch eine äußerlich sichtbare Anlage bemerkbar macht. Ständig ist z. B. die Wasserleitungsgerechtigkeit, nicht ständig die Weide- und Wegegerechtigkeit. Sichtbar ist z. B. die Wegegerechtigkeit, nicht sichtbar die Gerechtigkeit, Bauten des Nachbarn über eine bestimmte Höhe hinaus zu verbieten. Nur die Dienstbarkeiten, welche zugleich ständig und sichtbar sind, können durch Ersitzung und zwar in 30 Jahren erworben werden. Alle anderen Servituten können nicht durch Ersitzung begründet werden. Ersitzbar, weil ständig und sichtbar, ist z. B. die Wasserleitungs- und Spülsteingerechtigkeit (118), nicht ersitzbar, weil nicht ständig, die Weide- und Wegegerechtigkeit. Wird die

fremde Sache nur in Folge einer Vergünstigung des Eigenthümers benutzt, so ist die Ersitzung in allen Rechtsgebieten ausgeschlossen.

Die Ersitzung ist ferner in Preußen für diejenigen Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen, welche in Folge der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7./6. 1821 und des ergänzenden Gesetzes vom 2./3. 1850 für ablösbar erklärt worden sind.

2. Dienstbarkeiten können auch durch Verfügung von Verwaltungsbehörden entstehen, z. B. bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie bei Gemeinheitstheilungen (vgl. Landeskulturgesetzgebung).

3. Die Dienstbarkeiten gehen unter durch Verzicht des Berechtigten, der im L. R. schriftlich sein muß, durch Vereinigung des Eigenthums am herrschenden und dienenden Grundstück in einer Hand und durch Nichtausübung der Berechtigung in rechtsverjährender Zeit und zwar im L. R. und R. R. in 30 Jahren, im G. R. wie beim Erwerb der Dienstbarkeiten (oben unter 1) in 10 bezw. 20 Jahren. Handelt es sich um eine Gebäudeservitut, so muß im G. R. während der ganzen Ersitzungszeit ein Zustand bestanden haben, welcher die Ausübung der Dienstbarkeit unmöglich macht. Soll z. B. das Recht untergehen, in die Mauer des Nachbarn Balken einzulegen, sodarf nicht nur nicht während 10 bezw. 20 Jahren kein Balken in die Mauer eingelegt werden, sondern es muß auch die Oeffnung, in welcher der Balken ruhte, geschlossen gewesen sein. Dienstbarkeiten, welche in das Grundbuch eingetragen sind, können nicht durch Verjährung untergehen. Die Aufhebung der Dienstbarkeiten kann auch im Interesse der Landeskultur durch die Auseinandersetzungsbehörden erfolgen (vgl. Landeskulturgesetzgebung).

§ 85. Der Nießbrauch.

1. Nießbrauch (ususfructus) ist das Recht, eine fremde fruchttragende Sache zu gebrauchen und zu benutzen. Der Nießbraucher hat dieselben Gebrauchs- und Nutzungsrechte wie der Eigenthümer, jedoch darf er nichts thun, was die Sache in ihrer Substanz schädigt oder verringert. Der Nießbraucher hat z. B. Milch, Wolle, Junge und Dünger der im Nießbrauche stehenden Thiere, Wachs und Honig der Bienen, Genuß des Jagd- und Fischereirechts, er zieht die Zinsen der zum Nießbrauch gehörenden Kapitalien, den Miethzins der dazu gehörenden Häuser ein und erwirbt die auf dem

Grundstücke wachsenden natürlichen Früchte, z. B. den Ertrag der Obstbäume und des Ackerlandes. Der Ertrag von Waldungen steht ihm aber nur insoweit zu, als nach Gesetz, Ortsgebrauch oder bisheriger Gewohnheit geschlagen werden darf. Ist durch Windbruch, Raupenfraß und ähnliche Veranlassung der Holzertrag größer, so muß der Mehrertrag an den Eigenthümer abgeliefert werden. Bodenbestandtheile der Nießbrauchgrundstücke, z. B. Steine, Kalk, Erde, Torf darf der Nießbraucher nur dann für sich benutzen, wenn eine derartige Benutzung, z. B. ein Steinbruch, schon vorher bestand.

2. Nach G. R. und R. R. hat der Nießbraucher für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bei Beginn des Nießbrauchs Kaution zu leisten, während er nach L. R. hierzu nur verpflichtet ist, wenn zu besorgen steht, daß der Nießbraucher die Sache mißbraucht oder vernachlässigt. Der Nießbraucher hat ferner nach R. R. und L. R. über den Gegenstand des Nießbrauchs bei Beginn ein Inventar zu errichten. Der Eigenthümer kann ihn von der Verpflichtung zu Kaution und Inventarisirung befreien.

3. Der Nießbraucher hat bei der Benutzung die Sorgfalt eines ordentlichen Hauswirthen anzuwenden und haftet für allen Schaden, z. B. Verschlechterungen, welche durch sein Verschulden entstehen. Er hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Sache zu tragen, z. B. das im Nießbrauche stehende Gut in ordentlichem Zustande zu erhalten. Er muß am Ende des Nießbrauchs die Sache in dem Zustande herausgeben, in welchem sie sich bei ordnungsmäßigem Gebrauche befunden hätte. Der Nießbrauch ist unvererblich und unveräußerlich. Jedoch kann der Nießbraucher die Ausübung des Nießbrauchs anderen gegen Entgelt oder unentgeltlich übertragen. Es kann z. B. derjenige, welcher den Nießbrauch an einem Landgute hat, dasselbe für die Dauer des Nießbrauchs verpachten.

4. In der Regel wird der Nießbrauch nur an denjenigen Sachen bestellt, welche durch den Gebrauch in ihrer Substanz nicht vermindert werden; es ist aber auch ein uneigentlicher Nießbrauch (Quasiususfructus) an verbrauchbaren Sachen (19), z. B. Geld und Waarenvorräthen möglich. Es geht dann die Sache in das Eigenthum des Nießbrauchers mit der Verpflichtung über, am Ende des Nießbrauchs die Sache in gleicher Menge und Güte zurückzuerstatten. Auch an Forderungen kann ein Nießbrauch bestellt

werden. Der Nießbraucher hat dann das Recht auf die Nutzungen der Forderung, z. B. auf die Zinsen. Wird die Forderung fällig, so kann der Nießbraucher sie für sich einziehen und es entsteht dann ein eigentlicher oder uneigentlicher Nießbrauch, je nachdem der Gegenstand der Forderung eine unverbrauchbare oder verbrauchbare Sache ist. Beispiel: X hat dem A eine verzinsliche Forderung von 20000 Mk. vermacht, dem B aber an dieser Forderung den lebenslänglichen Nießbrauch bestellt. B erhält dann die Zinsen der Forderung. Wird die Forderung fällig, so kann er sie einziehen und erwirbt das Eigenthum an dem Gelde mit der Verpflichtung, am Ende des Nießbrauchs dem A oder dessen Erben das Geld zurückzuerstatten.

5. Der Nießbrauch entsteht gewöhnlich durch Vermächtniß oder Vertrag, auch kraft Gesetzes, z. B. der Nießbrauch des Ehemannes an dem Vermögen seiner Ehefrau (53 ff.), der Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen der seiner Gewalt unterworfenen Kinder. Der Nießbrauch erlischt stets mit dem Tode des Berechtigten und mit dem Ablauf der Zeit, für welche er bestellt ist. Der gesetzliche Nießbrauch erlischt mit dem Aufhören des Verhältnisses, auf welchem er beruht, z. B. mit der Trennung der Ehe, dem Aufhören der väterlichen Gewalt. Der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen erlangt gegen Dritte nur Wirksamkeit durch Eintragung in das Grundbuch und verliert diese Wirkung erst mit der Löschung.

§ 86. Die Grundgerechtigkeiten.

Die Zahl der Grundgerechtigkeiten ist unbeschränkt, da jeder Vortheil, den ein Grundstück einem anderen Grundstück zu gewähren vermag, Inhalt einer Servitut werden kann. Während das L. R. und G. R. über den Inhalt und die Art der Ausübung der Dienstbarkeiten viele gesetzliche Vorschriften enthält, richtet sich im R. R. der Inhalt jeder Servitut nach dem Vertrage, durch welchen sie entstanden ist oder nach der bisherigen Gebrauchsart.

Die wichtigsten Dienstbarkeiten sind folgende:

1. Gebäudeservituten, z. B. das Recht, einen Balken in die Mauer des Nachbarn einzulegen, das Recht, das Wasser der Dachtraufe oder des Spülsteins auf ein fremdes Grundstück abfließen zu lassen, die Befugniß, einen die Aussicht störenden Bau des Nachbarn zu untersagen, das Recht, Fenster zu haben, die auf das

Eigenthum des Nachbarn münden, das Recht, mit einem Balken, Erker oder Dach in den Luftraum des Nachbarn hinüber zu gehen.

2. Feldservituten.

a) Wassergerechtigkeiten, z. B. das Recht, Wasser vom Brunnen eines anderen zu schöpfen, das Wasser von oder zu seinem Grundstück über fremdes Eigenthum zu leiten, das Recht, Vieh an der Tränke eines anderen zu tränken.

b) Wegegerechtigkeiten.

Das L. R. kennt drei Arten von Wegegerechtigkeiten: 1. die Fußsteiggerechtigkeit, d. i. das Recht über fremde Grundstücke zu gehen. Der Fußsteig hat im Zweifel eine Breite von drei Fuß, er ist vier Fuß breit, wenn auch Reiten und Karrenfahren gestattet ist. 2. Das Triftrecht, d. i. das Recht zum Durchtreiben von Vieh über fremde Grundstücke. Das Vieh darf weder lagern oder weiden noch sonstigen Schaden zufügen. Die Trift hat im Zweifel eine Breite von 16 Fuß. 3. Die Durchfahrtgerechtigkeit ist das Recht zu fahren, reiten, zu gehen und Vieh am Stricke durchzuführen. Sie hat im Zweifel eine Breite von 8 Fuß in grader Linie und von 12 Fuß in der Biegung.

Auch das gemeine Recht kennt drei Arten von Wegegerechtigkeiten. 1. Das Recht zu gehen, zu reiten und sich tragen zu lassen, 2. das Recht über das dienende Grundstück zu fahren oder Vieh zu treiben. In dieser Berechtigung ist stets auch die zu 1. erwähnte enthalten. 3. Das Recht auf eine Fahrstraße, welche im Zweifel 8 Fuß in grader Linie und 16 in der Biegung hat.

Alle diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn nicht in der betreffenden Gegend eine besondere gesetzliche Vorschrift besteht oder durch Vertrag oder Ortsgebrauch etwas anders bestimmt ist.

Eine besondere Bedeutung hat der Nothweg, d. i. das Recht des eingeschlossenen Grundstückbesitzers gegen Entschädigung zu verlangen, daß ihm über das Grundstück des Nachbarn ein Weg auf die nächste öffentliche Straße gegeben wird. Es muß derjenige Weg gewählt werden, welcher die geringste Belästigung für die Nachbargrundstücke enthält. Das Recht auf den Nothweg besteht so lange wie das Bedürfniß vorhanden ist. Verlangt die ordnungsmäßige Benutzung des eingeschlossenen Grundstücks einen breiteren Weg, so kann Erbreiterung des Weges verlangt werden. So kann

z. B. Erbreiterung des Weges zum Fahrwege verlangt werden, wenn auf dem eingeschlossenen Grundstück ein Steinbruch eröffnet wird. Derjenige, welcher sich durch eigene Schuld in die Nothlage versetzt, hat keinen Anspruch auf den Nothweg. Hat z. B. Jemand den an der Straße liegenden Theil seines Grundstücks verkauft, so kann er keinen Nothweg beanspruchen, muß sich vielmehr das Wegerecht an dem abverkauften Theile vorbehalten.

c) Waldgerechtigkeiten.

Es sind Rechte auf die Nutzungen eines fremden Waldes. Die wichtigsten sind: die Bau- und Brennholzgerechtigkeit, d. h. das Recht, Bau- oder Brennholz aus einem fremden Walde zu nehmen. Unter den Brennholzgerechtigkeiten unterscheidet man wieder das Recht auf Raff- oder Leseholz, d. h. das Holz, welches in trockenen Aesten abgefallen oder als Reisig der gefällten Bäume — sogenannter Abraum — zurückgelassen wurde. Das Streurecht ist die Befugniß, abgefallenes Laub, Nadeln oder Moos zur Streu unter das Vieh oder zur Düngerbereitung zu sammeln. Die Mastungsgerechtigkeit ist die Befugniß, Schweine in den Wald eines anderen zu treiben, um sie mit den Mastfrüchten, z. B. Eicheln und Buchnüssen, zu nähren. Viele Waldgerechtigkeiten sind in neuester Zeit gegen Entschädigung abgelöst worden. Die noch bestehenden unterliegen im Interesse der Erhaltung des Waldes gesetzlichen und zahlreichen forstpolizeilichen Beschränkungen und muß sich der Berechtigte z. B. Anweisung bestimmter Reviere und Tage gefallen lassen.

§ 87. Die Weidegerechtigkeiten insbesondere.

Sie gewähren das Recht zum Auftrieb von Vieh auf fremde Weide und können nach Art und Stückzahl des Viehs bestimmt sein oder nicht. Das saugende Jungvieh kann stets mit den Alten getrieben werden ohne besonders zu zählen. Ist die Art unbestimmt, so erstreckt sich die Gerechtigkeit im L. R. nur auf Rind- oder Schafvieh, während nach gemeinem Recht in diesem Falle jede Gattung zugelassen ist. Ist die Zahl unbestimmt, so gilt im L. R. und G. R. der sogenannte Durchwinterungsfuß, d. h. der Berechtigte darf nur so viel Stücke zur Weide bringen, als er von dem berechtigten Grundstücke durchwintern kann. Andere Grundstücke des Berechtigten, sowie gepachtete Grundstücke werden nicht mitgerechnet. Angenommen z. B. dem Gut X steht das Weiderecht auf

den Wiesen der Kirchpfarre zu. Ist die Stückzahl nicht bestimmt, so wird zunächst und eventuell durch Sachverständige festgestellt, wie viel der Besitzer des Gutes von dem auf dem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann. Hierbei werden nur die zu dem Gute gehörenden Grundstücke, nicht auch andere eigene oder gepachtete Grundstücke des Besitzers mitgerechnet. Ergibt die Feststellung z. B. 30 Stück Vieh, so kann auch nur diese Zahl aufgetrieben werden.

Ist die Zahl des Viehs nicht bestimmt, so hat der Eigenthümer das Recht der Mithut, d. h. er kann auch selbst Vieh auf die Weide treiben.

Das französische Recht kennt den Durchwinterungsfuß nicht. Es entscheidet sowohl bezüglich der Art wie der Zahl des Vieh's der Vertrag oder die bisherige Gebrauchsart.

Koppelweide liegt vor, wenn die Eigenthümer einer ganzen Feldmark ihr Vieh einer auf des anderen Weide treiben. Hierbei ist jedes Grundstück zugleich herrschend und dienend. Pferchrecht ist das Recht zu verlangen, daß Schafe auf den Grundstücken des Berechtigten zur Gewinnung des Düngers eingepfercht werden. Schäfereigerechtigkeit ist die Befugniß, allein Schafe auf der ganzen Feldmark unter einem eigenen Hirten zu halten. Sie ist in Ermangelung von Provinzialbestimmungen im L. R. ein Vorrecht der Gutsherrschaften.

Das auf fremden Grundstücken weidende Vieh muß stets unter Aufsicht eines Hirten sein oder es müssen Anstalten getroffen werden, welche Schaden verhüten. Geschieht dies nicht, so haftet der Berechtigte für den Schaden, nach L. R. sogar für den zufälligen Schaden.

Das Weiden darf nur in den sogenannten offenen Zeiten geschehen. Offene Zeit ist die Zeit von der völligen Aberntung der Felder und Wiesen bis zu der Zeit, wo die Aecker bestellt werden und der Graswuchs wieder beginnt. Ueber den Beginn und die Dauer der offenen und geschlossenen Zeiten entscheidet der Ortsgebrauch.

Das Landrecht enthält über die Weidegerechtigkeiten noch nachstehende besondere Vorschriften: Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks kann die Weidegrundstücke in anderer Weise, z. B. als Ackerland, benutzen, wenn dem Berechtigten der Weidebedarf bleibt

oder er durch Anweisung anderer gleich gut gelegener Grundstücke entschädigt wird. Unreines oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht auf die Weide gebracht werden. Dasselbe gilt auch von dem sogenannten Schmiervieh, d. s. räudige eingeschmierte Schafe. Ist die Art des Viehs bestimmt, so darf der Berechtigte anderes Vieh nur auftreiben, wenn er durch Zufall oder höhere Gewalt eine Zeit lang gezwungen ist, dieses Vieh an Stelle des anderen zu halten. Aendert sich die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks durch Zufall oder höhere Gewalt, so muß sich der Berechtigte eine Verminderung des aufzutreibenden Vieh's in demselben Verhältniß gefallen lassen, in welchem der Eigenthümer sein Vieh vermindern muß. Ist aber die Zahl bestimmt, so trifft die Verminderung zuerst den Eigenthümer. Bezüglich der geschlossenen Zeiten bestimmt für das Gebiet des Landrechts mit Ausschluß der beiden Kreise Rees und Duisburg die Feldpolizeiordnung vom 1./11. 1847, daß in Ermangelung anderer Bestimmungen die Vorhut, d. h. die Frühjahrshut, in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai und in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April stattfindet. Die Nachhut im Herbste beginnt auf Fettweiden in Preußen und Pommern nicht vor dem 1. October, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November. Auf Wiesen beginnt sie in allen Provinzen erst nach vollendeter Heuernte und auf zwei- oder mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. October.

II. Die Reallasten.

§ 88. Allgemeines.

1. Reallasten sind Verpflichtungen zu bestimmten wiederkehrenden Handlungen oder Leistungen, welche an ein Grundstück geknüpft sind und dem Besitzer des Grundstücks als solchem obliegen. Sie unterscheiden sich von den Servituten im wesentlichen dadurch, daß sie den Verpflichteten zu einer Handlung oder Leistung zwingen, während bei den Servituten der Verpflichtete nur etwas zu dulden oder zu unterlassen hat. Man unterscheidet Reallasten, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (sogenannte gemeine Lasten) und die eigentlichen Reallasten. Zu ersteren gehören z. B. die auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben zu Gunsten der Provinzen, Kreise, Gemeinden, Schulen und Kirchen, die Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten, die

Abgaben an Meliorations- und Deichverbände (sog. Deichlast). Zu letzteren gehören die Zehnten, Frohnden, Grundzinsen, Grundrenten, Laudemium und Leibzucht. Die gemeinen Lasten bestehen in ganz Preußen. Die uneigentlichen Reallasten sind auf dem linken Rheinufer durch die französische Gesetzgebung, nämlich durch den Beschluß der Nationalversammlung zu Paris in der Nacht zum 4./8. 1789 ohne Entschädigung aufgehoben worden und bestehen also nur in den übrigen Theilen des Staates.

2. Die Handlungen und Leistungen, welche den Inhalt der Reallast bilden, liegen dem Besitzer des Grundstücks persönlich ob, aber nur soweit dieselben während seiner Besitzzeit fällig werden. Die rückständigen Leistungen können wie andere Forderungen gegen den Besitzer durch Klage geltend gemacht und nicht nur aus dem verpflichteten Grundstück, sondern aus dem ganzen Vermögen desselben beigetrieben werden. Dieses Recht hat der Gläubiger auch dann, wenn der Verpflichtete nicht mehr Besitzer des Grundstücks ist. Dagegen ist der Besitzer nicht verpflichtet, die Rückstände seines Vorgängers zu entrichten. Beispiel: Auf dem Gute X ruht eine Reallast zu Gunsten des A, bestehend in jährlich 15 Malter Korn. Das Gut ist vom 1. Januar 1893 bis 1. Januar 1895 Eigenthum des B und geht dann auf C über. B muß an A die während der Jahre 1893 und 1894 fälligen 30 Malter Korn abliefern und bleibt zu dieser Leistung auch verpflichtet, wenn das Gut bereits auf C übergegangen ist. Die Rückstände aus dem Jahre 1892 können aber nicht gegen B, die aus den Jahren 1893, 1894 nicht gegen C geltend gemacht werden.

§ 89. Entstehung und Endigung der Reallasten.

1. Die Reallasten entstehen a) durch Gesetz oder Anordnung von Behörden auf Grund eines Gesetzes. Die gemeinen Lasten können nur auf diese Weise entstehen. b) durch Vertrag oder letztwillige Verfügung. Es muß aber bei der Begründung die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht der Parteien sein, daß die Verpflichtung auf dem Grundstücke und dessen jeweiligen Eigenthümer ruhen und nicht nur den ersten Verpflichteten treffen soll.

Die Neubegründung der Reallasten ist nach dem Gesetze vom 2. März 1850, § 91 und unter folgenden Bedingungen zu-

gelassen: Reallasten sind unbeschränkt zulässig, wenn sie nicht eine dauernde Belastung bezwecken, sondern an die Lebenszeit des Berechtigten geknüpft sind. Zulässig sind ferner feste Geldrenten. Der Verpflichtete ist aber berechtigt, dieselben nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung zum 20fachen Betrage abzulösen, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Die Kündigung kann nur für höchstens 30 Jahre ausgeschlossen werden. Ein höherer als der 25fache Ablösungsbetrag darf nicht vereinbart werden. c) durch Verjährung, z. B. Ausübung der Reallast seit unvordenklicher Zeit.

Abgaben und Leistungen, welche nach dem G. v. 2./3. 1850 ablösbar sind, können weder durch Vertrag oder letztwillige Verfügung noch durch Verjährung entstehen.

Dritten gegenüber erlangen die Reallasten erst dann Wirksamkeit, wenn sie in das Grundbuch eingetragen sind. Besteht z. B. auf dem Grundstücke des A eine nicht eingetragene Reallast zu Gunsten des B, so kann B dem C gegenüber, wenn er das Grundstück gegen Entgeld und in Unkenntniß der Reallast erwirbt, die Reallast nicht geltend machen.

2. Die Reallasten endigen durch Confusion, d. h. dadurch, daß der Berechtigte den Besitz der belasteten Sache erwirbt, durch vertragsmäßige Aufhebung, durch erlöschende Verjährung und durch Ablösung. Die meisten der zahlreichen Reallasten früherer Zeit sind theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils gegen Entschädigung abgelöst worden. Derjenige, welcher eine Reallast, die in das Grundbuch eingetragen ist, gegen Entgeld in gutem Glauben erwirbt, verliert dieselbe erst mit der Löschung im Grundbuch. (Ueber die Aufhebung und Ablösung der Reallasten vgl. Landeskulturgesetzgebung.)

Für die einzelnen Reallasten ist zu bemerken, daß dieselben in den verschiedenen Theilen Preußens im einzelnen abweichend gestaltet sind. In den folgenden §§ sind daher nur diejenigen Bestimmungen angeführt, welche regelmäßig bei allen Reallasten der betreffenden Art gelten. Der genaue Inhalt der Reallasten kann nur durch Feststellung des örtlichen Rechts, vor allem des Ortsgebrauchs, ermittelt werden.

§ 90. Die Zehnten.

Der Zehnt (decima) ist ein Theil (gewöhnlich $^1/_{10}$) des Fruchtertrages des belasteten Grundstücks. Derselbe ist als kirchliche Abgabe eingeführt und auch heute noch überwiegend kirchlicher Natur, obwohl er auch in weltliche Hände übergegangen oder unabhängig von der Kirche neubegründet worden ist. Zur Entrichtung der Zehnten ist Derjenige verpflichtet, welcher die Nutzungen des betreffenden Grundstücks bezieht, also z. B. auch der Pächter. Es giebt verschiedene Arten von Zehnten. Der Frucht- oder Feldzehnt wird von den auf den Grundstücken gezogenen Früchten, der Fleisch- oder Blutzehnt von dem daselbst gezogenen Vieh gegeben. Der große Feldzehnt umfaßt alle Früchte, der kleine oder Krautzehnt nur die Garten- und Baumfrüchte, der große Blutzehnt umfaßt alles Vieh, der kleine nur das Federvieh. Noval-, Rott- oder Neubruchzehnt nennt man den Zehnt von neu in Kultur gebrachten Aeckern. Er ist in Preußen durch G. v. 2./3. 1850 beseitigt. Der Blutzehnt wird nur von dem auf dem Gute gewonnenen nicht auch von dem zugekauften Vieh gegeben. Er wird nicht nach dem jährlichen Ertrage sondern in fortlaufender Rechnung entrichtet, so daß der Zehntberechtigte (der Zehntherr) das zehnte Stück „wie es fällt" erhält. Der Feldzehnt wird gewöhnlich in Garben geleistet (Natural- oder Garbenzehnt). Häufig kann auch eine Quantität gedroschenen Getreides (Sackzehnt) oder sogar eine bestimmte Geldsumme gegeben werden.

Die Auszehntung des Feldzehnten geschieht auf dem Felde vor dem Einfahren der Früchte durch den Zehntherrn oder dessen Stellvertreter (Abzehntner). Zu diesem Zwecke muß der Pflichtige anzeigen, wann eingefahren werden soll. Wenn sich der Zehntherr in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Frist, gewöhnlich 12 oder 24 Stunden, nicht zur Auszehntung einfindet, so kann der Berechtigte seine Früchte unter Zurücklassung des Zehnten vom Felde nehmen. Der Berechtigte kann beim Auszehnten bei einem beliebigen Haufen anfangen, muß dann aber, von einem Felde des Verpflichteten zum anderen fortzählend, stets den zehnten Haufen nehmen; an vielen Orten kann der Zehntherr jedoch auf jedem Felde von neuem beginnen. Der Zehntherr kann verlangen, daß der Pflichtige das Grundstück bestellt und die Kultur nicht ändert. Doch ist diese Verpflichtung nicht allgemein in Preußen anerkannt. Der durch

Verschulden des Zehntherrn in einem Jahre nicht abgeholte Zehnt kann im folgenden Jahre nicht nachgeholt werden.

Das L. R. enthält noch einige abweichende Vorschriften über die Zehnten, die aber nur in Ermangelung von Provinzialgesetzen zur Anwendung kommen: Wird vom Zehnt schlechtweg gesprochen, so ist damit der große Feldzehnt gemeint, also die Abgabe von allen Halmfrüchten zu leisten. Der Berechtigte kann dem Verpflichteten nicht vorschreiben, wie er das Grundstück bestellen oder benutzen soll. Baut aber der Pflichtige eine andere Frucht als die bisher übliche, so muß er auch von dieser den Zehnt entrichten. Ist dies nicht angängig, so muß er so viel als Zehnt geben, als von einem gleich großen Felde in ortsüblichen Früchten zu leisten wäre. Läßt der Zehntpflichtige die Aecker unbebaut, so kann der Zehntherr sie selbst in Bau nehmen und hat dann der Pflichtige keinen Anspruch auf die Früchte. Bei einer Aenderung der Kultur ist der Zehntherr zu entschädigen. Der Pflichtige braucht nicht länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf die Auszehntung zu warten. Nöthigt die Witterung zur Eile, so genügen sogar 6 Stunden.

In Schlesien sind die Zehnten durch ein G. v. 10./4. 1865 von Amtswegen zur Ablösung gebracht worden.

§ 91. Die übrigen Reallasten.

1. Frohnden (Dienste, Frohndienste, Robboten, Schaarwerk) sind an ein Grundstück geknüpfte Verpflichtungen zur Leistung von gemeinen Tagewerkdiensten. Die meisten dieser aus dem Anfang des Mittelalters stammenden Reallasten sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden. Sie sind entweder Hand- oder Spanndienste, je nachdem sie durch Handarbeit oder Leistung von Fuhren verrichtet werden. Sie sind gemessene oder ungemessene, je nachdem sie nach Zahl, Art und Maaß bestimmt sind oder nicht. Auch die ungemessenen Frohnden finden aber in dem Bedürfnisse des Berechtigten ihre Grenze. Sie sind ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie regelmäßig zu vorausbestimmter Zeit oder nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses geleistet werden. Sie sind Ackerfrohnden, wenn sie zur Bestellung der Aecker, Erntefrohnden, wenn sie bei der Ernte geleistet werden. Baufrohnden (Burgwerk, Burgdienste) sind außerordentliche Dienste bei Erbauung oder Aus-

besserung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude (früher auch der Burg) des Berechtigten.

Es ist nicht erforderlich, daß der Pflichtige den Dienst in Person leistet, er kann sich durch jede zur Arbeit tüchtige Person vertreten lassen. An Männertagen, d. h. an Tagen, an welchen Arbeiten zu verrichten sind, welche eines Mannes bedürfen, können aber nach L. R. nicht Weiber oder Mägde geschickt werden, wohl aber können die Weibertage durch Männer abgedient werden. Die Dienste werden in der Regel nur an Werktagen und nur am Tage geleistet. Der Dienstherr muß die Arbeit stets vorher ansagen und zwar in der Regel am Abend vorher. Ohne Ansage ist Niemand zum Dienste verpflichtet, nicht angesagte Dienste können nicht nachgefordet werden. Der Pflichtige muß die Dienste mit seinem eigenen Geschirr und Geräthschaften leisten und zwar auf seine Gefahr und Kosten. Der Dienstherr braucht weder den etwaigen Schaden zu vergüten, noch das Geräth zu stellen. Die Arbeitszeit ist in der Regel nach Tagen, selten nach Stunden bestimmt. Ersterenfalls ist die für die Dienstboten und Tagelöhner ortsübliche Arbeitszeit maßgebend. Die zum Hin- und Zurückgehen erforderliche Zeit wird mitgerechnet. Während der Arbeitszeit sind die üblichen Eß- und Ruhepausen gestattet. Ob die Frohnleute Kost oder geringe Vergütung erhalten, ist nach Vertrag, Herkommen oder Gesetz zu entscheiden.

2. Das Laudemium. Es ist eine Abgabe, welche der Besitzer eines Grundstücks im Falle einer Besitzveränderung zu entrichten hat. Sie besteht gewöhnlich in Procenten des Verkaufspreises. Die Abgabe wird fällig nach Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch. Sie wird nicht erhoben, wenn das Gut auf die Descendenten des letzten Inhabers übergeht.

3. Die Grundzinsen. Es sind die an ein Grundstück geknüpften Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Naturalien. Sie werden bald nach dem Gegenstande der Leistung (z. B. Zinskorn, Wachszins), bald nach der Zeit der Fälligkeit (Martinsgänse, Fastnachtshühner, Ostereier, Pfingstlämmer) benannt. Manchmal bezeichnen sie auch den Ursprung der Leistung. So deuten z. B. die sogenannten Leibhühner auf eine frühere Leibeigenschaft des Verpflichteten hin. Die Grundzinsen müssen nach L. R. spätestens 4 Wochen nach Erfall entrichtet werden. Fällt dem Pflich-

tigen eine Säumigkeit zur Last, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er die Naturalleistung oder Baarzahlung mit Zinsen vom Verfalltage ab fordern will. Die Säumigkeit wird bei Rückstand über vier Wochen vermuthet.

4. Die Grundrente. Es ist die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten, dem jedesmaligen Eigenthümer eines Grundstücks obliegenden Geldsumme. Sie ist gewöhnlich dadurch entstanden, daß der Eigenthümer eines Grundstücks ein Kapital empfing und dafür sich und die späteren Erwerber des Grundstücks verpflichtete, dem Geber und seinen Rechtsnachfolgern für alle Zeit eine jährliche Summe (Rente, Ewiggeld) zu zahlen. Da es im Mittelalter verboten war, von Geldsummen Zinsen zu nehmen, so bildete die Grundrente die Form, in welcher Geld sicher und nutzbringend angelegt wurde. Die Grundrente hat heute ihre Bedeutung verloren, da die verzinsliche Hypothek den gleichen Zweck besser erfüllt. (Ueber die von Rentengütern zu entrichtenden Renten vgl. § 77.)

5. Die Leibzucht (vgl. § 82).

IV. Abschnitt. Das Pfand- und Pfändungsrecht.

§ 92. 1. Allgemeines.

Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht (2) an einer fremden Sache, kraft dessen der Berechtigte (der Pfandgläubiger) die Sache verkaufen und sich aus ihrem Werth befriedigen kann. Es ist sowohl bei beweglichen wie bei unbeweglichen Sachen möglich. Nach G. R. kann das Pfand an beweglichen Sachen formlos bestellt werden. Nach L. R. und R. R. muß die Entstehung des Pfandrechts äußerlich erkennbar gemacht werden. Dies geschieht beim Pfandrecht an beweglichen Sachen durch Uebergabe des Pfandes in den Besitz des Gläubigers oder einer dritten Person, welche den Besitz für den Gläubiger ausübt, bei unbeweglichen Sachen durch Eintragung der Verpfändung in ein öffentliches Buch. In Gebiete der Grundbuchordnung (39) wird das Pfandrecht in das Grundbuch und zwar in die dritte Abtheilung (40) eingetragen. In der Rheinprovinz heißt das öffentliche Buch Hypothekenbuch. Dasselbe ist nur zur Aufnahme von Hypotheken bestimmt und wird von den Hypothekenbewahrern geführt. In Nassau erfolgt die Eintragung in das Stockbuch (43). Während die Einsicht in das Grund- und Stock-

buch nur beschränkt gestattet ist (40, 44), ist das Hypothekenbuch der Rheinprovinz auch insofern ein öffentliches Buch, als Jedem auf Verlangen ein Auszug aus demselben ertheilt werden muß.

Hat der Gläubiger bei beweglichen Sachen den Besitz des Pfandes erhalten, so heißt dasselbe Besitz- oder Faustpfand. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen heißt Hypothek oder Grundschuld.

§ 93. 2. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen wird im G. R. durch die formlose Erklärung, daß man ein Pfand bestelle, begründet, während nach L. R. und R. R. die Besitzübertragung hinzutreten muß. Es genügt auch die symbolische Tradition (30), z. B. werden Waaren- oder Getreidevorräthe giltig verpfändet, wenn man bei der Verpfändung den Schlüssel zu dem Raume übergibt, in welchem sie lagern. Das Pfandrecht kann nur von dem Eigenthümer des Pfandes bestellt werden. Es soll eine Forderung des Pfandgläubigers an den Schuldner sichern und kann deshalb nur demjenigen bestellt werden, der eine Forderung an den Schuldner hat. Gegenstand des Pfandrechts kann alles sein, was einen Verkaufswerth hat, vertretbare Sachen (19) z. B. Getreide, künftige Sachen z. B. die Herbsternte, Sachgesammtheiten z. B. eine Heerde, auch Forderungen des Schuldners an dritte Personen. Soll eine Forderung verpfändet werden, so muß die Verpfändung nach L. R. und R. R. schriftlich erfolgen und dem Drittschuldner bekannt gemacht werden. Besteht über die verpfändete Forderung eine Urkunde, z. B. ein Schuldschein, so muß diese dem Pfandgläubiger übergeben werden. Das Pfandrecht umfaßt die Pfandsache mit allen ihren Pertinenzen und Früchten, z. B. ist das Kalb und Fohlen mitverpfändet, was die verpfändete Kuh oder Stute beim Pfandgläubiger wirft. Das wesentlichste Recht des Pfandgläubigers ist das Recht zum Verkaufe. Es setzt voraus, daß die Forderung fällig ist und nicht befriedigt wird. Die regelmäßige Form des Verkaufs ist die öffentliche Auktion, welche nach L. R. und R. R. der gerichtlichen Anordnung bedarf.

Das Pfandrecht geht unter durch die Tilgung oder den sonstigen Untergang der Forderung (49), für welche sie haftet, durch Verzicht auf das Pfandrecht und freiwillige Rückgabe des Pfandes. Es geht ferner unter, wenn der Gläubiger das Pfand zu seiner Be-

friedigung veräußern läßt. (Ueber die Pfändung beweglicher Sachen und Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung vgl. S. 51.)

§ 94. 3. Das Pfandrecht des Vermiethers, Verpächters und Pächters.

Das Recht des Verpächters und Vermiethers ist in Preußen durch § 41 der Konkursordnung und § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 6. März 1879 im wesentlichen einheitlich festgestellt. Nach diesen Bestimmungen hat der Verpächter wegen des laufenden und rückständigen Zinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse z. B. wegen Verschlechterungen und fehlender Inventarstücke ein Recht an den getrennten und ungetrennten Früchten des Pachtgrundstückes und an den vom Pächter eingebrachten Sachen — den sogenannten Illaten. Der Vermiether hat dieses Recht an den eingebrachten Sachen des Miethers wegen des laufenden und aus dem letzten Jahre rückständigen Zinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse z. B. wegen Reparaturen der Wohnung. Das Recht kann aber nur ausgeübt werden, sofern die eingebrachten Sachen und Früchte sich noch auf dem Pacht- bezw. Miethgrundstücke befinden. Die Natur des Rechts ist in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden. Das G. R. und L. R. gibt dem Verpächter und Vermiether ein Pfandrecht.

a) Im G. R. entsteht das Pfandrecht kraft Gesetzes von selbst in dem Momente, in welchem die Sachen in das Grundstück eingebracht werden und die Früchte entstehen. Will der Miether die eingebrachten Sachen fortschaffen, so kann der Vermiether dies verhindern und die Sachen zurückbehalten.

b) Auch im L. R. beginnt das Pfandrecht von selbst mit dem Einbringen bezw. Entstehen der Früchte, umfaßt aber nur diejenigen Sachen, welche dem Miether und Pächter gehören und sich zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts noch im Mieth- und Pachtgrundstücke befinden. Es umfaßt auch die weggebrachten Sachen, falls dieselben sich noch im Gewahrsam des Miethers, seines Vertreters oder eines Dritten, welcher die ungerechtfertigte Wegschaffung kannte, befinden. Hat der Verpächter und Vermiether beim Wegzug des Pächters und Miethers noch Forderungen, so kann er so viele Sachen zurückbehalten als zur Tilgung der Schuld genügt,

er kann die Sachen in seinen Besitz bringen, wenn Versuche zur Wegbringung gemacht werden.

c) Das R. R. gibt dem Verpächter und Vermiether kein Pfandrecht, sondern nur ein Vorzugsrecht, d. h. das Recht, sich aus dem Verkaufserlös der Sachen an erster Stelle zu befriedigen (136). Das Vorzugsrecht entsteht von selbst mit dem Einbringen der Sachen und Entstehen der Früchte und umfaßt auch Sachen dritter Personen, wenn der Verpächter und Vermiether annehmen konnte, daß sie Eigenthum des Pächters und Miethers seien. Hat der Verpächter und Vermiether am Ende der Pacht und Miethe noch Forderungen, so kann er die Sachen nicht ohne weiteres zurückbehalten, sondern muß bei Gericht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragen, welche die Wegschaffung verbietet. Hat der Pächter oder Miether die Sachen bereits weggeschafft, so kann der Vermiether binnen 14 Tagen, der Verpächter binnen 40 Tagen durch eine einstweilige Verfügung des Gerichts das Zurückbringen erzwingen.

Ein Gesetz vom 12. Juni 1893 bestimmt für ganz Preußen, daß das Recht des Vermiethers sich nicht auf diejenigen Sachen bezieht, welche der Pfändung nicht unterworfen sind (51). In ganz Preußen hat der Pächter dem Verpächter gegenüber ein Pfandrecht bezw. in der Rheinprovinz ein Vorzugsrecht an dem in seinem Gewahrsam befindlichen Inventar wegen seiner Forderung für dasselbe.

4. Das Pfandrecht an unbeweglichen Gegenständen.

a) Im Gebiete der Grundbuchordnung.

§ 95. Hypothek und Grundschuld.

1. Die Hypothek ist ein Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, welches zur Sicherung einer Forderung bestellt wird. Die Grundschuld ist ein Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, welches von der Entstehung einer Forderung unabhängig ist. Jede Forderung hat einen Verpflichtungsgrund, der so verschieden sein kann wie das Rechtsverhältnis, aus welchem die Forderung entsteht. Es gibt z. B. Forderungen aus Darlehen, aus rückständigem Kaufpreise, Wechselforderung ꝛc. Gibt der Schuldner bei Bestellung des Pfandes den Grund der Schuld an, erklärt er z. B., daß er das Pfandrecht

für ein Darlehen bestelle, so begründet er eine Hypothek. Erklärt er, ohne den Schuldgrund anzugeben, nur, daß er dem Gläubiger eine bestimmte Summe schuldig sei und hierfür ein Pfand bestelle, so liegt eine Grundschuld vor. Während der Hypothekargläubiger, welcher seine Hypothek durch Verkauf des Pfandgrundstücks geltend machen will, stets die Forderung z. B. das Darlehen nachweisen muß, bedarf der Grundschuldgläubiger eines solchen Nachweises nicht. Er kann die Sache ohne weiteres zum Verkaufe bringen, wenn der Schuldner die Bedingungen der Grundschuld nicht erfüllt, z. B. keine Zinsen zahlt. Der wichtigste praktische Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld besteht darin, daß die Grundschuld in blanco cedirt werden kann (134) und daß der Eigenthümer an seiner Sache eine Grundschuld bestellen kann (135). Beides ist bei der Hypothek nicht möglich.

2. Das Pfandrecht umfaßt das Grundstück mit allen seinen Zubehörungen. Grundstücke, welche nach der Verpfändung zugeschrieben werden, treten in das Pfandrecht ein. Es umfaßt ferner die auf dem Grundstücke befindlichen und nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer zugehörigen Gebäude, die natürlichen An- und Zuwächse, die stehenden und hängenden Früchte, die abgesonderten, dem Eigenthümer noch gehörenden Früchte, die Mieth- und Pachtzinsen und die Versicherungsgelder (147). Das Grundstück haftet in diesem Umfange für das eingetragene Kapital, die eingetragenen Zinsen und sonstigen bedungenen Leistungen z. B. Verzugszinsen und Conventionalstrafen, sowie für die Kosten der Eintragung, Kündigung, der Klage und Beitreibung der gesicherten Forderung.

3. Werden für die nämliche Hypothek oder Grundschuld mehrere Grundstücke verpfändet, so entsteht die sogenannte Gesammthypothek oder Gesammtgrundschuld, auch Korreal-Hypothek oder Grundschuld genannt. Es haftet dann jedes Grundstück für die ganze Forderung und kann der Pfandgläubiger Befriedigung nach seinem Belieben aus dem einen oder anderen Grundstücke suchen.

4. Eine Kautionshypothek liegt vor, wenn eine Hypothek für Ansprüche bestellt ist, welche in ihrem Betrage noch ungewiß oder unbekannt sind. Es wird dann der höchste Betrag, den der Anspruch erreichen kann, eingetragen. Eine solche Hypothek wird häufig vom Pächter zur Sicherung der Ansprüche bestellt, welche gegen den Pächter aus dem Pachtverhältnisse erwachsen können. Nimmt z. B.

der Verpächter an, daß seine Ansprüche den Betrag von 5000 Mk. voraussichtlich nicht übersteigen werden, so läßt er sich die Kautionshypothek in dieser Höhe eintragen. Der Gläubiger einer Kautionshypothek erlangt erst dann die vollen Rechte eines Hypothekargläubigers, wenn er den ungewissen Anspruch durch Berechnung mit dem Schuldner in einen bestimmten Anspruch umwandelt und daraufhin die Kaution in eine feste Hypothek umgeschrieben wird.

5. Ueber die Eintragung der Hypothek und Grundschuld wird eine Urkunde, der Hypotheken- oder Grundschuldbrief ausgefertigt. Auf Ausfertigung des Hypothekenbriefes kann verzichtet werden, dagegen ist bei der Grundschuld ein solcher Verzicht nicht möglich. Die Briefe enthalten den Wortlaut der Eintragung, das Grundstück, den Eigenthümer, die Belastungen in Abtheilung II und den Betrag der vorstehenden Hypotheken und Grundschulden, sodaß der Inhaber, soweit es ihn interessirt, ein vollständiges Bild des Grundbuchs hat. Die Briefe müssen, so lange sie bestehen, stets mit dem jeweiligen Inhalt des Grundbuchs übereinstimmen. Jede Aenderung der Eintragung muß demnach auf dem Hypotheken- und Grundschuldbriefe vermerkt werden. Richter und Gerichtsschreiber sind für die Uebereinstimmung des Grundbuchblattes und Briefes verantwortlich und haften überhaupt für die Folgen eines jeden Versehens. Die Briefe werden dem Eigenthümer ausgehändigt, es sei denn, daß er die Aushändigung an den Gläubiger oder eine andere Person bewilligt hat. Bei einer Correal-Hypothek oder Grundschuld werden so viele Briefe gebildet als Grundstücke verpfändet sind. Dieselben werden dann vom Gericht durch Schnur und Siegel mit einander verbunden.

§ 96. Entstehung, Aenderung und Endigung.

1. Die Hypothek und Grundschuld entsteht durch Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt, wenn der Eigenthümer des Grundstücks sie bewilligt, wenn ein Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek verurtheilt wird, die Eintragung beantragt und wenn eine zuständige Behörde z. B. der Staat wegen rückständiger Steuern oder Gerichtskosten die Eintragung nachsucht. Sie entsteht auch auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels. Die Bewilligung kann vor dem Grundbuchamte oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde erfolgen.

Wird die Eintragung einer Hypothek begehrt, so muß die Schuldurkunde vorgelegt werden. Die Rangordnung der Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen und letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamte vorgelegt wird. Jeder beim Gericht eingehender Antrag erhält deshalb einen Tag und Stunde angebenden Eingangsvermerk, durch welchen die Reihenfolge der Eingänge bestimmt wird.

2. Ein vorhergehender Gläubiger kann einem nachstehenden den Vorrang einräumen. Es genügt hierzu die einseitige Erklärung des Einräumenden. Die Hypothek und Grundschuld kann von dem Berechtigten an einen anderen abgetreten und verpfändet werden. Die Abtretung ist bei der Hypothek und Grundschuld verschieden. Die Hypothek kann nur zugleich mit der zu Grunde liegenden Forderung abgetreten werden, sodaß zugleich eine Cession vorgenommen werden muß (48). Es ist demnach zur Abtretung einer Hypothek erforderlich: 1. der mündliche — nach L. G. bei Gegenständen über 150 Mk. schriftliche — Vertrag, durch welchen die Forderung übertragen wird; 2. Benachrichtigung des Schuldners; 3. notariell oder gerichtlich aufgenommene oder beglaubigte Abtretungserklärung; 4. Uebergabe des Hypothekenbriefes, wenn ein solcher gebildet war. Die Abtretungserklärung muß den Namen des Erwerbers enthalten, einer Annahmeerklärung des letzteren bedarf es nicht. Eine Grundschuld kann auch ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (sogenannte Blankocession, Blankoabtretung, Abtretung in blanco). Es geschieht dies in der Regel dadurch, daß eine vollständige Abtretungserklärung, in welcher man den Namen des Erwerbers offen läßt, auf den Grundschuldbrief gesetzt wird. Beispiel: Vorstehende Grundschuld von 5000 Mk. trete ich nebst den Zinsen von heute an ab an .....
Köln, den 1. April 1895. Friedrich Schneider.

Der Erwerber erhält dann durch die bloße Uebergabe des Grundschuldbriefes die vollen Rechte des Grundschuldgläubigers. Die Abtretung und Verpfändung ist auch ohne Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung in das Grundbuch darf nur erfolgen, wenn der Gläubiger dieselbe bewilligt, zur Bewilligung rechtskräftig verurtheilt ist, oder wenn eine zuständige Behörde darum ersucht. Soll eine Vorrechtseinräumung, Abtretung oder Verpfändung eingetragen werden, so muß der Hypotheken- oder

Grundschuldbrief dem Gerichte vorgelegt und der Vorgang auf diesem vermerkt werden. Ist noch kein Hypothekenbrief gebildet, so muß er von Amtswegen neu gebildet werden.

Das Pfandrecht geht nicht dadurch unter, daß der Eigenthümer das Grundstück an einen anderen veräußert. Da nämlich das Pfandrecht an der Sache haftet und von dem Wechsel des Eigenthümers unberührt bleibt, so kann der Pfandgläubiger sein Recht gegen Jeden geltend machen, in dessen Hand die Sache gelangt.

3. Die Hypothek und Grundschuld endigt mit der Löschung im Grundbuche. Dieselbe erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde. Der Eigenthümer muß den Nachweis erbringen, daß die Forderung getilgt sei. Dies geschieht gewöhnlich dadurch, daß er die Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers oder ein Urtheil vorlegt, in welchem der Gläubiger rechtskräftig zur Bewilligung der Löschung verurtheilt worden ist. Mit dem Antrage auf Löschung ist der Grundschuld- oder Hypothekenbrief, wenn ein solcher gebildet war, einzureichen. Derselbe wird von dem Gerichte mit dem Vermerk der Löschung versehen und zerschnitten dem Eigenthümer wieder ausgehändigt.

Durch die Löschung wird das Pfandrecht endgiltig getilgt, sodaß die nachstehenden Pfandgläubiger in die Stelle vorrücken. Der Eigenthümer, welcher eine Hypothek oder Grundschuld bezahlt hat, kann aber statt zu löschen, über dieselbe in anderer Weise verfügen, er kann das Pfandrecht einem anderen abtreten und sogar auf seinen Namen überschreiben lassen. Er wird dann an eigener Sache Pfandgläubiger. Der Eigenthümer kann diesen Erfolg bei der Grundschuld auch dadurch erreichen, daß er auf seinen Namen eine Grundschuld eintragen läßt, bei der Hypothek dadurch, daß er dieselbe zunächst für einen anderen eintragen und dann sich von diesem abtreten läßt. Beispiel: X bestellt dem A eine Hypothek von 3000 Mk., dem B und dann dem C eine solche von je 1000 Mk. Wenn er A bezahlt, so kann er die Hypothek zur Löschung bringen. In diesem Falle rückt B in die erste, C in die zweite Stelle ein. Er kann aber statt zu löschen, die Hypothek an D abtreten oder auf seinen Namen überschreiben lassen. Letzterenfalls wird er Hypothekargläubiger an seiner eigenen Sache. X kann aber auch eine Grundschuld von 3000 Mk. an erster Stelle auf seinen Namen eintragen lassen oder an erster Stelle eine Hypothek von 3000 Mk. zu Gunsten

des E bewilligen und sich dann die Hypothek von E abtreten lassen. In beiden Fällen erwirbt er für den Betrag von 3000 Mark ein erstes Pfandrecht an eigener Sache.

§ 97. b) Im rheinischen Recht.

Das rheinische Recht kennt ein doppeltes Recht an unbeweglichen Gegenständen, die Hypothek und das Privilegium (privilège). Die Grundschuld ist dem rheinischen Recht unbekannt. Die Hypothek stimmt begrifflich mit der Hypothek des Grundbuchrechts überein. Sie entsteht gewöhnlich dadurch, daß der Eigenthümer in einer notariellen Urkunde ein Grundstück zur Hypothek verstellt. Sie entsteht aber auch auf Grund eines Urtheils oder Vollstreckungsbefehls (52). Das Privilegium an unbeweglichen Sachen giebt dem Gläubiger das Recht, sich aus dem Erlöse einer Sache vorzugsweise vor anderen zu befriedigen. Das Privilegium ist mit einer Forderung Kraft Gesetzes verbunden und kann nicht durch Vertrag begründet werden. Ein Privilegium hat z. B. der Verkäufer einer Liegenschaft an dieser wegen des rückständigen Kaufgeldes, der Miterbe an den Immobilien der Erbschaft für das, was ihm aus der Theilung zukommt. Hypothek und Privilegium werden erst mit der Eintragung in das Hypothekenregister wirksam. Die Eintragung muß beim Hypothekenamte in einem doppelt anzufertigenden Gesuche — bordereau genannt — beantragt werden. Mit dem Gesuche hat der Gläubiger seinen Titel, d. h. die Urkunde, auf welche er seine Eintragung stützt, z. B. Notarialakt, Urtheil, Vollstreckungsbefehl, Kaufakt, Theilungsakt vorzulegen. Der Rang der Hypothek bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung. Die am nämlichen Tage eingetragenen Hypotheken stehen zu gleichem Rang. Privilegien gehen den Hypotheken vor, wenn sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zur Eintragung gelangen. Diese Frist beträgt beim Kaufpreis- und Theilungsprivilegium 60 Tage vom Abschlusse des Kaufes bezw. der Theilung an. Wird das Privilegium erst nach der Frist eingetragen, so erhält es wie die Hypothek seinen Rang erst vom Tage der Eintragung an. Beispiel: A verkauft dem B am 1. Februar 1895 ein Haus für 50 000 Mk. und erhält eine Anzahlung von 10 000 Mk.; für den Rest hat A ein Privilegium an dem Hause, wenn er es innerhalb 60 Tagen, z. B. am 15. März eintragen läßt. Wenn dann B dem C das Haus

für ein Darlehn von 20000 Mk. zur Hypothek verstellt und C diese Hypothek am 15. Februar eintragen läßt, so hat diese Hypothek zwar ein früheres Datum wie das Privileginm, steht aber trotzdem diesem nach.

Nach dem G. v. 20./5. 1885 kann die Eintragung nur für eine bestimmte Summe und nur für einen bestimmt bezeichneten, dem Schuldner gehörigen unbeweglichen Gegenstand erfolgen. Früher konnte ohne nähere Bezeichnung eine Eintragung auf das ganze auch das zukünftige Immobiliarvermögen des Schuldners genommen werden. Die Eintragung mußte früher vor Ablauf von 10 Jahren erneuert werden, durch das nämliche Gesetz wurde aber bestimmt, daß die nach dem 1. Juli 1885 erfolgte Eintragung keiner Erneuerung mehr bedürfe. Das Pfandrecht geht nicht dadurch unter, daß der Eigenthümer das Grundstück veräußert. Die Hypotheken und Privilegien endigen mit der Löschung im Hypothekenregister. Die Löschung kann auf Grund einer notariellen Einwilligung des Gläubigers, auf Grund eines den Gläubiger zur Löschung verurtheilenden Erkenntnisses und auf Grund einer die Löschung anordnenden Verfügung des Gerichts erfolgen.

§ 98. c) Im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Eine Hypothek entsteht durch Eintragung im Stockbuch. Wer eine Hypothek bestellen will, hat diese Absicht dem Feldgerichte (43), in dessen Bezirk das Grundstück liegt, mit bestimmter Bezeichnung des Gläubigers, der Summe und des Zinsfußes anzuzeigen, um die Abschätzung des Grundstücks zu ersuchen und sich einen Auszug aus dem Duplikat mit der Bescheinigung des Feldgerichts über den abgeschätzten Werth zu verschaffen. Hierüber wird eine Eintragung in das Ortshypothekenbuch vorgenommen. Eheleute müssen ihre Erklärungen gemeinschaftlich abgeben. Die Urkunden werden von dem Verpfänder dem Amtsgerichte überbracht. Das Amtsgericht prüft die Uebereinstimmung mit dem Originalstockbuch und entwirft die Verpfändungsurkunde, welche vom Verpfänder zu unterschreiben ist. Dann erfolgt die Eintragung im Originalstockbuch. Die Verpfändungsurkunde wird vom Amtsgericht dem betreffenden Feldgericht übersandt mit der Weisung, die Verpfändung und ihr Datum in das Duplikat einzutragen, die Eintragung zu bescheinigen und die Urkunde dem Verpfänder auszuhändigen.

Auch in Nassau hat der Gläubiger, dessen Forderung durch Urtheil festgestellt ist, einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die unbeweglichen Güter seines Schuldners. Verlangt der Gläubiger die Eintragung, so hat der Richter vom Feldgericht ein Verzeichniß der Immobilien mit der Abschätzung und der erforderlichen Bescheinigung einzuziehen und die Ausfertigung der Pfandurkunde und die Eintragung in das Stockbuch zu verfügen. Die Pfandurkunde mit der Bescheinigung über die erfolgte Eintragung im Stockbuche wird dem Gläubiger zugestellt.

Soll eine im Stockbuche eingetragene Forderung cedirt werden, so muß die Cessionsurkunde dem Feldgerichte vorgelegt werden und erfolgt hierüber eine Eintragung im Hypothekenbuch. Dann gelangt die Urkunde an das Amtsgericht. Dieses beurkundet die Cession, benachrichtigt den Schuldner und giebt die Cessionsurkunde dem Cessionar zurück. So lange die Cession nicht von dem Gerichte beurkundet ist, hat sie gegen den Schuldner keine Wirkung.

Ist eine Hypothek zu löschen, so ist der Löschungsantrag dem Feldgericht vorzulegen. Das Feldgericht vermerkt die Löschung im Ortshypothekenbuche unter Bescheinigung der Löschung. Der Löschungsantrag ist sodann dem Amtsrichter vorzulegen, welcher das Pfandrecht im Stockbuche löscht. Darauf erfolgt die Löschung im Duplikat. Ueber die erfolgten Löschungen im Original- und Duplikatstockbuche erhält der Pfandschuldner eine Bescheinigung.

§ 99. 5. Das Pfändungsrecht.

Das Pfändungsrecht ist das Recht, zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs bewegliche Sachen eines anderen eigenmächtig in Besitz zu nehmen. Während im allgemeinen Jeder, der einen Anspruch geltend machen will, die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen muß (§§ 41, 42), ist beim Pfändungsrecht ausnahmsweise die Selbsthilfe gestattet. Das Pfändungsrecht war im altgermanischen Recht, z. B. in den Gesetzen der Longobarden und Westgothen in ausgedehntem Maaße erlaubt und hat sich, allmählich eingeschränkt, bis heute erhalten. In Preußen ist dasselbe durch die Feld- und Forstpolizeiordnung vom 1./4. 1880 einheitlich geregelt.

Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- und Forsthüter

als auch von dem Beschädigten und von allen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören. In gleicher Weise ist die Pfändung der Reit- und Zugthiere oder des Viehs zulässig, wenn Jemand den Bestimmungen des § 10 G. v. 1./4. 1880 (86) oder des § 368 Nr. 9 St. G. B. (86) zuwiderhandelt. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden und die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und Schadenfeststellung verursachten Kosten. Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn beim Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher der Forderung des Beschädigten entspricht. Der Pfändende hat von der Pfändung binnen 24 Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere bestimmt. Unterläßt er die Anzeige, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Die Ortspolizeibehörde trifft Entscheidung darüber, ob und in wie weit die Pfändung aufrecht zu halten ist und wie die Thiere ferner zu verwahren sind. Gegen die Entscheidung steht jedem Theile binnen 10 Tagen die Klage beim Kreisausschusse, in Stadtkreisen und Städten über 10 000 Einwohnern beim Bezirksverwaltungsgerichte zu. Ist die Pfändung durch rechtskräftige Entscheidung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten Thiere nach ortsüblicher Bekanntmachung versteigern, jedoch kann der Gepfändete bis zum Zuschlage die Pfandstücke einlösen. Der nach Deckung der Kosten sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückerstattet. Einer Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen verfällt, wer eine rechtmäßige Pfändung vereitelt, dem Pfändenden Widerstand leistet, gepfändete Sachen wieder wegnimmt und wer eine unrechtmäßige Pfändung vornimmt.

Da das G. v. 1./4. 1880 alle nicht widersprechenden früheren Bestimmungen über die Pfändung aufrecht erhalten hat, so sind noch viele ältere Gesetze in Geltung, die aber nur ein geringes Interesse bieten und deshalb hier nicht angeführt werden (vgl. z. B. für das Gebiet des L. R. Theil I, Titel 14, §§ 413—465 und die Feldpolizeiordnung vom 1./11. 1847, für das linke Rheinufer das Ruralgesetz v. 28./9.—6./10. 1791).

V. Abschnitt. Das Jagd- und Fischereirecht.

1. Das Jagdrecht.

§ 100. Allgemeine Bestimmungen.

Das Jagdrecht ist das Recht auf ausschließliche Aneignung der jagdbaren Thiere in einem bestimmten Bezirke. Das Recht der Wildfolge, d. h. das Recht, das angeschossene Wild auch über die Grenze des eigenen Bezirkes hinaus zu verfolgen, ist aufgehoben. Für das Jagdrecht gilt in Preußen das Jagdgesetz vom 31./10 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7./3. 1850. Letzteres wurde durch G. v. 1./3. 1873 in Schleswig-Holstein eingeführt und in den Gesetzen für Nassau und Lauenburg fast wörtlich wiederholt. In Hannover gilt das Gesetz vom 11. März 1859 (Wagner, die preußische Jagdgesetzgebung, S. 247), in Churhessen das G. v. 7./9. 65 (Wagner, S. 256). Hiernach ist das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden und steht daher jedem Grundeigenthümer zu. Im Gebiete des G. v. 7./3. 1850 darf er aber das Jagdrecht nur ausüben a) auf solchen Besitzungen, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen darstellen. Wege und Gewässer werden nicht als eine Unterbrechung des Zusammenhanges angesehen. b) auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken. c) auf Seeen, auf den zur Fischerei eingerichteten Teichen und Inseln, welche ein Besitzthum bilden. Alle übrigen Grundstücke der Gemeinde bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, dessen Verwerthung der Gemeinde zusteht. Die Grundeigenthümer werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Nach Beschluß der Gemeindebehörde kann die Jagd 1. entweder ruhen oder 2. auf Rechnung der Gemeinde durch einen angestellten Jäger ausgeübt oder, was gewöhnlich geschieht, 3. öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand verpachtet werden. Der Pachtvertrag muß mindestens auf drei und darf höchstens auf 12 Jahre geschlossen werden. Eine Weiterverpachtung ist ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. Der Jagdpächter kann aber andere Personen an der Jagd theilnehmen lassen. Wollen dieselben ohne Begleitung des Jagdberechtigten die Jagd ausüben, so müssen sie

die schriftliche Erlaubniß desselben bei sich führen. Die Pachtgelder werden nach Abzug der Unkosten auf die einzelnen Grundbesitzer nach der Größe der Grundstücke vertheilt.

Abweichend ist für Hannover bestimmt, daß zur eigenen Ausübung der Jagd eine Fläche von 300 Hannöverschen Morgen erforderlich ist; in Kurhessen muß die Fläche hundert Kasseler Acker betragen. Andere Abweichungen der Gesetze für Hannover und Kurhessen sollen als unerheblich hier nicht weiter angeführt werden.

Jeder Jagdberechtigte muß die gesetzlichen Schonzeiten beobachten. Nach dem Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895 muß Jeder, welcher die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Derselbe gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinanderfolgende Tage giltiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden. Für den Jahresjagdschein sind 15 Mk., für den Tagesjagdschein 3 Mk. zu entrichten. Ausländer müssen die erhöhte Abgabe von 40 Mk. bezw. 6 Mk. entrichten. Der Jagdschein ist bestimmten Personen zu versagen. (G. v. 31./7. 1895 §§ 6, 7.)

Durch das Wildschadengesetz vom 11./7. 1891 ist vom 1. Januar 1892 ab für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Hannover und Kurhessen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Dammwild sowie durch Rehwild und Fasanen zugefügten Schadens eingeführt worden. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten. Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse absichtlich gezogen oder über die gewöhnliche Zeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen. Der Beschädigte, welcher Ersatz fordern will, hat diesen Anspruch bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen anzumelden. Das Gesetz erweitert auch die Befugniß der Grundbesitzer, unter Umständen das Jagdrecht selbst auszuüben. Die Gemeinde hat durch Bestimmungen im Pachtvertrage dafür zu sorgen, daß der Schadenersatz vom Jagdanpächter zurückvergütet wird. In dem früheren Kurfürstenthum Hessen ist nach d. G. v. 26./1. 1854 jeder Jagdberechtigter kraft Gesetzes

verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher auf den Grundstücken, an denen ihm die Jagd zusteht, durch Wild angerichtet worden ist.

In Hannover ist nach dem Gesetz v. 21./7. 1848 der Jagdberechtigte und bei verpachteten Jagden der Jagdpächter zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet. Kann sich der Beschädigte am Jagdpächter nicht erholen, so haftet der Verpächter der Jagd. Mehrere Jagdinhaber haften solidarisch d. h. jeder für den ganzen Schaden. Ist der Schaden durch Streif- oder Wechselwild verursacht worden, so ist der Entschädigungspflichtige berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. (§ 25 G. v. 11./3. 1859.)

§ 101. Gegenstand des Jagdrechts.

Das Jagdrecht gewährt dem Berechtigten kein Eigenthum an den Thieren, sondern nur das Recht, dieselben ausschließlich sich anzueignen. Das Eigenthum wird erst durch Besitzergreifung oder Erlegung erworben. Das in einem Wildpark befindliche Wild gehört aber dem Eigenthümer des Parks und bleibt demselben, auch wenn das Thier aus dem Parke austreten sollte. Das Jagdrecht erstreckt sich nur auf die sogenannten jagdbaren Thiere, während die übrigen Thiere der freien Occupation eines jeden unterliegen. Nach dem Wildschadengesetze vom 11. Juli 1891 sind in dem Geltungsgebiete desselben Kaninchen nicht mehr jagdbar, dürfen aber nicht mit Schlingen gefangen werden. Was zu den jagdbaren Thieren gehört, entscheidet zunächst das Provinzial- oder Lokalrecht. (Ueber die einzelnen Bestimmungen vgl. Wagner S. 1—37.) Im Zweifel sind es solche Thiere, welche zur Speise der Menschen benutzt zu werden pflegen. Auf dem linken Rheinufer sind z. B. nicht jagdbar Marder, Füchse, Krähen, Fischreiher, Lerchen, wohl die Krammetsvögel.

Die Tödtung der im Jagdgebiete umherlaufenden fremden Hunde und Katzen ist zunächst nur dann gestattet, wenn die Provinzialgesetze es erlauben. (Ueber die einzelnen Provinzialgesetze vgl. Aufsatz des Verfassers in der Jagdzeitschrift Waidmann 1888 Nr. 37 bis 39, auch Wagner S. 150—159.) Im Gebiete des Landrechts kann der Jagdberechtigte in Ermangelung einer Provinzialbestimmung

ungeknüppelte gemeine Hunde und Katzen, die im Jagdreviere umherlaufen, tödten. Hunde, die in unmittelbarer Nähe von Personen sich befinden, sind aber als umherlaufende nicht anzusehen. In der Rheinprovinz sind im Gebiete der Generalgouvernementsordnung für den Mittel- und Niederrhein — linkes Rheinufer — vom 18./8. 1814 (§ 9) nur die königlichen Förster und die diesen gleichstehenden vereideten Beamten berechtigt, die frei umherlaufenden Hunde und Katzen todt zu schießen. Wo die Gesetze es nicht gestatten, ist die Tödtung nur erlaubt, wenn der Jagdberechtigte sich in Ausübung einer berechtigten Selbsthilfe befindet, d. h. wenn das Thier Schaden zufügt, wenn der Schaden nur durch Tödtung abgewehrt werden kann und der Werth des getödteten Thieres zu dem verursachten Schaden nicht im Mißverhältnisse steht. Hunde, die in unmittelbarer Nähe von Personen und in deren Aufsicht sich befinden, sind als umherlaufende nicht anzusehen und dürfen daher ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht getödtet werden. Tödtet Jemand einen Hund oder eine Katze ohne hierzu berechtigt zu sein, so hat dies die Bestrafung wegen Sachbeschädigung und die Verpflichtung zum Ersatze des getödteten Thieres zur Folge (vgl. den vorerwähnten Aufsatz des Verfassers).

§ 102. Schutz des Jagdrechts.

Die Befolgung der Jagdvorschriften ist durch Strafbestimmungen gesichert. Im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wird bestraft: Wer mit einem Jagdschein aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen schriftlicher Erlaubniß auf fremdem Gebiete jagt mit 6—15 Mk., wer sich durch einen fremden Jagdschein zu legitimiren versucht mit 15—150 Mk. Der Jagende ist bei Strafe bis zu 15 Mk. verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen den Jagdschein vorzuzeigen. Nachstehende Bestimmungen gelten in ganz Preußen: Wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., wer ohne einen Jagdschein zu besitzen die Jagd ausübt oder von einem für ungiltig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht, wird mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mk. bestraft (§§ 11, 12 G. v. 31./7. 1895), wer an Orten, an welchen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten

bestraft. Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis 600 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen und anderen Vorrichtungen oder während der Schonzeit, in Wäldern zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren nachgestellt wird. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben den durch das Jagdvergehen bewirkten Strafen ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräthes, der Hunde, Schlingen ꝛc. zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Hält der Jagende z. B. wegen Unkenntniß der Grenzen das Terrain für ein solches, in welchem er zu jagen berechtigt sei, so bleibt er straflos (§§ 292—295 St. G. B.).

§ 103. Das Fischereirecht.

Die Fischerei ist für Preußen einheitlich durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 geregelt. Das Gesetz wurde durch G. v. 4./4. 1877 auf Lauenburg ausgedehnt und erhielt einen Zusatz durch G. v. 30./3. 1880, welches in der Rheinprovinz die bis dahin im Gebiete des französischen Rechtes jedermann zustehende Befugniß auf Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu treiben aufhob. Das Gesetz gilt für die Küsten- wie für die Binnenfischerei, für die Fischerei in fließenden und geschlossenen Gewässern. Küstenfischerei ist diejenige, welche in den der preußischen Staatshoheit unterworfenen Theilen der Ost- und Nordsee, den offenen Meeresbuchten und Haffen und in den Mündungen der Ströme ausgeübt wird. Die Küstenfischerei sowie die auf offenem Meere betriebene Hochseefischerei steht Jedermann frei. Die Binnenfischerei d. i. die Fischerei in den Gewässern des Landes, ist bestimmten Berechtigten vorbehalten. Geschlossene Gewässer sind alle künstlich angelegten Fischteiche und solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt. Oeffentliche Gewässer sind die schiff- und flößbaren Wasserläufe. Bei geschlossenen Gewässern hat das Fischereirecht der Eigenthümer, bei öffentlichen

in der Regel der Staat, bei Privatflüssen d. h. den nicht schiff- und flößbaren Gewässern der Uferbesitzer. In der Provinz Westfalen ist durch Gesetz vom 30./6. 1894 die Berechtigung der Eigenthümer der Ufergrundstücke zur Fischerei in der Weise eingeschränkt worden, daß Fischereibezirke gebildet werden, in denen die Fischerei ähnlich wie die Jagd im Jagdbezirke ausgeübt wird. In gleicher Weise ist in der Rheinprovinz die Fischerei der Ufereigenthümer durch das Gesetz vom 25. Juni 1895 geregelt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Wo keine besondere Berechtigung besteht, hat die Gemeinde die Fischerei. Der Gemeinde steht auch das Fischereirecht zu, welches früher, ohne an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft zu sein, von allen Gemeindemitgliedern ausgeübt wurde. Die Gemeinde darf die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung benutzen. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten. Wer die Fischerei ausüben will, muß einen besonderen Erlaubnißschein haben, den er bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal und den Lokalpolizeibeamten vorzeigen muß. Der Schein muß vom Fischereiberechtigten oder Fischereipächter ausgestellt werden und bedarf, wenn der Aussteller keine öffentliche Behörde ist, noch der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde. Zum Schutze der Fische muß die Schonzeit beobachtet werden, Fische, welche ein gesetzliches Mindest-Maaß und -Gewicht nicht haben, müssen sofort wieder in das Wasser gesetzt werden. Sie dürfen weder verkauft, noch feilgeboten, noch versendet wernen. Die Schonzeiten, gesetzliches Mindestmaaß u. s. w. ist in den Verordnungen, welche für die einzelnen Provinzen zur Ausführung des Fischereigesetzes erlassen worden sind, genau vorgeschrieben. In der Rheinprovinz gilt die Verordnung vom 23. Juli 1886, in Posen die vom 12. Mai 1888, in den übrigen Provinzen die vom 8. August 1887. Für Hannover und Schleswig-Holstein ist diese Verordnung durch Verordnung vom 4. April 1894 abgeändert worden.

Gegenstand der Fischerei bilden die Fische, Krebse, Austern, Muscheln und andere nutzbare Wasserthiere, sofern sie nicht, wie z. B. Wasservögel, dem Jagdrecht unterliegen. Doch ist es den Fischereiberechtigten gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Das Fischereirecht gibt dem Berechtigten kein Eigenthum an den Fischen, sondern wie das Jagdrecht nur die Befugniß zur ausschließlichen Aneignung. Erst durch Besitzergreifung oder Erlegung wird das Eigenthum erworben. Eine Ausnahme machen die Fische in geschlossenen Gewässern. Dieselben gehören dem Eigenthümer des Gewässers und ihre Wegnahme ist kein Fischereifrevel, sondern Diebstahl. Die Fische können auch im Falle einer Ueberschwemmung zurückgefordert werden, wenn sie der Eigenthümer als die seinigen nachweisen kann.

Fische, die nach einer Ueberschwemmung in Tümpeln zurückbleiben, gehören dem Eigenthümer des Grundstücks, auf dem sie sich befinden. Zur besseren Erhaltung und Verwerthung eines Fischbestandes können Fischereigenossenschaften gebildet werden.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Geschieht das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, so tritt Geldstrafe bis 600 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ein (§§ 370 Nr. 4, 296 St. G. B.).

VI. Abschnitt. Das Versicherungsrecht.

§ 104. 1. Allgemeines.

Versicherungsvertrag ist der Vertrag, in welchem Jemand gegen Vergütung verspricht, den aus einer bestimmten Gefahr für eine Person oder Sache sich ergebenden Schaden zu ersetzen. Der Vertrag muß nach L. R. schriftlich abgeschlossen werden. Nach rheinischem gemeinen und Handelsrecht ist dies zwar nicht erforderlich, aber die Regel. Die vom Versicherer über die Versicherung ausgestellte Urkunde heißt Police. Prämie ist die vom Versicherten zu zahlende und gewöhnlich nach Procenten des versicherten Gegenstandes berechnete Vergütung. Da eine Versicherung nur einen Schaden ersetzen, aber nicht den Versicherten bereichern soll, so ist die Doppelversicherung, d. i. die mehrfache Versicherung desselben Gegenstandes und die Ueberversicherung, d. i. die Versicherung zu einem den Werth übersteigenden Betrage, verboten. Die Bestimmungen über das Versicherungsrecht beruhen zum größten Theile auf den Statuten und Versicherungsbedingungen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Die Nichtbefolgung der Vertragsbedingungen hat ge-

wöhnlich den Verlust der Berechtigung zur Folge. Es kann daher nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß Jeder, der einen Versicherungsvertrag abschließt, vorher die Versicherungsbedingungen genau durchlesen und während der Versicherungszeit ebenso genau beobachten muß. Die zahlreichen Processe, welche aus Versicherungen entstehen, gehen gewöhnlich für den Versicherten nur wegen Unkenntniß oder Nichtbefolgung der Bedingungen verloren. Gefällt dem Versicherten irgend eine Bedingung des Vertrages nicht, so muß er vor Abschluß des Vertrages auf einer Aenderung derselben bestehen. Zu dieser Aenderung ist der Agent nicht befugt und wer sicher gehen will, wird deshalb die Bestätigung der Aenderung durch die Generaldirektion verlangen. Der Versicherte muß alle ihm bekannten für die zu übernehmende Gefahr erheblichen Punkte wahrheitsgetreu anzeigen und die Prämien pünktlich zahlen. Während der Versicherungszeit darf er nichts vornehmen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen wurde, zum Nachtheile des Versicherers geändert und die Gefahr erhöht wird. Sobald der versicherte Gegenstand von einem Schaden betroffen wird, hat der Versicherte umgehend Anzeige zu machen. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet, während trotzdem die Prämien verfallen. Der Versicherer muß die Entschädigung zahlen; es wird aber nicht die im Vertrage festgesetzte Versicherungssumme, sondern nur der, gewöhnlich geringere, Schaden vergütet, der wirklich entstanden ist.

§ 105. 2. Arten der Versicherung.

Da jedes versicherbare Interesse zu einer Versicherung Anlaß geben kann, so gibt es viele Arten von Versicherungen.

Nach dem Gegenstande der Versicherung unterscheidet man:

1. Die Feuerversicherung, welche gegen die Gefahren des Feuers schützen soll. Für die Mobiliarfeuerversicherung gilt in Preußen das Gesetz vom 8. Mai 1837, welches durch die Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 zum Theil auf die Immobilien ausgedehnt worden ist. Aehnliche Vorschriften bestehen in den neu erworbenen Provinzen. Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst dann gezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch dagegen erfolgt ist. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Ver-

pächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Lagerräumen auf Ersuchen über die von den Pächtern und Miethern genommene Feuerversicherung Auskunft zu ertheilen. Neben den Privatgesellschaften bestehen in Preußen auch öffentliche aus dem vorigen Jahrhundert stammende Feuersocietäten (Brandversicherungsanstalten), welche auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen (siehe unten). Nach dem Gesetze vom 5./5. 72 erstreckt sich im Gebiete der Grundbuchordnung das Pfandrecht an einem Grundstücke auch auf die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, beweglichen Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutgemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind. Dasselbe bestimmt für die Rheinprovinz das G. v. 17./5. 1884. Im G. R. außerhalb des Gebietes der Grundbuchordnung hat der Pfandgläubiger ein solches Recht nicht. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1884, Bd. XIV, S. 169.)

2. Die Transportversicherung. Sie will den Schaden ersetzen, der einen Gegenstand auf einem Transport treffen kann. In der Form der Seeversicherung ist sie die älteste Versicherung.

3. Die Lebensversicherung. Sie will das Interesse vergüten, welches man an dem Tode einer Person oder an der Erreichung eines bestimmten Alters hat. Sie wird auf den Todes- oder Lebensfall geschlossen, je nachdem die Versicherungssumme beim Tode einer Person oder dann ausbezahlt wird, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht. Die Leistung der Versicherungsgesellschaft kann in Zahlung einer bestimmten Summe oder in Gewährung einer Rente bestehen. Da bei der Lebensversicherung kein Schaden ersetzt werden soll, so ist die Doppel- und Ueberversicherung gestattet. Ist keine bestimmte zum Bezuge der Summe berechtigte Person (z. B. die Wittwe, die Kinder) bezeichnet, so gehört die Summe zum Nachlaß des Versicherten und wird mit dem übrigen Vermögen unter die Erben vertheilt. Der Versicherte kann sein Recht auf die Summe auf andere übertragen, auch verpfänden.

4. Die Hagelversicherung § 106.

5. Die Viehversicherung § 107.

Nach der Art der Versicherung unterscheidet man die Versicherung auf Gegenseitigkeit und die Rückversicherung.

Die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist vorhanden, wenn sich

die Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft verpflichten, den Schaden, der einzelne Mitglieder trifft, gemeinsam durch Beiträge zu ersetzen. Die Beiträge werden entweder im Voraus für ein Geschäftsjahr festgesetzt oder im Falle eines Bedürfnisses durch Nachschüsse (Nachschußprämie) erhoben. Jeder Versicherte ist also zugleich Versicherer und nimmt an Gewinn und Verlust der Gesellschaft Antheil.

Rückversicherung liegt vor, wenn sich eine Versicherungsgesellschaft bei einer anderen gegen die Gefahr versichert, welche ihr aus der Uebernahme von Versicherungen erwächst. Will z. B. eine Versicherungsgesellschaft verhüten, daß sie durch übermäßige Inanspruchnahme leistungsunfähig wird, so nimmt sie für ihr ganzes Risiko oder einen Theil desselben Rückversicherung und erhält dann diejenige Summe ersetzt, die sie über ein bestimmtes Maaß hinaus an Entschädigung hat zahlen müssen.

§ 106. 3. Die Hagelversicherung.

Für die Hagelversicherung gelten lediglich die Statuten der Hagelversicherungsgesellschaften. Die größten deutschen Hagelversicherungsgesellschaften haben gemeinsame Versicherungsbedingungen aufgestellt, welche am 13. November 1872 landespolizeilich genehmigt und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung (1873 S. 222) veröffentlicht worden sind.

Hierdurch wird jeder Schaden vergütet, der nachweislich durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen verursacht worden ist. Beträgt der Schaden weniger wie $^1/_{12}$ des Werthes des versicherten Gegenstandes, so wird eine Vergütung nicht gewährt. Ein bestimmter Theil der Versicherungssumme, z. B. bei Weizen und Roggen $^1/_3$, wird auf das Stroh oder die Halme abgerechnet. Der Versicherte darf die versicherten Erzeugnisse nicht anderweitig versichern und erhält nur den Betrag vergütet, der gezahlt worden wäre, wenn der Hagelschlag nicht eingetreten wäre. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf und zwar beim Wein mit Beginn der Lese, bei Flachs und Hanf, sowie die Früchte nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen anderen Bodenerzeugnissen, sowie sie abgefahren oder in Barmen (Schobern) aufgestellt sind. Der Versicherungsantrag muß nach dem Formulare gewissenhaft und vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, übergeben werden. Nach Eintritt des

Hagelschlags muß in 72 Stunden eine schriftliche Anzeige mit der Angabe des muthmaßlichen Schadens an die Hauptagentur eingesandt werden. Will Jemand die beschädigten Felder anderweitig benutzen, so hat die Gesellschaft das Recht, den Versicherten mit $^2/_3$ der Entschädigungssumme abzufinden. Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zu Stande, so wird von der Gesellschaft und dem Beschädigten je ein Sachverständiger ernannt. Können diese sich nicht einigen, so wird von dem Versicherten aus drei von der Versicherungsgesellschaft bezeichneten Personen ein Obmann gewählt, dessen Ausspruch stets entscheidet. Die Anstellung einer Klage ist nur bezüglich der Frage, ob die Gesellschaft überhaupt ersatzpflichtig ist, aber nicht bezüglich der Höhe der Entschädigung gestattet. Alle aus der Versicherung entstehenden Streitigkeiten gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Police ausgestellt ist. Der Pächter eines Grundstücks ist an sich nicht zur Hagelversicherung verpflichtet und kann hierzu nur durch den Pachtvertrag angehalten werden.

4. Die Viehversicherung.

§ 107. a) Allgemeines.

Auch für die Viehversicherung gelten nur die Bedingungen der verschiedenen Versicherungsanstalten. Es bestehen in Deutschland für die Versicherung des Vieh's eine Anzahl größerer Gesellschaften und die Ortsvereine. Letztere beruhen meist auf Gegenseitigkeit und wollen für einen kleineren Bezirk, etwa ein Dorf, eine Bürgermeisterei, den Schaden ersetzen, der das Vieh der Mitglieder trifft. Es bestanden bei der letzten Zählung in der Rheinprovinz 712, in Westfalen 676, in Schleswig-Holstein 751 Ortsviehversicherungsvereine. Die Ortsvereine werden wie die größeren Gesellschaften wenig benutzt. Nach der letzten Zählung waren in der Rheinprovinz 13,5 %, in Westfalen 20,7 %, in Schleswig-Holstein ungefähr 26 % des vorhandenen Vieh's versichert. Der Grund liegt in der Höhe der Prämien. Die Frage, ob Ortsvereine oder die größeren Gesellschaften vorzuziehen sind, ist im allgemeinen zu Gunsten der größeren Gesellschaften zu entscheiden. Treten Unglücksfälle im Gebiete eines Ortsvereines auf, so wird derselbe nicht in der Lage sein, die Entschädigung auszuzahlen, während bei einer größeren Gesellschaft der Schaden, der in einer Gegend auftritt, durch die Prämienbezüge

aus einer vom Unglück verschonten anderen Gegend wieder ausgeglichen wird. Den Ortsvereinen ist es jedenfalls zu empfehlen, bei einer größeren Gesellschaft Rückversicherung zu nehmen.

§ 108. b) Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften.

Die Entschädigung wird gewährt gegen Verlust an Vieh durch Tod oder nothwendig gewordenes Tödten, nicht aber für Minderwerth durch Alter, Abnutzung und andere nicht tödtliche Fehler. Das zur Versicherung angemeldete Vieh muß durch einen Thierarzt untersucht werden. Ein Wechsel im Viehbestande steht dem Versicherten frei, doch ist die Aenderung der Direktion anzuzeigen und von ihr zu genehmigen. Bei Versicherungen auf längere Zeit kann die Versicherungssumme bei Ablauf des Versicherungsjahres dem Viehbestande entsprechend ermäßigt werden. Geht das Vieh auf Erben oder andere Besitzer über, so bedarf es zur weiteren Giltigkeit der Versicherung der Genehmigung der Direktion. Wird die Versicherung nicht in einer bestimmten Frist vor dem Ablaufe des Versicherungsjahres bei der Direktion gekündigt, so gilt sie als stillschweigend auf die gleiche Dauer verlängert. Die Versicherung erfolgt in einzelnen nach Art des Vieh's getrennten Abtheilungen. Jede Abtheilung bildet eine Versicherungsgesellschaft für sich und hat am Gewinn und Verlust der übrigen Abtheilungen keinen Antheil. Bezüglich der Prämien hat die rheinische Viehversicherungsgesellschaft in ihrem neueren System die sogenannte Individualisirung des Risikos durch eine Totalprämie eingeführt, d. h. es wird bei Beginn der Versicherung eine Minimalprämie bestimmt, die eingezahlt sein muß, ehe die volle Entschädigung vergütet wird. Tritt ein Schaden vor der vollen Zahlung ein, so wird an der Entschädigung ein entsprechender Theil gekürzt. Beispiel: A versichert ein Pferd zu 1000 Mk. zu einer jährlichen Prämie von 3% (=30 Mk.). Es wird eine Minimalprämie von 20% (=200 Mk.) angenommen. Verendet das Thier, nachdem einmal die Prämie, also 3%, gezahlt ist, so werden die an den 20% fehlenden 17%=170 Mk. an der Entschädigungssumme gekürzt. Neben der Prämie muß noch Eintrittsgeld, Entschädigung für die Police, und wenn der Vertrag verlängert wird, Prolongationsgebühr bezahlt werden. Wenn ein Thier erkrankt oder einen Unfall erleidet, so muß der Versicherte ohne

Verzug einen Thierarzt zuziehen, der Direktion schriftliche Anzeige erstatten und den Anordnungen der Direktion pünktlich nachkommen. Tritt ein Verlust ein, so ist für die Entschädigung der Werth des Thieres zur Zeit des Todes und nicht etwa der versicherte Werth maßgebend. Die Gesellschaft zahlt nicht den ganzen so ermittelten Werth, sondern nur 75%. Von diesem Betrage wird der Erlös des verwertheten Thieres in Abzug gebracht. Der Versicherte trägt alle Gebühren und Kosten, welche durch die Verwerthung des Thieres und durch die Feststellung des Schadens entstehen. Keine Entschädigung wird gewährt für die Verluste, welche durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Erdbeben und ähnliche Ereignisse entstehen, ferner nicht, wenn die Krankheit oder der Verlust zu einer Zeit entsteht, wo die Zahlung der Beträge im Rückstande ist und wenn Nachlässigkeit in der Pflege und Wartung des Thieres vorliegt. Hat der Versicherte auf Grund des Gesetzes vom 23./6. 1880 (§ 109) Entschädigung aus öffentlichen Mitteln erhalten, oder hat er durch sein Verhalten die Entschädigung verwirkt, so erhält er keine Entschädigung. Einige Gesellschaften haben die Fälle, in welchen eine Entschädigung nicht gezahlt wird, noch vermehrt, so hat z. B. die Sächsische Viehversicherungsbank zu Dresden 37 Fälle, in welchen sie zu einer Entschädigung nicht verpflichtet ist. Grade für die Viehversicherung muß wiederholt werden, daß nur die genaueste Kenntniß und Beobachtung der Versicherungsbedingungen den Versicherten vor Nachtheilen bewahren kann.

§ 109. 5. Die staatliche Fürsorge zur Erhaltung des Vieh's.

Für den Schutz des Viehbestandes wird auch vom Reiche Sorge getragen. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (abgeändert durch G. v. 1./5. 1894) bezieht sich auf folgende Seuchen: Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindvieh's, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindvieh's und die Räude. Vom Ausbruche der genannten Seuchen oder von verdächtigen Krankheitserscheinungen hat der Besitzer des Vieh's sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach der Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere wird als Entschädigung der gemeine Werth des

Thieres, bei Rotz jedoch nur $^3/_4$, bei der Lungenseuche nur $^4/_5$ dieses Werthes gegeben. Die Entschädigung wird in Preußen bei Rotz und Lungenseuche von den Provinzialverbänden, in allen anderen Fällen aus der Staatskasse gezahlt (vgl. die Preußischen Ausführungsgesetze vom 12. März 1881 und 18. Juni 1884. An die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 ist die Instruktion vom 30. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt 1895 Nr. 27 — getreten). Für die Rinderpest (Löserdürre) trifft das Bundesgesetz vom 7. April 1869 Vorsorge. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere wird vom Reiche Vergütung gewährt (vgl. die Instruktionen vom 26. Mai 1869 und 9. Juni 1873).

§ 110. 6. Die Socialgesetzgebung.

1. Die Socialgesetzgebung will die unbemittelten Volksklassen möglichst gegen die Nachtheile schützen, welche durch Krankheit, Unfälle und Alter entstehen. Den Anfang machte das Gesetz vom 7. Juni 1871. Es bezieht sich auf die in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. s. w. beschäftigten sogenannten gewerblichen Arbeiter und gewährt Entschädigung, wenn den Arbeiter durch *Verschulden* des Arbeitsherrn oder seiner Vertreter im Betriebe ein Unfall trifft. Ein durch Zufall entstehender Unfall wird nicht entschädigt. Da der Arbeiter das Verschulden zu beweisen hatte, so war der gesetzliche Schutz ungenügend. Die eigentliche Socialgesetzgebung begann mit der Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881. Dieselbe spricht die Ueberzeugung aus, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auch auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sei.

2. Es erschien darauf das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter vom 15. Juni 1883, abgeändert durch G. vom 10./4. 1892 und durch Bekanntmachung vom nämlichen Tage neu veröffentlicht. Es ordnete die Bildung von Krankenkassen an, welche dem Arbeiter im Falle einer *Krankheit* für einen Zeitraum von 13 Wochen ($^1/_4$ Jahr) freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie vom 3. Tage ab ein Krankengeld gewähren. Die Beiträge zur Krankenkasse werden zu $^1/_3$ von dem Arbeitgeber, zu $^2/_3$ von den Arbeitern aufgebracht.

3. Am 6. Juli 1884 folgte dann das Unfallversicherungs-

gesetz für die gewerblichen Arbeiter. Es versicherte die Arbeiter gegen die Folgen eines jeden im Betriebe sich ereignenden Unfalles. Da die Krankenversicherung bereits für die ersten dreizehn Wochen Fürsorge trifft, so gewährte das Gesetz erst vom Beginn der 14. Woche ab die Kosten des Heilverfahrens und für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente. Die Mittel werden von den Arbeitgebern allein aufgebracht, welche zu diesem Zwecke in Genossenschaften, sogenannten Berufsgenossenschaften, vereinigt worden sind.

4. Die Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sind durch G. v. 5./5. 1886 vom 1. April 1888 ab auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, Beamten und Unternehmer ausgedehnt worden. Wer Beamter ist, wird durch das Statut der Genossenschaft bestimmt. Unternehmer sind solche Personen, welche die Land- oder Forstwirthschaft auf eigene Rechnung betreiben, also die selbst wirthschaftenden Eigenthümer und Pächter. Alle Arbeiter und Beamte, deren Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, unterliegen dem Versicherungszwange, während die Versicherung der Unternehmer eine freiwillige ist. Diejenigen Arbeiter, welche bereits nach dem G. v. 6./7. 1884 der Versicherungspflicht unterliegen, sind ausgeschlossen. Die Versicherung wird von den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften übernommen. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern allein aufgebracht. Die Fürsorge für die ersten 13 Wochen fällt der Krankenkasse zur Last. Gehört der Arbeiter noch keiner Krankenkasse an, so hat die Gemeinde in den ersten 13 Wochen für freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu sorgen. Erst mit der 14. Woche tritt die Berufsgenossenschaft ein.

5. Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, den Ersatz ihrer Auslagen von denjenigen zu fordern, welche den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung ihrer Berufspflicht herbeigeführt haben. Auch können die Verletzten unter Umständen von diesen Personen Ersatz fordern (§§ 95—98 G. v. 6./7. 1884, §§ 116, 117 G. v. 5./5. 1886). Es ist daher namentlich beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen die größte Vorsicht zu empfehlen (vgl. für die Rheinprovinz über die Vorschriften beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen Aufsatz des Verfassers in der Z. l. V. 1889 S. 337—339 (auch) Separatabdruck). Ueber das Verhältniß des G. v. 6./7. 84 zu

den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vgl. Z. f. V. 1889 S. 207, 214, 222, 223.

6. Nach den bisher erwähnten Gesetzen wird ein Schadenersatz nur gewährt, wenn sich ein Unfall im Betriebe ereignet, d. h. wenn ein plötzliches Leben oder Gesundheit gefährdendes Ereigniß in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht. Ein solcher Unfall ist nicht vorhanden, wenn ein Betrieb im allgemeinen gesundheitsschädlich wird, z. B. schleichende Krankheit, allmähliche Verschlechterung des Gehörs oder Gesichts nach sich zieht. Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn zwar ein Unfall vorliegt, aber ein Zusammenhang mit dem Betriebe nicht besteht, z. B. ein Arbeiter ist auf einem Spaziergange verunglückt oder wenn die Erwerbsfähigkeit durch Alter beschränkt wird oder ganz aufhört. Für diese Fälle trifft das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 Fürsorge. Es tritt ein, wenn durch Gebrechlichkeit, Abnutzung der Arbeitskräfte, Siechthum, Alter und Unfälle außerhalb des Betriebs eine Erwerbsunfähigkeit entsteht. Während die gewerbliche Unfallversicherung $3^1/_2$ Millionen, die landwirthschaftliche Unfallversicherung $7^1/_2$ Millionen Versicherte umfaßte, handelt es sich bei diesem Gesetz um die ganze arbeitende Bevölkerung Deutschlands, etwa den vierten Theil der ganzen Bevölkerung. Versicherungspflichtig sind vom 16. Lebensjahre ab alle Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und der Art ihrer Beschäftigung, wenn ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Das Gesetz gewährt im Falle einer Erwerbsunfähigkeit mit 5 Beitragsjahren eine Invaliden- und nach 30 Beitragsjahren vom 71. Lebensjahre ab eine Altersrente. Ein Beitragsjahr umfaßt 47 Beitragswochen. Diejenigen, welche in den nächsten 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollenden, können auch ohne die 30 Beitragsjahre die Altersrente erhalten. Die Versicherten werden nach ihrem Verdienste in 4 Lohnklassen eingetheilt. Jede Lohnklasse zahlt einen verschiedenen Wochenbeitrag, nämlich 14, 20, 24 und 30 Pfg. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und Versicherten je zur Hälfte bezahlt und in der Weise entrichtet, daß für jede Beitragswoche eine der Lohnklasse entsprechende Versicherungsmarke in die Versicherungskarte des Versicherten eingeklebt wird. Das Einkleben der Marken liegt dem Arbeitgeber ob, welcher die von ihm ausgelegte Beitragshälfte bei der Lohnberechnung in Ab-

zug bringen kann. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, wird auf Antrag die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge zurückerstattet, wenn sie mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge bezahlt haben. Dieser Anspruch muß aber binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Vgl. über das G. v. 22./6. 1889 die Aufsätze des Verfassers in d. Z. f. V. 1890 Nr. 17, 18; 1890 Nr. 43, 44; 1890/91 Nr. 49—51, 1, 3 (auch Separatabdruck).

VII. Abschnitt. Miethe und Pacht.

§ 111. 1. Allgemeines.

Miethvertrag im weiteren Sinne ist der Vertrag, in welchem Jemand gegen einen bestimmten Preis den Gebrauch oder die Benutzung einer Sache (Sachmiethe) oder der eigenen Arbeitskraft (Dienstmiethe) gestattet. Die Sachmiethe heißt Pacht, wenn der Gebrauch oder die Benutzung einer fruchttragenden Sache überlassen wird, sonst Miethe. Bei der Dienstmiethe unterscheidet man wieder, ob die Arbeit nur nach der Zeit ohne Rücksicht auf ein durch dieselbe hergestelltes Ergebniß, oder mit Rücksicht auf ein bestimmtes vom Arbeiter zu erzielendes Resultat bezahlt wird. Im letzteren Falle liegt die Werkmiethe (der Accord) vor. Bezahlt z. B. ein Landwirth einen in seiner Wohnung arbeitenden Schneider oder ein Nähmädchen nach Tagen, so ist Dienstmiethe vorhanden. Erhalten diese Personen einen bestimmten Preis für Anfertigung eines Anzuges oder Kleides, so arbeiten dieselben im Accord.

§ 112. 2. Die Miethe.

a) Abschluß des Vertrages. Nach G. R. und R. R. ist der Miethvertrag formlos. Nach L. R. muß derselbe bei einer jährlichen Miethe von mehr wie 150 Mk. schriftlich abgefaßt werden. Der bloß mündliche Vertrag gilt aber, wenn die Uebergabe der vermietheten Sache stattgefunden hat, auf ein Jahr. Der schriftliche Vertrag kann mündlich oder sogar stillschweigend, z. B. durch Annahme eines weiteren Miethzinses, auf ein Jahr verlängert werden. Nach R. R. gilt die stillschweigend verlängerte Miethe so lange, bis ein Theil dem anderen unter Beobachtung des Orts-

gebrauchs kündigt. Das gleiche gilt, wenn eine Miethzeit überhaupt nicht vereinbart war. Ist im G. R. keine Miethzeit vereinbart, so kann jede Partei unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist jederzeit zurücktreten. Die stillschweigend verlängerte Miethe dauert bei schriftlichen Verträgen während der im Vertrage bestimmten Zeit fort, bei mündlichen Verträgen kann jede Partei jeder Zeit zurücktreten. Wenn Ostern- oder Frühlingsziehzeit, Johannis, Michaelis oder Herbstziehzeit oder Weihnacht als Endtermin festgesetzt ist, so ist in Ermangelung einer besonderen Abrede der 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar gemeint. An Sonn- und Feiertagen braucht der Miether nicht zu räumen (G. v. 30./6. 1834 und 4./6. 1890).

b) Pflichten des Vermiethers. Der Vermiether hat die vermiethete Sache rechtzeitig in vertragsmäßigem und brauchbarem Zustande dem Miether zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß sie während der ganzen Miethzeit vom Miether ungestört benutzt weren kann. Er haftet für allen Schaden, welche dem Miether durch die vermiethete Sache (z. B. durch schlechte Bauart und feuchte Wohnung) entsteht. Er muß dem Miether die auf Instandhaltung der Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten ersetzen, sowie die auf der Sache ruhenden Lasten tragen. Bloße Verbesserungen braucht er dem Vermiether nur dann zu ersetzen, wenn die Verbesserungen mit Zustimmung des Vermiethers erfolgen. Die Verpflichtung zur Tragung der Reparaturkosten wird gewöhnlich im Miethvertrage geregelt. In Ermangelung einer solchen Regelung trägt im G. R. und L. R. der Vermiether die Kosten, im R. R. trägt der Vermiether die Kosten der größeren, der Miether die Kosten der kleineren Reparaturen (a. 1754 c. c.). Ueber das Pfand- und Vorzugsrecht des Vermiethers vgl. S. 130.

c) Die Pflichten des Miethers. Er muß die Sache der Bestimmung gemäß gebrauchen und den Miethzins zahlen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung im L. R. und G. R. postnumerando, während im R. R. der Ortsgebrauch entscheide, ob vorausbezahlt wird oder nicht. Beim Ende der Miethe muß der Miether die Sache in gutem Zustande zurückliefern und haftet für allen Schaden, der durch sein Verschulden und nicht etwa durch Alter und mangelnde Beschaffenheit der Sache entsteht. Will der Miether die Sache einem anderen weitervermiethen (unter-

oder aftervermiethen), so kann dies im L. R. nur mit Genehmigung des Vermiethers erfolgen. Der Miether hat aber ein Kündigungsrecht, wenn der Vermiether die Ueberlassung der Sache an einen annehmbaren Untermiether weigert. Im R. R. und G. R. ist die Erlaubniß des Vermiethers nicht erforderlich. Die Weitervermiethung kann aber untersagt werden.

4. Ende der Miethe. Die Miethe endigt mit dem Ablaufe der Zeit, wenn nicht eine stillschweigende Weitervermiethung stattfindet (vgl. oben unter 1). Das L. R. und G. R. kennt eine Reihe von Gründen, welche zur Aufhebung des Miethvertrages führen, z. B. Mißbrauch der Sache durch den Miether und Rückstand der Miethzinsen. Das R. R. gibt beiden Parteien das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn irgend eine erhebliche Verpflichtung nicht erfüllt wird. Der freiwillige Verkauf der Sache durch den Vermiether ist im L. R. und R. R. ohne Einfluß auf die Miethe (Heuer, d. i. Miethe geht vor Kauf), während nach G. R. der Käufer den Miether nicht zu dulden braucht (Kauf bricht Miethe). Der Tod der Parteien ist nach R. R. und G. R. kein Endigungsgrund der Miethe. Nach L. R. aber sind beim Tode des Miethers die Erben desselben nur noch ein halbes Jahr nach Ablauf des Sterbequartals gebunden und auch der Vermiether kann ihnen in der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen.

3. Die Pacht.

§ 113. Abschluß des Vertrages.

1. Die Verpachtung von Landgütern muß nach L. R. stets schriftlich sein, auch wenn die Pachtsumme 150 Mk. jährlich nicht übersteigt. Beträgt die jährliche Pacht 600 Mk. oder mehr, so muß der Vertrag notariell oder gerichtlich sein. Ist dies nicht geschehen, so gilt, falls die Uebergabe des Pachtgrundstücks erfolgt ist, die Pacht als auf ein Jahr abgeschlossen. Nach R. R. und G. R. bedarf der Pachtvertrag keiner besonderen Form, obwohl auch hier schriftlicher Abschluß oder sogar notarielle Form üblich ist. Der gerichtlich oder notariell abschlossene Pachtvertrag hat als öffentliche Urkunde den Vortheil, daß sein Inhalt bis zum Beweise des Gegentheils als richtig gilt.

2. Zur Vermeidung unliebsamer Streitigkeiten und Processe empfiehlt es sich, im Vertrage möglichst eingehende Bestimmungen

zu treffen, z. B. darüber, ob das Inventar mitverpachtet werden soll oder nicht. Die Verpflichtung zur Tragung der Reparaturen wird am besten in der Weise geregelt, daß die Gegenstände, welche vom Verpächter und welche vom Pächter zu unterhalten sind, einzeln aufgezählt werden. Häufig wird vom Pächter beim Verpächter eine bestimmte Summe (Vorschuß) hinterlegt. Sie ist eine Kaution, welche zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Pächters dient, vom Verpächter verzinst und erst nach Rückgabe des Gutes und Erledigung aller Verbindlichkeiten zurückerstattet wird. Der Verpächter kann sich auch dadurch sichern, daß er sich vom Pächter für seine Ansprüche eine Eintragung auf die unbeweglichen Güter des Pächters (sogenannte Kautionshypothek S. 132) bewilligen oder Forderungen des Pächters an andere verpfänden läßt.

3. Der Pachtzins kann von den Parteien frei vereinbart werden. Er kann in Geld oder Früchten bezahlt werden und auch in einem Theile der Früchte (Theilpacht), z. B. der Hälfte bestehen. Ist über die Verfallzeit nichts bestimmt, so wird die Pacht im L. R. und G. R. postnumerando und zwar im L. R. vierteljährlich bezahlt. Im R. R. entscheidet über die Zahlung der Ortsgebrauch.

4. Mit Rücksicht auf die Bezeichnung des Pachtgrundstücks unterscheidet man im L. R. die Pacht nach Anschlag und die Pacht in Bausch und Bogen. Der Anschlag ist ein Verzeichniß, welches enthält: 1. die Zahl der verpachteten Grundstücke nach Maaß und Ertragsfähigkeit, 2. die dazu gehörigen Berechtigungen, 3. die Stücke des lebenden und todten Inventars, 4. die von den Grundstücken zu entrichtenden Abgaben. Fehlt ein solcher Anschlag oder dient er nur zur Information des Pächters, ohne daß im Vertrage darauf Bezug genommen worden, so liegt eine Pacht in Bausch und Bogen vor. Bei der Pacht nach Anschlag hat der Pächter nur auf die im Anschlage verzeichneten Grundstücke Anspruch, hat aber auch nur die in demselben aufgeführten Lasten zu tragen. Bei der Pacht in Bausch und Bogen sind alle Grundstücke, welche das Landgut bilden, mitverpachtet und muß der Pächter alle Lasten tragen, die das Gesetz nicht dem Verpächter vorbehält.

§ 114. Das Inventar.

Das Inventar (81) wird am zweckmäßigsten dem Pächter gegen eine Entschädigungssumme überlassen mit der Verpflichtung,

dasselbe am Ende der Pacht in gleicher Menge und Güte zurückzuübertragen. Der Pächter trägt dann die Gefahr, hat aber auch die freie Verfügung über das Inventar. Uebernimmt der Pächter das Gut ohne ein Verzeichniß der Inventarstücke, so wird vermuthet, daß er alles erhalten habe, was zur vollständigen Benutzung erforderlich war. Fehlt die Werthangabe, so gilt ein Inventar mittlerer Güte als überliefert. Im Vertrage kann auch bestimmt werden, daß das mit übernommene taxirte Inventar zwar dem Verpächter verbleiben, jedoch alle Gefahr auf den Pächter übergehen solle. Ein solcher Vertrag heißt in Bezug auf das übernommene Vieh Eisenviehvertrag, das Inventar ein eisernes, das Vieh eisern Vieh und zwar deshalb, weil es für den Verpächter nicht verloren geht (Eisern Vieh stirbt nie). Der Pächter trägt in diesem Falle jeden Verlust. Er muß am Ende der Pacht Vieh in gleicher Zahl und Güte zurücklassen und kann sich nicht durch Zahlung der Schätzungssumme befreien. Nach L. R. wird im Zweifel angenommen, daß nur die Verpachtung des Inventars beabsichtigt sei. Ist dies geschehen, so bleibt der Verpächter Eigenthümer und trägt die Gefahr, er hat das durch Unglücksfälle abgehende zu ersetzen, was durch Gebrauch und Alter sowie durch Nachlässigkeit des Pächters abgeht, muß dieser ersetzen. In den Fällen, in welchen der Verpächter Ersatz zu leisten hat, wird gefallenes Vieh nach dem sogenannten Versicherungsprincip vergütet, d. h. es wird die Summe vergütet, welche von einer Versicherungsgesellschaft gezahlt worden wäre. Ist das Vieh nach einer Taxe überliefert, so erhält der Pächter diese Taxe, kann aber auch Ersatz in natura fordern. Bei Geräthschaften wird die Taxe unter Berücksichtigung der Abnutzung zu Grunde gelegt. Es wird hierbei angenommen, daß die Geräthschaften in zehn Jahren vollständig abnutzen und wird deshalb für Geräthschaften, die bereits zehn Jahre alt sind, keine Vergütung mehr geleistet. Ist keine Taxe vorhanden, so muß der Werth der Inventarstücke zur Zeit des Verlustes auf andere Weise ermittelt werden.

§ 115. Pflichten des Verpächters.

Er muß das Gut in einem ordentlichen Zustande überliefern und während der Pachtzeit in einem solchen Zustande erhalten. Er muß alles überliefern, was entweder vertragsmäßig oder üblicher Weise zu dem verpachteten Grundstücke gehört. Nur wenn ein ver-

wüstetes oder verwahrlostes Gut als solches verpachtet ist, kann der Pächter die Instandsetzung nicht verlangen. Im L. R. leistet der Verpächter bei der Pacht nach Anschlag Gewähr für die Existenz und vertragsmäßige Beschaffenheit der einzelnen Stücke, für die Güte des Bodens aber nur, wenn er in betrügerischer Absicht falsche Angaben machte. Die Lasten und Abgaben, welche auf dem Gute haften, trägt der Verpächter. Bei der Pachtung in Bausch und Bogen hat im L. R. der Pächter alle von der Sache selbst zu entrichtenden Lasten und Abgaben, die der Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu tragen, mit Ausnahme der Zinsen der Hypothekenschulden, welche unbedingt der Verpächter tragen muß. Bei Pachtung nach Anschlag gilt jedoch die Vermuthung, daß der Pächter nur die im Anschlage aufgeführten und vom Ertrage abgezogenen Lasten und Abgaben übernommen habe. Die Kosten der Erhaltung des Gutes trägt nach L. R. gewöhnlich der Verpächter. Der Pächter trägt sie nur, wenn er sie verschuldet oder ohne Störung des Wirthschaftsbetriebes durch seine Leute mit dem Material des Gutes bewerkstelligen kann. Sind größere Reparaturen nothwendig, so muß der Pächter im L. R. sofort Anzeige machen. Auch bei Reparaturen, welche dem Verpächter obliegen, muß der Pächter mit dem Material des Gutes und mit seinen Leuten helfen, wenn dies ohne Unterbrechung des Betriebes geschehen kann. Ueber das Pfand- und Vorzugsrecht des Verpächters S. 130.

§ 116. Pflichten des Pächters.

Da der Pächter nur die Benutzung der Grundstücke hat, so darf er nichts thun, was das Gut in seinem Zustande verändert oder verringert. Er darf nur diejenigen Früchte und Nutzungen nehmen, welche die Grundstücke aus sich heraus wieder neu zu erzeugen im Stande sind. Er muß das Gut wie ein ordentlicher Hausvater und im Zweifel nach der bisherigen Art der Bewirthschaftung benutzen. Er muß für allen Schaden aus Vorsatz, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit aufkommen. Für Schaden durch seine Leute haftet er im L. R. und G. R. nur, wenn ihm ein Verschulden hierbei zur Last fällt, d. h. wenn er die Beschädigung mit Wissen hat geschehen lassen oder das Gesinde trotz seiner bekannten schlechten Eigenschaften z. B. Unvorsichtigkeit mit Feuer im Dienste behalten hat. Nach R. R. haftet der Pächter für jeden Schaden,

der nicht durch Zufall entstanden ist. Der Pächter muß im L. R. die Wirthschaftsgebäude unter Dach und Fach halten, für den guten Zustand der Wege, Dämme, Scheunen, Grenzen, Gräben, Brücken, Gehege und Wasserleitungen sorgen und das Gut in ordentlicher Düngung halten. Er darf den Viehstand nicht verringern. Hierbei wird aber nicht auf die Anzahl des Viehs, sondern darauf gesehen, ob das vorhandene Vieh die gleiche Quantität selbstgewonnenen Futters verbraucht wie der frühere Bestand. Das G. R. und R. R. gestattet dem Pächter die Grundstücke weiter zu verpachten, das R. R. jedoch mit der Maßgabe, daß der Theilpächter (158) ohne besondere Einwilligung zur Weiterverpachtung nicht berechtigt ist. Handelt der Theilpächter im R. R. dieser Vorschrift zuwider, so hat der Verpächter das Recht, das Gut zurückzunehmen und Schadenersatz zu fordern. Im L. R. ist die Unterverpachtung ohne Zustimmung des Verpächters verboten und kann im Falle der Zuwiderhandlung die Beseitigung des Unterpächters verlangt werden. Begreift aber die Verpachtung mehrere Wirthschaftsrubriken z. B. Wiesen, Ackerland, Forstwirthschaft ꝛc. oder mehrere Vorwerke unter sich, so kann der Pächter einzelne Rubriken und Vorwerke ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpächters unterverpachten.

§ 117. Das Recht auf Nachlaß (Remission).

Der Pächter hat unter Umständen einen Anspruch auf Nachlaß des ganzen Pachtzinses oder eines Theiles desselben. Die Vorschriften, welche die einzelnen Rechtsgebiete über den Nachlaß enthalten, haben in der Praxis nur geringe Bedeutung, da es in ganz Preußen gestattet ist, die gesetzlichen Bestimmungen im Pachtvertrage auszuschließen. Von dieser Bestimmung wird gewöhnlich Gebrauch gemacht und das Recht des Pächters auf Nachlaß beseitigt. Das G. R. gewährt Remission, wenn durch ungewöhnliche Ereignisse die Früchte vor der Aberntung ein bedeutender Schaden getroffen hat und der Pächter nicht schon durch den höheren Ertrag früherer Jahre entschädigt ist. Nach R. R. hat der Pächter den Anspruch, wenn durch Unglück mehr wie die Hälfte der aufstehenden Früchte verloren ging. Ist die Pacht auf mehrere Jahre abgeschlossen, so muß sich der Pächter gefallen lassen, daß das schlechte Jahr mit den früheren oder späteren günstigen ausgeglichen wird und kann daher eine endgiltige Remission erst am Ende der Pachtzeit ver-

langen. Einstweilen kann aber der Richter den Pächter von der Zahlung der Pacht ganz oder zum Theil entbinden.

Genaue Vorschriften enthält das L. R. Der Pächter kann Remission fordern, wenn der Ertrag durch außergewöhnliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert ist und er nachweist, daß das Gut im laufenden Wirthschaftsjahre durch alle Rubriken zusammen nach Abzug der Auslagen nicht so viel ergeben hat, als der Pachtzins ausmacht. Was dann am Pachtzins fehlt, muß nachgelassen werden. Der Pächter muß den eingetretenen Unfall sofort anzeigen, damit der Verpächter sich selbst überzeugen kann. Als Beispiele von Ereignissen, welche den Nachlaß begründen, nennt das L. R. Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäusefraß, Heuschreckenplage, Ueberschwemmung, Brand- und Kriegsschaden sowie Viehseuche.

§ 118. Dauer und Ende der Pacht.

1. Die Pachtzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. War keine bestimmte Zeit vereinbart, so können die Parteien im G. R. unter Beobachtung des Ortsgebrauchs jeder Zeit vom Vertrage zurücktreten. Bleibt der Pächter nach Ablauf der vereinbarten Zeit, so dauert die Pacht ein weiteres Jahr. Im R. R. dauert die Pacht, wenn keine Zeit bestimmt ist, so lange als erforderlich ist, damit dem Pächter alle Früchte des Pachtgrundstücks zukommen. Sie dauert demnach regelmäßig ein Jahr. Dasselbe gilt, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit in der Pacht bleibt. Ist im L. R. die Dauer der Pacht nicht bestimmt, so muß derjenige, welcher zurücktreten will, dies dem anderen anzeigen. Ist die Pacht monatlich, jährlich ꝛc. zu entrichten, so muß der Pächter den Ablauf dieser Fristen abwarten. Die Kündigungsfrist bemißt sich nach Provinzial- oder Lokalrecht. Fehlt eine solche Bestimmung, so muß die Kündigung sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres erfolgen. Die stillschweigend verlängerte Pacht wird in der Regel auf ein Jahr verlängert. Ist das Landgut in bestimmte Felder eingetheilt, so wird die Pacht um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, damit der Pächter sämmtliche Felder benutzen kann.

2. Der Pachtvertrag kann auch vor Ablauf der Pachtzeit endigen:

a) Im G. R. hat der Pächter das Recht zurückzutreten, wenn die verpachtete Sache unbrauchbar ist oder wird und mit dem Ge-

brauch eine Gefahr für ihn verbunden ist. Der Verpächter kann zurücktreten bei Mißbrauch der Sache durch den Pächter, bei Zinsrückstand über zwei Jahren, wegen einer den Gebrauch ausschließenden Reparatur und wegen unvorhergesehenen eigenen Bedürfnisses.

b) Im R. R. kann die Aufhebung des Vertrages verlangt werden, wenn eine Partei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt, außerdem noch, wenn der Pächter das Gut nicht mit dem erforderlichen Vieh und Feldgeräth versieht, den Anbau unterläßt, nicht ordentlich wirthschaftet oder die verpachtete Sache zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauche verwendet.

c) Im L. R. hört die Pacht auf, wenn unfreiwillige Umstände in der Person des Pächters eintreten, welche den Gebrauch der Sache unmöglich machen, wenn die Sache ohne Schuld des Pächters unbrauchbar wird, wenn er die Sache mißbraucht, wenn beide Parteien ihre Verpflichtung nicht erfüllen z. B. der Pächter die Pachtsumme für zwei aufeinanderfolgende Termine schuldig bleibt.

3. Der freiwillige Verkauf der Grundstücke ist im L. R. und R. R. ohne Einfluß auf die Pacht, im G. R. braucht aber der Käufer den Pächter nicht zu dulden.

4. Im G. R. und R. R. ist der Tod kein Endigungsgrund der Pacht, im L. R. gelten beim Tode des Pächters folgende Bestimmungen: Der Verpächter kann nach sechsmonatlicher Kündigung jeder Zeit vom Vertrage zurücktreten. Die Erben des Pächters sind noch ein Jahr nach dem Tode an den Pachtvertrag gebunden. Wollen sie nach Ablauf des Jahres ausziehen, so müssen sie gleichfalls sechs Monate vorher kündigen. Nach Ablauf dieses Jahres kann von keiner Seite mehr gekündigt werden. Stirbt der Pächter im Laufe des Wirthschaftsjahres, so sind seine Erben noch ein Jahr nach Ablauf des Wirthschaftsjahres gebunden.

§ 119. Die Auseinandersetzung am Ende der Pacht.

Am Ende der Pacht hat der Pächter die gepachteten Grundstücke und Gebäulichkeiten in gutem Zustande zurückzuliefern und allen Schaden zu ersetzen, den er verschuldet hat. Was im einzelnen zurückzugewähren ist, wird im G. R. und R. R. nach dem Gebrauch der Gegend beurtheilt. Das R. R. enthält nur die Bestimmung,

daß der abziehende Pächter demjenigen, welcher in der Bewirthschaftung folgt, eine angemessene Wohnung und die sonstigen Erleichterungen für die Arbeiten des folgenden Jahres gewähren muß. Dagegen muß der antretende Pächter dem abziehenden die nöthigen Erleichterungen verschaffen, um die noch ausstehende Ernte einzubringen. In beiden Fällen ist der Ortsgebrauch zu beobachten. Außerdem muß der abziehende Pächter Stroh und Dünger des letzten Jahres zurücklassen, wenn er sie bei Antritt seiner Pacht vorgefunden hat. Aber auch, wenn er nichts vorfand, muß er auf Verlangen des Eigenthümers Stroh und Dünger des letzten Jahres gegen Entschädigung auf dem Gute zurücklassen. Genaue Vorschriften enthält das L. R. (Theil I Titel 21 §§ 597—625). Die Rückgabe erfolgt hier nach dem Anschlage, wenn ein solcher vorliegt. Das Inventar ist nach der Stückzahl zurückzugeben. Der Verpächter braucht aber weder mehr Stücke von geringerem noch weniger Stücke von höherem Werthe anzunehmen. Ist Superinventar vorhanden, d. h. mehr als zum nothwendigen Inventar gehört, so gebührt dies dem Pächter. Er darf es aber erst an sich nehmen, wenn der Verpächter seine Stücke gewählt hat. Bei dieser Wahl darf er aber nur die nächsten nach den besten Stücken wählen. Ist das Inventar nach einer Taxe übergeben, so müssen dennoch die einzelnen vorhandenen Inventarstücke zurückgegeben werden und kommt die Taxe erst für die Vergütung in Betracht, welche von der einen oder anderen Seite bei fehlenden Inventarstücken zu leisten ist. Ist das Inventar ohne Taxe übergeben worden, so muß der Verpächter sich mit den vorhandenen Stücken, wenn sie noch brauchbar sind, begnügen. Die fehlenden Stücke müssen in Natur ersetzt werden.

§ 120. Die Verpachtung der Domänen.

Die Verwerthung der Domänen für den Staat erfolgt durch Verpachtung. Die Verpachtung darf nur an Personen erfolgen, welche ihre Fähigkeit zur Führung eines landwirthschaftlichen Betriebes nachweisen. Da der Staat auf den Pächter nicht so weitgehende Rücksicht nehmen kann wie ein Privatmann, so sind die Bedingungen der Domänenverpachtungen sehr streng. Viele Bestimmungen, welche das Gesetz zu Gunsten der Pächter trifft, sind durch den Vertrag ausgeschlossen. Ein Cirkularrescript vom 8. Juli 1872 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1872

S. 230) enthält die Normen, nach welchen bei Domänenverpachtungen verfahren wird. Hiernach dauert die Pacht von Johanni bis Johanni und ist stillschweigende Verlängerung der Pacht ausgeschlossen. Gegenstand der Pacht sind nur die ausdrücklich genannten Domänenstücke und ihre Berechtigungen. Das vorhandene Inventar muß der Pächter käuflich erwerben. Die Verpachtung geschieht in Bausch und Bogen, d. h. es wird weder bei der Uebergabe noch während der Pachtzeit für das Maaß, Ertrag, Güte und sonstige Beschaffenheit der Pachtobjecte Gewähr geleistet. Der Pachtzins ist vierteljährlich praenumerando am 1. Juni, 1. September, 1. December und 1. März zu entrichten. Der Pächter übernimmt alle, auch die ungewöhnlichen Unglücksfälle ohne Anspruch auf Vergütung und Remission (162) und verzichtet auf das Recht, im Falle eines Krieges den Vertrag zu kündigen. Er ist gehalten die Früchte gegen Hagelschlag zu versichern. Er ist bei Strafe bis 75 Mk. zur Buchführung verpflichtet und muß sich der Revision durch die Commissare der Regierung unterwerfen. Zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat er eine Caution in sicheren Papieren zu stellen. Die Caution wird erst dann zurückgegeben, wenn nach vollendeter Pachtrückgewähr die Verbindlichkeiten des Pächters von der Regierung als erfüllt anerkannt sind. Eine Unterverpachtung ist verboten, soweit sie den zehnten Theil der Fläche übersteigt. Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben die Erben des Pächters kein Kündigungsrecht. Der Pächter verzichtet auf das Rückbehaltungsrecht an allen oder einzelnen Theilen der Pachtobjekte, wenn ihm aus dem Pachtvertrage noch Forderungen gegen den Staat zustehen sollten.

§ 121. Die Viehpacht.

Die Viehpacht kann als selbständiger Vertrag vorkommen oder zugleich mit der Verpachtung eines Landgutes abgeschlossen werden; letzterenfalls bildet der Vertrag einen Theil des Pachtvertrages. Für die Viehpacht gelten zunächst die Bestimmungen des hierüber abgeschlossenen Vertrages. Besondere rechtliche Gesichtspunkte bietet nur das L. R. (Theil I, Titel 21, §§ 453—458) und das R. R. (a. a. 1801—1821 C. c.).

Im L. R. hat der Pächter den Abgang am Viehstande, welcher durch Alter, Gebrauch, grobes oder mäßiges Versehen (27) des

Pächters eintritt, zu tragen. Dasselbe findet statt, wenn ein einzelnes Thier an einer nicht ansteckenden Krankheit zu Grunde geht. Tritt aber ein Verlust durch Seuche, Feuer oder andere Unglücksfälle ein, so trifft der Schaden den Verpächter als Eigenthümer der Thiere. Diese Bestimmungen können durch Vertrag abgeändert werden. Es kann der Pächter z. B. nach dem Vertrage jede Gefahr tragen, es kann ihm das Eigenthum am Vieh übertragen werden mit der Verpflichtung, nach Ablauf der Pacht eine an Stückzahl und Beschaffenheit gleiche Sache zurückzuliefern. Bei der Uebergabe wird das Vieh gewöhnlich taxirt, aber selbst, wenn das Eigenthum auf den Pächter übergehen soll, gilt die Schätzungssumme nicht als Kaufpreis in dem Sinne, daß der Pächter am Ende der Pacht eine Summe Geldes zurückgeben könne, sondern die Verpflichtung geht auch in diesem Falle zunächst auf die Rückgabe des vorhandenen Viehs und die Taxe kommt erst für die fehlenden Stücke in Betracht.

Das R. R. unterscheidet die einfache Viehpacht, die Viehpacht zur Hälfte, sowie die mit einem Pächter oder Theilpächter eingegangene Viehpacht. Bei der einfachen Viehpacht übernimmt der Pächter die Verpflichtung, das Vieh zu warten und zu nähren und erhält dafür die Nutzungen des Thieres und die Hälfte der Nachzucht. Geht solches Vieh ohne Schuld des Pächters zu Grunde, so trifft der Verlust den Verpächter, bei theilweisem Untergang wird der Schaden gemeinschaftlich getragen. Wird ein Stück Vieh dem Pächter eines anderen zur Pacht gegeben, so muß der Eigenthümer benachrichtigt werden, widrigenfalls er das Vieh wegen etwaiger Schulden des Pächters verkaufen lassen kann. In Ermangelung einer Vereinbarung gilt die Pacht als auf drei Jahre abgeschlossen. Die Viehpacht zur Hälfte ist vorhanden, wenn jede Partei die Hälfte des Viehs zu gemeinschaftlichem Gewinne und Verluste liefert. Der Verpächter hat nur das Recht auf die Hälfte der Wolle und der Zuzucht, die übrigen Vortheile der Thiere gebühren dem Pächter. Die vom Verpächter mit dem Theilpächter eingegangene Pacht steht unter den Regeln der einfachen Viehpacht, es kann aber nicht bedungen werden, daß der Pächter allen Zufall tragen soll. Die mit dem Pächter eingegangene Viehpacht ist der im § 114 bereits erwähnte Eisernviehvertrag.

VIII. Abschnitt. Die anderen für den Landwirth wichtigen Verträge.

1. Der Kauf (Tausch).

§ 122. Allgemeines.

1. Der Kauf ist derjenige Vertrag, in welchem eine Partei einer anderen eine Sache überträgt und diese hierfür einen bestimmten Preis zahlt. Im G. R. genügt es, wenn der Verkäufer dem Käufer den Besitz und Genuß der Sache verschafft, während nach L. R. und R. R. der Verkäufer dem Käufer das Eigenthum an der Sache übertragen muß. Deshalb ist im L. R. und R. R. der Verkauf einer fremden Sache nichtig, im G. R. giltig, doch kann selbstverständlich im G. R. der Eigenthümer seine Sache, die von einem Dritten verkauft wurde, vom Käufer zurückverlangen.

2. Im G. R. ist der Kaufvertrag formlos, im R. R. ist der Kauf einer beweglichen Sache formlos, der Kauf unbeweglicher Gegenstände bedarf der notariellen Form (42). Im L. R. ist der Kaufvertrag schriftlich abzufassen, wenn der Gegenstand 150 Mk. übersteigt. Das Eigenthum verkaufter Grundstücke geht im L. R. durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche über (42).

3. Man spricht von einem Kaufe auf Probe oder Besicht, wenn der Käufer die Sache erst prüfen, sehen und genehmigen will und es in seinem Belieben steht, ob er kaufen will oder nicht. Kauf nach Probe ist vorhanden, wenn die verkaufte Sache einer Probe entsprechen soll.

4. Der Preis muß bestimmt sein und in Geld bestehen. Hierdurch unterscheidet sich der Kauf vom Tausche (§ 126). Der Kaufpreis kann neben der Geldsumme auch noch andere Leistungen z. B. Gewährung eines Altentheils, Lieferung von Früchten und anderen Naturalien enthalten, sofern nur die Geldleistung die Hauptsache bleibt. Zur Preisbestimmung gehört nach L. R. auch, daß man über die Art der Zahlung und Verzinsung des Preises einig ist. Der Preis unterliegt der freien Vereinbarung der Parteien. Beträgt aber der Preis weniger wie die Hälfte des Sachwerthes, so gestattet das G. R. dem Verkäufer und im umgekehrten Falle dem Käufer, den Kauf anzufechten. Das L. R. gibt dieses Recht nur

dem Käufer. Im R. R. hat das Anfechtungsrecht nur der Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wenn er über $^7/_{12}$ verletzt ist.

5) Gegenstand des Kaufes kann alles sein, was einen Vermögenswerth hat und im Verkehre ist (20), körperliche Sachen und Rechte, schon vorhandene und zukünftige Sachen (z. B. die Herbsternte), Sachgesammtheiten (z. B. eine Heerde oder Bibliothek). Künftige Sachen können unter der Bedingung ihres Entstehens oder ohne diese Bedingung verkauft werden. Ersterenfalls liegt der Kauf einer erhofften Sache, letzterenfalls ein Hoffnungskauf vor. Beim Kaufe einer erhofften Sache braucht der Preis erst bezahlt zu werden, wenn die Sache zur Entstehung kommt, z. B. beim Kauf der kommenden Weinerte, wenn wirklich Wein wächst; beim Hoffnungskauf auch dann, wenn nichts zur Entstehung kommt. Hoffnungskauf ist z. B. der Kauf eines Lotterielooses. Im Zweifel ist Kauf einer erhofften Sache anzunehmen. Früchte auf dem Halme können nach G. R. nur zu dem Marktpreise verkauft werden, den die Früchte zur Zeit des Kaufes oder 14 Tage nach der Ernte haben. Die Bestimmung des L. R., daß Früchte auf dem Halme überhaupt nicht verkauft werden dürfen, ist durch die Verordnungen vom 22. Mai 1842 und 9. November 1843 aufgehoben. Im R. R. unterliegt der Verkauf der Früchte auf dem Halme keiner Beschränkung. Dagegen hat die C. P. O. in den §§ 714, 725 für ganz Deutschland bestimmt, daß Früchte auf dem Halme nicht früher wie einen Monat vor der Reife gepfändet und die gepfändeten Früchte erst nach der Reife verkauft werden können.

6. Der Kauf ist abgeschlossen (perfekt), wenn die Parteien über Waare und Preis einig sind. Ist der Kauf unter einer Bedingung abgeschlossen, so tritt die Perfektion erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Der Kauf auf Probe ist bedingt, während der Kauf nach Probe sofort perfekt wird. Im G. R. geht mit der Perfektion die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Käufer über, d. h. er muß den Kaufpreis zahlen, auch wenn die Sache schlecht geworden oder untergegangen ist. Das Eigenthum erlangt der Käufer erst mit der Uebergabe nach Zahlung oder Kreditirung des Kaufpreises. Im R. R. geht Eigenthum und Gefahr im Momente der Perfektion über. Im L. R. geht das Eigenthum erst mit der Uebergabe, bei unbeweglichen Sachen mit der Auflassung über und trägt bis dahin der Verkäufer die Gefahr.

Soll beim Kaufe eine Sache an einen Ort gesendet werden (sogenannter Distanzkauf), so liegt im L. R. die Uebergabe in der Absendung.

§ 123. Rechte und Pflichten der Parteien.

1. Der Verkäufer muß die verkaufte Sache vollständig mit allem Zubehör und mit den Eigenschaften überliefern, welche entweder ausbedungen sind oder welche der Käufer nach den Umständen erwarten konnte. Im Falle des Verzugs des Verkäufers hat der Käufer im G. R. und L. R. eine Klage auf Erfüllung und Schadenersatz, nach R. R. kann der Käufer auf Erfüllung oder Auflösung des Vertrages klagen und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen.

2. Liegt ein Handelsgeschäft (67) vor, so kann der Käufer entweder Erfüllung und Schadenersatz oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern und endlich einfach vom Vertrage zurücktreten. Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder will er vom Vertrage abgehen, so muß er dies dem Verkäufer anzeigen und ihm eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren. Handelt es sich um ein sogenanntes Fixgeschäft, d. h. um ein Geschäft, bei welchem die Lieferung an einem bestimmten Zeitpunkte ausbedungen worden ist, so kann der Käufer beim Verzuge des Verkäufers ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten, er braucht eine Anzeige nur dann zu machen, wenn er auf Erfüllung besteht.

4. Der Verkäufer haftet für Entwehrung (Eviktion), d. h. er hat dafür aufzukommen (Gewähr zu leisten), wenn die Sache dem Käufer wegen mangelnden Eigenthums des Verkäufers entzogen wird. Der Käufer kann die Klage auf Gewährleistung in der Regel erst dann anstellen, wenn ihm die Sache von einem Dritten in einem Processe durch rechtskräftiges Urtheil entzogen worden ist. In dem Processe hat der Käufer den Verkäufer von den Ansprüchen des Dritten zu benachrichtigen (sogenannte Streitverkündigung oder Litisdenunciation), damit der Verkäufer seine Rechte wahrnehmen kann. Wird die Sache dem Käufer entzogen, so hat der Verkäufer vollen Schadenersatz zu leisten. Im L. R. haftet der Verkäufer nur für den positiven Schaden (46) und nicht auch für den entgangenen Gewinn, wenn ihn entweder kein Versehen oder nur ein mäßiges trifft.

4. Der Verkäufer haftet ferner für die ausbedungenen oder gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften der Sache und für Mängel derselben. Fehlen diese Eigenschaften oder hat die Sache Mängel, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl die sogenannte Wandlungsklage auf Auflösung des Kaufvertrages und Rückgabe des Preises oder die sogenannte Minderungsklage (Würderungsklage) auf Herabsetzung des Kaufpreises anstellen. Beide Klagen müssen nach L. R., wenn es sich um natürliche Fehler, d. h. Fehler der Sache selbst handelt, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei städtischen Gütern in einem Jahre und bei Landgütern in drei Jahren angestellt werden. Handelt es sich um Eigenschaften, Befugnisse und Lasten, sogenannte juristische Mängel der Sache, so ist die Klage bei beweglichen Sachen in drei, bei unbeweglichen in sechs Monaten und Landgütern in einem Jahre anzustellen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntniß des Mangels. Zu den juristischen Mängeln gehören auch Grundgerechtigkeiten und Reallasten, welche auf der Sache ruhen und dem Käufer unbekannt sind. Im G. R. ist die Wandlungsklage in sechs, die Minderungsklage in einem Jahre anzustellen. Das R. R. bestimmt, daß die Klagen in einer kurzen, durch den Ortsgebrauch bestimmten Frist zu erheben sind.

5. Der Käufer muß den Kaufpreis zahlen und denselben von dem Tage ab verzinsen, an welchem er den Besitz der Sache erlangte. Die Leistungen der Parteien erfolgen zu gleicher Zeit (Zug um Zug), wenn nicht eine Vorleistung des Käufers (Pränumerationskauf) oder des Verkäufers (Kreditkauf) vereinbart worden ist.

§ 124. Vorkauf, Wiederkauf und Näherkauf (Retrakt).

1. Ein Vorkaufsrecht ist vorhanden, wenn der Verkäufer einer Sache verpflichtet ist, einer bestimmten Person die Vorhand zu lassen, falls sie die nämlichen Bedingungen bietet, wie ein dritter Kauflustiger. Das Vorkaufsrecht wird durch Vertrag und nur ausnahmsweise durch das Gesetz bestimmt. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Vorkaufsberechtigte Schadenersatz verlangen. Ist das Vorkaufsrecht an einer unbeweglichen Sache in das Grundbuch eingetragen, so kann der Vorkaufsberechtigte im L. R. von jedem, der in den Besitz der Sache gelangt ist, fordern, daß er ihm die Sache durch Auflassung überträgt, wenn er

ihm ersetzt, was der jetzige Inhaber ausgelegt hat. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt mit Bewilligung des Eigenthümers. Die Einwilligung kann durch Klage erzwungen werden. Ein *gesetzliches* Vorkaufsrecht hat der Expropriirte (34), wenn enteignete Theile seines Grundstücks veräußert werden, nachdem sie aufgehört haben, den Zwecken der Expropriation zu dienen. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht haben im L. R. die Miteigenthümer an der im Miteigenthum befindlichen Sache, im R. R. die Erben, wenn die Miteigenthümer bezw. Miterben Theile der Masse an dritte Personen veräußern. Die *gesetzlichen* Vorkaufsrechte sind auch ohne Eintragung in das Grundbuch wirksam.

2. Der Vertrag auf Wiederkauf oder Wiederverkauf ist vorhanden, wenn die Parteien sich verpflichten, die gekaufte Sache später wiederzukaufen bezw. zu verkaufen. Ist über den Rückkaufspreis nichts bestimmt, so ist der ursprüngliche Kaufpreis als gewollt anzunehmen. Im L. R. muß der Wiederkäufer die Sache in dem Zustande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Rücknahme befindet. Nach R. R. kann sich der Verkäufer den Rückkauf ausbedingen und zwar auf den Zeitraum von 5 Jahren. Macht er von seinem Rechte Gebrauch, so muß er dem Käufer den Kaufpreis und die Kosten des Kaufes, sowie die nothwendigen und nützlichen Auslagen ersetzen. Die Sache fällt im R. R. an den Käufer zurück frei von Lasten (z. B. Hypotheken und Servituten), welche in der Zwischenzeit begründet worden sind. Wo in der Rheinprovinz das Grundbuch angelegt ist (39), muß das Wiederkaufsrecht eingetragen sein, wenn der lastenfreie Rückfall eintreten soll.

3. Im G. R. besteht hier und da noch ein sogenanntes Näher- oder Retraktrecht, auch Näherkauf, Losung, Abtrieb, Einstandsrecht genannt, welches auf deutschrechtlicher Grundlage beruht und dem Vorkaufsrechte ähnlich ist. Es ist das Recht bestimmter Personen, von dem Erwerber einer unbeweglichen Sache zu fordern, daß er diese Sache unter den Bedingungen des Erwerbs an den Berechtigten abtritt. Es kann wie das im Grundbuche eingetragene Vorkaufsrecht des L. R. jedem Erwerber der Sache gegenüber geltend gemacht werden. Der Retrakt kommt vor zu Gunsten der Erben bei Veräußerung eines Theiles der Erbschaft an einen Nichterben (Erblosung), zu Gunsten der Gemeindegenossen bei Veräußerung von Grundstücken an einen Auswärtigen (Marklosung) und zu

Gunsten der Miteigenthümer bei Veräußerung eines Eigenthumsantheils an einen Nichteigenthümer (Eigenthumslosung).

§ 125. Der Viehkauf.

Für den Viehkauf gelten die allgemeinen Vorschriften über den Kauf, nur die Haftung für die Viehmängel (die sogenannten redhibitorischen Fehler) bedarf einer genaueren Darstellung.

a) Das Landrecht. Auch beim Viehkaufe müssen die vorbedungenen oder stillschweigend vorauszusetzenden Eigenschaften des Vieh's vom Käufer garantirt werden. Ob der Käufer die Wandlungs- oder Minderungsklage anstellen will, steht in seinem Belieben. Zur Erleichterung des Beweises gelten folgende Vermuthungen: Wird ein Stück Vieh 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden, so gilt die Vermuthung, daß dasselbe schon vor der Uebergabe krank gewesen sei. Der Käufer muß aber die bemerkte Krankheit so zeitig dem Verkäufer anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihrer Entstehung stattfinden kann. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige einem Sachverständigen gemacht werden. Wird die Anzeige unterlassen, so hat der Käufer zu beweisen, daß die Krankheit schon vor der Uebergabe des Vieh's vorhanden war. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht festgestellt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden ist. Aeußert sich die Krankheit erst nach Ablauf von 24 Stunden seit der Uebergabe, so trifft der Schaden den Käufer, wenn er nicht beweisen kann, daß der kranke Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden war. Wenn innerhalb 8 Tagen die Schweine die Finnen, die Schafe die Pocken, das Rindvieh die französische Krankheit bekommt, so gilt die Krankheit als schon vorher entstanden. Das gleiche gilt, wenn bei Pferden sich innerhalb 4 Tagen die Stätigkeit, in 14 Tagen Räude oder Rotz, in 4 Wochen Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit oder Dummkoller zeigt.

b) Nach G. R. haftet der Verkäufer für alle Mängel 1. deren Abwesenheit er versprochen; 2. die er gekannt und arglistisch verschwiegen hat; 3. auch wenn er sie nicht kannte, für die Mängel, welche so erheblich sind, daß sie den Gebrauch der Thiere beein-

trächtigen und nicht so offenkundig, daß sie dem Käufer in die Augen fallen mußten. Im ersten Falle hat der Käufer das Recht auf Schadenersatz und außerdem die Wandlungs- und Minderungsklage, im zweiten Falle kann nur Schadenersatz verlangt, im dritten nur die Wandlungs- oder Minderungsklage angestellt werden.

c) Nach R. R. haftet der Verkäufer für alle verborgenen Fehler der verkauften Sache, welche dieselben zu dem Gebrauche, zu dem sie bestimmt ist, untauglich machen oder die Brauchbarkeit so weit vermindern, daß der Käufer sie nicht gekauft oder einen anderen Preis gegeben hätte, wenn er den Mangel gekannt hätte. Der Käufer hat die Wahl zwischen der Wandlungs- und Minderungsklage. Die Klage muß nach dem G. v. 3./5 1859 beim Verkaufe von Hausthieren binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Ueberlieferung angestellt werden. Einreden bezüglich der Mängel müssen in derselben Frist geltend gemacht werden. Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet. Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft worden und ist bei einem derselben eine ansteckende Krankheit als Gewährsmangel nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie beim Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

Da die Vermuthungen des L. R. über die Entstehung der Krankheiten der Thiere im R. R. und G. R. nicht gelten, so muß hier der Käufer beweisen, daß der Fehler schon beim Verkaufe vorhanden gewesen ist. Ueber den Viehhandel und die Viehprocesse vgl. für die Rheinprovinz den Aufsatz des Verfassers in der Z. f. V. 1887, S. 43—248 (auch Separatabdruck).

§ 126. Der Tausch.

Der Tausch unterscheidet sich vom Kaufe dadurch, daß nicht Waare gegen Geld, sondern Waare gegen Waare umgesetzt wird. Er untersteht den Regeln des Kaufes mit folgenden Abweichungen: Im G. R. muß derjenige, welcher eine Sache zum Tausche gibt, nicht nur den Besitz und Genuß, sondern auch das Eigenthum übertragen. Im L. R. kann im Falle der Eviktion (170) der geschädigte Theil die Rückgabe seiner Sache verlangen. Im R. R. kann ein Tausch nicht wegen Verletzung über $^7/_{12}$ angefochten werden.

§ 127. 2. Darlehn, Leihvertrag, Bittleihe und Verwahrungsvertrag (Depositum).

1. Darlehn ist der Vertrag, in welchem Jemand eine gewisse Menge Geld oder andere vertretbare (19) Sachen einem anderen zu Eigenthum überträgt mit der Verpflichtung zur Rückgabe in gleicher Menge und Güte. Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch bloße Uebergabe der Sache. An sich ist das Darlehn unverzinslich. Zinsen müssen besonders vereinbart und nach L. R. schriftlich versprochen werden. Die Höhe der Zinsen ist nach dem Gesetze vom 14. November 1867 der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Das Zinsennehmen hat wieder eine Einschränkung durch das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und das Gesetz vom 19. Juni 1893 erhalten. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen in Bezug auf ein Darlehn, die Stundung einer Geldforderung oder ein anderes Rechtgeschäft sich oder einem anderen Vermögensvortheile versprechen läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zur Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bestraft. Ist für die Rückzahlung des Darlehns keine Frist bestimmt, so kann nach G. R. und R. R. das Darlehn jeder Zeit zurückgefordert werden, während das L. R. in diesem Falle dem Schuldner bei Beträgen bis 150 Mk. eine Kündigungsfrist von 4 Wochen, bei höheren Beträgen eine solche von drei Monaten gewährt. Mündliche Kündigung genügt.

2. Der Leihvertrag und die Bittleihe. Leihvertrag ist der Vertrag, in welchem Jemand einem anderen eine Sache zur unentgeltlichen Benutzung überläßt, mit der Verpflichtung zur Rückgabe nach verabredeter Zeit oder nach gemachtem Gebrauche. Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch bloße Uebergabe der Sache. Er unterscheidet sich vom Darlehn dadurch, daß die Sache nicht in das Eigenthum des Leihers übergeht, von der Miethe dadurch, daß die Benutzung eine unentgeltliche ist. Der Entleiher haftet für jede Nachlässigkeit, er darf die Sache nur zu dem verstatteten Gebrauche benutzen und muß sie in dem Zustande wiedergeben, in welchem er sie erhielt. Der Verleiher kann die Sache schon vor verabredeter Zeit und vor vollendetem Gebrauche zurückfordern, wenn der Leiher die Sache mißbraucht oder der Verleiher sie

dringend selbst bedarf. Die Leihe wird zur Bittleihe (precarium), wenn vereinbart ist, daß die Sache vom Entleiher auf Verlangen zu jeder Zeit zurückerstattet werden muß.

3. Der Verwahrungsvertrag (depositum) ist der Vertrag, in welchem Jemand (der Deponent) eine bewegliche — im L. R. auch eine unbewegliche — Sache einem anderen (dem Depositar) übergibt mit der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rückgabe auf Verlangen. Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch Uebergabe der Sache. Es muß, wie bei der Leihe, dieselbe Sache zurückgegeben werden, aber während der Leiher die Sache gebrauchen darf, ist dem Depositar die Benutzung nicht gestattet. Die Aufbewahrung geschieht in der Regel unentgeltlich. Der Depositar muß die Sache wie seine eigene aufbewahren.

Gibt der Deponent vertretbare Sachen, z. B. Geld zur Aufbewahrung, so kann vereinbart werden, daß der Depositar nicht die nämlichen Geldstücke, sondern nur die gleiche Werthmenge zurückgibt. Es liegt dann ein uneigentliches Depositum (depositum irregulare) vor. Der Depositar erwirbt hier das Eigenthum an den Sachen, ist aber auf Verlangen zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Eine Unterart des Depositum ist die Sequestration. Es ist die Hinterlegung einer im Streite befangenen Sache bei einem Dritten bis zur Entscheidung des Rechtsstreites. Es soll hierdurch die Sache während des Rechtsstreites der Verfügung der Streitenden entzogen werden.

§ 128. 3. Der Vollmachts- und Verwaltungsvertrag.

1. Der Vollmachtsvertrag (Mandat) ist der Vertrag, in welchem sich Jemand (der Mandatar) verpflichtet, Rechtsgeschäfte für einen anderen (den Mandanten) auszuführen. Die Vollmacht ist eine Specialvollmacht, wenn sie zu einem einzelnen Geschäfte, Generalvollmacht, wenn sie zur Führung aller Geschäfte des Vollmachtgebers ermächtigt. Im G. R. und R. R. sowie im Handelsrechte kann der Vollmachtsvertrag formlos abgeschlossen worden, nach L. R. muß der Auftrag bei einem Betrage über 150 Mk. schriftlich übernommen werden. Außerdem wird der Mandant im L. R. dritten Personen gegenüber nur verpflichtet, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Im Grundbuchverkehr müssen die Vollmachten schriftlich

und zwar gerichtlich oder notariell aufgenommen oder doch von Gericht oder Notar beglaubigt sein. Zur Proceßvollmacht genügt die einfache schriftliche Form (§ 76 C. P. O.), z. B.: Ich bevollmächtige den Kaufmann Johann Schneider zu Köln, mich in meinem Proceße gegen den Händler Wilhelm Scheid zu Köln beim Königl. Amtsgerichte daselbst zu vertreten. Bonn den 22. März 1895. Josef Schneider. Notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Proceßvollmacht ist nur erforderlich, wenn der Gegner dies verlangt. Die Geschäfte, welche der Beauftragte im Namen des Auftraggebers abschließt, gelten ohne den ersteren zu berühren als zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten abgeschlossen. Hat der Beauftragte in eigenem Namen das Geschäft abgeschlossen oder seine Vollmacht überschritten, so ist nur er und nicht der Auftraggeber dem Dritten gegenüber verpflichtet. Der Auftraggeber muß alle Auslagen und Kosten dem Beauftragten ersetzen und etwaige Vorschüsse desselben verzinsen. Ein Honorar für die Geschäftsführung muß ausdrücklich ausbedungen werden, es sei denn, daß die Geschäftsführung zum Gewerbe des Beauftragten gehört. Der Beauftragte muß das Geschäft mit Sorgfalt ausführen, allen Gewinn dem Auftraggeber herausgeben und über die Geschäftsführung Rechnung legen. Die Vollmacht erlischt mit dem Tode des Auftraggebers und Beauftragten, durch wechselseitige Einwilligung, einseitigen Widerruf des Auftraggebers und Kündigung durch den Beauftragten.

2. Der Verwaltungsvertrag ist der Vertrag, in welchem Jemand die Verwaltung eines Gutes oder Vermögens übertragen wird. Er ist dem R. R. und G. R. unbekannt. Der Vertrag ist eine Mischung von Vollmachts- und Verwahrungsvertrag und Dienstmiethe. Er gibt dem Verwalter eine selbständige Stellung und ermächtigt ihn zu allen Geschäften, welche der Beruf eines solchen Verwalters mit sich bringt. Ueberwiegend kommen die Grundsätze des Mandates zur Anwendung. Ueber die Stellung des Gutsverwalters vgl. S. 67.

§ 129. 4. Der Gesellschaftsvertrag und die Bürgschaft.

1. Der Gesellschaftsvertrag ist die Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Er muß nach L. R. schriftlich abgeschlossen werden. Die Beiträge, welche die Ge-

sellschafter zu leisten haben, können nicht nur in Vermögensobjecten, sondern auch in geistiger und körperlicher Arbeit bestehen. Jeder Gesellschafter ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Beiträgen verbunden. Das eingebrachte wird gemeinschaftliches Eigentum. Die Gesellschaft bildet im Gegensatz zur juristischen Person (15) kein selbständiges Rechtssubjekt, das Vermögen der Gesellschaft ist zugleich das der Mitglieder, die Schulden der Gesellschaft sind auch Schulden der Gesellschafter. Für die Schulden, welche entweder von sämmtlichen Gesellschaftern oder von einer zur Geschäftsführung befugten Person gemacht sind, haften die Gesellschafter nach L. R. und Handelsrecht solidarisch, d. h. jeder für das ganze, im G. R. und R. R. nach Kopftheilen. Der Gewinn wird im G. R. und Handelsrecht nach Köpfen, im R. R. und L. R. nach Verhältniß der Antheile vertheilt. Der Austritt steht jedem Gesellschafter zu jeder Zeit frei, falls nicht der Austritt für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen worden ist. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch den Tod, Austritt eines Mitgliedes und Vermögensverfall eines der Gesellschafter.

2. Die Bürgschaft ist der Vertrag, in welchem Jemand die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit für den Fall verspricht, daß sie von dem Verpflichteten nicht erfüllt werde. Die Bürgschaft muß im L. R. ausdrücklich und zwar schriftlich oder zu gerichtlichem Protokolle erklärt werden. Im G. R. und Handelsrecht ist sie formlos. Nach R. R. muß sie mit ausdrücklichen Worten, wenn auch nicht gerade schriftlich, erklärt sein. Die Bürgschaft setzt eine giltige Hauptverbindlichkeit voraus, deren Erfüllung durch die Bürgschaft gesichert werden soll. Die Bürgschaft für eine nichtige Hauptschuld, z. B. für eine Spielschuld, ist unverbindlich. Der Bürge kann sich für weniger nicht aber für mehr verpflichten, als der Hauptschuldner schuldet. Der Bürge kann vom Gläubiger verlangen, daß er zuerst den Hauptschuldner in Anspruch nimmt (sogenannte Rechtswohlthat der Vorausklage). Er muß dieses Verlangen im R. R. sofort geltend machen, wenn der Gläubiger ihn einklagt; er muß zugleich dem Gläubiger Vermögen des Schuldners, besonders Liegenschaften anzeigen und ihm die Kosten des Processes gegen den Hauptschuldner vorstrecken. Gewöhnlich verzichtet der Bürge auf dieses Recht z. B. dadurch, daß er sich dem Gläubiger als Selbstschuldner hinstellt. Die Verbindlichkeit des Bürgen geht auch auf

die Erben über und umfaßt sogar die Erweiterungen der Schuld, die erst nach dem Tode des ursprünglichen Bürgen eintreten. Der Bürge, welcher gezahlt hat, hat einen Anspruch auf Ersatz gegen den Hauptschuldner. Die Bürgschaft erlischt durch Tilgung der Hauptschuld, durch Verjährung gewöhnlich in 30 Jahren (27), dadurch daß der Gläubiger den Hauptschuldner oder den Bürgen beerbt und mit Ablauf der Zeit, wenn die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeit eingegangen ist.

§ 130. 5. Die Stempelpflichtigkeit der Verträge.

Jeder schriftlich abgeschlossene Vertrag ist stempelpflichtig, wenn der Gegenstand desselben 150 Mk. oder mehr beträgt. Der Stempel muß längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung des Vertrages an beigebracht werden. Fehlt der Stempel, so ist der Vertrag zwar rechtsgiltig, aber die Personen, welche den Vertrag abschließen, haben den vorschriftsmäßigen Stempel nachzubringen und außerdem den vierfachen Betrag desselben als Strafe zu entrichten.

Der Stempel beträgt: 1. Bei Kaufverträgen über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 %, bei Kaufverträgen über andere Gegenstände $^1/_3$ % des Kaufpreises.

2. Bei Pacht- und Miethverträgen nach dem G. v. 19./5. 89 $^1/_{10}$ % des für die ganze Dauer der Pacht und Miethe zu zahlenden Betrages. Bei Pacht und Afterpachtverträgen von sechsjähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel statt auf einmal in dreijährigen Fristen für je drei Jahre im Voraus zu bezahlen.

3. Bei Schuldscheinen $^1/_{12}$ % der Schuldsumme.

4. Bei Vollmachten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt 1,50 Mk.

5. Bei Bürgschaften 50 Pfg., 1 Mk. und 1,50 Mk., je nachdem die Summe, für welche man sich verbürgt 150—600 Mk., 600—1200 Mk. oder mehr beträgt.

Quittungen sind stempelfrei.

Eine einheitliche und umfassende Neuregelung der Stempelsteuer für ganz Preußen steht demnächst bevor.

Anhang.

Die Landwirthsschaftskammern.

Wie die Angehörigen des Handelsstandes in den Handelskammern eine öffentliche Vertretung besitzen, welche die Interessen des Handels nach allen Seiten wahrnimmt, so sollen in ähnlicher Weise diejenigen Staatsbürger, welche sich der Land- oder Forstwirthschaft widmen, zu öffentlichen Korporationen zusammengeschlossen werden. Diese Korporationen heißen Landwirthschaftskammern. Wenn auch die Landwirthschaftskammern als dem öffentlichen Rechte angehörig nicht eigentlich in den Rahmen dieses Buches gehören, so soll doch Zweck und Einrichtung derselben hier kurz angegeben werden.

Das Gesetz, welches die Einrichtung von Landwirthschaftskammern ermöglichte, erging am 30. Juni 1894. Es kam erst nach vielen Anfechtungen zu Stande. Gegen die Landwirthschaftskammern wurde vor allem geltend gemacht, daß die in den einzelnen Provinzen bestehenden und segensreich wirkenden landwirthschaftlichen Vereine bereits eine genügende Vertretung des land- und forstwirthschaftlichen Berufsstandes bildeten, und daß durch die Neueinrichtung nur neue Kosten entstehen würden.

Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen und haben zu diesem Zwecke alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen zu fördern. Ferner sollen sie die Regierung in allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen. Außerdem haben sie noch den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern und sind befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen,

sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf ihren Antrag zur bestimmungsgemäßen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen.

Die Errichtung der Landwirthschaftskammer erfolgt durch Kgl. Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden gewählt. Der zu Wählende muß Angehöriger des deutschen Reiches und mindestens 30 Jahre alt sein. Es ist ferner erforderlich, daß derselbe Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke ist, welche zu einem bestimmten, in den einzelnen Provinzen verschiedenen Grundsteuerreinertrage veranlagt sind. Es können aber auch solche im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen gewählt werden, welche Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gewesen sind, welche in landwirthschaftlichen oder zweckverwandten Vereinen thätig waren und solche, denen von der Landwirthschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt ist. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind alle Personen, welche nicht in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (52) unterliegen.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise. Jeder Kreis wählt gewöhnlich 2 Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch die Kreistage unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf 6 Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Alle drei Jahre wählt die Kammer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Die Kammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, doch kann ihnen eine den Baarauslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung gewährt werden. Die Sitzungen der Landwirthschaftskammern sind öffentlich.

Die entstehenden Kosten werden auf die wahlberechtigten Besitzungen des Bezirks nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages

vertheilt. Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammern steht den gemeinen öffentlichen Lasten (122) gleich. Rückständige Beiträge werden deshalb in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben eingezogen.

Gegen die eingeforderten Beiträge kann innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Vorstande der Landwirthschaftskammer Beschwerde eingelegt werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden, welche in der Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den übrigen Provinzen beim Bezirksausschusse desjenigen Bezirks angestellt werden muß, in welchem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat.

Die Umlagen dürfen $^1/_2$ Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden.

Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern übt der Landwirthschaftsminister aus.

Die Königl. Verordnung betreffend die Errichtung der Landwirthschaftskammern ist am 3. August 1895 (Gesetzsammlung 1895 S. 363 ff.) erschienen. Da die Provinziallandtage der westlichen Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz sich gegen die Errichtung von Landwirthschaftskammern ausgesprochen haben, so bezieht sich die Verordnung nur auf die übrigen Provinzen. Die Verordnung enthält für jede Provinz eine besondere Satzung. Die Provinz Hessen-Kassel hat zwei Kammern, welche mit dem Gebiete der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zusammenfallen. Die Satzungen stimmen im allgemeinen überein. Abweichungen bestehen nur bezüglich der Zahl der Mitglieder der Kammern, der Mitglieder des Vorstandes und anderen minder wichtigen Bestimmungen. Nach der Verordnung hält jede Kammer im Jahre mindestens eine Sitzung ab und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Nachstehende Uebersicht gibt den Sitz der Landwirthschafts-kammern, die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder und die Zahl der außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zum Vorstande gehörigen Personen an:

Provinz	Sitz der Kammer	Zahl der ordentlich. Mitglieder	Mitglieder des Vorstandes außer d. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
Ostpreußen	Königsberg	70	5
Westpreußen	Danzig	62	5
Pommern	Stettin	63	3
Brandenburg	Berlin	109	10
Posen	Posen	70	9
Schlesien	Breslau	124	5
Sachsen	Halle a. d. Saale	112	11
Schleswig-Holstein	Kiel	80	6
Reg.-Bez. Kassel	Kassel	50	5
Reg.-Bez. Wiesbaden	Wiesbaden	32	5

Register.

A.

Abnahme 111.
Abraum 120.
Abschluß des Vertrages 46.
Abtretung der Grundschulden in blanco 134.
— der Hypotheken 134.
Abtrieb 172.
Abwesende 12.
Abzehnter 125.
Accept 46.
Accord 156.
Ackerfronden 126.
Adel hoher 14.
Administrator 68.
Affektionswerth 20.
Aftermiethe 157.
Afterpacht 162.
Agnaten 100.
Aktiengesellschaft 18.
Alimentation 14, siehe auch Leibzucht.
Allmende 98.
Allodifikation 100.
Allodium 100.
Altentheil 111.
Alter 9.
Altersversicherung 155.
Altsitzer 111.
Amortisationsgesetze 17.
Amtsgericht 50.
Amtsverwalter 68.
Anbauwesen 107.
Anerbe 108.
Angeld 47.
Angelfischerei 144.
Anwaltszwang 50.
Aquilia lex 26.
Arrha 47.
Ascendenten 12.
Auflage 24.
Auflassung 42.
Aufrechnung 50.
— bei Cessionen 48.
Auftrag 176.
Ausgedinge 111.
Auszehntung 125.
Auszug 111.
Autorisation 12.

B.

Bauerngüter 106.
— Vererbung der 108.
Bauernhöfe 99.
Bauernlehen 108.
Baufrohnden 126.
Bauholzgerechtigkeit 120.
Bäume an der Grenze 91.
Bauten an der Grenze 96.
— auf fremdem Boden 96.
— mit fremdem Material 97.
Bedingung 23.
Befristung 23.
Beneficiarerbe 59.
Bernstein 36.
Berufsgenossenschaften 154.
Berufung 50.
Beschälseuche 152.
Beschwerdegegenstand bei der Revision 51.
Besitz 29.
— juristischer 30.
— titulirter 30.
— redlicher 30.
Besitzklage 30.
Besitzpfand 129.
Besitzproceß 31.
Betriebskapital 81.
Betrug 22.

Beweislast 30.
Bienenschwärme 83.
Binnenfischerei 144.
Bittleihe 175.
Blankoabtretung 134.
Blankocession 134.
Blöschenausschlag 152.
Blinde 12.
Blutsverwandtschaft 121.
Blutzehnt 125.
Bologna 5.
bona fides 27.
bordereau 136.
Brandversicherungsanstalten 148.
Brennholzgerechtigkeit 120.
Brieftauben 84.
Brinksitzerwesen 107.
Brunnen (Anlagen a. d. Grenze) 94.
Büdnerstellen 107.
Bürgerliches Gesetzbuch f. d. deutsche Reich 8.
— der Franzosen 7.
Bürgerliches Recht 2.
Bürgervermögen 98.
Bürgschaft 178.
Burgdienste 126.
Burgwerk 126.

C.

Cedent 48.
Cession 48.
Cessionar 48.
Chatoullegüter 98.
Civilfrüchte 21.
Civilliste 98.
Civilrecht 2.
Code civil 7.
Codex 5.
Codicill 61.
Compensation s. Aufrechnung.
condicio 23.
Confusion 49.
Conventialstrafe 47.
Corpus juris civilis 5.
creditor 45.
culpa 26.

D.

Dachtraufe 95, 96.
Darlehn 175.
debitor 45.
decima 125.
Deponent 176.
Depositar 176.
Depositum 176.
Depositum irregulare 176.
Descendenten 12.
Detention 30.
Dienste 126.
Dienstmiethe 156.
Dienstbarkeiten 113.
— Ersitzung 115.
dies 23.
Digesten 4.
Distanzkauf 170.
dolus 26.
Domänen
— Ersitzung 28, 98.
— Unterverpachtung 166.
— Verkauf 98.
— Verpachtung 165.
Doppelversicherung 146.
Draufgeld 47.
Dreschgärtnerstellen 107.
Drohungen 23.
Durchfahrt 119.
Durchwinterungsfuß 120.

E.

Ehe Einwilligung zur 11.
— Abschluß der 12.
Ehefrauen 12, 53—58.
Eheliches Güterrecht 53.
Ehemündigkeit 11.
Ehrenminderung 15.
Eidesmündigkeit 11.
Eidesweigerung Recht zur 14.
Eigene Güter 107.
Eigenthum 32.
— Erwerb b. beweglichen Sachen 38.
— — bei unbeweglichen Sachen 39.
— Beschränkungen 33.
Eigenthumslosung 173.
Einsitz 110.
Einstandsrecht 172.
Eisern Vieh 160.
Eisernviehvertrag 160.
Enteignung 34.
— in Städten und Dörfern 35.
— von Pferden 35.
— von Schüttungsmaterial 35.
— von Wegebaumaterial 35.
Entmündigung 12.
Entwehrung 170.
Erblosung 172.
Erbklassen 62.
Erbrecht 58.
— der Eltern, Geschwister und Ascendenten 62, 63.
Erbpachtgut 107.
Erbschaftssteuer 65.
Erbscholtiseien 108.
Erbzinsgut 107.

Erneuerung der Eintragungen 137.
Erntefrohnden 126.
Errungenschaftsgemeinschaft 53, 58.
Ersatzgeld 87.
Ersitzung 27.
Erwerb der Erbschaft 59.
Ewiggeld 128.
Exhibition 170.
Expropriation s. Enteignung.

F.

Fabriken Anlagen von 33.
Fahrende Habe 19
Fahrlässigkeit 26.
Fahrweg 119.
Familie 3.
Familienbeschlüsse 102.
Familienrath 110.
Familienstiftungen 102.
Faustpfand 129.
Federvieh (Tödtung) 84.
Fehler redhibitorische 173.
Feldgericht (Nassau) 43.
Feldservituten 119.
Feldzehnt 125.
Fenster 92—96.
feudum 100.
Feuersocietäten 148.
Feuerversicherung 147.
Fideikommißgüter 101.
fides bona 27.
Finden 37.
Finderlohn 37.
Fingirte Personen 15.
Fische 36, 82.
Fischereirecht 144.
Fiscus 16.
Fixgeschäft 170.
Fleischzehnt 125.
Form der Rechtsgeschäfte 24.
Formulare d. Grundbuchordnung 40.
Forsten gemeinschaftlich besessene 105.
Franken Gesetz der salischen 5.
Freie Güter 107.
Freigüter 107.
Frohnden 126.
Frohndienste 126.
Fruchtzehnt 125.
Früchte 21.
— Arten 21.
— Erwerb 37.
— auf dem Halm, Verkauf und Pfändung 169.
Frühjahrshut 122.
Fuß (Maaß des Landrechts) 95.
Fußsteiggerechtigkeit 119.

G.

Gärtnerstellen 107.
Garbenzehnt 125.
Gebäudeservituten 118.
Geburt 8.
— Anmeldung 9.
Gegenvormund 10.
Gehöferschaften 99, 105.
Geisteskrankheit 12.
Gemeindegüter 98.
Gemeindevermögen der Bürger 98.
Gemeine Lasten 122.
Generalvollmacht 176.
Genossenschaften eingetragene 18.
Genossenschaftsforsten 105.
Geräthe 19.
Gesammtgrundschuld 132.
Gesammthypothek 132.
Gesammtschuldner 45.
Gesellschaftsvertrag 177.
Gesetz 3.
Gesinde 70 ff.
Abschluß des Vertrages 71.
Antritt des Dienstes 72.
Begriff 71.
Dauer des Vertrages 72.
Dienstbuch 72.
Entlassung 76—79.
Krankheit 74, 75.
Zeugniß 79.
Gesundheit 11.
Gewässer
— geschlossene 144.
— öffentliche 144.
— private 145.
Gewinn entgangener 46.
Gewohnheitsrecht 3.
Glaube guter 27.
— öffentlicher des Grundbuchs 41.
Glossatoren 5.
Glossen 5.
Goldmünzen 4.
Gottesheller 71.
Gräben 90.
Grenzanlagen 89.
— Abstand von der Grenze 94, 95
Grenzen 88.
Grenzmauern 93.
Grenzklagen 89.
Grenzstreitigkeiten 88.
Großjährigkeit 10.
Großjährigkeitserklärung 10.
Grundbuch 40.
— Einrichtung 40.
— Einsicht 40.
— öffentlicher Glaube 41.
— Wirkung der Eintragung 41.

Grunderbe 108.
Grundgerechtigkeiten 118.
Grundkapital 81.
Grundrente 128.
Grundschuld 131.
Grundschuldbrief 133.
Grundstücke, Schutz derselben 86, 87.
— Betreten derselben 86.
Grundzinsen 127.
Gütergemeinschaft 53.
Güterrecht 53.
— in Brandenburg 56.
— Nassau 58.
— Ostpreußen 54.
— Rheinprovinz 57.
— Westfalen 54.
— Westpreußen 54.
— Schlesien 55.
— Sachsen 55.
Gütertrennung 53.
Gutsinspektor 68.
Gutsverwalter 68.

H.

Häusling 99.
Häuslingsstellen 107.
Halbbauer 99.
Halbspänner 99.
Handdienste 126.
Handelsgeschäfte 67.
Handelsgesellschaften 17.
— offene 18.
Handlungen unerlaubte 26.
Handlungsfähigkeit 9.
Hauberge 106.
Haushälterin 69.
Hausofficianten 70.
Hecken 90.
Hinterlegung 49.
Hirt 77.
Hochseefischerei 144.
Hoffnungskauf 169.
Hofgüter 99.
Hohenzollern königliches Haus 14.
— fürstliche Familie 14.
Hunde 142.
Hypotheken 131, 136, 137.
Hypothekenauszug 129.
Hypothekenbuch
— Rheinprovinz 128, 136.
— Nassau 43, 137.
— Einsicht 44.
Hypothekenbrief 133.

J.

Jagdbare Thiere 142.
Jagdrecht 140.
Jagdpolizei 143.
Jagdschein 141.
Jagdvergehen 143.
Jagdverpachtung 140.
Ideale Personen 15.
Individualisirung des Risiko's 151.
Industrialfrüchte 21.
Innehabung 30.
Institutionen 4.
Instleute 71.
Interdiktion 12.
Interesse 46.
Interessentenforsten 105.
Interimsverwaltung 112.
Interimswirth 112.
Interimswirthschaft 112.
Intestaterbfolge 62.
Invaliditätsversicherung 155.
Inventar bei Minderjährigen 10.
— Rechtswohlthat des 59.
— bei der Pacht 159.
— eisernes 160.
Irrthum 22.
Juden 15.
Jungvieh saugendes 120.
Juristische Personen 15.
Justinian 4.

K.

Kämmereivermögen 98.
Kamin in der gemeinschaftl. Mauer 92, 93.
Kammergüter 97.
Kaninchen 82.
Kauf 168.
Kathen 107.
Katzen 142.
Kaution bei Domänen 166.
— des Gutspächters 159.
— des Gutsverwalters 69.
Kautionshypothek 132.
Kirchengemeinde ihre Vertretung 17.
Kirchengüter 98.
Klagen s. Streitigkeiten.
Klauenseuche 152.
Kommanditgesellschaften 18.
— auf Aktien 18.
Königliches Haus 14.
Koppelweide 121.
Korporation 16.
Korrealhypothek 132.
Korrealgrundschuld 132.
Kossäten 99.
Köthen 99.
Krankenversicherung 153, 154.
Krautzehnt 125.
Kreditkauf 171.

Kronfideikommiß 97.
Küstenfischerei 144.
Kupfermünzen 49.

L.

Landgericht 50.
Landgut 80.
— Bestandtheile 81.
Landgüterrollen 109.
Landwirth 66.
— Vertreter desselben 67.
Landwirthschaftskammer 180.
Laßgüter 108.
Lassitische Güter 108.
Lasten gemeine 122.
Laudemium 127.
Lebensversicherung 148.
Legat 61.
— unter Universaltitel 61.
Lehen 100.
Lehensanwärter 100.
Lehensherr 100.
Lehensvasall 100.
Leibzucht 111.
Leibzüchter 111.
Leihvertrag 175.
Leseholz 120.
Lex Salica 5.
Litisdenunciation 170.
Lichtlöcher 93.
Löserdörre 153.
Losung 172.
Luftlöcher 93.
Lungenseuche 152.

M.

Männertage 127.
Mahnverfahren 51.
Majorat 102, 108.
Mahljahre 112.
Mandant 176.
Mandat 176.
Mandatar 176.
Mannlehen 100.
Markgenossenschaft 99.
Markloſung 172.
Mahnungsgerechtigkeit 120.
Mauern 92.
Maul- und Klauenseuche 152.
Meierjahre 112.
Miethe 156.
Miethgeld 71.
Milde Stiftungen 16.
Militärbrieftauben 84.
Milzbrand 152.
Minderjährige 9, 10.
— ihre Rechte 10.
Minderjährige ihre Vertretung 10.
Minderungsklage 171.
Minimalprämie 151.
Minorat 102, 108.
Mißheirath 14.
Miteigenthum 32.
Mithut 121.
Mobiliarfeuerversicherung 147.
Mobiliargemeinschaft 53, 57.
Modus 24.
Moral 1.
Moralische Personen 15.
Morganatische Ehe 15.
Moventien 19.
Münzen 49.

N.

Nachhut 122.
Nachlaß bei der Pacht 162.
Nachlaßgericht 59.
Naßlaßpfleger 11.
Nachschußprämie 149.
Nachzettel 62.
Näherkauf 171.
Naturalzehnt 125.
Naturgesetz 1.
Neubruchzehnt 125.
Nickelmünzen 49.
Nießbrauch 116.
— Inventar 117.
— Kaution 117.
— uneigentlicher 117.
Notherbrecht 64.
Nothweg 119.
Novalzehnt 125.
Novellen 5.
Nutzen 21.
Nutzungen 21.
Nutzungsgemeinde 99.
Nutzungsjahre 112.

O.

Obereigenthum 100.
Oberlandesgericht 50.
Obligation 45.
Occupation 30, 36.
— privilegirte der Städte 99
— — der Rittergüter 103.
Oeffentl. Glaube des Grundbuchs 41.
Offerte 46.
Ortshypothekenbuch 43.

P.

Pacht 158.
— nach Anschlag 159.
— in Bausch und Bogen 159.
Pandekten 4.

Pandektenrecht 6.
Partikularlegate 61.
Personalfolien 40.
Personalservituten 113.
Personen juristische 15.
Pertinenzen s. Zubehörungen
Pfändung von Forderungen 52.
— von Mobilien 51.
— Ausnahmen 51.
Pfändungsrecht 138.
Pfandrecht 128.
— des Vermiethers 130.
— des Verpächters 130.
— des Pächters 131.
Pferchrecht 121.
Pfleger 11.
Pflugrechte 90.
Pflugwenden 87, 90.
Planken 90, 91.
Pockenseuche 152, 173.
Police 146.
Possessorium 31.
Possessorische Klage 31.
Prädialservituten 113.
Prämie 146.
Pränumerationskauf 171.
Precarium 176.
Primogenitur 102.
Privatflüsse 145.
Privatrecht 2.
Privatwege 87.
Privilegium 136.
Proceßvollmacht 177.
Publikation 4.

Q.

Quittung 49.
Quasiususfructus 117.

R.

Räude 152, 173.
Raffholz 120.
Raine 90.
Rayons 34.
Rayonplan 34.
Rayonkataster 34.
Realfolium 40.
Realgemeinden 99.
— in Hannover 99.
Reallasten 122.
Realservituten 113.
Reception des römischen Rechts 5, 6.
Rechnungsführer 69.
Recht
— Arten 1.
— Begriff 1.
Recht deutsches 5.
Recht dingliches 2.
— Endigung 21.
— Entstehung 3, 21.
— Erwerb 21.
— französisches 7.
— gemeines 3.
— kanonisches 5.
— kirchliches 5.
— preußisches 7.
— Reichsrecht 6.
— rheinisches 7.
— römisches 4, 6.
— Stadtrecht 5.
— Verlust 21, 45.
Rechtsfähigkeit 8.
Rechtsgeschäft 22.
— Arten 22.
— Erfordernisse 22.
— Form 24.
Rechtsinstitut 2.
Rechtswohlthat des Inventars 59.
— der Vorausklage 178.
Redhibitorische Fehler 173.
Redlicher Besitz 30.
Redlicher Erwerb 38.
Regalien 36.
Regierungsjahre 112.
Reichsgericht 51.
Reichsjustizgesetze 8.
Relativ juristische Personen 18.
Religion 15.
Remission 162.
Rente 128.
Reparaturen b. Pacht u. Miethe 159, 161.
Resolutivbedingung 33.
Retract 172.
Reugeld 47.
Rinderpest 153.
Rittergüter 103.
Rittergutsmatrikel 103.
Robboten 126.
Rottzehnt 125.
Rotz 173.
Rückkauf 172.
Rückversicherung 149.
Ruralgesetz 84.

S.

Sachen
— außerhalb des Verkehrs 20.
— bewegliche, unbewegliche 19.
— einfache, zusammengesetzte 19.
— theilbare, untheilbare 19.
— verbrauchbare 19.
— vertretbare 19.
Sachgesammtheiten 20.
Sachmiethe 156.

Sachsenspiegel 6.
Sackzehnt 125.
Salische Franken Gesetz der 5.
Sattelhöfe 107.
Satzwirth 112.
Schaarwerk 126.
Schäfer 73.
Schäfereigerechtigkeit 121.
Schäferknechte 73.
Schaden durch Thiere 84, 85.
— positiver 46.
Schadenersatz 26, 46.
Schafe (räudige) 122.
Schatz 37.
Scheidemauer 93.
Schenkung 25.
Schmierbich 122.
Schulzenlehen 108.
Schutz der Grundstücke 86.
Schutzwaldungen 34.
Schwägerschaft 12.
Schwabenspiegel 6.
Sedelhöfe 107.
Selbsthilfe Verbot der 51.
— bei Hunden 142.
— — bei Katzen 142.
— — bei Tauben 84.
Selbstschuldner 178.
Sequestration 176.
Seniorat 102, 108.
Servituten 113.
Silbermünzen 49.
Simulation 23.
Singularsuccession 21.
Solidarschuldner 45.
Sondergut 54.
Spaliere 92.
Spanndienste 126.
Specialvollmacht 176.
Staatsgüter 97.
Stacheldrahtzaun 36.
Städte, ihre Vertretung 17.
— Vermögen 98.
Stadtrechte 5.
Stacketen 90.
Stand 14.
Standesbeamter 9, 12.
Statut 17.
Stellvertretung 26.
Stempel 179.
Stempelstrafen 179.
Stillschweigen als Willenserklärung 25.
Stockbuch 43.
— Einsicht 44.
— Duplikat 43.
— Original 43.
Streitigkeiten 50.
— zwischen Miether u. Vermiether 50.
— Herrschaft und Gesinde 50, 79.
— Wirthen und Reisenden 50.
— bei Viehmängeln 50.
— Wildschaden 50.
Streitverkündung 170.
Streurecht 120.
Stumme Personen 12.
Succession 21.
Superinventar 165.
Suspensivbedingung 23.

T.

Tagelöhner 80.
Taube Personen 12.
Tauben 36, 82, 83.
Taubenhaus 37.
Taubenschlag 37.
Tausch 174.
Testament 60.
Testirfähigkeit 11.
Thaler 49.
Thiere Erwerb 36.
— jagdbare 142.
— Schaden durch dieselben 84, 85.
— Halten derselben 83.
Thronlehen 100.
Titel 27.
Tödten von Hunden und Katzen 142.
Tod Anmeldung 9.
— Einfluß auf Pacht u. Miethe 164.
Todeserklärung 8.
Tollwuth 152.
Totalprämie 151.
Tradition 30, 38.
— symbolische 30.
Transportversicherung 148.
Triftrecht 119.

U.

Ueberfallrecht 91.
Ueberversicherung 146.
Ueberhangsrecht 91.
Ueberlegungsfrist bei Erbschaften 59.
Uebertrag 111.
Unerlaubte Handlungen 26.
Unfallversicherung 153.
Universallegat 61.
Universalsuccession 21.
Untereigenthum 100.
Untermiethe 157.
Unterpacht 162.
Unterschlagung 37.
Unterverpachtung bei Domänen 166.
Urtheile rechtskräftige 51.

Urtheile vollstreckbare 51.
— vorläufig vollstreckbare 51.
Ususfructus 116.

V.

Vasall 100.
Verjährung 27.
Verkündigung der Gesetze 4.
Verleihung der juristischen Persönlichkeit 16.
Vermächtniß 61.
Vermögen 3.
Verpachtung der Jagd 140.
— der Domänen 165.
Verpfändung von Forderungen 129.
— — Grundstücken 131 ff.
Verschollenheit 9.
Verschwender 12.
Versehen (grobes, mäßiges, geringes) 27.
Versicherung 146.
— auf Gegenseitigkeit 148.
Versicherungsabtheilungen (Viehversicherung) 151.
Vertrag 46.
Verwahrungsvertrag 176.
Verwandtschaft 12.
Verzicht auf Erbschaften 59.
Viehkauf 173.
Viehmängel 50, 173.
Viehpacht 166.
Viehversicherung 150.
Vollerbe 99.
Vollmacht 176.
Vollmachtsvertrag 176.
Vollstreckungsbefehl 51.
Vorbehalt 64.
Vorbehaltene Güter 56.
Vorbehaltserben 64.
Vorhut 122.
Vorkauf 171.
Vormund 10.
Vormundschaftsgericht 10.
Vorrechtseinräumung 134.
Vorsatz 26.
Vorvertrag 47.
Vorzugsrechte (Privilegium)
— bei Immobilien 136.
— des Pächters u. Vermiethers 131.

W.

Waldungen, Beschränkungen des Eigenthums an 33.
Waldgenossenschaften 34.
Waldgerechtigkeiten 120.
Wandlungsklage 171.
Wassergerechtigkeiten 119.
Wegegerechtigkeit 119.
Weiberlehen 100.
Weibertage 127.
Weidefrevel 87.
Weidegerechtigkeiten 120.
Weiden Betreten derselben 86.
Werkmiethe 156.
Werth gemeiner 20.
— Affektions- 20.
Wiesen Betreten derselben 86.
Wildfolge 140.
Wildpark 142.
Wildschaden 50.
Willenserklärung 24.
Winkel 92.
Wirthschaftsdirektor 68.
Wirthschaftsführer 68.
Wirthschaftsschreiber 69.
Wohnjahre 112.
Würderungsklage 171.
Wucher 175.

Z.

Zahlungsbefehl 51.
Zahlungsstatt Hingabe an 49.
Zäune 90.
— von Stacheldraht 36.
Zehnt 125.
Zehntherr 125.
Zeiten offene 121.
— geschlossene 121, 122.
Zeugniß für das Gesinde 79.
Zinsen 46, 175.
— Verjährung 28, 29.
— Höhe 46.
— Wucher 175.
— beim Darlehn 175.
Zubehörungen 20.
— eines Landgutes 81.
Zuchthausstrafe 15.
Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers und Verpächters 130, 131.
Zwang 22.
Zwangseintragung 52.
Zwangsversteigerung 52.
Zwangsverwaltung 52.
Zwangsvollstreckung 51.
Zwischenwirth 112.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Nachtrag zum § 130.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

Die Stempelsteuer ist durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 neu und einheitlich geregelt worden. Da das Gesetz erst mit dem 1. April 1896 in Kraft tritt, so bleiben bis zum 31. März 1896 die im § 130 wiedergegebenen Bestimmungen in Geltung. Für die Zeit nach dem 1. April 1896 kommen dagegen die neuen Vorschriften zur Anwendung. Das neue Gesetz hat die Steuerpflicht erweitert und die Steuerbeträge erhöht.

Stempelpflichtig sind alle Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. Ob die Unterschrift vom Aussteller geschrieben oder auf mechanischem Wege durch Stempelaufdruck, Lithographie ꝛc. hergestellt worden ist, ist gleichgiltig. Wird durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen ein Geschäft abgeschlossen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nur dann ein, wenn gewöhnlich über solche Geschäfte ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet wird und die Parteien die Absicht hatten, die Aufnahme eines solchen Vertrages zu umgehen. Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche inländische Gegenstände betreffen oder im Inlande zu erfüllen sind. Befreit von der Steuer sind Urkunden über Gegenstände, deren Werth 150 Mk. nicht übersteigt. Die Steuerpflichtigen sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 60 Mk. verbunden, den Steuerbehörden die erforderte Auskunft über den Werth des Gegenstandes zu ertheilen. Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden, z. B. mehrere Miethverträge, ausgestellt, so wird die Steuer nur zu einer Urkunde, welche als

Hauptausfertigung zu bezeichnen ist, verwendet. Die anderen Urkunden sind mit dem Stempel zu versehen, welchem die „Duplikate" unterliegen.

Zur Zahlung des Stempels sind verpflichtet, bei Urkunden, welche von Behörden und Notaren ausgestellt werden, diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind oder denen Ausfertigungen, Abschriften ꝛc. ertheilt sind, bei einseitigen Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben, bei Verträgen alle Theilnehmer. Mehrere Verpflichtete haften solidarisch, d. h. jeder für den ganzen Stempelbetrag. Für die Entrichtung der Steuer ist neben dem eigentlich Verpflichteten auch haftbar jeder Inhaber oder Vorzeiger einer nicht oder nicht ausreichend mit Stempel versehenen Urkunde, wenn er an dem Gegenstande der Urkunde ein rechtliches Interesse hat. Der Stempelpflicht kann seitens der Privatpersonen genügt werden durch Niederschreibung der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier, durch Verwendung von Stempelmarken und durch Einreichung der Urkunde bei einer zur Entwerthung der Stempelzeichen befugten Amtsstelle und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages. Die Fälle, in welchen Privatpersonen ohne amtliche Ueberwachung Stempelmarken verwenden dürfen, werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. Da der Stempeltarif sehr verwickelte Bestimmungen enthält und neben den regelmäßigen Steuersätzen zahlreiche Ausnahmen bestehen, so gehen die Privatpersonen am sichersten, wenn sie die fertige Urkunde in der gesetzlichen Frist der Steuerbehörde vorlegen und ihr die Verwendung des Stempels überlassen.

Der Stempel ist binnen zwei Wochen vom Tage der Ausstellung an zu verwenden. Diese Verpflichtung hat auch jeder Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde. Wer den Vorschriften über die Verwendung des Stempels zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt und mindestens 3 Mk. beträgt. Handelt es sich um die Verzeichnisse, welche weiter unten bei den Pachtverträgen noch erwähnt werden oder um Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so tritt im Falle der Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage und im Mindestbetrage von 30 Mk. ein. Das Recht des Staates zur Einziehung der Stempelsteuer,

das Recht zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung einer festgesetzten Stempelstrafe verjährt in fünf Jahren. Binnen sechs Monaten nach erfolgter Zahlung oder Beitreibung der Steuer ist die Klage auf Rückgewähr gestattet. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer eingefordert worden ist.

Der Mindestbetrag der Stempelsteuer beträgt in der Regel 50 Pfg. und steigt in Abstufungen von je 50 Pfg. aufwärts.

Wie im früheren Rechte (vgl. § 130), so ist auch nach dem neuen Stempelgesetze die Verwendung des Stempels ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Urkunde. Eine nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehene Urkunde, z. B. ein ungestempelter Mieth- oder Kaufvertrag, ist ebenso rechtswirksam wie ein gestempelter. Die Nichtverwendung des Stempels hat nur die Folge, daß der vorschriftsmäßige Stempel noch zu bringen und außerdem der vierfache bezw. zehnfache Betrag desselben als Strafe zu entrichten ist.

Die Höhe des zu verwendenden Stempels bestimmt der dem Gesetze beigefügte Stempeltarif. Nachstehende Uebersicht gibt für die wichtigsten Urkunden den zu verwendenden Stempel an.

Bürgschaft s. Sicherstellung von Rechten.

Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden = 1,50 Mk., jedoch nie mehr wie stempelpflichtige Urkunde selbst.

Familien- und Fideicommißstiftungen = 3% des Gesammtwerthes ohne Abzug der Schulden.

Kauf-, Tauschverträge und andere Veräußerungsgeschäfte a) über inländische unbewegliche Sachen 1% des Werthes; b) über ausländische unbewegliche Sachen 1,50 Mk.; c) bei anderen Gegenständen aller Art, z. B. Kauf und Tausch von Vieh, Lieferung von beweglichen Gegenständen $^1/_3$ %.

Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, antichretische Verträge. (Antichretische Verträge sind diejenigen, in welchen Jemand einem anderen ein fruchttragendes Grundstück verpfändet und der Pfandinhaber das Recht erlangt, die Früchte des Grundstücks zu ziehen.)

a) Ueber unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- und Miethzins oder die antichretische Nutzung 300 Mk. übersteigt, $^1/_{10}$ %.

Für diese Verträge hat das Gesetz eine wichtige Neuerung

eingeführt. Jeder Verpächter, Vermiether und Verpfänder hat die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichniß einzeln einzutragen. Das Verzeichniß muß das Grundstück, den Namen des Pächters (Miethers, Pfandinhabers), die Dauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderlichen Stempelbetrag und die Namensunterschrift enthalten. Das Verzeichniß ist mit der Versicherung, daß andere Verträge nicht abgeschlossen sind, zu versehen und die Versteuerung spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zulässig. Die in dem Verzeichnisse zu machenden Angaben können auch bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Damit das Publikum von diesen Bestimmungen dauernd Kenntniß erhält, haben die Hauptsteuer- und Hauptzollämter im December jeden Jahres durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

b) Ueber bewegliche Sachen $^1/_{10}\,\%$.

c) Ueber ausländische Grundstücke 1,50 Mk.

Schenkungen unter Lebenden siehe § 55 S. 65.

Schuldverschreibungen $= {}^1/_{12}\,\%$ des Kapitalwerthes; in einigen Fällen wird der Stempel ermäßigt. So z. B. unterliegen Schuldverschreibungen über Darlehn, welche innerhalb Jahresfrist oder in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, einem Stempel von $^1/_{50}\,\%$ des Betrages.

Sicherstellung von Rechten, z. B. Bürgschaften, unterliegen einem Stempel, welcher bei einem Werthe bis 600 Mk. 50 Pfg., bei 1200 Mk. 1 Mk., bis 10000 Mk. 1,50 Mk. und bei höherem Werthe 5 Mk. beträgt.

Verfügungen von Todeswegen, z. B. Testamente, Codicille ꝛc. $=$ 1,50 Mk.

Vergleiche $=$ 1,50 Mk. Wenn durch einen Vergleich ein anderes stempelpflichtiges Geschäft zu Stande kommt, anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet wird, so ist der höhere für dieses Geschäft maßgebende Stempel zu verwenden. Behauptet A z. B., daß B von ihm ein Pferd zum Preise von 1300 Mk. gekauft

habe, während B einen Preis von 1100 angibt und einigt man sich durch einen Vergleich dahin, daß 1200 Mk. als Kaufpreis festgesetzt werden, so ist der Vergleich wie ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache von 1200 Mk., also nicht mit 1,50 Mk., sondern mit 4 Mk. zu versteuern.

Verträge, die nicht unter eine andere Position fallen, =1,50 Mk.

Vollmachten, Ermächtigungen, Aufträge unterliegen einem Stempel, welcher beträgt bei einem Werthe von 150—500 Mk. 50 Pfg., bis 1000 Mk. 1 Mk., bis 3000 Mk. 1,50 Mk., bis 6000 Mk. 3 Mk., bis 10000 Mk. 5 Mk., bis 15000 Mk. 7,50 Mk., bei höheren Werthen 10 Mk. Bei Proceßvollmachten treten an die Stelle der Sätze von 3, 5, 7,50 und 10 Mk. die Sätze von 2, 3, 4 und 5 Mk. Vollmachten, welche zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigen (Generalvollmachten) und einen Werth von 50000 Mk. übersteigen, unterliegen einem Stempel von 20 Mk. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber, so beträgt der Stempel höchstens 1,50 Mk. Bestellen mehrere Personen, welche nicht in einer Erb- oder sonstigen Gemeinschaft stehen, einen Bevollmächtigten, so ist der Stempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.

Quittungen sind stempelfrei.